

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Digitalisierung: Kunst und Kultur 2.0

Redaktion: Gabriele Schulz und Stefanie Ernst

DEUTSCHER KulturRAT
.....

Digitalisierung: Kunst und Kultur z.o. Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler
Redaktion: Gabriele Schulz und Stefanie Ernst

Nachdruck von Beiträgen aus *politik und kultur*, der Zeitung des Deutschen Kulturrates

Gefördert aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Beschluss des Deutschen Bundestags

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb> abrufbar.

1. Auflage September 2010

Deutscher Kulturrat e.V.

Chausseestraße 103

10115 Berlin

Tel: 030/24 72 80 14

Fax: 030/24 72 12 45

E-mail: post@kulturrat.de

Internet: <http://www.kulturrat.de>

ISBN: 978-3-934868-25-0

ISSN: 1865-2689

Inhaltsverzeichnis Seite

Olaf Zimmermann: Vorwort 7
 Gabriele Schulz und Stefanie Ernst: Einführung 8

Zeitenwende Digitalisierung

Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz: *Zeitenwende Digitalisierung* 14
 Rolf Bolwin: *Gesunder Selbsterhaltungstrieb: Theater in digitalen Zeiten* 18
 Imre Török: *Sail away – Vom Segeln und Fluch digitalisierter Kreativität.*
 Das Urheberrecht ist schweren Angriffen ausgesetzt. 20
 Bernhard Rohleder: *Vom digitalen Boom profitieren die Urheber direkt.*
 Eine Zukunftsvision und ihre Bedeutung für die Gegenwart. 23
 Alexander Skipis: *Aus den Fehlern der Musikindustrie lernen.*
 Interview von Barbara Haack. 26
 Barbara Haack: *Vom Verlag zum Medien-Unternehmen. Rolle und Aufgaben*
 von Verlagen im digitalen Zeitalter – aus Sicht eines kleinen Fachverlags. 30
 Christian Sprang: *Massendigitalisierung und Urheberrecht.*
 Sieben Millionen Bücher sind inzwischen in den Google-Datenbanken gespeichert. 33
 Robert Staats: *Google-Settlement – Vorschläge zum weiteren Vorgehen.*
 Die VG Wort will Rechte aus dem Google-Vergleich übertragen bekommen 39
 Robert Staats: *Google-Settlement-Update. Anmerkungen zum Lösungsvorschlag der VG Wort.* 42
 Robert Staats: *Rechtswahrnehmung bei verwaisten und vergriffenen Werken.* 44
 Gerd Gebhardt: *Blick ins Jahr 2010.* 47
 Iris Dressler: *Wie konserviert man Bänder, Bits und Bytes.*
 Ein Dortmunder Forschungsprojekt fragt nach der Zukunft der Medienkunst 51
 Befragung der Mitglieder des Sprecherrates des Deutschen Kulturrates
 zu den Auswirkungen der Digitalisierung in ihren Arbeitsbereichen 53

Vom GATS-Abkommen zur UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt

Max Fuchs: *Kulturelle Vielfalt, der Welthandel und der Staat. Warum wir eine Konvention*
 Kulturelle Vielfalt brauchen 60
 Barbara Gessler: *Wichtiger Herbst für die Kultur in Europa. Kulturelle Vielfalt ist Thema*
 bei den Institutionen, aber auch Daseinsvorsorge und Verwertungsgesellschaften 65
 Pascal Rogard: *Kulturelle Vielfalt nach Cancún. Kulturelle Fragen aus der Defensive*
 herausholen 68

Barbara Gessler: *Europa und die Kultur. Lang erwartet: Europa und der „Kreative online-Inhalt“* . . . 70

Adolf Dietz: *Kulturelle Vielfalt und internationales Urheberrecht.*
Zur Definition von kulturellen Gütern und Dienstleistungen 72

Verena Metzke-Mangold: *Vor der Entscheidung. 191 UNESCO-Staaten stimmen*
über Kulturkonvention ab 76

Walter Werner: *Kultursektor bislang nicht im Zentrum der Verhandlungen.*
Die Ministerkonferenz der WTO in Hongkong 79

Max Fuchs: *Kulturelle Vielfalt im kulturpolitischen Alltag. Überlegungen zur Analyse und*
Umsetzung der Konvention zur kulturellen Vielfalt 82

Hans-Jürgen Blinn: *WTO-Verhandlungen plurilateral weiterführen. Protokolle zur kulturellen*
Zusammenarbeit im Rahmen bilateraler Handelsabkommen der Europäischen Union 88

Ruth Hieronymi: *Internet-Technologie. Chancen und Gefahren für die kulturelle Vielfalt* 90

Max Fuchs: *Internationale und nationale Entwicklungen. Die Konvention zur kulturellen Vielfalt* . . 93

Christine M. Merkel: *Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 2007 – 2009 – 2011.*
Magna Carta der Internationalen Kulturpolitik nimmt Gestalt an 96

Hans-Jürgen Blinn: *Kultur, die besondere Dienstleistung. Freihandelsabkommen mit Zusatzprotokoll*
zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen der EU und Südkorea unterzeichnet 98

Doris Pack: *Wandel von der Wirtschafts- zur Kulturgemeinschaft. Aktuelles aus dem Ausschuss*
für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments 101

Olaf Zimmermann: *Europäisches Softlaw – Gefahr für kulturelle Vielfalt* 104

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Von der EU-Richtlinie bis zum Korb III

Olaf Zimmermann: *Was ist eigentlich das Urheberrecht? Zur Bewertung kreativer Leistungen* . . . 112

Ferdinand Melichar: *Änderungen nicht auf die lange Bank schieben. Die Umsetzung der EU-*
Urheberrechtslinie in deutsches Recht 119

Brigitte Zypries: *Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Bestandsaufnahme und*
Überlegungen zum weiteren Regelungsbedarf 124

Ferdinand Melichar: *Das Urheberrechtsgesetz als „Work in Progress“. Überlegungen zum*
„2. Korb“ der Reform 127

Brigitte Zypries: *Kopien brauchen Originale. Urheberrecht in der Wissensgesellschaft* 129

Gabriele Schulz: *Zwei Mal Familientreffen kurz hintereinander.*
Umsetzung des Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 131

Ferdinand Melichar: *Industriepolitik oder Urheberrecht? Zum zweiten Referentenentwurf für*
den 2. Korb 134

Gabriele Schulz: *Der zweite Versuch ist nicht unbedingt besser.*
Zur Anhörung des BMJ zu Korb II 137

Ferdinand Melichar: <i>Wo bleiben die Rechte der Urheber?</i>	
<i>Die Privatkopie im Regierungsentwurf für den „2. Korb“</i>	140
Brigitte Zypries: <i>Google Books und andere Attacken auf die Urheber.</i>	
<i>Zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation.</i>	142
Tilo Gerlach: <i>Erleichterte Schatzsuche. Ungehobene Archivschätze aus urheberrechtlicher Sicht</i> . . .	145
Olaf Zimmermann: <i>Noch sind nicht alle Positionen festgelegt. Erste Bewertung in Sachen</i>	
<i>Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft</i>	147
Ferdinand Melichar: <i>Vom „Schrödergesetz“ zum „Parlamentsgesetz“.</i>	
<i>Der Deutsche Bundestag verabschiedet Urheberrechtsnovelle</i>	149
Brigitte Zypries: <i>Fit für das digitale Zeitalter. Zweiter Korb Urheberrecht</i>	152
Olaf Zimmermann: <i>Die Verhinderung des Schlimmsten ist auch ein Erfolg.</i>	
<i>Anmerkungen zum Urheberrecht Korb II</i>	155
Gabriele Schulz: <i>Der Urheber steht im Mittelpunkt. Zur Berliner Rede zum Urheberrecht 2010</i> . . .	157

Zur Kulturflatedebatte

Georgia Tornow: <i>Von wegen Helden. Piraten sind Parasiten</i>	160
Thorsten Braun: <i>Nie wieder CDs kaufen. Das Problem, wenn die Privatkopie zur primären</i>	
<i>Nutzungsform wird</i>	162
Patrick von Braunmühl: <i>Digital Rights Management und Verbraucherinteressen.</i>	
<i>Nicht den privaten Verbraucher kriminalisieren</i>	164
Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz: <i>Ein Stein wurde ins Wasser geworfen.</i>	
<i>Zur Diskussion um die Kulturflatedebatte</i>	167
Grietje Staffelt: <i>Ein neuer Ausgleich zwischen Urhebern und Verbrauchern?</i>	
<i>Die Kulturflatedebatte in der Diskussion</i>	170
Malte Spitz und Oliver Pässe: <i>Auch Kultur macht an der Grenze nicht halt.</i>	
<i>Plädoyer für eine Kulturflatedebatte in Europa</i>	172
Helga Trüpel: <i>Gutachten Kulturflatedebatte zur Debatte stellen. Interview von Gabriele Schulz</i>	174
Oliver Moldenhauer: <i>Der Patentpool als Ausweg. Geistige Eigentumsrechte und der</i>	
<i>Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten</i>	176
Christoph Bruch: <i>Open access – Die digitale Chance nutzen. Neue Herausforderungen für</i>	
<i>Verlage und Wissenschaftsbetrieb</i>	179
Sabine Cofalla: <i>E-Publishing und Wissenschaftsverlage. Neue Formen und Funktionalitäten</i>	182
Volker Grassmuck: <i>Die Kulturflatedebatte als Antwort auf das Internet. Von der Vision eines</i>	
<i>Sozialvertrags in einer Kulturgesellschaft</i>	184
Hans-Joachim Otto: <i>Die Kulturflatedebatte ist Kultursozialismus. Warum die Kulturflatedebatte kreative</i>	
<i>Leistungen zum Dumpingpreis verhökert und die kulturelle Vielfalt der Welt bedroht</i>	187

Internet-Enquete des Deutschen Bundestags: Was wird sie für den Kulturbereich bringen?

Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz: *Internet-Enquete: Hohe Erwartungen oder Skepsis*. 190

Axel E. Fischer: *Internet und digitale Gesellschaft. Interview von Stefanie Ernst*. 193

Nachgefragt I: *Was wollen die Mitglieder der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ bewegen* 196

Nachgefragt II: *Nach den Abgeordneten haben die Sachverständigen Mitglieder der Enquete-Kommission dargelegt, welche Themen ihnen wichtig sind* 202

Verwertungsgesellschaften – Wo geht die Reise hin?

Ferdinand Melichar: *Verwertungsgesellschaften im digitalen Zeitalter. Digital Rights Management-Systeme machen Verwertungsgesellschaften nicht überflüssig* 210

Harald Heker: *Rechte der Autoren gegen Global Player durchsetzen. Interview von Achim von Michel* 212

Tilo Gerlach und Peter Zombik: *Wir blicken besorgt nach Brüssel. Interview von Achim von Michel* 214

Ferdinand Melichar: *Eine Polarisierung ist Unsinn. Interview von Achim von Michel*. 217

Gerhard Pfennig: *Offen an künftige Herausforderungen herangehen. Interview von Achim von Michel* 220

Ferdinand Melichar: *Absage an das wettbewerbsorientierte EU-Modell. Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften aus Sicht der Enquete-Kommission* 223

Ferdinand Melichar: *Das angloamerikanische Copyright-System als Herausforderung noch rausziehen. Interview von Theo Geißler*. 225

Anhang

Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zur Digitalisierung, zur internationalen Handelspolitik sowie zu Urheberrechtsreformen auf nationaler und europäischer Ebene. 232

Autorinnen und Autoren 234

Vorwort

Die Spielregel für die digitale Welt

Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ist die erste Version meines Kunstverkaufspreissimulator TAXsim als MS-DOS-Programm erschienen. Das Microsoft Disk Operating System (MS-DOS), das nur als Erklärung für die jüngeren Leser, war Microsofts erstes Betriebssystem, das durch die grafische Erweiterung „Windows“ ergänzt und später vollständig abgelöst wurde. Aber noch Anfang bis Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts war MS-DOS das meistgenutzte Betriebssystem für Personalcomputer.

Mein kleines Programm TAXsim war in Turbo Pascal programmiert und konnte noch nicht mit der Maus bedient werden. Besondere Mühe hatte ich mir bei der Programmierung mit der Verlaufsanzeige, dem sogenannten „Verlaufsbalken“ gemacht. Ein blauer Balken wuchs in einem Ereignisfenster von links (0 %) nach rechts (100 %), wenn das Programm die Kunstverkaufspreissimulationen berechnete. Doch schon damals waren die Personalcomputer so rechenstark, dass ich schummeln musste und Pausen in die Berechnung programmierte, damit der Benutzer meinen „Fortschrittsbalken“ einige Sekunden „genießen“ konnte. Heute kann das Programm, obwohl längst hoffnungslos veraltet, immer noch im Internet gefunden werden und es läuft erstaunlicherweise im DOS-Fenster unter Windows immer noch einwandfrei. Nur mein „Fortschrittsbalken“ bleibt unsichtbar, weil mittlerweile die Rechner so schnell geworden sind, dass trotz meiner Manipulationen im Programmcode niemand mehr den blauen Balken sehen kann.

Ich habe zwei Dinge daraus gelernt. Erstens überleben und verbreiten sich in der digitalen Welt selbst kleinste Spinnerreihen, wie mein TAXsim, erstaunlich erfolgreich und zweitens ist wohl gegen die Zunahme der Geschwindigkeit in der digitalen Welt kein Kraut gewachsen.

Die Programmierung von TAXsim war mein praktischer Einstieg in die Digitalisierung. Meine Idee konnte ich damals mit Hilfe der Programmiersprache Turbo Pascal in einen Binärcode überführen. Keine Zauberei, keine geheimen Mächten mischten dabei mit. Es war nichts anderes als die Benutzung eines Werkzeuges, um eine neue Plattform zur Verbreitung zu finden. Nichts anderes ist es, wenn heute Bücher digitalisiert werden, wenn Musik und Filme in digitalisierter Form verbreitet werden.

Mein TAXsim-Programm ist ein Public-Domain-Programm, das frei kopiert und verbreitet werden kann, aber nicht verändert und nicht verkauft werden darf. Diese Entscheidung von mir als Autor ist zu respektieren. Wenn aber ein Autor die Entscheidung trifft, dass sein in digitalisierter Form vorliegendes Werk nicht Public-Domain ist und nur von ihm oder seinem Verlag verkauft werden darf, ist dies ebenfalls uneingeschränkt zu akzeptieren.

Würde diese einfache Spielregel in der digitalen Welt eingehalten, hätte die folgende Aufsatzsammlung wohl nicht erscheinen müssen.

*Olaf Zimmermann
Herausgeber von politik und kultur
Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates*

Einführung

Die Beschäftigung mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Kunst- und Kulturbereich zieht sich seit einigen Jahren wie ein roter Faden durch die Arbeit des Deutschen Kulturrates. Andere Themen kommen und gehen: Mal pressieren die Sorgen um die Finanzierung von Kultureinrichtungen und -projekten, mal steht die Künstlersozialversicherung im Kreuzfeuer oder es gilt zum wiederholten Male für den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Kulturgüter zu streiten. Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Die Mehrzahl der genannten Themen erleben immer wieder kleinere und größere Konjunkturzyklen. Denn aufgrund bestimmter kulturpolitischer Ereignisse gewinnen bestimmte Themen an Bedeutung, zwingen die Kulturpolitik zum Handeln und dann wird es um die besagten Themen für einen längeren Zeitraum erst einmal wieder ruhig.

Ganz anders verhält es sich beim Thema Digitalisierung. Digitalisierung scheint omnipräsent, und das sowohl im Berufs- wie im Alltagsleben. Digitalisierung verändert die Kunstproduktion, -distribution und -rezeption grundlegend. Originale sind längst nicht mehr von einer Kopie zu unterscheiden und Kulturgüter können binnen Sekundenschnelle verbreitet werden. Neben diesen schier unbegrenzten Möglichkeiten, die die Digitalisierung bereithält, nimmt aber auch die Unübersichtlichkeit zu. Ein gangbarer Weg auf der Suche im World Wide Web, der zu gesicherten Fakten und gewünschten Ergebnisse führt, ist mitunter schwerer zu finden, als die Brotkrumen bei Hänsel und Gretel. Manch einer wünscht sich einen leuchtend roten, verlässlichen Ariadnefaden, der sie sicher durch die Flut der Informationen und Angebote navigieren lässt. Zudem betreten neue Big Player die Bildfläche, oder vielmehr den Bildschirm. So zeigt sich am Beispiel des Mediengiganten Google, welche Marktmacht große internationale Konzerne in der digitalen Welt haben.

Digitalisierung ist *das* Thema der letzten Jahre in der Kulturpolitik, auch wenn es bisweilen wenig schillernd daherkommt. Rechtliche Grundlagen vor dem Hintergrund technischer Details sind zum Teil schwere Kost, müssen aber verdaut werden. Die Relevanz des Themas spiegelt sich entsprechend in den Artikeln von *politik und kultur* wider. Seit Erscheinen der ersten Ausgabe der Zeitung des Deutschen Kulturrates ist kaum ein Heft erschienen, in dem keine Artikel zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Kunst- und Kulturbereich veröffentlicht wurden. Für den vorliegenden Band wurden 65 Beiträge aus den letzten 50 Ausgaben von *politik und kultur* ausgewählt und nachgedruckt. Zu entscheiden, welche Beiträge aus der Vielzahl des vorhandenen Materials ausgewählt wurden, war mitunter nicht einfach. Es galt Prozesse in ihrer „historischen“ Entwicklung aufzuzeigen, ohne dabei redundant zu wirken, wichtige Eckpfeiler bestimmter Ereignisse hervorzuheben und aktuelle Sachstände darzustellen. Bewusst ausgespart wurden Beiträge, die sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Print- und audiovisuellen Medien auseinandersetzen. Ihre Einbeziehung hätte den Rahmen dieses Bandes gesprengt. Abgerundet wird die Sammlung der Artikel durch ein Verzeichnis von insgesamt 20 Stellungnahmen und Resolutionen zum Themenfeld Digitalisierung, die seit 2002 vom Deutschen Kulturrat verabschiedet und veröffentlicht wurden. Allein die Vielzahl an Stellungnahmen und Resolutionen belegt, welche kultur- und verbandspolitische Bedeutung die Digitalisierung hat. Die thematische Gliederung des Buches basiert auf den Kapiteln „Zeitenwende Digitalisierung“, „Vom GATS-Abkommen zur UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt“, „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, „Zur Kulturratratedebatte“, „Internet-Enquete des Deutschen Bundestags“ und „Verwertungsgesellschaften“.

Zeitenwende Digitalisierung

Im Kapitel Zeitenwende Digitalisierung wird an ausgewählten Branchen aufgezeigt, wie sich insbesondere die Kulturdistribution durch die Digitalisierung verändert. Nach einer umfassenden Einleitung zum

Thema folgen Beiträge, die insbesondere die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Literaturbereich aufzeigen. Paradigmatisch für die Zeitenwende steht der Google-Konzern. Er hat ohne Rücksprache mit den Rechteinhabern in den Jahren 2007 bis 2008 millionenfach Bücher digitalisiert, um sie kostenlos im Internet zugänglich zu machen. Erst der Einspruch des amerikanischen Autoren- sowie des Verlegerverbandes führten zum sogenannten Google-Settlement und zur deutschen Debatte um die Digitalisierung von Büchern. Doch ist die Digitalisierung von Büchern durch Google nur ein besonders prägnantes Beispiel dafür, wie sich die Vermarktung von Kunst und Kultur verändern. Verlage müssen sich neu positionieren und neue Geschäftsfelder entdecken. Die Musikindustrie, als erste kulturwirtschaftliche Branche von der Digitalisierung betroffen, sucht Wege zur Gestaltung neuer attraktiver Erlösmodelle. Dies sind nur einige Themen, die innerhalb des Kapitels Zeitenwende zum Tragen kommen und die einen ersten Eindruck von der Dynamik, die von der Digitalisierung im Kulturbereich ausgeht, vermitteln. Den Abschluss des ersten Kapitels bildet die Befragung der Mitglieder des Sprecherrates des Deutschen Kulturrates zu den Auswirkungen der Digitalisierung in ihren Arbeitsbereichen.

Vom GATS-Abkommen zur UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt

Vertieft wird der Diskussionsstrang zu den Veränderungen in den Kulturmärkten durch das zweite Kapitel des Buches. Hier wird deutlich, dass Digitalisierung und Globalisierung untrennbar miteinander einhergehen. Die Digitalisierung erleichtert es, Märkte global zu erschließen und zu nutzen sowie Kulturgüter und -dienstleistungen weltweit zu distribuieren. Nicht umsonst kämpfen die USA und Indien ganz besonders für eine Liberalisierung bei den audiovisuellen Dienstleistungen. Sie sind große Filmproduktionsländer und haben ein massives Interesse am Marktzugang. In dem Kapitel werden Beiträge ausgehend von der Doha-Runde der GATS-Verhandlungen bis hin zu den Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea dargestellt. Immer wieder geht es um die Frage, wie kulturelle Vielfalt gesichert werden kann. Der Entstehungsprozess der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt) kann ebenso nachvollzogen werden, wie deren Umsetzung durch die EU bzw. die Nationalstaaten.

Treibende Kraft für die Erarbeitung der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt war das UNESCO-Mitglied Kanada. Kanada fühlt sich in besonderer Weise der kulturellen Vielfalt verpflichtet und sieht diese von der US-amerikanischen Medienindustrie gefährdet. Nach der Ratifizierung durch mindestens 30 Mitgliedstaaten und dem Inkraftsetzen nur wenige Monate nach der Verabschiedung geht es nun darum, dieses völkerrechtlich verbindliche Dokument mit Leben zu erfüllen. Dabei geht es wahrscheinlich weniger darum, mittels neuer Gesetze und Verordnungen die Umsetzung zu vollziehen, sondern vielmehr um die Berücksichtigung der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt bei kulturpolitischen Entscheidungen. Dieses muss insbesondere der EU-Kommission in das Stammbuch geschrieben werden, die zwar einerseits für die Mitgliedstaaten das Verhandlungsmandat bei den Verhandlungen zur UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt übernommen hat, bei ihrer Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik bislang aber noch nicht richtig erkennen lässt, dass der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt – und damit auch die Sicherung der Marktbedingungen für die Kulturwirtschaft – ihr ein wichtiges Anliegen ist.

In diesem Kapitel geht es neben nationalen Aspekten immer wieder um die europäische Sicht, was sich auch in der gewählten Reihenfolge der Beiträge widerspiegelt. Die EU war zuerst eine Wirtschaftsgemeinschaft und trotz allen Geredes von der Seele Europas ist die gemeinsame Marktpolitik das zentrale Thema der europäischen Institutionen, allen voran der EU-Kommission. Die EU-Kommission ist Verhandlungsführerin für die europäischen Mitgliedstaaten bei den GATS-Verhandlungen, sie schließt plurilaterale Verträge mit anderen WTO-Staaten und sie hat eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt gespielt. Grundidee der EU-Kommission ist dabei stets, möglichst viel Wettbewerb zu ermöglichen. Dieser Wettbewerbsgedanke spiegelt sich auch in ihren Ini-

tiativen zur Dienstleistungsfreiheit sowie den Aktivitäten der Verwertungsgesellschaften wider. Vielfach ist die Berücksichtigung der Prinzipien der kulturellen Vielfalt zu vermissen. Dabei lässt die UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt nicht nur kulturpolitische Maßnahmen zur Sicherung der kulturellen Vielfalt zu, sie sieht dieses als explizites kulturpolitisches Instrument sogar vor.

Als erstes Resümee steht fest: Mit Blick auf die Digitalisierung werden die Hausaufgaben nicht enden. Das liegt einerseits an den Harmonisierungs- und Regelungsbestrebungen von Seiten der EU-Kommission und andererseits an den technischen Entwicklungen.

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Von der EU-Richtlinie bis zum Korb III

Die nationale Umsetzung im Bereich des Urheberrechts während der letzten Jahre wird in den Fokus der Beiträge des dritten Kapitels gestellt. Im Folgenden geht es um die mühevollen Auseinandersetzungen um die verschiedenen Körbe, I, II und III und um die Umsetzung der EU-Richtlinie. Immer wieder im Mittelpunkt steht die Frage, inwieweit die Privatkopie zulässig sein soll und wie die Vergütung der Urheber und Rechteinhaber gewährleistet werden kann. Insbesondere die Umsetzung des sogenannten Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, bei der es unter anderem um die Pauschalvergütungen ging, war ein quälender Prozess. Wie sich die Debatten im Laufe der Zeit veränderten, welche Widerstände überwunden werden mussten, welche Erfolge erzielt werden konnten, welche Aufgaben anstehen, ist in den Beiträgen dieses Kapitels nachzulesen.

Zur Kulturflatratedebatte

Wenn illegale Kopien nicht eingedämmt werden können, dann sollen sie eben legalisiert werden. Auf diese einfache Formel lässt sich die Debatte zur Kulturflatraterate verkürzen. Auch wenn heute die Kulturflatraterate selbst von ihren Befürwortern weitaus skeptischer als noch vor einem Jahr beäugt wird, kann festgehalten werden, dass die Diskussion um neue Modelle der Rechtswahrnehmung im digitalen Zeitalter neuen Schwung erhalten hat und innovative Modelle – jenseits der Kulturflatraterate – entwickelt werden. Vielleicht bedurfte es dieses radikalen Anstoßes, um konsensfähige Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten, die eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber ermöglichen. Den Verwertungsgesellschaften wird bei diesen Modellen wahrscheinlich eine große Bedeutung zukommen. Ihre Geschäftsfelder werden sich erweitern und sie werden in zunehmendem Maße eine Vermittlerfunktion zwischen Werknutzern und Rechteinhabern einnehmen müssen.

Internet-Enquete des Deutschen Bundestags: Was wird sie für den Kulturbereich bringen?

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Internet und digitale Gesellschaft“ nahm im April 2010 ihre Arbeit auf. Der Deutsche Bundestag beauftragt die Enquete-Kommission insbesondere folgende Schwerpunkte – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren – zu untersuchen: Kultur und Medien, Wirtschaft, Umwelt, Bildung und Forschung, Verbraucherschutz, Recht und Innen sowie Gesellschaft und Demokratie. Bereits bis Ostern 2011 sollen erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zu einzelnen Teilbereichen der behandelten Themen vorgelegt werden. Vor der parlamentarischen Sommerpause 2012 sollen ihre Ergebnisse im Deutschen Bundestag zur Diskussion gestellt werden. Ein mehr als ehrgeiziger Zeitplan, mit dem der Kultursektor hohe Erwartungen verknüpft und dem er zum Teil skeptisch gegenübersteht. Der Enquete-Kommissionsvorsitzende Axel E. Fischer, MdB, erläutert im Interview die Aufgaben und Ziele der neuen Enquete-Kommission. Des Weiteren wurde bei den Mitgliedern der Enquete und den Sachverständigen nachgefragt, was sie durch ihre Arbeit bewegen wollen. In kurzen Statements legen sie dar, welche Themen ihnen besonders wichtig sind und wofür sie sich verstärkt einsetzen wollen.

Verwertungsgesellschaften – Wo geht die Reise hin?

Werden die Verwertungsgesellschaften neue Geschäftsmodelle entwickeln und aufgrund ihrer besonderen Stellung als Mittler von Urhebern und Verwertern forcieren? Wird ihre Stellung durch die ihnen zuteil werdenden erweiterten Aufgaben im Rahmen der Digitalisierung weiter gestärkt werden? Zu einer solchen Stärkung der Verwertungsgesellschaften, so die Hypothese, wird es kommen, wenn es ihnen gelingt zu verdeutlichen, dass sie in besonderem Maße für kulturelle Vielfalt stehen und zur Sicherung der kulturellen Vielfalt einen wesentlichen Beitrag leisten und auch zukünftig leisten werden. Die Verwertungsgesellschaften müssen sich als „Unternehmen“ eben nicht auf dem Markt bewähren. Vielmehr gilt es, für alle Wahrnehmungsberechtigten offen zu sein und deren Anliegen zu vertreten. Hier obliegt ihnen eine ganz besondere Verantwortung. Verwertungsgesellschaften sind – anders als die weltweit agierenden Medienunternehmen – nicht börsennotiert, sie müssen nicht möglichst große Gewinne erwirtschaften. Ihre Aufgabe ist es, für die Interessen ihrer Mitglieder einzustehen und deren Rechte gegenüber den Nutzern urheberrechtlicher Leistungen wahrzunehmen.

Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis der Publikation genügt bereits, um als Leser einen Eindruck von der enormen Bandbreite des Themas Digitalisierung zu bekommen. Auch in Zukunft gibt es in diesem Bereich sehr viel zu verändern und zu verbessern. Damit dieses gelingen kann, tritt der Deutsche Kulturrat in seinen Stellungnahmen und Resolutionen u.a. für ein starkes Urheberrecht ein. Das Urheberrecht ist das Marktordnungsrecht der digitalen Welt. Es ist daher zu stärken und durchzusetzen, damit kulturelle Vielfalt ermöglicht wird und die Urheber und Rechteinhaber von den Erträgen ihrer Werke leben können.

Welche weiteren Vorschläge und Lösungsansätze der Deutsche Kulturrat mit dem Sachverstand der in seinen Fachausschüssen agierenden Mitgliedern im Rahmen der Digitalisierung bereithält, ist den im Anhang aufgeführten Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zur Digitalisierung, zur internationalen Handelspolitik sowie zu Urheberrechtsreformen auf nationaler und europäischer Ebene zu entnehmen.

*Gabriele Schulz, Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates und
Stefanie Ernst, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Kulturrates*

Zeitenwende Digitalisierung

Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz

Zeitenwende Digitalisierung

Die derzeitige weltweite Finanzkrise ist mehr als eine Immobilienkrise in den USA, sie verweist darauf, dass sich die Wirtschaft weltweit an einer Zeitenwende befindet. Über mehrere Jahre hinweg wurde über die Informationsgesellschaft gesprochen. Jetzt langsam spüren wir, was Digitalisierung, was Informationsgesellschaft heißt.

Mehr als zehn Jahre ist es her, dass die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“, die nach ihrem Vorsitzenden Sigmar Morsdorf, oftmals genannte Mosdorf-Kommission, ihren Schlussbericht vorlegte. Noch in der 13. Legislaturperiode (1994-1998) hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Bildung und Technologie das Forum Info 2000“ ins Leben gerufen, um mit Akteuren aus ganz verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen die Chancen der Informationsgesellschaft zu erörtern.

Das „Forum Info 2000“ sollte die Akzeptanz der neuen Technologien verbessern. Beim ersten Treffen der Arbeitsgruppe Kunst und Kultur im Rahmen des „Forums Info 2000“ wurde vom damaligen Direktor der Kunsthochschule für Medien in Köln, Prof. Siegfried Zielinsky, vorgetragen, dass die Abgänger seiner Hochschule von ihrer Kunst nicht werden leben können. Sie werden einen zusätzlichen Broterwerb benötigen, um ihre Existenz sichern zu können. Es wurde auch von jungen Künstlern die Meinung vertreten, dass die neuen Technologien, speziell das Internet ganz neue Verbreitungsformen bieten und gemeinsam künstlerische Werke entstehen.

Von anderer Seite wurde darauf gepocht, dass auch im digitalen Zeitalter Künstler sowie die Verwerter künstlerischer Leistungen aus der Verwertung einen ökonomischen Nutzen ziehen können müssen. Der Schutz geistigen Eigentums wird durch die neuen Technologien nicht obsolet, ganz im Gegenteil, es entstehen neue Herausforderungen.

Die Dichotomie von den vermeintlich unbegrenzten Möglichkeiten der neuen Technologien und ihren Chancen für Kunst und Kultur sowie den Gefahren für die ökonomische Verwertung von Kunst und Kultur zog sich auch durch die Arbeit der neuen Arbeitsgruppe Kunst und Kultur, die vom neuen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Siegmund Mosdorf im Rahmen des „Forums Informationsgesellschaft“ zu Beginn der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestags im Jahr 1998 eingesetzt wurde.

Das „Forum Informationsgesellschaft“ diente wie sein Vorgänger, das „Forum Info 2000“, dazu, die Akzeptanz neuer Technologien zu verbessern. Heute zehn Jahre später kann festgehalten, dass die Akzeptanz zwischenzeitlich in breiten Bevölkerungsschichten vorhanden ist.

Internetnutzung

Verschiedene Studien weisen aus, dass die Mehrzahl der Haushalte der Bundesdeutschen über eine entsprechende Ausstattung mit PCs verfügen. Der Umgang mit dem PC sowie dem Internet ist längst nicht mehr nur eine Domäne junger Menschen, sondern in allen Altersgruppen teilweise selbstverständlich. Die jüngste ARD/ZDF-Online-Studie führt zu Tage, dass in der Altersgruppe der unter 30-jährigen das Internet längst Fernsehen und Radio in der Mediennutzung überholt hat. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Zeitungsverlagen bzw. Zeitschriftenverlagen ein erbitterter Streit für den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geführt wurde.

Hier geht es darum, welche Möglichkeiten der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält, um im Internet kostenlos Angebote bereitzustellen. Bestehende Angebote wie Ratgeber oder Kochrezepte, die bislang in Papierform weitergegeben werden, könnten auf die neue Plattform Internet portiert und dort stetig aktualisiert bereitgehalten werden. Zeitschriften- und Zeitungsverlage sehen darin eine Konkurrenz, die aufgrund der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Auf der anderen Seite wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk, will er nicht, wie ZDF-Intendant Markus Schächter bei den diesjährigen Mainzer Medientagen formulierte, zum Museum werden, das Internet nutzen müssen. Wenn bereits jetzt die jüngeren Menschen vor allem das Internet und erst an zweiter und dritter Stelle Fernsehen und Radio nutzen, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet präsent sein, um nicht in einigen Jahren von seinen Nutzern abgeschnitten zu sein. Auch bietet das Internet mit den Möglichkeiten von Mediatheken, die Chance zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen oder aber auch Filme bzw. Dokumentationen nach der Sendung im Fernsehen oder Radio über einen längeren Zeitraum bereitzuhalten. Davon könnten auch die Urheber profitieren, wenn eine angemessene Vergütung für diesen neuen Verbreitungsweg sichergestellt ist.

Neue Verbreitungswege

Das Internet ist ein gigantischer neuer Verbreitungsweg. Ein Thema kann noch so abwegig sein, über das Internet ist es möglich, die wenigen Zeitgenossen, die sich ebenfalls mit der Fragestellung befassen, ausfindig zu machen. Träume, dass das Internet letztlich einen entscheidenden Beitrag zur Vermarktung von Künstlern leisten kann, haben sich zum größten Teil aber in Luft aufgelöst. Der Musikmanager Stefan Piendl sagte in einem Interview mit Stefanie Ernst in unserem Buch „Zukunft Kulturwirtschaft“ zur Vermarktung von Musikerinnen und Musikern im Internet folgendes: „Es gibt die Künstler, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten bekannt geworden sind und das nicht zuletzt auch durch das Engagement und die Investitionen der Schallplattenfirmen. Diese Künstler, wie zum Beispiel Madonna, tun sich nun vergleichsweise leicht damit zu sagen, sie bräuchten die Plattenfirmen jetzt nicht mehr. Wenn man es genauer anschaut, tritt dann aber lediglich an die Stelle der einen Form von Plattenfirma eine andere Form von Plattenfirma, in der Regel unter dem Dach eines Konzertveranstalters. Das ganze nennt man 360-Grad Modell und damit ist gemeint, dass alle Aktivitäten rund um die Vermarktung eines Künstlers in einer Hand liegen, also vom Management über den Verlag und das Live-Geschäft bis hin zur Tonträgerproduktion. Dann gibt es den zweiten Typus: Jene Künstler, die durch das Internet und ohne Unterstützung einer Plattenfirma bekannt geworden sind. Als Beispiel wären hier die Arctic Monkeys zu nennen, die durch eine Art Guerilla-Marketing im Internet populär wurden. Diese Eigenvermarktung funktioniert nur in den wenigsten Fällen dauerhaft erfolgreich. Die Medien hypen einen solchen Erfolg natürlich gerne als „David gegen Goliath-Story“. Aber die international erfolgreichen Fälle kann man zumindest bisher an einer Hand abzählen. Dann gibt es noch die dritte Gruppe, die die große Mehrheit stellt. Nämlich tausende Künstler, die nur im Internet stattfinden, von denen aber letztendlich niemand wirklich Notiz nimmt und die nie den Durchbruch schaffen.“ Was Stefan Piendl hier für Musiker ausführt, ist übertragbar auf Künstler der anderen künstlerischen Sparten.

Digitalisierung ist mehr als Internet

Die Digitalisierung ist aber mehr als das Internet. Die Arbeitsabläufe haben sich durch den Einsatz der digitalen Techniken radikal verändert. Barbara Haack schildert in dieser Ausgabe, welche große Herausforderung die Digitalisierung für einen Verlag darstellt, der keine großen finanziellen Reserven hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Allrounder sein, die neben inhaltlichen Qualifikationen zugleich technisches Know-how mitbringen müssen.

Zeit ist Geld, diese Aussage hat durch die Digitalisierung eine ganz neue Dimension bekommen. Die Arbeitsabläufe haben sich durch den Einsatz neuer Technologien beschleunigt. Texte werden per Mail verschickt, Musikfiles werden zum Probegören versandt, Bilder von Künstler zum Anschauen vermailt usw.

Wirtschaftliche Umbrüche

In Folge der Digitalisierung verändert sich die Produktion und Distribution kulturwirtschaftlicher Güter. Die Druckbranche befindet sich bereits seit Jahrzehnten in einem permanenten Umbruch. Der Digitaldruck lässt so manche Druckerei zum Verlag werden, wenn neben dem Druck von Büchern zusätzlich angeboten wird, eine ISBN-Nummer zur Verfügung zu stellen und Bücher auszuliefern.

Der stationäre Buchhandel muss sich gegen die Konkurrenz von Amazon behaupten, die unvergleichlich schneller als frühere Versandbuchhandlungen Bücher ausliefern. Amazon liefert aber nicht nur Bücher, den Kunden werden zugleich ähnliche Produkte wie das gerade gekaufte Buch angeboten. Weiter finden sich von Lesern gefertigte Rezensionen. Wenn sich das E-book durchsetzen sollte, wird dieses weitere Auswirkungen auf den stationären Buchhandel haben, so dass die Konzentration voraussichtlich zunehmen wird.

In der Mehrzahl der kulturwirtschaftlichen Branchen – und darüber hinaus – haben sich durch die Digitalisierung die Formen der herkömmlichen Herstellung und Distribution ähnlich tiefgreifend verändert. Ein Gewinner dieses Prozesses ist der Live-Bereich. Hier steigen die Umsätze. Wie so oft in wirtschaftlichen Umbruchzeiten existieren derzeit noch beide Wirtschaftsformen nebeneinander. Die traditionellen Branchen, die sukzessive die Digitalisierung umsetzen und neu entstehende Branchen, die wie zum Beispiel die Computerspielebranche zurzeit schnell wachsen.

Urheberrecht als zentrales Recht

Als zentrale Herausforderung hinsichtlich der Gestaltung der Rahmenbedingungen stellt sich, den Ausgleich zwischen den Möglichkeiten zu geringen Kosten viele Informationen bereit zu stellen und den Gefahren, dass die ökonomischen Verwertungsmöglichkeiten soweit eingeschränkt werden, dass die Kulturwirtschaft existentiell bedroht wird. Das Urheberrecht ist das Recht, dass durch die neuen Technologien, speziell das Internet, nochmals an Bedeutung gewonnen hat.

Die entscheidende Herausforderung besteht für die nächsten Jahre darin, das Urheberrecht so weiter zu entwickeln und vor allem durchzusetzen, dass die Urheber, Leistungsschutzberechtigte und Rechteinhaber nach wie vor einen ökonomischen Nutzen aus der Verwertung ihrer Werke ziehen können. Denn ohne Inhalt sind die Netze letztlich wertlos.

Schwerpunkt Digitalisierung

Der Deutsche Kulturrat wird sich im Jahr 2009 schwerpunktmäßig mit dem Thema Digitalisierung befassen. Bereits im vergangenen Jahr wurden mehrere Stellungnahmen verabschiedet, in denen die Anforderungen durch die Digitalisierung aufgezeigt werden. Diese Stellungnahmen bilden aber keinen Abschluss der Diskussion, sondern einen Auftakt zu weiteren.

Wir wollen daher auch in dieser Zeitung das Thema Digitalisierung von den unterschiedlichen Seiten beleuchten und beabsichtigen auch durchaus kontroverse Debatten anzuzetteln. Denn davon sind wir überzeugt, der Heizer auf Diesellock ist allenfalls eine kurzfristige Übergangslösung, es muss darum

gehen, tragfähige Modelle für den Kulturbereich zu entwickeln, damit die Zeitenwende Digitalisierung für den Kultursektor zu einer positiven Veränderung führt.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2009

Rolf Bolwin

Gesunder Selbsterhaltungstrieb: Theater in digitalen Zeiten

Schon oft, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat man das Theater totgesagt. Das erste Mal geschah dies, als der Film das Licht der Welt erblickte und die Bilder laufen lernten. Zwar mangelte es dem Stummfilm noch an Sprache und dem Schwarz-Weiß-Film an Farbe, und doch, man saß gemeinsam wie im Theater in einem dunklen Raum und sah immerhin bewegte Bilder, eben „Heidi in lebend“ wie meine kleine Nichte nach einem Heidi-Film einmal bemerkte, als sie gefragt wurde, was sie denn im Kino gesehen habe.

Damals hießen Kinos noch Filmtheater und nicht Cinemax oder Cinedom, wie man heute die Sammelbüchsen dessen, was man so alles für sehenswerte Filme hält, gerne nennt. Und ich gestehe offen, auch dem schönen Wort „Filmpalast“ trauere ich zuweilen ein wenig nach. Doch dem Theater schaden die Kinos ebenso wenig wie die heutigen Cinemaxe, oder wie immer der Plural von Cinemax heißen mag. Im Gegenteil: Konkurrenz belebte das Geschäft. Nicht nur das; heute werden Drehbücher zu guten Theaterstücken umgeschrieben – etwa „Das Fest“ und „Bullets over Broadway“.

Und dann kam das Fernsehen, in einer Mischung aus Hang zur häuslichen Bequemlichkeit und intellektueller Verachtung, oft als Pantoffelkino verschmäht. Natürlich machte es dem Theater das Leben etwas schwerer, wenn auch nicht unbedingt und nicht immer und schon gar nicht später privat statt öffentlich-rechtlich verfasst mit seinen Programminhalten, sondern viel eher mit der Leichtigkeit des Konsumierens der mehr oder weniger seichten Abendunterhaltung, vor allem aber mit den immer mehr fernsehbedingten Freistellungswünschen festangestellter Schauspieler. Schließlich verdienen sie oft beim Fernsehen an einem Tag so viel wie im Theater den ganzen Monat. Und doch: Auch die Flimmerkiste konnte dem Theater den Lebensnerv nicht nehmen.

Deshalb wage ich nun die für einen Bühnenvereins-Direktor keinesfalls überraschende und im übrigen natürlich auch von einem gesunden Selbsterhaltungstrieb getragene These: Das Theater wird das, was wir mit 'zig Fernsehkanälen und einer intervernetzten Welt gemeinhin als digitale Herausforderung bezeichnen, nicht nur überleben, vielmehr brauchen wir das Theater in diesen digitalen Zeiten mehr denn je. Warum?

Lassen Sie mich in der Kürze der Zeit nur vier Aspekte herausgreifen:

1. Die digitale Welt ist eine eher unübersichtliche Veranstaltung. Mehr oder weniger unsortiert irren und schwirren die Bilder und Texte durchs Netz. Behalten die Auguren recht, wird es in wenigen Jahren Fernsehkanäle geben für alles und nichts. So wird bald jeder zu seinem eigenen Programmleiter. Im Internet erleben wir schon jetzt die vollständige Informationsflut ohne Gleichen. Man kann sehen, hören und wahrnehmen, was man will, doch zunehmend stellt sich die Frage, wer weiß denn noch, was er sehen, hören und wahrnehmen möchte. Steht der zappende und surfende Konsument der digitalen Welt nicht letztlich ratlos gegenüber? Zwar will ich nicht bestreiten, dass auch im Theater zuweilen ein gewisses Maß an Ratlosigkeit anzutreffen ist. Und doch ist im Theater alles anders. Es gibt dort noch eine Intendanz, die vorsortiert und dann für die Stadt und ihre Bürger einen Spielplan gestaltet, die gezielt – ältere wie zeitgenössische – Stücke aussucht, jedes einem bestimmten Regisseur anvertraut und so einen Standpunkt – eine bestimmte Sicht – zur Debatte stellt, einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs leistet. Die Dinge sind überschaubar und werden in der Regel auch in der Zeitung besprochen. Da weiß auch Lieschen Müller, woran sie ist, auch wenn's mal weniger gefällt.

2. Die digitale Welt wird zunehmend das berufliche Leben beherrschen, im Privatleben werden die Menschen deshalb nach einer Gegenwelt suchen. Das Theater ist eine dieser Gegenwelten. Es ist ein Ort direkter Kommunikation. Liebe und Hass, die Höhepunkte und Abgründe des Lebens, das Gute und das Böse werden erlebt an lebhaften Schauspielern, Sängern und Tänzern. Sie sind Teil der Realität im Moment des Zuschauens und doch nicht die Realität, sondern nur das Spiel der Wirklichkeiten. Das aber ist etwas völlig anderes als ein digital vermitteltes Abbild des alltäglichen Geschehens. Theater ist eben wirklich live, darum und gerade darin liegt die Faszination Theater.
3. Theater ist ein Ort der Selbstreflexion, es macht den Menschen neugierig auf sich selbst. Es erlaubt ihm, mit seinem Rollenspiel die Identifikation und Nichtidentifikation, mit seinem „Spiel vom Fragen“, um einen Handke-Titel aufzugreifen, die immer wieder neue Selbstbestimmung. Erst sie lässt den Menschen zum Subjekt der digitalen Welt werden, erlaubt es ihm, ihr mit Urteilskraft und Entschiedenheit entgegenzutreten, macht ihn zum kreativen Nutzer einer fast grenzenlosen Informationsflut. Denn nur wer weiß, was die Welt im Inneren zusammenhält, wird sich zurechtfinden in den Unendlichkeiten der digitalen Kanäle.
4. Theater sind Orte der Kunst und der öffentlichen Wahrnehmung von Kunst. Kunst ist immer auch Entgrenzung, Phantasie und Utopie, für die die Öffentlichkeit gezielt Freiräume schaffen und erhalten muss. Die Kunst nicht abzurücken von der Verwertbarkeit und Nutzbarkeit, hieße, die Kunst ihrer Freiheit zu berauben. Diese Freiheit ist jedoch um so unentbehrlicher angesichts einer neuen digitalen Welt, die eben bestimmt ist von der Gesetzmäßigkeit des Nutzens, von einer dem Kommerziellen verpflichteten Werbeästhetik, die erst in der Kunst ihren radikalen, direkt wahrnehmbaren Widerspruch findet.

So weit so gut. Nichts gesagt habe ich jetzt über die – wie es in den Anmerkungen des Veranstalters zur folgenden Diskussionsrunde heißt – geordnete Kultur. Das liegt wahrscheinlich daran, dass es mir beim Blick in unsere Theaterwelt eher schwer fällt, das Wort Ordnung in den Mund zu nehmen. Auch ein gut geführtes traditionelles Stadttheater lebt vom kreativen Chaos und empfindet die ihm auferlegte gesetzliche Ordnung seines Daseins oft als Fessel. Doch das ist ein anderes Thema, dem sich die Politik allerdings leider beharrlich verweigert. Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – Mai 2002

Imre Török

Sail away – vom Segeln und Fluch digitalisierter Kreativität. Das Urheberrecht ist schweren Angriffen ausgesetzt

Was bewegt Wortschöpfer im Internetzeitalter, wohin segelt die Kreativität auf den sieben Weltmeeren der Massendigitalisierung? Die künstlerische Kreativität, dieses Schiff mit Schatztruhen voller Juwelen, die geschmiedet wurden in Jahrhunderten und weiter täglich neu erschaffen werden, sie will unterschiedslos unsere ganze Welt bereichern. Sagenhafte Schätze, in glitzerndem Gold nicht aufzuwiegen, erhellen unser aller Leben, bieten uns die Kostbarkeiten der Musik, der Bilder, des Worts.

Das Schiff der Kreativität, mit seinen weithin leuchtenden Segeln, lange Zeit wurde es recht erfolgreich eskortiert, mehr oder minder beschützt vor der Gier der Raubritter an vielen Gestaden, vor den Angriffen frecher Piraten auf allen Meeren. Der edle Beschützer der Kreativität hieß Urheberrecht. Seine Paragraphen bilden nach wie vor ein Netz, das kreative Werte schützt. Doch nun, seitdem die Kanonen der Piraten aus vollen Rohren schießen, eine digitale Kugel nach der anderen abfeuern – oder müsste man statt Kugel zeitgemäßer Google sagen? –, ist die urheberrechtliche Eskorte des Schiffes Kreativität schweren Treffern ausgesetzt.

Die Schöpferkraft der Romanciers, der Essayisten, der Lyriker und ihrer Übersetzer, wohin steuert sie in piratenverseuchten Gewässern, auf einem digitalen Google Ocean? Sofern sie noch lange segeltüchtig bleibt und nicht irgendwann fest liegt, vor Madagaskar, und hat die Pest an Bord. Oder ankert in der Südsee und vor anderen Seeräubern, von wo aus die Piraten ihre kriminellen Geschäfte mit den geraubten Schätzen, dem geistigen Eigentum der kreativen Worturheber, betreiben.

Leider überhaupt kein spaßig imaginärer Fluch der Karibik, diese Metapher von der Kreativität im Zeitalter der Massendigitalisierung. Die Gefahr ist immens, dass mehr als nur die erschaffenen Kunstschätze zur billigen Beute von Internetpiraten werden. Die eklatante Bedrohung im digitalen Kugelhagel weltweiter Piraterie, bei dem das Urheberrecht regelrecht zerschossen wird, ist darin zu sehen, dass die ideenreiche Schöpferkraft selbst, ihre Qualitätsstandards, größten Schaden nehmen können. Denn wer soll sie nähren, wer sie weiter gestalten, eine qualitätsvolle Kreativität, wenn ihre Wortschöpfer und Wertschöpfer sich von ihrer eigenen Arbeitsleistung nicht mehr ernähren können? Weil ihr geistiges Eigentum zur Beute von miesen kleinen Seeräubern geworden ist oder gar von einer gut organisierten Kriminalität eines internetten Piratenmonopols ausgebeutet wird.

Es soll aber niemand meinen, hier würde eine Sehnsucht geschürt, zurück zum guten alten Buch, das noch Stück für Stück von Hand gedruckt wird, und dass Worturheber an Internetphobie leiden würden. Künstlerische Wortschöpfer sind meist begeisterte Benutzer, kundige User des Internets, schätzen seine innovativen Möglichkeiten und haben in der Regel viel Sinn für jede Art von „fair use“.

Die Ansichten über Fairness jedoch waren zwischen den Erschaffern von künstlerischen, geistigen Werten und den Vermarktern dieser Werte nie deckungsgleich. Ein natürlicher Interessengegensatz, der auf der Grundlage des Urheberrechts zwischen Schriftstellern bzw. ihren Berufsverbänden, hierzulande dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) und der Verwerterseite, stetig neu geregelt wurde und wird. Nun aber öffnen die globalen Möglichkeiten des Internets und die Digitalisierung des geschriebenen, gedruckten Worts, in Ermangelung klarer juristischer und technischer Regelungen im weltweiten Netz, dem Betrug und der Ausbeutung Tür und Tor.

Raubdruck und illegale Kopien gab es auch früher, zum Schaden von Autoren und ihren Verlagen. Und gegen den Betrug an Worturhebern in sogenannten Pseudoverlagen kämpft eine internationale Allianz an Autorenverbänden, das Aktionsbündnis für faire Verlage.

Die neue „Qualität“ der Bedrohung des Urheberrechts ist von ungleich größerer Dimension und geht mit dem technischen Fortschritt einher. Eine Verteufelung der Digitalisierung ist dabei so fehl am Platz, wie es seinerzeit das Aufkommen der Photographie gewesen wäre. „Die technische Reproduzierbarkeit des Kunstwerks verändert das Verhältnis der Masse zur Kunst.“ Der Satz Walter Benjamins aus den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts lässt sich durchaus auf das Internet übertragen. Auch die Digitalisierung ganzer Bibliotheksbestände, die Abrufbarkeit des „gesamten“ Buchwissens, an jedem Ort von jedem Menschen, stellt zunächst eine Veränderung dar, die großartige positive Möglichkeiten in sich birgt.

Der teuflische Haken, wahrlich ein Piratenhaken, bei der Massendigitalisierung liegt in der ungeklärten Frage, wie die Nutzung geistigen Eigentums vor Missbrauch geschützt werden kann. Mittels des neuen Mediums können ja nahezu unkontrollierbar Werke von Autoren ins Netz gestellt werden, ohne dass der Urheber seine Einwilligung gegeben hat und zudem ohne dass er auch nur einen Cent für seine aufwendige Arbeit als Verfasser erhält. Doch was sollten sich auch gewiefte Kleinräuber um Rechte und Wohlergehen von Urhebern kümmern, wenn ein Gigant wie Google mit „gutem“ Beispiel vorgeht, ungefragt Millionen von Büchern digitalisiert und erst hinterher, auf juristischen Druck hin, sich bequem, seine Praktiken vielleicht zu überdenken. Einleuchtend, dass solch Monopolgebaren die Allianz von Worturhebern, Verlagen und Verwertungsgesellschaften auf den Plan ruft. In Deutschland fordern Autorenverbände, Börsenverein, VG Wort und Initiativen unisono seit Jahren den Gesetzgeber auf, den Schutz geistigen Eigentums im Internet zu gewährleisten. Erinnert sei hier nur an die „Frankfurter Mahnung“ von Börsenverein, PEN und VS bereits 2007 oder an den „Heidelberger Appell“ 2009. Aufklärung und zudem Schaffung eindeutiger, technisch machbarer Regelungen sind dringend erforderlich. Autoren schätzen es, wenn ihre Werke mit allen klugen Mitteln (aber nicht wahllos mit allen Google-Mitteln) vervielfältigt und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Internet und Digitalisierung sind gewiss dabei, ein ganz neues Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit einzuläuten. Doch wie keine Hardware fällt auch keine Software kostenlos vom Himmel. Es wird gern so – also falsch – gesehen, als würden Worturheber auf besondere Privilegien pochen. Als ob ein Bauer den Weizen umsonst liefern, ein Bäcker das Brot kostenlos backen und verteilen könnte, ohne dabei Bankrott zu gehen. So kommen auch qualifizierte neue Inhalte ins Netz irgendwann nur noch, wenn deren Produzenten – ob Schreiber von Literatur oder von Computerprogrammen – für ihre Leistung adäquat bezahlt werden.

Wie auf jedem Markt sind die Einzelheiten Verhandlungssache. Ein erstes informelles Gespräch zwischen Google und dem Schriftstellerverband hat stattgefunden, die Dimension der Details, die durchaus interessante Innovationen enthalten, wird am ehesten von Verwertungsgesellschaften zu bewältigen sein. Gleichzeitig sind dem Ideenwettbewerb keine Schranken gesetzt, und Innovationen werden mit der Zeit greifen, damit Veränderungen durch die Möglichkeiten des Internets der Nutzung der Wortkunst neue, noch ungeahnte Gesichter geben können. Die Photographie hat das gemalte Bild nicht entwertet oder ersetzt, und wie jedes „Kunstwerk im Zeitalter der Reproduzierbarkeit“, so wird auch die Wortkunst durch das Internet an Bedeutung nicht verlieren, es wird sich aber das Verhältnis von Urhebern und Usern stark wandeln. Veränderungen sollen nicht aufgehalten, sondern müssen mitgestaltet werden. Von den Urhebern ebenso wie von den Verwertern, den Anbietern der Inhalte.

Wie die Veränderung des Marktes aussehen wird, welche Vor- oder Nachteile sie speziell den Urhebern bringt, davon aber hängt viel mehr ab, als „bloß“ die Bewahrung verbriefter Urheberrechte von Wortschöpfern.

Mit „fuck the rights, we are internet“, wie im Netz zu lesen, dient man nicht der Informations- und Wissensfreiheit. Gerade dieses hohe Gut weltweiter Wissensversorgung bedarf des Schutzes, damit es sich nicht selber ins Aus schäbiger Piratennester oder in die Umarmung eines glitzernden Big Brothers manövriert. Sonst wird es irgendwann an qualifizierter Innovation in der digitalen Welt fehlen, und Informationsfreiheit beschränkt sich dann nur noch auf ein Verwalten veralteten Wissens in einer „schönen neuen Welt“. Die Kreativität würde schließlich die Segel streichen, dümpelte in Piratenbuchten und hätte die Pest an Bord. Es würde sich so auch kein Drehbuchautor mehr finden, nicht einmal für einen Billigaufguss der allerletzten Abenteuer von Captain Jack Sparrow.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Bernhard Rohleder

Vom digitalen Boom profitieren Urheber direkt. Eine Zukunftsvision und ihre Bedeutung für die Gegenwart

Lassen Sie uns einen Blick in die Zukunft werfen – eine Zukunft, die dank des Internets für immer mehr Menschen derzeit zur Gegenwart wird: Wir bewegen uns mit hoher Geschwindigkeit aus einer Welt der Leser, Hörer und Zuschauer in eine andere Welt – die der Autoren und Produzenten. In eine Welt, in der fast jeder nicht nur Information und Unterhaltung konsumiert, sondern auch produziert. Diese Botschaft sollte mit Web 2.0 angekommen sein. Das Netz ist nicht nur Verkaufsplattform für Texte, Musik und Filme – es bringt neue Formen der Kreativität hervor, etwa Blogs, an denen Millionen Menschen teilhaben. Dies hat Folgen für die Nutzung geistigen Eigentums. In den 1980er Jahren, als das Internet nur Experten ein Begriff war, hat man das recht schlicht gelöst: Technische Produkte, mit denen man Werke vervielfältigen kann, werden mit einer Abgabe belegt. Das betrifft heute etwa CD-Roms, DVD-Brenner und Scanner. Ihr Ladenpreis besteht nicht nur aus Herstellungskosten, Vertriebsmargen und Mehrwertsteuer. Mit der Kopierpauschale fällt eine Zusatz-Abgabe an. Dieser Obolus liegt derzeit zwischen einigen Cent für Rohlinge und einer dreistelligen Summe für Hochleistungs-Scanner. Verwertungsgesellschaften sammeln diese Abgaben ein und schütten sie – nach Abzug der eigenen Verwaltungs- und Personalaufwendungen – über ein kompliziertes System an die Urheber aus.

Inzwischen hat sich die Welt für Autoren und Publikum radikal geändert. Das System pauschaler Kopier-Abgaben lässt sich schlecht in die Welt des Web 2.0 übertragen. Welchen Sinn macht ein solches System im Zeitalter digitaler Medien, wo Nutzer zu Produzenten werden und untereinander vielfältige Beziehungen der Werknutzung entstehen? Nach dem bisherigen Pauschalssystem müssten wir letztlich eine gigantische Umverteilungsmaschine in Gang setzen, die bei jedem Geld einsammelt und an jeden Geld ausschüttet. Das kann auf Dauer nicht funktionieren.

Für digitale Medien gibt es mittelfristig ohnehin keine andere Möglichkeit, als von pauschalen auf individuelle Vergütungsformen umzustellen. Im Web ist das auch kein Problem, wie die vielfältigen Angebote kostenpflichtiger Datenbanken, Archive und Online-Publikationen zeigen. Die Umstellung wäre nicht mehr als gerecht. Zum Beispiel werden Qualitäts-Aspekte bei Pauschalabgaben nicht berücksichtigt. Die Verwertungsgesellschaften, die das Geld für die Autoren einsammeln, rechnen überwiegend nach Masse ab und wollen das auch in Zukunft tun. Je länger ein Text, desto höher die Vergütung. Deshalb setzen wir uns dafür ein, Pauschalabgaben zumindest in der Welt des Internets gar nicht erst einzuführen, sondern gleich mit individuellen Lösungen zu arbeiten.

In der öffentlichen Diskussion wird bisweilen der Eindruck erweckt, die Nutzung von digitalem Rechte-Management (DRM) sei Zukunftsmusik. Doch das Gegenteil ist der Fall. Für die Softwarebranche ist passwortgeschützter Onlinevertrieb längst Standard, für die Musikindustrie ist er ein wichtiges Standbein. Auch der Download von Hörbüchern ist ein Renner, kaum ein anderes Segment wächst ähnlich stark. Und die Anzahl legal aus dem Internet abgerufener Videos steigt ebenfalls rapide. Selbst außerhalb der audiovisuellen Medien haben wir uns an DRM gewöhnt: Wir bezahlen für das Dossier bei Spiegel Online, für den Testbericht der Stiftung Warentest oder für den Stichworteintrag bei Brockhaus. Natürlich sind die absoluten Umsatzzahlen dieser neuen Märkte noch relativ gering. Aber die Dynamik verdient Beachtung. Das Online-Geschäft wächst exponentiell. Und natürlich steigen parallel die Lizenzentnahmen für die Urheber. Wenn man bedenkt, dass dieser Markt erst vor kurzem gestartet ist, kann man ermesen, welches zukünftige Erlöspotenzial hier besteht.

Ein oft zitiertes Vorurteil gegenüber DRM-Systemen lautet, dass digitales Rechtemanagement in erster Linie große Medienkonzerne unterstützt und kleine Anbieter benachteiligt. Das ist grundverkehrt, denn inzwischen haben sich unterschiedlichste DRM-Plattformen etabliert, die es Künstlern oder kleinen Verlagen ermöglichen, ihre Werke direkt und individuell im Netz anzubieten. So können Urheber die Nutzung ihrer Werke eigenverantwortlich steuern – ohne, dass ein aufwändiger Verwaltungsapparat zwischengeschaltet werden muss. Der Bundestag hat das bei der Neuregelung des Urheberrechts in diesem Jahr leider nur unzureichend umgesetzt. Internet-Downloads hätten grundsätzlich von der Vergütungspflicht ausgenommen werden müssen. Entweder werden die Inhalte ohnehin kostenpflichtig angeboten – oder gratis ins Netz gestellt. Gesetzlich verordnete Abgaben braucht es in beiden Fällen nicht.

Dort, wo individuelle Lösungen noch nicht verfügbar sind, hält der Gesetzgeber zu Recht an den Pauschalen fest. Die bisherigen Abgaben für Kopierer, Scanner, MP3-Spieler sowie Rohlinge gibt es nach wie vor, und es werden weitere Geräte in die Abgabepflicht einbezogen. Die kollektive Rechtewahrung durch Verwertungsgesellschaften hat also in den etablierten Bereichen auch künftig Bestand. Niemandem wird etwas weggenommen.

Dank der Neuauflage des Urheberrechts werden die Verwertungsgesellschaften auch 2008 ihre Einnahmen weiter stark steigern können. Schon bisher haben Wirtschaft und Verbraucher Jahr für Jahr höhere Summen abgeführt. So prognostiziert der BITKOM, dass 2007 insgesamt mehr als 170 Millionen Euro an die Organisationen VG WORT und ZPÜ fließen. Das ist eine deutliche Steigerung gegenüber den 124 Millionen aus dem Jahr 2005. Und drei Jahre früher waren es noch 76 Millionen. Individuelle Einnahmen der Urheber sind bei diesen Beträgen noch nicht eingerechnet. Doch die Legitimität des Pauschalsystems bemisst sich nicht nur an den eingenommenen Summen. Neben dem berechtigten Einwand, wie zukunftsgerichtet das Modell ist, müssen die Verwertungsgesellschaften weitere kritische Fragen beantworten, nämlich nach ihrer Effizienz und Transparenz. Leider sind die maßgeblichen Verwertungsgesellschaften heute eine „Black Box“: Auf der einen Seite fließen dreistellige Millionenbeträge hinein, auf der anderen gehen Tausende mehr oder weniger kleiner Schecks an die Urheber. Doch nach welchen Maßstäben die Organisationen arbeiten, bleibt weitgehend im Dunkeln. Zahlen sind schwer oder gar nicht erhältlich, Verteilerschlüssel kaum nachvollziehbar. So ist zum Beispiel völlig unklar, welcher Betrag direkt an Autoren, Künstler und Verlage im Ausland geht. Ausgewiesen wird nur die Verrechnung der Verwertungsgesellschaften untereinander. Angesichts der Dominanz angelsächsischer Interpreten im deutschen Musikmarkt liegt die Vermutung nahe, dass wir in Deutschland Geld einsammeln, das dann zu großen Teilen ins Ausland transferiert wird. Die positiven Effekte für den deutschen Kunstbetrieb bleiben so aus. Dabei könnten die Verwertungsgesellschaften Modernität beweisen: Erstens, indem sie genauer Rechenschaft ablegen. Und zweitens, indem sie auf die Chancen neuer Technologien hinweisen, anstatt Panikmache zu betreiben. Gerade freien Autoren, Musikern, Filmemachern und bildenden Künstlern bietet die digitale Welt enorme Möglichkeiten.

In dem Ringen um möglichst hohe Pauschalbeträge haben die Verwertungsgesellschaften ein Ziel aus den Augen verloren, das sie im Interesse ihrer Mitglieder genauso stark verfolgen sollten: der breiten Öffentlichkeit die Schutzwürdigkeit geistigen Eigentums zu vermitteln. Erreichen wir das, indem wir an materielle Güter wie Drucker und PCs eine Abgabe heften? Damit erreichen wir eher das Gegenteil. Der PC wird teurer, also subjektiv wertvoller. Das geistige Gut hingegen – der Text, der Song, das Bild, der Film – verliert subjektiv an Wert. Wer für einen PC eine Kopierabgabe gezahlt hat, wird hemmungslos kopieren. Er wird es in dem Bewusstsein tun, alle finanziellen Pflichten erfüllt zu haben. Kaum ein Jugendlicher wird sich der Tatsache bewusst sein, dass mit der Abgabe nur die Zweitverwertungsrechte legaler Kopien vergütet sind. Die Bereitschaft, schwarz zu kopieren, wird weiter steigen, das Unrechtsbewusstsein sinken.

Selbst manche Spitzenpolitiker sehen Gerätepauschalen als Strafabgabe für illegales Kopieren an. Genau das ist die Abgabe aber nicht. Hier aufzuklären, ist ebenso wichtig wie die Debatte um Vergütungsmodelle. Dass geistiges Eigentum schützenswert ist, wissen gerade die von BITKOM vertretenen Softwarehäuser und Markenhersteller mit am besten. Sie leiden seit Jahrzehnten unter Produktpiraterie und illegalen Kopien. Über die Schutzwürdigkeit geistigen Eigentums herrscht aber längst kein gesellschaftlicher Konsens. Urheber, Rechteinhaber und Gerätehersteller müssen noch viel Überzeugungsarbeit leisten.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2007

Alexander Skipis: Aus den Fehlern der Musikindustrie lernen

Interview von Barbara Haack

politik und kultur: Welche Rolle spielt die Frankfurter Buchmesse für den Buchmarkt?

Alexander Skipis: Die Frankfurter Buchmesse ist die weltgrößte Messe für Bücher. Von daher ist sie natürlich der maßgebliche Wirtschaftsfaktor, in deren Mittelpunkt das Buch als Wirtschaftsgut steht. Es ist aber zugleich auch Kulturgut. Die Protagonisten unserer Branche sind Menschen, die sich Inhalten und Werten verpflichtet fühlen, die Anliegen haben und sie auch mitteilen wollen. Dies macht unsere Branche so einzigartig und auch im weiteren Sinne sehr politisch.

puk: Hat sich an dieser Bedeutung im Lauf der vergangenen Jahre etwas verändert?

Skipis: Der Meinung bin ich nicht. Allerdings verändern sich Diskussionen und Schwerpunkte um das Buch in dem Maße, wie sich unsere Gesellschaft verändert. So war zum Beispiel in den 1960er Jahren die Buchmesse ein Ort der intensiven gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung. Hier verschieben sich Akzente. Aber gerade in diesem Jahr haben wir mit unserem Gastland Türkei auch die große politische Brisanz erlebt, die mit dem Anspruch auf die freie Verbreitung des geschriebenen Wortes verbunden ist. Orhan Pamuk hat in der Eröffnungsveranstaltung eine Rede gehalten, die enorm mutig war. Er hat ganz klar gesagt, dass die Lage in der Türkei solange inakzeptabel ist, solange Schriftsteller noch verfolgt werden und solange der Wissenszugang dadurch beschränkt wird, dass bestimmte Internet-Plattformen in der Türkei nicht zugelassen werden. Er hat das in Anwesenheit des Staatspräsidenten Gül gesagt, der sich auf diese Fragen sehr diplomatisch eingelassen hat. Die Türkei sei noch nicht ganz so weit, aber habe die Hürden bereits gesenkt. Die Türkei sei deshalb auf einem guten Weg. Ich persönlich finde es unerträglich, Schriftsteller wegen ihrer Arbeit zu verfolgen. Genauso unerträglich ist es, wenn man den Zugang zu Informationen, die weltweit verfügbar sind, beschränkt. Das ist mit einem freiheitlich-demokratischen Staat nicht zu vereinbaren.

puk: Die Buchmesse hat also auch eine kulturpolitische Funktion?

Skipis: Auf jeden Fall. Ich denke, diese Funktion muss sie auch haben. Man kann keine Messe für Bücher veranstalten und das ausschließlich unter dem Wirtschaftsaspekt sehen. Die Frankfurter Buchmesse muss auch Ort der Auseinandersetzung sein, in deren Zentrum Inhalte stehen.

puk: In den Medien wurde in den letzten Tagen das E-Book als zentrales Thema der Buchmesse bezeichnet. Sehen Sie das auch so? Ist das E-Book hier auf der Messe das zentrale Thema?

Skipis: Die starke Resonanz der Medien auf das Thema E-Book in den letzten Wochen und Monaten ist sehr gut nachvollziehbar. Die E-Reader haben einen technischen Standard erreicht, der jetzt marktfähig ist. Ich denke, wir werden spätestens im nächsten Jahr die ersten E-Books in Deutschland auf dem Markt haben. Der Börsenverein hat mit der Plattform libreka! genau die Voraussetzungen geschaffen, um elektronische Inhalte auf diese neuen Lesegeräte schnell herunterladen zu können – und zwar unter Beachtung des Urheberrechts. Da sind wir mit Sicherheit einen wesentlichen Schritt weiter, als es vor ein paar Jahren die Musikindustrie war.

puk: Libreka! ist ein Instrument des Börsenvereins, um sich zum Beispiel gegen amazon oder Google zu behaupten. Sehen Sie sich als Konkurrenten zu diesen Anbietern?

Skipis: Nein, wir betreiben eine Plattform, die ausschließlich vermittelt. Wir wollen weder unseren Mitgliedern noch anderen Anbietern Konkurrenz machen. Aber wir streben einen offenen Markt an. Deshalb setzen wir uns vehement für offene Formate ein, die von verschiedenen Geräten gelesen werden können. Wir wollen keine Verhältnisse haben, in denen ein Anbieter den ganzen Markt beherrscht. Und das Urheberrecht muss ganz klar beachtet werden. Insofern werden wir in aller Schärfe gegen Plattformen vorgehen, die dies nicht beachten.

puk: Sie wollen auch hier das vermeiden, was die Musikindustrie falsch gemacht hat.

Skipis: Ja, wir haben daraus gelernt. Ich halte die Entwicklung des E-Books in unserem Bereich für eine große Chance, weil so die Verbreitung und die Verfügbarkeit von Büchern rasant zunehmen wird. Es

können relativ schnell weltweit Inhalte auf dem E-Book zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Leser unmittelbaren Zugang zu mehr Literatur erhalten. Das ist durchaus vergleichbar mit der Revolution, die vor über 500 Jahren mit der Erfindung des Buchdrucks einher ging. Damals hat diese Technik dazu geführt, dass Inhalte sehr schnell verbreitet worden sind. Ohne diese Technik wären die Aufklärung und die großen Entwicklungen der Gesellschaft gar nicht denkbar gewesen. Vielleicht stehen wir heute an einer Schwelle, die zumindest vergleichbar ist.

puk: Ist das das Ende des gedruckten Buchs?

Skipis: Das halte ich für Unsinn – nicht weil ich in dieser Beziehung ein Romantiker bin, sondern weil beides, gedrucktes Buch und E-Book, dem Leser bestimmte Vorteile bietet. Und er wird situationsbedingt entscheiden, was er nutzt.

puk: Vor acht bis zehn Jahren war das E-Book bereits totgesagt. Was ist eigentlich der Unterschied der heutigen Geräte zu denen, die den Durchbruch nicht geschafft haben?

Skipis: Damals waren es noch unhandliche Geräte mit schwer lesbaren Bildschirmen. Heute spricht man von E-Ink oder elektronischem Papier. Das sind keine Bildschirme mehr, die hinterleuchtet sind, sondern Folien, die Partikel enthalten, die durch elektrische Impulse entweder auf schwarz oder weiß gedreht werden. Dadurch entsteht das Bild, das dann statisch ist, es fließt dabei kein Strom mehr. Man kann mit diesem Gerät wunderbar in der Sonne oder mit der Taschenlampe unter der Bettdecke lesen, weil eben der Schirm nicht hinterleuchtet ist, sondern wie ein Blatt mit elektronischer Tinte wirkt. Hinzu kommt, dass sich unsere Gesellschaft in der Zwischenzeit viel mehr in die Nutzung von solchen elektronischen Geräten gewöhnt hat. Sie sind mittlerweile zu normalen Arbeitswerkzeugen geworden. Allerdings haben die heute verfügbaren Lesegeräte aus meiner Sicht noch einen Nachteil: Für den großen Durchbruch sind sie noch nicht „sexy“ genug. Am Design muss also noch ein wenig gearbeitet werden. iPod und iPhone haben uns gezeigt, wie es geht. Sobald die Anbieter da noch weiter sind, wird es richtig „in“ sein, so ein Gerät zu nutzen.

puk: Die Einführung des E-Books wirft gesetzgeberische Fragen auf, mit denen der Börsenverein sich auseinandersetzen muss. Zum Beispiel die Buchpreisbindung: Wird es die auch für das E-Book geben?

Skipis: Sie gibt es bereits. Das gegenwärtig gültige Preisbindungsgesetz enthält bereits die Preisbindung für E-Books. Wir haben das in einem Schreiben an die Verlage sowie in Presseerklärungen bereits ausgeführt. Es ist jetzt Sache der Verlage, die Preise für die von ihnen angebotenen E-Books festzulegen. Die Preisbindung des E-Books ist vom Gesetzeswortlaut her eindeutig und liegt auch in der Intention des Gesetzgebers. Die Preisbindung soll die kulturelle Vielfalt, sowohl die Vielfalt der Verlagsprodukte wie die Vielfalt eines Buchhandelsnetzes erhalten. Die Preisbindung erfüllt diese Intention des Gesetzgebers und muss deshalb natürlich genauso für das E-Book gelten.

puk: Kritische Stimmen in diesem Zusammenhang verlauten, dass es schwierig sein wird zu unterscheiden: Welche digitalen Dokumente sind E-Books, welche nicht?

Skipis: Das ist richtig. Wir haben zur Abgrenzung gesagt: Es kommt darauf an, dass das E-Surrogat, also das Surrogat des Buches, sehr nah an dem physischen Buch ist. Es muss tatsächlich ein Eins-zu-eins-Ersatz sein.

puk: Stichwort Mehrwertsteuer: Da gilt im Moment für das E-Book die volle Mehrwertsteuer, also 19%.

Skipis: Das bedarf noch einer gesetzlichen Regelung, vor allem auf europäischer Ebene. Wir setzen uns für den verminderten Steuersatz auch für E-Books ein.

puk: Den Buchhandel haben Sie im Zusammenhang mit dem E-Book schon erwähnt. Er ist schon heute in einer nicht ganz einfachen Situation, weil eine starke Konzentration von Buchhandelsketten in Deutschland zu beobachten ist. Haben kleinere Buchhändler, Nischenbuchhändler überhaupt noch eine Chance in der Zukunft?

Skipis: Natürlich stellt das E-Book auch eine Herausforderung gerade für die Buchhandlungen dar. Es bietet aber auch die Chance, mit veränderten oder ergänzten Geschäftsmodellen diese erfolgreich zu nutzen. Die Nachfrage für Beratung und persönliches Gespräch wird es mit Sicherheit auch in Zukunft geben. Übrigens auch eine Erfahrung aus der Musikindustrie, die ein Großteil ihres Vertriebsnetzes verloren hat und genau diese Nachfrage kaum befriedigen kann. Es ist aber richtig: Der Konzentration

onsprozess, der übrigens durch die Preisbindung zumindest verlangsamt wird, ist in unserer Branche weiter im Gange. Trotzdem gilt auch da, mit einer starken Kundenorientierung, zusätzlichem Service und Dienstleistungsangeboten sowie ggf. der Erweiterung des Sortiments um Nonbooks hat unsere Branche gute Entwicklungschancen.

puk: Auch in Zeiten von Online-Buchhandel und E-Book? Was können Buchhändler konkret tun, um nicht aus dem Vertriebssystem herauszufallen?

Skipis: Der Mehrwert der Buchhandlung besteht in der persönlichen Beratung, Orientierung und der Auswahl; dazu kommt der technische Service. Ich stelle mir das so vor: Sie gehen in die Buchhandlung, nehmen Ihr E-Book oder iPhone und der Buchhändler lädt Ihnen auf Ihre Plattform das, was Sie haben wollen. Jedes Buch, das Sie sich wünschen... Das ist ein Service, den es zurzeit überhaupt nicht gibt, auch nicht in der Musikindustrie.

puk: Der Börsenverein ist Dachverband für Verlage, Buchhandel und Zwischenbuchhandel. Es ist sicher nicht immer ganz einfach, die Interessen unter ein Dach zu bringen?

Skipis: Das ist in der Tat nicht immer einfach, weil es bei einer so breiten Palette unterschiedlicher Unternehmen zum Teil widerstreitende Interessen gibt. Deshalb besteht auch ein Großteil unserer Arbeit darin, auf verschiedenen internen Plattformen Interessen zu formulieren, sie zu diskutieren und zu einem Ausgleich zu bringen. Seit 1825 klappt das gut – obwohl es gelegentlich die Vorstellung gibt, man müsse sich separieren. Aber die Vernunft hat sich immer wieder durchgesetzt. Das hat einen guten Grund: Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels spricht mit einer Stimme für die gesamte Branche. Nicht zuletzt deshalb haben wir ein enormes Gewicht in Gesellschaft und Politik. Je partikularer Interessen vertreten werden, umso schwieriger sind sie in der Politik durchzusetzen.

puk: Zurück zum Internet: Piraterie spielt auch im Buchmarkt inzwischen eine Rolle. Wie gefährlich ist das?

Skipis: Das ist die ganz große Herausforderung, vor der wir heute stehen. Schon jetzt gibt es eine Fülle illegaler Downloads von Hörbüchern aber auch physischer Bücher. Das Thema wird sich in Kürze verschärfen, wenn die elektronischen Reader auf dem Markt sind. Dann wird es eine sprunghaft ansteigende Nachfrage nach elektronischen Buchinhalten geben. Alle Erfahrungen zeigen, dass die zweifelhaften Plattformen, die illegale Downloads anbieten, ihr Angebot auf diesem Sektor noch viel stärker ausweiten werden. Genau das macht uns im Moment zu schaffen und genau das wird auch der Gesellschaft sehr stark zu schaffen machen, wenn durch die fortschreitende Internetpiraterie intellektuelle und kulturelle Inhalte gefährdet sind. Ein Land, dessen Ressourcen fast ausschließlich aus geistiger Leistung bestehen, sollte es sich sehr gut überlegen, ob es diese im Internet schutzlos preisgibt. Die Politik, genauer gesagt das Bundesjustizministerium, unterstützt die Rechteinhaber da nicht wirklich und trägt zum Erosionsprozess des Urheberrechtes durch Unterlassen bei.

puk: Wie könnte die Lösung aussehen?

Skipis: Wir schlagen eine vergleichbare Vereinbarung wie das Olivennes-Modell in Frankreich vor. Kurz gesagt geht es dabei darum, dass der Provider bei Urheberrechtsverstößen, über die er durch die Rechteinhaber aufmerksam gemacht wird, eine Warnmail an den jeweiligen Verletzter schickt. Bei mehrmaligem Verstoß müssen Sanktionen greifen, wie z.B. die Verminderung der Bandbreite bis hin zur zeitweisen Abschaltung. Untersuchungen zeigen, dass dies schon über 80 % der Nutzer veranlasst, rechtstreu zu bleiben. Nur für einen kleinen meist gewerbsmäßig agierenden Kern würden die Rechteinhaber auf zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren als Ultima Ratio zurückgreifen. Der französische Staatspräsident Sarkozy bezeichnete dieses Verfahren als den Beginn des „zivilisierten Internets“. Es hätte den weiteren Vorteil, dass die Rechteinhaber, da sie dann von einem rechtmäßigen Umgang mit ihren Urheberrechten ausgehen können, weit umfangreichere digitale Angebote im Internet machen könnten. Ein solches Vorgehen hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Namen derjenigen, die rechtswidrig Dateien herunterladen, immer anonym bleiben. Nur der kleine, übrig bleibende Kern müsste mit zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist eine Vereinbarung zwischen Rechteinhabern und Providern. Letztere sind allerdings noch nicht dazu bereit.

puk: Ist es da nicht auch nötig, eine Art pädagogisches Programm aufzulegen, um ein Bewusstsein für den Wert des geistigen Eigentums, für das Urheberrecht zu schaffen?

Skipis: Ja, so etwas machen wir gerade. Aber, bei der derzeit so unbefriedigenden rechtlichen Situation für die Rechteinhaber gehen wir im Moment ebenso mit aller Härte gegen solche Urheberrechtsverletzungen vor, das heißt, wir versuchen unseren Auskunftsanspruch gegenüber den Providern über die Namen der jeweiligen Urheberrechtsverletzer zu realisieren.

puk: Was ist der entscheidende Wunsch des Börsenvereins an die Politik?

Skipis: Der zentrale Wunsch ist, dass sich die Politik den drängenden Fragen, die sich mit dem Internet für das Urheberrecht ergeben, stellt und nicht an Einzelsymptomen herumkuriert. Wir brauchen eine Gesamtstrategie für den Schutz des geistigen Eigentums im Internetzeitalter. Im Übrigen ist die Verletzung des Urheberrechts, also die Rechtswidrigkeit der Downloads, ja nur ein Teil der Rechtsbrüche und Straftaten, die im Internet passieren. Denken Sie zum Beispiel an die Verletzungen des Persönlichkeitsrechts oder die gesamten Vermögensstraftaten. Das Thema heißt „Rechtsfreie Räume“, eine Fragestellung, die über unseren Kernbereich Urheberrecht hinausgeht. Mein Wunsch an die Bundesregierung: Sie soll sich diesen Fragen wirklich inhaltlich stellen und nicht vor technischen Möglichkeiten oder populistischen Ansprüchen kapitulieren.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2008

Barbara Haack

Vom Verlag zum Medien-Unternehmen. Rolle und Aufgaben von Verlagen im digitalen Zeitalter – aus Sicht eines kleinen Fachverlags

Kennzeichen aller Phänomene, die wir heute unter dem Begriff Digitalisierung zusammenfassen, ist, dass sich die Dinge sehr schnell verändern. Bestanden im vor-digitalen Zeitalter die Hauptaufgaben des Verlegers darin, gute oder gut verkäufliche Autoren zu entdecken und zu verpflichten, lang anhaltende vertragliche Bindungen zu ihnen aufzubauen, ihre Werke mit Hilfe von Setz- und Druckmaschinen herzustellen oder herstellen zu lassen, um sie schließlich auf etablierten, durch kontinuierlich gewachsene Kundenbeziehungen gepflegten Vertriebswegen in den Handel zu bringen, so hat sich zu diesen verlegerischen Aktivitäten in den letzten Jahren eine technische Komponente gesellt, die Kapazitäten in erheblichem Maß bindet.

Ein kleiner Verlag, wie er hier exemplarisch im Zusammenhang mit Veränderungen und Anforderungen der Digitalisierung dargestellt werden soll, hat im Stellenplan keinen IT-Beauftragten vorgesehen, schon gar nicht eine IT-Abteilung, wie sie sich Großverlage inzwischen leisten. Dennoch braucht ein Medienunternehmen – sei es nun klein, mittel oder groß – Köpfe, die zusätzlich zu den eigentlichen Aufgaben mit Interesse und Ausdauer technische Entwicklungen verfolgen – ist doch die Produktion und Verbreitung von Informationen und Daten unterschiedlichster Art nach wie vor die Kerntätigkeit von Verlagen. Die unternehmerische Aufgabe besteht dann unter anderem darin zu entscheiden, welche dieser Entwicklungen für den eigenen Arbeitsbereich relevant sind, welche man gleichsam als Pionier in den Anfängen realisieren möchte, welche man abwartend einführt, nachdem andere sich daran probiert haben, welche man als unnötig abtut. Für einen kleinen Verlag, für den eine „digitale Investition“ immer eine enorme Ausgabe bedeutet, können solche verlegerischen Entscheidungen über Gedeih oder Verderb, über den Gesamterfolg des Unternehmens bestimmen.

Revolutionierung der technischen Abläufe

Das beginnt bei der Ausstattung mit Hard- und Software. Die zur Weltanschauung gewordene Frage, ob Apple oder PC beinhaltet eine Vorentscheidung für bestimmte Grafik-Programme. Ein Klein-Verlag wie ConBrio, bei dem relativ wenig Mitarbeiter unterschiedlichste Aufgaben bewerkstelligen, muss praktisch alle Arbeitsplätze mit einem solchen Grafikprogramm ausstatten. Der Wechsel von einem Programm wie PageMaker zum wesentlich leistungsfähigeren InDesign, wie ihn der Verlag vor einigen Jahren vollzogen hat, stellt also einen wirtschaftlichen wie organisatorischen Kraftakt dar. Digitalisierung bedeutet ja nicht nur technische Neuerung. Sie hat eine radikale Veränderung von Arbeitsplatzbeschreibungen und Workflows ebenso mit sich gebracht wie den Wegfall vieler Arbeitsschritte und Aufgabenbereiche. Waren noch vor wenigen Jahren regelmäßig Mitarbeiter damit beschäftigt, Texte zu erfassen oder Bilder einzuscannen, so erreichen heute über 90 Prozent aller zu verarbeitenden Daten per E-Mail den zuständigen Lektor oder Redakteur. Dieser wiederum ist in der Lage, Zeitungs-, Magazin- oder Buchseiten selbständig am Bildschirm zu „bauen“, ohne einen Setzer oder Grafiker hinzuziehen zu müssen. Fertige Seiten, die früher in der Lithographie belichtet und als Platten zur Druckerei gebracht wurden, sind heute in kürzester Zeit als PDF-Datei vom Bildschirm der Redaktion zu dem der Druckerei gebeamt. Die technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten der Kommunikationsvermittlung verändern sich so schnell, dass Mitarbeiter eines Unternehmens, das mit der Kommunikation sein Geld verdient, stets flexibel und offen gegenüber Veränderungen sein müssen. Letzter Coup der Branche ist die Erfindung des E-Book. Schon seit vielen Jahren auf der Agenda der Verlage und dabei mehrfach totgesagt, beginnt das elektronische Lese-Gerät, das das gedruckte Buch ersetzen soll, offenbar gerade seinen Siegeszug – so machen es einen die Medien wenigstens glauben. Die tatsächlichen

Absatzzahlen der Geräte, vor allem aber der über sie digital vermittelten Inhalte, bewegen sich selbst im Geburtsland des E-Books, den USA, offenbar noch im einstelligen Prozent-Bereich. Es scheint jedoch, als lasse es sich nicht aufhalten (und schon diese – gern und häufig gebrauchte – Formulierung zeigt die Skepsis, mit der hierzulande dem elektronischen Lesen begegnet wird). Um der Allmacht von Amazon oder Google zu begegnen, die – vorausschauend und sicher mit entsprechenden Investitions-etats für Forschung und Entwicklung ausgestattet – am liebsten das Geschäft mit den elektronischen Inhalten unter sich aufteilen würden, hat der Börsenverein des Deutschen Buchhandels eine eigene Plattform entwickelt. „libreka!“ soll zumindest den deutschsprachigen Buchmarkt e-technisch liberaler und offener gestalten. Die Skepsis in der Branche spricht allerdings noch ihre eigene Sprache.

Verlegerische Netzwelt

Viel umwälzender als jede rein technische Neuerung aber wirkt sich die veränderte (oder erweiterte) Form der Kommunikation aus, die das Internet geschaffen hat. Die Möglichkeit, die sich im Laufe weniger Jahre perfektioniert hat, Informationen und Nachrichten weltweit und unvorstellbar umfassend abzurufen, trifft den Kern des verlegerischen Geschäfts.

Gerade einem Fachverlag, dessen ursprüngliche Kompetenz in der gründlichen und relativ termindruckfreien Recherche von Themen, Informationen, Hintergründen liegt, stellt die tages- oder stundenaktuelle Informationsproduktion eine immense Herausforderung dar. Und doch stellen sich die Fachverlage schon lange darauf ein. So sehr sie am Buch oder der Fachzeitschrift in gedruckter Form festhalten, so genau wissen sie auch, dass es damit alleine nicht mehr getan ist. Wurde in den Anfängen des Internet die jeweilige Verlagswebseite neben einer erhofften Marketing-Wirkung eher als Verdopplungs-Medium zum Printprodukt genutzt (der ConBrio-Verlag stellt seit Ende der 90er-Jahre seine Zeitungen und Zeitschriften als Volltext ins Netz), so hat es sich heute zum – häufig sehr eigenständigen – Ergänzungsprodukt entwickelt.

Nachricht, Information, Kommentar, Bericht – Text, Bild, Film: In der Regel verfügen die Verlage inzwischen über eine eigene Internet-Redaktionen. Der Spiegel und „Spiegel online“ haben es vorgemacht. Der kleine Fachverlag allerdings sieht sich hier vor die Frage gestellt, wie lange der investorische Atem reicht: die Einrichtung einer zeitgemäßen, interaktiven und flexiblen Web-Präsenz und die Aufrechterhaltung eines immer attraktiven und aktuellen Angebots finden wirtschaftlich zunächst keine Amortisation. Der online-Werbemarkt freut sich zwar über wachsende Umsätze, aber in einem eher konservativ orientierten Kundenkreis wie dem eines Kulturverlags sind Online-Umsätze recht mühsam zu generieren. Dass sich ConBrio (ebenso wie zahlreiche andere Fachverlage) trotzdem zu dieser Investition entschlossen hat (das Ergebnis lässt sich auf www.nmz.de in allen Facetten überprüfen), entspringt der Einsicht in die kommunikative Notwendigkeit wohl ebenso wie der Lust an neuen, schnellen, interaktiven Kommunikationsmitteln.

Ein kleiner Exkurs zu den öffentlich-rechtlichen Medien sei hier erlaubt: Was wirtschaftlich, aber eben auch stark inhaltlich orientierte Fachverlage, aus selbst erwirtschafteten Mitteln (vor-)finanzieren, um wiederum das erfolgreiche Fortbestehen ihres Unternehmens zu sichern, wird dort mit den Mitteln der Gebührenzahler ermöglicht. Dass die Verleger hier von Wettbewerbsverzerrung sprechen, ist sicher nicht aus der Luft gegriffen. Zurück zum digitalisierten Verlag. Ein Trend unter anderem: das bewegte Bild. Video-Sequenzen, Info- oder Werbefilme gehören in der Netzwelt schon zur Normalität. Ein Fachverlag mit funktionierendem Netzwerk und entsprechender Kompetenz kann das neue Medium gleich zweifach nutzen: Als Anbieter neuer Inhalte – und als Produzent im Auftrag Dritter (s. auch www.nmzmedia.de). Denn die mediale Kompetenz hört nicht beim Print auf, sie schließt mehr und mehr andere journalistische Ausdrucksformen ein.

Selbstverständnis der Verlage

Bleibt die Frage: Welches ist in einer Zeit, in der Nachrichten und Informationen in Überfülle und jederzeit lieferbar sind, in der jeder sein eigenes Buch am Bildschirm produzieren und es dann in 1-, 5- oder 10-facher Auflage sowie guter Qualität drucken lassen kann, in der Blogger millionenfach die Welt an ihren Erlebnissen, Gedanken und Gefühlen teilhaben lassen, das Selbstverständnis des Verlegers? Das ist – natürlich – die Kombination aus inhaltlicher (Fach-) und journalistischer (Medien-)Kompetenz. Beides zusammen erzeugt Glaubwürdigkeit und schafft Orientierung. Es ist auch der Gedanke der Vernetzung – von Wissen ebenso wie von Menschen und Institutionen – der so einen Fachverleger prägt. Es ist das Heraustreten aus der Masse und gleichzeitig eine Ent-Individualisierung des im Netz les- und erfahrbaren: Von der persönlichen Botschaft des einzelnen zur qualifizierten Information. Denn der Verleger handelt leser- bzw. nutzer-orientiert. Im Idealfall handelt er auch im Bewusstsein seiner gesellschaftlichen Schlüsselposition und der damit verbundenen Verantwortung. Zumindest haben die großen Verleger-Vorbilder in früheren Zeiten das getan. Und daran wiederum muss die Digitalisierung nicht unbedingt etwas ändern.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2009

Christian Sprang

Massendigitalisierung und Urheberrecht. Sieben Millionen Bücher sind inzwischen in den Google-Datenbanken gespeichert

Seit dem Jahr 2004 scannt Google die kompletten Buchbestände von einigen der größten amerikanischen Bibliotheken. Dabei erhalten die Bibliotheken eine Kopie jeder Buchdatei für interne Zwecke, während Google den Scann für sein Programm „Google Buchsuche“ verwendet. Auf diese Weise sind bislang in den USA über 7 Millionen Bücher – darunter auch Zehntausende von Büchern deutscher Verlage – digitalisiert worden. Da sich diese Massendigitalisierungen auch und gerade auf urheberrechtlich geschützte Bücher beziehen, haben die amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände Klage gegen Google und die Bibliotheken erhoben. Dabei haben sie vorgetragen, dass Google die Urheberrechte von Autoren, Verlagen und anderen Berechtigten verletzt, indem es die Bücher digitalisiert, eine elektronische Buchdatenbank schafft, diese per Volltextsuche durchsuchbar macht und den Google-Nutzern kurze Ausschnitte der Bücher („snippets“) ohne Zustimmung der Berechtigten anzeigt.

Google und die Bibliotheken haben eine Urheberrechtsverletzung in Abrede gestellt. Sie haben sich darauf berufen, dass die Digitalisierung der Buchbestände von und für Bibliotheken ein nach US-Urheberrecht zulässiger „fair use“ sei. Die von Google angezeigten Snippets seien für sich gesehen urheberrechtlich nicht schutzfähig, so dass nicht in die Rechte von Autoren und Verlage eingegriffen werde.

Gegen dieses Vorgehen hat die us-amerikanische Autoren-gewerkschaft Authors Guild eine sogenannte class action angestrengt. Eine class action ist eine dem deutschen Zivilprozessrecht unbekanntes Verfahrensart, die sich nur unzureichend mit „Sammelklage“ bzw. „Gruppenklage“ übersetzen lässt. Mit einer class action können mit Geltung für die ganze USA Rechts- und Tatsachenfragen, die eine Vielzahl von Geschädigten betreffen, insgesamt und für alle einheitlich geklärt werden. Dabei ist diese Klärung für alle Gruppenmitglieder bindend, und zwar ausdrücklich auch für diejenigen, die selbst nicht am Prozess beteiligt waren bzw. von dessen Existenz nichts wussten. Class actions sind besonders teure Prozesse und enden häufig mit einem Vergleich, da das Kostenrisiko für die Betroffenen extrem hoch ist.

Die durch die Authors Guild erfolgte Entscheidung für eine class action hat zur Folge, dass die amerikanischen Autoren und Verleger das Verfahren gegen Google mit direkter rechtlicher Wirkung für alle nichtamerikanischen Urheber und Verlage geführt haben, deren Rechte durch die Massendigitalisierung der Buchbestände amerikanischer Bibliotheken betroffen sind. Die deutschen Autoren und Verlage profitieren – aus Sicht des amerikanischen Rechts – insofern von dem Verfahren, als sie bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu der class nicht mehr individuell gegen die Verletzung ihrer Urheberrechte durch die Digitalisierungen klagen müssen. Ihnen wird – aus Sicht des deutschen Rechts – durch die Beendigung einer class action mit einem Vergleich aber zugleich ohne ihr Wissen und ohne Möglichkeit der Einflussnahme für das Gebiet der USA eine bestimmte rechtliche Gestaltung faktisch aufgezwungen. Insbesondere dann, wenn sich diese Rechteinhaber um einen solchen Vorgang nicht kümmern, geben die Class Representatives im Rahmen eines verfahrensbeendenden Vergleichs Willenserklärungen ab, die für alle deutschen Verlage bindend werden.

Allerdings erlaubt das US-Recht bei der class action das sog. opting-out, d.h. den Austritt von Betroffenen aus der class, der es den Ausgetretenen ermöglichen soll, unabhängig vom Prozess bzw. Vergleich mit dem Beklagten zu verhandeln. Dies ist auch den deutschen Verlagen und Autoren hier möglich.

Das in den USA laufende class action-Verfahren endete mit einem Vergleich. Google hat sich im Rahmen dieses Vergleich zur Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 30 Mio. US\$ verpflichtet. Mit der Genehmigung des jetzt im Rahmen der class action eingereichten Vergleichsvorschlags durch das zuständige Gericht entfällt die juristische Verantwortlichkeit von Google für die zum Gegenstand der Klage gemachten Tatbestände, also die Digitalisierung der Bibliotheksbeständen und die Nutzung der Scanns im Rahmen der Google Buchsuche hinsichtlich von Google-Nutzern in den USA.

Bei dem Vergleichsvorschlag handelt es sich um ein sehr komplexes Vertragswerk. Verkürzt lassen sich die wesentlichen Elemente der Regelung wie folgt zusammenfassen:

- Google darf den Google-Nutzern in bestimmtem Umfang die gescannten Bücher zugänglich machen, sofern die Rechteinhaber dem nicht im Einzelfall widersprochen haben.
- Google darf Werbung auf Seiten verkaufen, auf denen die Inhalte einzelner Bücher angezeigt werden.
- Die vorgenannten Befugnisse gelten nur für vergriffene Buchtitel. Ist ein Buch noch lieferbar, darf Google es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Copyrightinhabers im Rahmen seines Partnerprogramms nutzen.
- Von allen durch die vorgenannten Nutzungen erzielten Erlösen behält Google 37 Prozent für sich zurück. Die übrigen 63 Prozent werden an die Rechteinhaber ausgeschüttet. (Sofern ein und dasselbe Buch zwei oder mehr Rechteinhaber – z.B. Autor und Verlag – hat, greifen differenzierte Verteilungsschlüssel, die in dem Vergleichsvorschlag im Einzelnen festgelegt sind.)
- Um die Rechteinhaber der von Google gescannten Werke zu registrieren und diesen die ihnen zustehenden Gelder ausschütten zu können, leistet Google eine Zahlung von 34,5 Mio. US\$, mit der Authors Guild und AAP eine Book Rights Registry gründen. Dabei handelt es sich um eine Mischung aus Abrechnungsdatenbank und Verwertungsgesellschaft, die auch befugt sein soll, Dritten vergleichbare urheberrechtliche Nutzungsrechte einzuräumen wie Google.
- Für die vor Vergleichsgenehmigung bereits gescannten gut sieben Millionen Buchtitel stellt Google einen Betrag von 45 Millionen US\$ zur Verfügung, der gegebenenfalls noch weiter aufgestockt wird. Jedem Copyrightinhaber an einem vollständigen Buch, der sich bei der Book Right Registry meldet, wird dabei ein Betrag von 60 US\$ garantiert. Inhaber von Rechten an abgeschlossenen Buchteilen (z.B. Einzeltitel einer Anthologie oder Herausgeberbeiträge) erhalten mindestens 15 US\$, Inhaber von Abdruckrechten an Zitaten mindestens 5 US\$. (Eine Regelung für Bildrechte in Büchern enthält der Vorschlag nicht, weil Authors Guild und die AAP insoweit keine Rechte vertreten.)
- Daneben wird für Forschungszwecke (z.B. im Bereich der Computerlinguistik) ein sog. research corpus aller gescannten Bücher erstellt, der berechtigten Wissenschaftlern kostenlos zur Verfügung steht.
- Zur Deckung der bisher aufgelaufenen und künftig noch anfallenden Kosten des Rechtsstreits zahlt Google insgesamt 45 Mio. US\$.

Was darf Google nach diesem Vergleich?

Der Vergleichsvorschlag sieht die folgenden Display Uses an vergriffenen Büchern vor, sofern der Copyrightinhaber nicht von der Möglichkeit der vollständigen Herausnahme eines Titels Gebrauch gemacht hat:

- Verkauf von online-Zugriffen auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Einzelkunden
- Verkauf von Abonnements für online-Zugriffe auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Institutionen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen) in den USA
- allfällige weitere kommerzielle Nutzungen, die nach Wirksamwerden des Vergleichs zwischen Google und der Book Rights Registry zusätzlich vereinbart werden
- Gewährung eines kostenlosen „Public Access“-Zugangs für öffentliche Bibliotheken in den USA,

- sofern diese eigens dafür bestimmte Computerterminals einsetzen
- kostenlose Gewährung eines Preview Use von bis zu 20 % eines Buches für jeden Google-Nutzer
- kostenloses Anzeigen von kleinen Buchausschnitten (Snippets).

Was spricht für den Vergleich?

Betrachtet man die weitreichenden Zugeständnisse an Google, stellt sich die Frage, warum die US-Autorengewerkschaft und der amerikanische Verlegerverband dem Vergleich überhaupt zugestimmt haben. Ein wichtiges Argument ist, dass damit ein extrem kostenaufwändiger Rechtsstreit beigelegt wird, dessen gerichtlicher Ausgang mit rechtlichen Unwägbarkeiten für Autoren und Verleger verbunden gewesen wäre. Weiter ist wesentlich:

- Google akzeptiert, dass die Anzeige von Inhalten urheberrechtlich geschützter Bücher grundsätzlich nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist.
- Google räumt konkludent ein, dass die Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen kein „fair use“ mehr war.
- Lieferbare Buchtitel werden von Google nur noch mit ausdrücklichem Einverständnis des Copyrightinhabers genutzt.
- Für vergriffene Werke, an denen bei den Verlagen bislang kein kommerzielles Interesse mehr bestand, ergeben sich attraktive neue Marketing und Einnahmemöglichkeiten.
- Verlage, die mit dem Vergleich nicht einverstanden sind, können von der Möglichkeit des opting-out aus der class action Gebrauch machen.
- Auch die in der class verbleibenden Rechteinhaber können bei vergriffenen Titeln bis zum Jahr 2011 jederzeit eine vollständige Herausnahme fordern.

Was spricht gegen diesen Vergleich?

Der Börsenverein lehnt den Vergleichsvorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Durch den Vergleich kann Google auf zukunfts wichtigen Gebieten des weltweiten Buchmarkts eine monopolartige Stellung erreichen. Bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung könnte Google sich zu einem Moloch entwickeln, der Buchsuchmaschine, Buchhändler, Verleger und Bibliothekar in einem ist. Damit droht der Buchbranche eine Vernichtung kultureller Vielfalt und ihren kleinen und mittleren Unternehmen der Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Die Gesellschaft insgesamt gerät in Gefahr, dass Google die ihm zuwachsenden Kontrollmöglichkeiten missbraucht.
- Die geplante Regelung beraubt den Urheber seines Kronrechts, über Ob und Wie von Nutzungen seiner Werke selbst entscheiden zu können. Google muss vor Nutzungsbeginn nämlich nicht zunächst beim Autor um Genehmigung fragen („opt-in“), sondern darf urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke ohne individuelle Zustimmung nutzen. Der Urheber ist darauf verwiesen, unerwünschten Nutzungen seiner Werke hinterher zu rennen, um sie stoppen zu können („opt-out“). Damit wird das Grundprinzip verkehrt, auf dem alle internationalen Regelwerke zum Urheberrecht fußen.
- Der Schutz von Urheberleistungen wird faktisch unter die Voraussetzung einer Meldung bei der Book Rights Registry gestellt. Dies widerspricht dem Grundsatz des internationalen Urheberrechts, dass eine Registrierung niemals zur Voraussetzung für die Erlangung von Urheberrechtsschutz gemacht werden darf. Vorgesehen ist vielmehr, dass der Autor alleine aufgrund der Schaffung seines Werks in den Genuss uneingeschränkter Urheberrechtsschutzes kommt.
- Diese für keinen sonstigen Partner geltenden Vergünstigungen erhält Google nicht deshalb, weil es sich in besonderem Maße um Autoren und Verlage verdient gemacht hat, sondern weil es in weltweit niemals zuvor beobachteter Weise Urheberrechte massenhaft missachtet und verletzt hat. Es ist das

- falsche Signal, Urheberrechtsverletzer zu belohnen statt sie zu sanktionieren.
- Die Digitalisierung von Bibliotheksbeständen ist eine originäre Aufgabe der Bibliotheken bzw. des Staates. Wenn urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke digitalisiert und online zugänglich gemacht werden sollen, dann darf dies weder zu einer Entrechtung der Autoren noch zu einer Privatisierung öffentlicher Güter führen.
- Das derzeit in der EU und in Deutschland beginnende Programm zum Aufbau einer Europäischen Digitalen Bibliothek beweist, dass eine Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen selbst bei lange vergriffenen Werken mit einer individuellen Lizenzierung beim Berechtigten („opt-in“) einher gehen kann. Es ist weder gerechtfertigt noch geboten, die Rechte des Werkschöpfers dem Interesse von Wissenschaft und Forschung an einem problemlosen online-Zugang zu seinen Werken vollständig unterzuordnen. Dies gilt erst recht für Lösungen, an denen sich primär ein privater Dritter – hier: Google – bereichert.
- Nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit online-Piraterie ist nicht auszuschließen, dass ein einmal in einer Bibliothek gegen den Willen des Berechtigten erstelltes Digitalisat eines Buches über kurz oder lang in illegalen Zusammenhängen auftaucht und dort nur noch schwer oder gar nicht zu eliminieren ist. Gerade Digitalisierungen sollten daher nur nach Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen.

Jeder deutsche Autor oder Verlag (bzw. der Rechtsnachfolger eines solchen Autors oder Verlages), der für eines oder mehrere seiner Bücher das Copyright hinsichtlich digitaler Nutzungen für das Gebiet der USA besitzt, ist Betroffener des Google-Verfahrens, d.h. Angehöriger der klagenden subclasses von Urhebern und Verlagen. Damit hat er in der gegebenen Situation folgende vier Optionen:

1. Er kann sich für ein opting-out aus dem Vergleichsvorschlag entscheiden. Damit verliert der Vergleich seine Bindungswirkung für ihn. Er verzichtet endgültig auf Ansprüche aus dem Vergleich, bewahrt im Gegenzug aber seine Ansprüche wegen Verletzungen des US-Urheberrechts durch Google. Der deutsche Rechteinhaber wird somit frei, auf dem Verhandlungswege bessere Konditionen mit Google zu vereinbaren oder in rechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Digitalisierung seiner Bücher durch Google einzutreten. Das Opting-out muss innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 5. Mai 2009 entweder durch eingeschriebenen Brief oder online-Registrierung erfolgen. Jeder Urheber oder Verlag, der innerhalb dieser Frist nichts erklärt, bleibt unweigerlich Teil seiner sub-class und nimmt damit an einem – vom Gericht genehmigten – Vergleich teil.
2. Er kann in seiner sub-class bleiben, aber gegen den gesamten Vergleichsvorschlag oder Teile davon bei Gericht Einwände erheben. Solche Einwände (objections) müssen bis zum 5. Mai 2009 beim New Yorker District Court eingegangen sein. Sie können durch den Rechteinhaber persönlich oder einen von diesem beauftragten Anwalt vorgetragen werden. Das Gericht behandelt sie in einem sog. Fairness Hearing (dessen genaues Datum noch nicht feststeht, aber voraussichtlich im Juni oder Juli 2009 liegen wird), bevor es sich entscheidet, ob es den Vergleichsvorschlag genehmigt.
3. Er kann in seiner sub-class bleiben, auf die Erhebung von Einwänden verzichten und im Falle der Genehmigung des Vergleichsvorschlags seine Ansprüche unter dem Vergleich anmelden. Dazu kann er bereits heute in einer von Google zur Verfügung gestellten Datenbank überprüfen, ob seine Buchtitel im Rahmen des Google-Bibliotheksprogramms gescannt wurden. Für diese bereits gescannten Bücher kann er bei der Book Rights Registry im Regelfall die Zahlung von 60 US\$ pro Titel verlangen. (Inhaber von Insert Rights, wie z.B. Beiträger zu einer Anthologie oder Herausgeber, steht ein Betrag von 15 US\$ zu, Inhaber von zitierten Werken sollen 5 US\$ erhalten.) Ferner kann er für die bereits gescannten Bücher sowie für alle weiteren seiner Titel festlegen, ob und in welchem Umfang er Google die im Vergleich vorgesehenen Display Uses gestattet oder ob er die Herausnahme seiner Titel aus der Anzeige verlangt. Im Einzelnen ist hinsichtlich dieser Geltendmachung von Rechten noch manches unklar.
4. Er kann gar nichts tun. Dann wird der Vergleich gegen ihn wirksam, soweit das Gericht diesen genehmigt.

ingt. Er verliert die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzung gegen Google. Nach einer Ausschlussfrist, die im Jahre 2011 abläuft, kann er keine Zahlungs- oder Beteiligungsansprüche hinsichtlich der Nutzung seiner Buchtitel durch Google mehr geltend machen und auch nicht mehr beeinflussen, wie diese Werke den amerikanischen Google-Nutzern angezeigt werden.

Was kann getan werden?

Der Börsenverein schlägt vor, dass die deutschen Urheber und Verlage die VG Wort – mittels einer Erweiterung von deren Wahrnehmungsvertrag, die vor dem 5. Mai 2009 erfolgen muss – gemeinsam mit der Wahrnehmung aller ihrer Rechte aus dem Google Settlement beauftragen. Die VG Wort könnte dann (ggf. zusammen mit anderen europäischen Verwertungsgesellschaften) zunächst einen amerikanischen Anwalt mit der Erhebung von bestimmten, für deutsche Rechteinhaber virulenten Einwänden gegen den Vergleichsvorschlag beauftragen. Im Falle der endgültigen Genehmigung des Vergleichs würde die VG Wort kollektiv die Rechte der deutschen Urheber und Verlage gegenüber Google resp. der Book Rights Registry wahrnehmen.

Eine solche Mandatierung der VG Wort hat folgende Vorteile:

- Wenn sämtliche deutsche Autoren und sämtliche deutschen Verlage gemeinsam die VG Wort als Treuhänderin mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen, dann können Streitigkeiten darüber dahinstehen, wer im Einzelfall der Inhaber der amerikanischen online-Rechte ist bzw. ob sich überhaupt ein solcher Rechteinhaber legitimieren kann (Stichwort „verwaiste Werke“). Die VG Wort kann dann jedenfalls für ALLE deutschen Bücher die nach dem Vergleich von Google zu zahlenden Beträge kassieren und für ALLE deutschen Bücher eine (weitere) Nutzung durch Google in den USA untersagen.
- Letztlich können damit wesentlich intensiver Rechte wahrgenommen und deutlich mehr Einnahmen erzielt werden, als es Urheber und Verlage bei einem Vorgehen in Eigenregie in Summe erreichen könnten. Die bei der VG Wort zur Ausschüttung gelangenden Beträge pro Buch sollten deshalb auch über den Nettosummen liegen, die für Autoren und Verlage bei eigenständigem Vorgehen nach Abzug aller Aufwendungen verblieben.
- Nur eine Bündelung von Kosten und Einnahmen erlaubt es, effizient mit den durch das Google Settlement entstehenden juristischen und administrativen Anforderungen umzugehen. Weder die Beauftragung einer Anwaltskanzlei zur Erhebung von aussichtsreichen Einwänden zur Verbesserung der Position der deutschen Rechteinhaber noch die Anstellung von Personal in den USA, dass die Tätigkeit von Google und Book Rights Registry kontrolliert und die Ansprüche hinsichtlich deutscher Bücher durchsetzt, kann von einzelnen Rechteinhabern finanziert und gesteuert werden.
- Die treuhänderische Beauftragung der VG Wort belässt einzelnen Rechteinhabern die Befugnis, ihre Ansprüche in Verbindung mit dem Google Settlement selbst wahrzunehmen. Sofern sie sich für ein opt-out aus dem Settlement entscheiden, erreichen die Rechte an ihren Werken gar nicht erst die VG Wort. Sofern sie die treuhänderische Rechteinräumung für einzelne Werke (unter Nachweis der Inhaberschaft der fraglichen Rechte) widerrufen, wird die VG Wort die für diese Bücher bei der Book Rights Registry erfolgte Legitimierung zurückziehen und eventuell bereits ausgezahlte Beträge weiterleiten.
- Das removal der Bücher aus der Anzeige der Google Buchsuche in den USA schneidet den deutschen Autoren und Verlagen nicht dauerhaft eine ihnen womöglich willkommene Wiederbelebung vergriffener Titel ab. Es ist nämlich davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren im Rahmen der Europäischen Digitalen Bibliothek („Europeana“) diese Bücher sämtlich noch einmal digitalisiert und weltweit online angeboten werden. Anders als bei dem Google-Projekt erfolgt dies nicht aus kommerziellen Gründen durch ein privates Unternehmen, sondern kulturell motiviert und mit

Steuergeldern finanziert, vor allem aber unter Wahrung von urheberrechtlichen Vorgaben auf europäischem Standard.

- Durch die intern bekanntlich bereits beschlossene Einbindung der VG Wort in die Lizenzierung vergriffener und verwaister Werke im Rahmen der Europeana, die derzeit organisatorisch vorbereitet wird, ist eine sowohl Autoren wie Verlagen gerecht werdende Abwicklung garantiert. Zudem erhält der Rechteinhaber die seitens der deutschen Bibliotheken für die Digitalisierung eines vergriffenen Buches erfolgende Zahlung an die VG Wort zusätzlich zu den 60 US\$, die unter dem Google Settlement für die in den USA bereits erfolgte ungenehmigte Digitalisierung fällig werden.

Der Verwaltungsrat der VG Wort hat Ende November letzten Jahres beschlossen, eine deutsch-amerikanische Anwaltskanzlei mit einem Rechtsgutachten zum Google Settlement zu beauftragen. Damit soll bis Januar 2009 geklärt werden, welche Möglichkeiten die VG Wort nach amerikanischem Recht im Einzelnen hat, um die Interessen der deutschen Autoren und Verlage wahrzunehmen. Parallel führt die VG Wort Gespräche mit ihren europäischen Schwestergesellschaften. Es besteht die Hoffnung, dass sich trotz der Kürze der Zeit bis Mai 2009 ein pan-europäisches Vorgehen, mindestens aber eine konzertierte Aktion mit österreichischen und schweizerischen Urhebern, Verlagen und Verwertungsgesellschaften organisieren lässt.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2009

Robert Staats

Google-Settlement – Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Die VG Wort will Rechte aus dem Google-Vergleich übertragen bekommen

Mittlerweile haben bereits große Tageszeitungen darüber berichtet: Die Vereinbarung zwischen amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden sowie dem Suchmaschinenbetreiber Google vom Herbst 2008 („Google-Settlement“) hat den Sprung in die deutschen – und ausländischen – Feuilletons geschafft. Der Text des Vergleichs – und der diversen Anlagen – ist dabei ebenso umfangreich wie kompliziert und die Auswirkungen für deutsche Autoren und Verlage nicht immer leicht abzuschätzen. Innerhalb der VG Wort hat sich deshalb eine Arbeitsgruppe intensiv mit dem Thema befasst. Die Arbeitsgruppe hat mittlerweile einen Lösungsvorschlag vorgelegt, der allerdings noch weiterer Prüfung und Abstimmung bedarf. Im Folgenden soll zunächst der Google-Vergleich kurz vorgestellt werden, um anschließend über den Vorschlag der Arbeitsgruppe der VG Wort zu berichten.

Hintergrund des Vergleichs

Google hat seit dem Jahr 2004 Buchbestände aus amerikanischen Bibliotheken eingescannt, um sie zum Aufbau einer Datenbank und für die Anzeige von kurzen Auszügen („snippets“) zu nutzen. Insgesamt handelt es sich um ca. 7 Mio. Bücher, darunter selbstverständlich auch viele deutschsprachige Werke. Gegen Google haben amerikanische Autoren- und Verlegerverbände wegen der Verletzung von Urheberrechten geklagt. Dabei handelt es sich um eine sog. „class action“, die das deutsche Recht nicht kennt. Das Besondere an dieser Klageform ist, dass Entscheidungen im Rahmen der „class action“ nicht nur Wirkungen für die Parteien des Rechtsstreits, sondern für alle Mitglieder einer „class“ entfalten. Betroffen sind deshalb auch deutsche Autoren und Verlage im Hinblick auf ihre Rechte in den USA.

Unterrichtung der Rechteinhaber

Der Vergleich bedarf noch der Genehmigung des zuständigen Gerichts in New York. Zuvor müssen die Gruppenmitglieder innerhalb und außerhalb der USA so weit wie möglich über die Regelungen des Vergleichs informiert werden. Zu diesem Zweck wurden kürzlich Anzeigen des Gerichts in deutschen Zeitungen veröffentlicht, die sich an „Buchautoren, Buchverleger oder andere Personen“ wandten, die „Urheberrechte an einem Buch oder anderen Schriftstücken“ besitzen. Diese Anzeigen, die auf den ersten Blick etwas überraschend wirken mögen, enthalten die deutsche Kurzfassung der offiziellen Gerichtsinformation; eine deutsche Langfassung kann im Internet abgerufen werden (unter www.googlebooksettlement.com).

Gegenstand des Vergleichs

Der Vergleich erfasst Bücher und „Beilagen“ in Büchern (z.B. Vorworte oder Textauschnitte aus Büchern oder Zeitschriften), die spätestens am 5. Januar 2009 in gebundener Form (Hardcopy) vorlagen. Fotos, Illustrationen oder Bilder sind nur erfasst, wenn sie vom Autor stammen oder es sich um Kinderbuchillustrationen handelt. Vorgesehen ist, dass die Werke in verschiedener Weise von Google genutzt werden dürfen. Unter dem schwer verständlichen Begriff „Nutzung angezeigter Informationen“, der in der deutschen Fassung der Gerichtsinformation verwendet wird (in der englischen Fassung: „display uses“), werden verschiedene digitale Angebote verstanden, die den Inhalt des Werkes zugänglich machen (z.B. Online Verkäufe von Büchern). Unter dem Begriff „Nutzung nicht angezeigter Informationen“ sind beispielsweise bibliographische Angaben oder Volltextindexe zu verstehen. Google wird es ferner erlaubt, im Zusammenhang mit digitalen Nutzungen Werbung einzublenden. Außerdem ist

ein Bibliotheks-Programm und der Aufbau einer „Recherchesammlung“ vorgesehen. Von dem Google-Settlement ist das Google-Partnerprogramm zu unterscheiden, das unabhängig von den Vergleichsregelungen eine Lizenzierung digitaler Nutzungen gegenüber Google ermöglicht.

Handlungsmöglichkeiten von Autoren und Verlagen

Autoren und Verlage haben aufgrund des Vergleichs folgende Handlungsoptionen: Zunächst besteht die Möglichkeit, an dem Vergleich in keiner Weise teilzunehmen („opt out“). Eine entsprechende Erklärung muss bis zum 5. Mai 2009 gegenüber dem Vergleichsverwalter abgegeben werden. Widersprüche gegen den Vergleich („objections“) können ebenfalls bis zum 5. Mai 2009 gegenüber dem Gericht vorgetragen werden. Das Gericht wird darüber am 11. Juni 2009 in einem „Fairness-Hearing“ entscheiden. Ferner besteht die Möglichkeit, Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm zu entfernen („removal“). Das bedeutet, dass alle Digitalkopien – mit Ausnahme einer Sicherungskopie – von Google gelöscht werden müssen. Die Entfernung kann nur bis zum 5. April 2011 verlangt werden. Im Hinblick auf die „Nutzung angezeigter Informationen“ ist zwischen lieferbaren und vergriffenen Werken zu unterscheiden. Bei ersteren sind „display uses“ nur zulässig, wenn die Rechteinhaber zustimmen. Bei letzteren besteht dagegen nur die Möglichkeit, bestimmte Nutzungen ausdrücklich auszuschließen.

Für Digitalisierungen, die Google bereits vorgenommen hat und bis zum 5. Mai 2009 vornimmt, ist eine Vergütung in Höhe von 60 US\$ für die „hauptsächliche Arbeit“ in einem Buch, 15 US\$ für eine vollständige Beilage und 5 US\$ für eine teilweise Beilage vorgesehen. Die Vergütungsansprüche müssen bis zum 5. Januar 2010 geltend gemacht werden. Im Hinblick auf zukünftige Nutzungen ist vorgesehen, dass die Rechteinhaber mit 63 % an den Einnahmen beteiligt werden, die Google für bestimmte Verwertungen erhält. Das Verhältnis der Rechte von Autoren und Verlagen untereinander ist im sogenannten „Autor-Herausgeber-Verfahren“ geregelt; dabei bestehen Unterschiede zwischen lieferbaren und nicht lieferbaren Werken. Der Vergleich sieht schließlich die Einrichtung einer Registrierungsstelle („registry“) in den USA vor, die insbesondere für die Abwicklung der Zahlung an die Rechteinhaber verantwortlich sein wird.

Vorschläge der Arbeitsgruppe der VG Wort

Die VG WORT hat sich erstmalig bei der Verwaltungsratssitzung am 28. November 2008 mit dem Google-Vergleich befasst. Dort wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Autoren und Verlage sowie der Geschäftsleitung der VG WORT einzusetzen, um Handlungsoptionen auszuloten. Außerdem wurde das Gutachten einer deutsch-amerikanischen Anwaltssozietät eingeholt und eine Reihe von Gesprächen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, insbesondere in Österreich und der Schweiz, geführt.

Die Arbeitsgruppe schlägt – nach derzeitigem Stand der Dinge – vor, dass sich die VG WORT durch eine Änderung des Wahrnehmungsvertrages bzw. im Rahmen einer Beauftragung folgende Rechte aus dem Google-Vergleich übertragen lässt:

- Die Vergütungsansprüche für Digitalisierungen, die bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen werden.
- Das Recht, die Entfernung von sämtlichen vergriffenen Werken zu verlangen. Gleichzeitig soll der VG Wort das Recht eingeräumt werden, digitale Nutzungen von vergriffenen Werken weltweit für Google (über das Google-Partnerprogramm) oder Dritte zu lizenzieren.
- Das Recht, die Entfernung von sämtlichen lieferbaren Büchern zu verlangen. Gleichzeitig soll der VG Wort möglicherweise das Recht eingeräumt werden, eine digitale Nutzung ausschließlich für bibliographische Angaben zu lizenzieren.

Mit diesem Vorschlag würden folgende Ziele erreicht werden: Die Vergütungen für die bereits erfolgten

Digitalisierungen würden für sämtliche Wahrnehmungsberechtigten zentral kassiert. Gleichzeitig wäre aufgrund des „removals“ sichergestellt, dass im Hinblick auf zukünftige digitale Nutzungen die Werkherrschaft der Rechteinhaber wieder hergestellt würde. Bei vergriffenen Werken liegt dabei eine Rechte-wahrnehmung durch die VG Wort nahe, wie sie bereits jetzt in § 1 Nr. 19 des Wahrnehmungsvertrages vorgesehen ist. Dadurch wäre insbesondere gewährleistet, dass auch andere interessierte Nutzer auf unkomplizierte Art und Weise Rechte an vergriffenen Werken erwerben könnten. Im Hinblick auf lieferbare Werke würde es dagegen in erster Linie bei den Autoren und Verlagen liegen, individuell zu entscheiden, ob und inwieweit sie – ggf. über das Google-Partnerprogramm – digitale Nutzungen erlauben wollen.

Die Arbeitsgruppe hat auch geprüft, ob durch die VG Wort Widersprüche („objections“) gegen den Vergleich vorgetragen werden sollten. Im Ergebnis hat sie sich dagegen entschieden, weil die Erfolgsaussichten unsicher und die Kosten für das Verfahren in den USA sehr hoch wären. Ein vollständiger „opt out“ erschien von vornherein wenig sinnvoll, weil damit der Verlust der Vergütungsansprüche für die Digitalisierung in der Vergangenheit verbunden wäre und Rechtsverletzungen durch Google im Einzelfall in den USA durchgesetzt werden müssten.

Der Vorschlag bedarf jetzt einer weiteren genauen Prüfung im Hinblick auf Akzeptanz, rechtliche Umsetzbarkeit und Praktikabilität. Zu diesem Zweck wird er innerhalb und außerhalb der VG Wort abgestimmt werden. Dazu gehört insbesondere der Kontakt zu den ausländischen Schwestergesellschaften, vor allem in Österreich und der Schweiz, aber auch das Gespräch mit der Registrierungsstelle sowie Vertretern von Google.

Insgesamt meint die Arbeitsgruppe, dass mit diesem Vorschlag die Interessen der Autoren und Verlage am besten gewahrt würden. Sie hält es insbesondere für sinnvoll, dass die genannten „Settlement“-Rechte von Autoren und Verlagen nicht individuell, sondern gemeinsam über die VG WORT wahrgenommen werden. Das wäre im Hinblick auf die Vielzahl von Ansprüchen nicht nur der praktikabelste Weg, dadurch wäre vielmehr auch sichergestellt, dass die Vergütungen für Autoren und Verlage sicher eingezogen und die Entfernungsrechte fristgerecht geltend gemacht würden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb Autoren und Verlagen, zumindest vorerst von einer individuellen Geltendmachung der genannten Rechte abzusehen. Sie wird über das weitere Vorgehen so rechtzeitig informieren, dass die Rechteinhaber ggf. noch selbst reagieren können, wenn sie dies wünschen.

Schlussbemerkung

Die Einigung der amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände mit Google im Herbst des letzten Jahres war überraschend und wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Das gilt insbesondere im Hinblick auf eine etwaige weltweite Monopolstellung von Google für bestimmte digitale Nutzungen, aber auch in Bezug auf die generell wirkenden Beschränkungen des Urheberrechts im Rahmen des „class action“-Verfahrens. Dessen ungeachtet dürfte es wenig sinnvoll sein, den kostenintensiven Versuch zu unternehmen, gegen das Settlement in den USA gerichtlich vorzugehen. Vielmehr sollte – nach den Spielregeln des Vergleichs – die beste Lösung für deutsche Autoren und Verlage gefunden werden; dem dient der Vorschlag der Arbeitsgruppe der VG Wort.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2009

Robert Staats

Google-Settlement-Update. Anmerkungen zum Lösungsvorschlag der VG Wort

Der Google-Vergleich in den USA hat die letzten Monate über für viel Aufregung gesorgt. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in der Presse über das Thema berichtet wird. Das ist durchaus zu begrüßen. So hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass dieser Vergleich unmittelbare Auswirkungen auf deutsche Autoren und Verlage haben kann, auch wenn er in den USA zwischen den Parteien des Google-Verfahrens abgeschlossen wurde. Darauf hat die VG Wort – gemeinsam mit dem Schriftstellerverband und dem Börsenverein – bereits sehr frühzeitig hingewiesen. Eine Arbeitsgruppe der VG Wort hatte einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der eine Wahrnehmung von bestimmten Rechten aufgrund des Google-Settlements durch die VG Wort vorsah (vgl. Staats, *puk* März/April 2009, S. 22). Diesem Lösungsvorschlag hat die Mitgliederversammlung der VG Wort am 23. Mai 2009 zugestimmt. Die dort beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Zunächst hat die Mitgliederversammlung der VG Wort zwei Änderungen des Wahrnehmungsvertrages beschlossen, die zwar im Zusammenhang mit dem Google-Settlement zu sehen sind, aber nicht an Rechte anknüpfen, die im Settlement selbst enthalten sind.

Zum einen geht es um die Möglichkeit der VG Wort, digitale Nutzungen von vergriffenen Werken zu lizenzieren. Diese Rechteeinräumung war bereits im Sommer 2008 in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen worden, wurde aber jetzt neu formuliert und in eine eigenständige Regelung überführt. Wichtig ist, dass die Lizenzierung digitaler Nutzungen von vergriffenen Werken durch die VG Wort nur dann erfolgt, wenn die Rechteinhaber vorher zugestimmt haben. Ferner kann die Rechteeinräumung jederzeit widerrufen werden. Aufgrund dieser Regelung wird die VG Wort in die Lage versetzt, mit Google – aber insbesondere auch mit Trägern nationaler und europäischer Digitalisierungsprojekte – Vereinbarungen zu schließen, um zu ermöglichen, dass die Werke digital zugänglich sind. Gleichzeitig wird so eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber sichergestellt.

Zum anderen wurde der VG Wort das Recht zur digitalen Vervielfältigung zum Zwecke der maschinellen Indexierung für die Volltextsuche im Inhalt eines Werkes eingeräumt. Das klingt sehr kompliziert, es verbirgt sich dahinter aber lediglich die Möglichkeit, die Anzeige bibliographischer Angaben – und nur diese – im Internet zu lizenzieren.

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Die Änderungen im sogenannten Inkassoauftrag für das Ausland, der den Wahrnehmungsvertrag ergänzt, betreffen die eigentlichen Settlement-Rechte. Hier geht es zunächst um die Vergütungsansprüche für die Digitalisierungen von Büchern und Beiträgen, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat. Der Vergleich sieht bekanntlich vor, dass für derartige Bücher 60 US\$ und für Beiträge 15 US\$ zu zahlen sind. Im Hinblick auf Beiträge kann die VG Wort allerdings die Entschädigungsansprüche nur wahrnehmen, soweit sie in seit dem 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern enthalten und von Autoren für die Fotokopierausschüttung gemeldet worden sind. Für sonstige Beiträge, also vor allem Beiträge in belletristischen Werken, fehlen der VG Wort die erforderlichen Daten. Vergütungsansprüche für diese Beiträge müssen deshalb individuell geltend gemacht werden. Ferner wird der VG Wort das Recht eingeräumt, lieferbare und vergriffene Werke aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen („Removal“). Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass alle an einem Werk beteiligten Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten der VG Wort das „Removal“-Recht

einräumen. Anderenfalls würde die Geltendmachung des Rechts über die VG Wort rechtlich und praktisch zu kompliziert werden. Und schließlich wird im Inkassoauftrag für das Ausland klargestellt, dass, falls die Rechteinräumung für die Settlement-Rechte – z.B. von einem Gericht – als unzureichend angesehen werden sollte, die VG Wort jedenfalls als Beauftragter der Rechteinhaber („agent“) tätig wird.

Die Änderungen des Wahrnehmungsvertrages und die Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland müssen – wie bereits gesagt – im Zusammenhang gesehen werden. Durch das „Removal“ der Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google soll nicht generell verhindert werden, dass Werke digital zugänglich gemacht werden. Nur liegt die Entscheidung darüber wieder bei den Rechteinhabern. Im Hinblick auf vergriffene Werke kann dabei in Zukunft die Lizenzierung über die VG Wort – als zentraler Stelle – abgewickelt werden. Gleiches gilt bei lieferbaren Büchern für die erforderliche digitale Vervielfältigung, um ausschließlich bibliographische Daten anzuzeigen.

Die Einräumung der Settlement-Rechte im Inkassoauftrag für das Ausland hängt allerdings davon ab, ob der Vergleich von dem zuständigen US-Gericht abschließend gebilligt wird. Sollte der Vergleich in den USA verworfen werden, gingen diese Regelungen ins Leere.

Weiteres Vorgehen

Die VG Wort wird Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigte voraussichtlich Anfang August 2009 über die Änderungen des Wahrnehmungsvertrages und des Inkassoauftrages schriftlich unterrichten. Bei Wahrnehmungsberechtigten sieht der Wahrnehmungsvertrag vor, dass Änderungen als vereinbart gelten, wenn der Autor oder Verlag nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung widerspricht. Bezugsberechtigte müssen sich dagegen mit den Änderungen ausdrücklich einverstanden erklären. Es wird derzeit bei der VG Wort ein Internetportal eingerichtet, das eine entsprechende Rückmeldung ermöglicht. Sobald die Rechteinräumung geklärt ist, wird die VG Wort die Anmeldung der Vergütungsansprüche bei der – noch zu gründenden – Book-Rights-Registry in die Wege leiten.

Das US-Gericht hat bekanntlich die Fristen für den vollständigen Austritt aus dem Vergleich („opt out“) vom 5. Mai 2009 auf den 4. September 2009 verschoben. Gleiches gilt für die Frist für die Geltendmachung von Einwänden gegen den Vergleich („objections“). Die Gerichtsanhörung zu dem Vergleich soll jetzt am 7. Oktober 2009 stattfinden. Die übrigen Fristen, insbesondere die Frist zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche, die bereits am 5. Januar 2010 abläuft, wurden jedoch bisher nicht verlängert. Vor diesem Hintergrund ist es – trotz der Unsicherheit, ob der Vergleich abschließend gebilligt wird – zwingend erforderlich, die Rechtswahrnehmung durch die VG Wort weiter vorzubereiten. Das geschieht nach wie vor in enger Abstimmung mit den Schwestergesellschaften in Österreich und in der Schweiz.

Schlussbemerkung

Das Google-Settlement wird in Deutschland vielfach – und mit guten Gründen – kritisiert. Das ändert allerdings nichts daran, dass es erforderlich ist, eine sinnvolle Lösung für den Fall parat zu haben, dass der Vergleich in den USA Bestand hat. Dem dient der Beschluss der Mitgliederversammlung der VG Wort vom 23. Mai 2009.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2009

Robert Staats

Rechtswahrnehmung bei verwaisten und vergriffenen Werken

Der Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek (DBB) und der weitere Ausbau der Europäischen Digitalen Bibliothek „Europeana“ sind wichtige kulturpolitische Vorhaben. Die Bibliotheken beabsichtigen, ihre Bestände zu digitalisieren und der Öffentlichkeit über Internetportale zugänglich zu machen. Das wirft eine Reihe von urheberrechtlichen Fragen auf. Problematisch ist insbesondere der Umgang mit sog. verwaisten und vergriffenen Werken. Unter verwaisten Werken werden geschützte Werke verstanden, deren Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden können. Vergriffene Werke sind Werke, die durch den Verlag nicht geliefert werden können. Verwaiste Werke sind in der Regel auch vergriffen, umgekehrt gibt es aber viele vergriffene Werke, deren Rechteinhaber bekannt sind, die also nicht verwaist sind.

Rechtliche Problematik

Bei der Digitalisierung der Werke und der anschließenden Bereitstellung im Internet sind nach deutschem Urheberrecht das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) betroffen. Einschlägige Schrankenbestimmungen zu Gunsten der Bibliotheken sind insoweit nicht vorhanden. Die erforderlichen Rechte müssen deshalb von den Rechteinhabern – Urheber oder Verlag – eingeholt werden.

Modell der AG „Digitale Bibliotheken“ der Deutschen Literaturkonferenz

In der AG „Digitale Bibliotheken“ der Deutschen Literaturkonferenz, in der Rechteinhaber, Bibliotheken und die Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst vertreten sind, wurde ein Modell für die digitale Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken entwickelt. Dieses Modell, das sich auf Bücher (einschließlich Bildern in Büchern) bezieht, sieht folgende Kernelemente vor:

Verwaiste Werke

Zunächst ist auf der Grundlage eines Suchplans („sorgfältige Suche“) durch die Bibliotheken zu klären, ob die Rechteinhaber eines Werkes ermittelt und ausfindig gemacht werden können. Dazu gehört z.B. der Abgleich mit dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), dem Verlagsarchiv des Börsenvereins oder den Datenbanken der Verwertungsgesellschaften. Steht am Ende fest, dass es sich um ein verwaistes Werk handelt, so erfolgt die Zahlung einer Vergütung an die Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaft stellt die Bibliothek von einer Haftung frei. Die Vergütung wird zunächst zurückgestellt. Wird der Rechteinhaber später – aber noch innerhalb der urheberrechtlichen Schutzfrist des Werkes – bekannt, so schüttet die Verwertungsgesellschaft die Vergütung an ihn aus. Außerdem hat der Rechteinhaber die Möglichkeit, einer Nutzung durch die Bibliotheken zu widersprechen. Bleibt der Rechteinhaber bis zum Ablauf der Schutzfrist unbekannt, so werden die zurückgestellten Gelder an die Gemeinschaft der Rechteinhaber ausgeschüttet oder – das ist noch zu klären – möglicherweise auch den Sozial- oder Kultureinrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugewiesen.

Vergriffene Werke

Führt die sorgfältige Suche zu dem Ergebnis, dass ein Werk zwar vergriffen, aber nicht verwaist ist, so ist zu unterscheiden zwischen vergriffenen Büchern, die vor 1966 veröffentlicht worden sind und nicht kommerziell genutzt werden sollen, und sonstigen vergriffenen Werken. Bei ersteren („Werke vor

1966“) wurden die Wahrnehmungsverträge der VG WORT und der VG Bild-Kunst in den Mitgliederversammlungen im Jahr 2010 dahingehend geändert, dass eine Nutzungsrechteinräumung über die Verwertungsgesellschaften ohne weitere Vorbehalte möglich wird. Bei letzteren („Werke nach 1966“) gilt das dagegen nur, wenn der Rechteinhaber in jedem Einzelfall nochmals gesondert in die digitale Nutzung einwilligt. Für die Nutzung ist in beiden Fällen eine angemessene Vergütung zu zahlen. Ferner kann der Rechteinhaber auch hier die Rechteinräumung jederzeit widerrufen.

Gesetzliche Regelungsvorschläge

Damit das Projekt in der Praxis umgesetzt werden kann, bedarf es begleitender gesetzlicher Regelungen. Dabei sollte unterschieden werden zwischen einer Regelung für vergriffene Werke und einer Bestimmung für verwaiste Werke.

a) Vergriffene Werke

Bei vergriffenen Werken geht der Vorschlag dahin, dass bei Werken, die vor 1966 veröffentlicht wurden und nicht kommerziell genutzt werden, eine widerlegbare Vermutung in das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz aufgenommen wird, dass die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, sämtliche Rechteinhaber vertreten kann. Es handelt sich also um eine Regelung für Außenseiter, zu denen allerdings auch unbekannte oder nicht ermittelbare Rechteinhaber gehören können. Es würden demnach – in einem gewissen Umfang – auch verwaiste Werke erfasst werden. Dieser Vorschlag hätte für die Bibliotheken den erheblichen Vorteil, dass bei Werken, die vor 1966 erschienen sind, lediglich geprüft werden müsste, ob es sich um ein vergriffenes Werk handelt („Prüfung im VLB“). Wenn dies der Fall ist, könnte ohne weitere Suche eine Lizenzierung über die Verwertungsgesellschaft erfolgen. Soweit es sich um Wahrnehmungsberechtigte der Verwertungsgesellschaft handelt, nimmt diese die Rechte aufgrund der Rechteinräumung im Wahrnehmungsvertrag wahr. Im Hinblick auf Außenseiter würde zunächst die Vermutungsregelung gelten. Soweit ein Außenseiter keine Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften wünscht, könnte er dies jederzeit erklären und damit die Vermutungswirkung widerlegen.

Eine konkrete Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 13d UrhWG – neu – Vergriffene Werke

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken für nicht gewerbliche Zwecke wahr, so wird bei Werken, die vor dem 1. Januar 1966 erschienen sind, vermutet, dass die Verwertungsgesellschaft die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn die Rechte von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Berechtigte erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von Ansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.

b) Verwaiste Werke

Bei Werken, die nach 1966 erschienen sind, müssen die Bibliotheken auf der Grundlage des Suchplans vorgehen und versuchen, den Rechteinhaber ausfindig zu machen. Gelingt dies nicht, handelt es sich also um ein verwaistes Werk, so bedarf es einer Regelung, die es den Verwertungsgesellschaften erlaubt, die erforderlichen Rechte einzuräumen. Dies wäre auf der Grundlage einer gesetzlichen Fiktion möglich.

Eine konkrete Formulierung könnte hier wie folgt lauten:

§ 13e UrhWG – neu – Verwaiste Werke

(1) Hat eine sorgfältige Suche ergeben, dass bei geschützten Werken der Rechteinhaber nicht feststellbar ist, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte an Werken dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, Nutzungsrechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung einzuräumen. Für die Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Verwertungsgesellschaft hat den Nutzer von Vergütungsansprüchen des Rechteinhabers freizustellen.

(2) Wird der Rechteinhaber bekannt, so hat er im Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hätte. Die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Rechteinhaber ihr gegenüber schriftlich erklärt, seine Rechte selbst auszuüben.

Die Formulierungsvorschläge orientieren sich an § 13c UrhWG. Dort sind bereits im geltenden Recht Vermutungsregelungen (§ 13c Abs. 2 UrhWG) oder gesetzliche Fiktionen (§ 13c Abs. 3 UrhWG) vorgesehen, die eine Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Außenseiter erleichtern. Die Vorschläge ähneln in gewisser Weise auch dem System der „extended collective licence“ in den nordischen Ländern.

Grenzüberschreitende Nutzung

Im Hinblick auf die Europäische Digitale Bibliothek Europeana ist von den Bibliotheken eine grenzüberschreitende digitale Nutzung innerhalb der EU beabsichtigt. Die damit verbundenen rechtlichen Fragen werden sich letztlich nur auf europäischer Ebene lösen lassen. Die Kommission hat angekündigt, dass mit einem Richtlinienvorschlag – jedenfalls für „verwaiste Werke“ – zu rechnen ist. Dabei wird offenbar insbesondere über die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen (mutual recognition) nachgedacht. Die oben genannten nationalen Regelungsvorschläge könnten deshalb auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Nutzungen innerhalb von Europa ihre Bedeutung behalten. Mit einer europaweiten Rechtklärung bei vergriffenen und verwaisten Werken befasst sich darüber hinaus das Projekt ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works towards Europeana), bei dem Rechteinhaber, Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften zusammenarbeiten. ARROW könnte auch für das vorgestellte deutsche Modell von Vorteil sein, um die Rechtklärung europaweit zu erleichtern.

Zusammenfassung

Das vorgestellte Modell würde es ermöglichen, mit dem Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek zu beginnen. Es bedarf aber begleitender gesetzlicher Regelungen. Ziel ist es, eine praktikable und rechtlich sichere Lösung für die Bibliotheken zu schaffen, bei der – unter Nutzung der Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung – das Urheberrecht gewahrt bleibt.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2010

Gerd Gebhardt

Blick ins Jahr 2010

Vom 14. bis 16. August fand vor dem Umzug nach Berlin letztmals in Köln die diesjährige popkomm statt. Nachdem die phonographische Wirtschaft im letzten Jahr vornehmlich ihre Wunden auf Grund der Umsatzrückgänge gelect hat, wird wieder der Blick nach vorne gelenkt. *politik und kultur* dokumentiert im Folgenden die Rede des Vorsitzenden der Phonographischen Wirtschaft Gerd Gebhardt anlässlich der popkomm am 15. August.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen, wer mittel- und langfristige Perspektiven in den Blick nehmen will, für den ist das Jahr 2005 viel zu früh. Bitte erlauben Sie mir deshalb, dass ich statt des angekündigten Ausblicks auf 2005 einen auf 2010 riskiere: Erstens enthält dieser Blick dann schon einige Jahre, und zweitens – werden meine Visionen nicht so schnell überprüfbar.

Natürlich liegt es nahe, mit einer Analyse der aktuellen Situation zu beginnen. Und es gehört auch keine große Kunst dazu, der Musikwirtschaft eine Zukunft vorherzusagen, die besser ist als die Gegenwart. In den letzten fünf Jahren hat die Musikwirtschaft in Deutschland Absatzanteile verloren. Die Jahre 2001 und 2002 waren mit jeweils über 10 Prozent schon richtig schwierig, und die Zahlen des 1. Halbjahrs 2003 deuten mit 16,3 Prozent Absatzrückgang schon an, dass dieses Jahr eher noch schlechter ausfällt als die vorangegangenen. Im Vergleich zu 1997 hat die Musikwirtschaft in Deutschland mehr als ein Drittel ihres Jahresumsatzes eingebüßt. Und um die Farbe noch schwärzer zu machen: Ich befürchte, dass die Talsohle noch nicht erreicht ist. Drastisch gesagt: Wir erreichen im Jahr 2003 etwa das Umsatzniveau des Jahres 1990!

Gleichwohl sehe ich bereits Licht am Ende des Tunnels. Und ich erkenne dort auch schon einige Konturen: ein ungebremst steigender DVD-Absatz, der in der Größenordnung neben die CD getreten sein wird, ein florierendes Geschäft mit Online-, Mobile- und wer weiß was für ‚Neuen‘ Medien sorgen dafür, dass Musik auch 2010 der attraktivste Medieninhalt ist. Das Schönste aber: Die Gesellschaft wird sich im Jahr 2010 auf ihre tatsächliche Stärke besonnen haben: die Kreativität! Und das Urheberrecht garantiert national und international, dass Künstler und Verwerter von ihren Leistungen auch etwas haben. Dadurch schützt es die Kreativen als einen der wichtigsten Wachstumsmotoren der neuen Zeit.

Ebenso wie Patente für Erfinder schützen Urheberrechte geistige Schöpfungen, also Werke. Ganz selbstverständlich haben Komponisten und Schriftsteller und alle anderen Urheber Rechte an ihren Werken, und Verwerter auch, weil sie in die Veröffentlichung dieser Werke viel Geld investieren: zum Beispiel Musikfirmen und Filmproduzenten. Und auf der Basis des durch Urheberrecht geschützten Werkes kann man damit auch Geld verdienen. Das Sendeprivileg gestattet Rundfunkanstalten die Sendung von Musik, ohne dass vorher die Rechte einzeln eingeholt werden müssen, gegen anschließende Vergütung. Ein Film dagegen darf im Fernsehen nur ausgestrahlt werden, wenn die Sender vorher alle Rechte eingeholt (und auch bezahlt) haben. Warum sollte das nicht auch im Radio gehen?

Ein Land wie Deutschland lebt nicht von seinen Bodenschätzen. Weder Erdöl noch Kohle oder Diamanten sichern im Jahr 2010 als Exportschlager unsere Volkswirtschaft – es sind die Kreativen, die die Voraussetzungen für den Wohlstand von heute und von morgen schaffen. Von dieser Kreativität hängt die Zukunft unserer Gesellschaft maßgeblich ab. Es ist an der Zeit, der Kreativität die Aufmerksamkeit zurückzugeben, die sie verdient. Nicht Rohöl, sondern Gehirnschmalz ist der Rohstoff der Zukunft, und dafür treten wir ein. Die Werke der Kreativen werden freilich in einem noch viel flexibleren Maß als heute verfügbar sein: Was heute noch in aller Regel als Tonträger gekauft wird, wird dann in einen

Erwerb des Rechtes münden, ein bestimmtes Musikstück zu bestimmten Bedingungen zu allen Zeiten an allen Orten der Welt auf allen dann möglichen Abspielgeräten hören zu können.

Diese Zukunft hat schon angefangen, und mit der Internetplattform „PhonoLine“, die wir Ihnen gestern vorgestellt haben, sind wir auf diesem Weg ein gutes Stück vorangekommen. PhonoLine ist in mehrerer Hinsicht ein erstaunliches Projekt: Erstmals hat sich hier, vertreten durch den Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft und seine Tochtergesellschaft PhonoNet, fast die gesamte Phonowirtschaft eines Landes zusammengetan. Neben dem umfangreichen Repertoire der Majors haben eben auch die Independents die Möglichkeit, sich hier ohne Einschränkungen zu beteiligen und das Angebot so umfangreich wie möglich zu machen. Eine gemeinsame branchenweite Plattform einer nationalen Phonowirtschaft gibt es bisher nirgends auf der Welt. Das hat nun außerdem einen weiteren riesigen Vorteil, der die Attraktivität wesentlich ausmacht: Neben internationalem Toprepertoire gibt es über PhonoLine natürlich auch nationales Repertoire. Man wird also die Musik deutscher Künstler genauso herunterladen können wie die von Robbie Williams oder Madonna. Mit ein wenig Stolz darf ich an dieser Stelle noch einmal feststellen, dass der Anteil deutscher Künstler an den Charts in diesem Jahr zugenommen hat. Für Album-Charts liegt er bei etwa 30 Prozent, für Singles bei über 50 Prozent! Hier zeigt sich die tatsächliche Stärke deutscher Musikfirmen: Aufbau und Stabilisierung deutscher Künstler sind das Zentrum und ihre wichtigste Aufgabe.

Das dritte herausragende Merkmal ist, dass diese Plattform offen ist für alle interessierten Handelspartner. Das ist eben kein Angebot, das man nur über einen Anbieter beziehen kann. Es war den Firmen im Gegenteil extrem wichtig, dass der Musikhandel in dieses System integriert wird. In diesem Sinn ist PhonoLine ein b-to-b-Angebot: Man bekommt es auf den Webseiten von Online-Händlern. Das können viva.de oder mtv.de ebenso sein wie karstadt.de oder auch saturn.de. Offen für alle Musikfirmen, offen für alle Händler: Das ist der Ansatz für ein Konzept, von dessen Logik, Qualität und Chancenreichtum ich überzeugt bin – und von dem ich denke, dass wir auch unsere Partner und unsere Kunden überzeugen können. Es ist ein hervorragendes Zeichen, dass die deutsche Musikwirtschaft hier in großer Einigkeit zusammensteht. Wir konnten die gemeinsame Plattform deswegen stemmen, weil die Beteiligten manche bestehenden Einzelinteressen zurückgesteckt haben, um zu einer Branchenlösung zu kommen. Es ist weltweit einmalig, dass sich eine ganze nationale Branche zusammenfindet, um den Musikfans im Internet ein umfassendes Angebot zu ermöglichen. Ich danke meinen Vorstandskollegen für den Willen, dieses Projekt gemeinsam mit T-Com gegen viele Schwierigkeiten an den Start zu bringen. Ich bin sicher, dass wir damit die Voraussetzung für einen erfolgreichen Musikvertrieb im Internet geschaffen haben. Nun ist der Musikvertrieb im Internet sicher nur eine Säule der Zukunft der Musikwirtschaft. Und um es auch schonungslos zu sagen: Aus meiner Sicht wird er in absehbarer Zeit nicht die wichtigste werden.

Schon in einigen Jahren werden mindestens 15 Prozent des Marktumsatzes erreicht werden. Dann würden wir freilich immer noch rund 85 Prozent des Umsatzes nicht im Internet generieren. Langfristig wird der Musikvertrieb im Internet auf jeden Fall die 25 Prozent-Marke erreichen. Es sollte heute niemand mehr in die Zeiten zurückfallen, in denen uns jede Menge selbsternannter Gurus weismachen wollten, dass in Zukunft jegliches Geschäft über den Computer ginge. Deshalb sind von den vielen sogenannten Internetexperten der letzten popkomm-Jahre auch nur so wenige in diesem Jahr wieder dabei. So mancher CEO des Jahres 2000 ist heute wieder als ganz normaler Sachbearbeiter in einer der damals noch verächtlich „old economy“ genannten Firma angestellt.

Das Internet gewährt uns heute allerdings schon einen Blick in die Musiknutzung der Zukunft: von jedem Ort der Welt aus zu jeder Zeit die Musik hören, die man möchte. Mobilität ist eben kein Stichwort mehr, das man ausschließlich auf Verkehr bezieht. Fast 20 Jahre hatten wir die CD als dominierendes Medium. Heute ist längst klar erkannt, dass daneben die DVD tritt, ebenso das Medium Internet.

Hochauflösende Medien wie DVD-Audio und SACD spielen eine Rolle, aber auch das Abspielen über das Mobiltelefon ist ein Weg eher der nächsten als der fernerer Zukunft. Schon heute kann man Musikserver kaufen, die sozusagen die Musikbibliothek für das eigene Haus sind. Sämtliche Abspielgeräte greifen – evtl. drahtlos – darauf zu. Stellen Sie sich ein solches System global vor: Irgendwo ist ein Verzeichnis der Musik gesichert, die Sie gekauft haben, und Sie nehmen es in Anspruch, wann und wo immer Sie möchten. Die entscheidende Voraussetzung haben Sie sicher gehört: Kaufen muss man auch in Zukunft, wenn man Musik hören will. Sicher wird Merchandising in den nächsten Jahren noch zunehmen, wird das Geschäft rund um Musik und Musiker vielfältiger werden. Die Vorstellung aber, dass man Musik nicht um ihretwillen kauft, sondern nur noch als Beigabe bekommt, finde ich ehrlich gesagt eher scheußlich.

Der Einsatz von Kopierschutzsystemen wird sicher zunehmen. Und die Unterstützung von Schutzsystemen durch die Abspielgeräte wird zu einem sicheren Umfeld führen, das die Kopierexzesse von heute Vergangenheit werden lässt. „Mittlerweile hat man den Eindruck, dass man mit jeder CD und jedem Rohling zugleich einen Polizisten miterwirbt, der jeden Missbrauch sofort an die Plattenindustrie meldet“, lautet das Zitat aus einem Artikel in einer großen deutschen Tageszeitung in dieser Woche. Unser Thema ist offensichtlich für jede billige Stilblüte gut. Meine Antwort: Wer sich legal verhält, hat nach wie vor nichts zu befürchten. Zum neuen Urheberrechtsgesetz und seinem Verfahren möchte ich noch einige Sätze sagen und auch hier eine Perspektive in die Zukunft wagen. Selbst für politische Menschen wie mich ist es erstaunlich, dass es tatsächlich sieben volle Jahre dauert, bis die WIPO-Verträge endlich auf der Ebene des nationalen Gesetzes angekommen sind.

Es handelte sich um einen Top-Down-Prozess, der zum Ziel hatte, die wichtigsten urheberrechtlichen Grundsätze global zu verankern und anschließend in die nationalen Gesetze zu transformieren. Im Mai 2001 trat endlich die entsprechende EU-Richtlinie in Kraft. Weil alle Themen bereits zweimal in allen Facetten diskutiert waren, beschloss das EU-Parlament auch gleich eine Umsetzungsfrist für die nationalen Gesetze bis Ende 2002. Die gesamte Debatte wurde dann zum dritten Mal mit den Parlamentariern in Deutschland geführt. Die Bundesjustizministerin plante einen großen Wurf. Doch letztlich blieb der in den Beratungsmöhlen der Ministerien stecken. Um vor den Bundestagswahlen 2002 überhaupt noch weiterzukommen, wurde alles, was nicht verpflichtend geregelt werden musste, auf eine weitere Novelle vertagt: den sogenannten „zweiten Korb“. Trotzdem wurde die vorgegebene Frist der EU dabei um immerhin acht Monate verfehlt. Fünf Wochen ist der Beschluss der parlamentarischen Gremien jetzt her, und das Gesetz ist noch immer nicht in Kraft, obwohl es buchstäblich nichts mehr zu entscheiden gibt. Es gab aber auch positive Erfahrungen in diesem Prozess: So ist das Verfahren im Vermittlungsausschuss wirklich zügig gelaufen. Und immerhin ist es gelungen, auch skeptische Politiker davon zu überzeugen, dass das Urheberrecht für alle Produzenten von Inhalten ein Marktordnungsgesetz ist, das die entscheidende Voraussetzung bietet, mit Inhalten überhaupt Geld verdienen zu können. Ich zweifle allerdings, ob diese Einsichten tatsächlich so lange dauern müssen.

Zur Ehrenrettung der Verwaltungen und Parlamente sei gesagt: Deutschland ist eines der ersten Länder, die die EU-Richtlinie umgesetzt haben. In allen großen europäischen Ländern ist das Verfahren noch nicht einmal so weit gediehen wie hier: Lediglich Griechenland, Dänemark und Österreich haben bisher novellierte Gesetze. Für den zweiten Korb und auch für spätere Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes gilt: Wir brauchen klare Regelungen für Internetdienste, die ein individuell bestimmtes Musikprogramm anbieten, sogenannte „Near-on-Demand-Dienste“. Und man wird, in Zeiten, in denen Musik allüberall verfügbar ist, fragen dürfen, für welche Zwecke Musikkopien erforderlich sind und für welche nicht. Spannende Zeiten also für die Zukunft der Musikwirtschaft. Der ehemalige Kulturstaatsminister Julian Nida-Rümelin beschrieb die aktuelle Situation im deutschen Radio kürzlich in der „Süddeutschen Zeitung“ so: „Wir erleben einen dramatischen Verlust an musikalischer Artenvielfalt, der das Schrumpfen biologischer Arten noch weit übertrifft.“ Verständnis fand die Musikwirtschaft

deshalb bei der Forderung nach mehr musikalischer Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wer hätte vor einem Jahr an diesem Ort gedacht, dass sich sogar die Ministerpräsidenten darauf verständigen würden, mehr Vielfalt in ihren jeweiligen Ländern anzustreben?

Das ist ein großer Erfolg, der auch dazu führt, dass die Rundfunkanstalten sich inzwischen immerhin gesprächsbereit zeigen und wenigstens zugeben, dass es da ein Problem gibt. Sogar der Bundespräsident hat zum Anlass der Eröffnung der Festspiele in Bad Hersfeld darauf hingewiesen, dass der jetzige Zustand musikalischer Monotonie geändert werden muss – schließlich werden die Programme aus Gebühren finanziert, die jeder Radiohörer in Deutschland zahlen muss.

Was sind die Kernpunkte des Musikmarktes im Jahr 2010?

- Die multimediale DVD tritt neben die Audio-CD.
- Musik im Internet erreicht 25 Prozent des Gesamtumsatzes und trägt wesentlich zum Vertrieb von Musik bei.
- Über ein Exklusivrecht ist die musikalische Vielfalt im Radio gesichert.
- Das Urheberrecht ist das zentrale Rahmengesetz für eine Gesellschaft, in der Kreativität der Wachstumsmotor Nr. 1 ist.
- Sichere technische Umgebungen garantieren die Rechte von Urhebern und Verwertern.
- Vor allem aber wird die Musikwirtschaft auch im Jahr 2010 die Künstler im Mittelpunkt haben, und sie wird das kreative Potential präsentieren, mit dem unsere Gesellschaft das dritte Jahrtausend gestaltet.

Der bekannte Musikmanager Irving Azoff fasste diese Perspektive treffend in folgende Worte: „When all the changes are done there will be still music.“ In der Tradition meiner keynote-Vorgänger verabschiedete ich mich für heute.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2003

Iris Dressler

Wie konserviert man Bänder, Bits und Bytes. Ein Dortmunder Forschungsprojekt und Kongress fragt nach der Zukunft der Medienkunst

Museen, Ausstellungshäuser und Kunstinstitutionen haben sich in den letzten 10 Jahren zunehmend den vielfältigen Formen der Medienkunst geöffnet. Großereignisse wie die documenta und internationale Biennalen werden auf bisher nicht gekannte Weise von Präsentationen der Medienkunst dominiert. Das Interesse an der Medienkunst schlägt sich zudem in den Profilen öffentlicher und privater Sammlungen nieder. So weit, so gut.

Doch dieser positiven Entwicklung steht ein drastischer Mangel an Bewusstsein für die höchst komplizierten Probleme des Erhalts von Medienkunst gegenüber. Kaum ein Museum, das Werke der Medienkunst angekauft hat, macht sich Gedanken darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit diese Werke die nächsten 10, geschweige denn 100 Jahre überstehen. Europaweit gibt es derzeit eine einzige Hochschule, die Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung in Bern, in der Restauratoren für die Konservierung von Medienkunst ausgebildet werden. Die „Tate London“, das „Guggenheim New York“ oder das S.M.A.K. in Gent gehören zu den wenigen Häusern, die Fachpersonal für die Konservierung von Medienkunst eingestellt haben.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Dortmunder Museum am Ostwall, das eine Sammlung von neun Werken der Interaktiven Medienkunst besitzt, der Verantwortung und Herausforderung gestellt, in die Zukunft der Medienkunst zu investieren. Gemeinsam mit lokalen Partnern, dem hardware medien kunst verein, dem Kulturbüro sowie der Universität Dortmund, wurde 2002 ein europäisches Forschungsprojekt zu Fragen der Produktion, Präsentation und Konservierung von Medienkunst initiiert. Gefördert durch die Europäische Gemeinschaft und in Kooperation mit dem Niederländischen Medienkunstinstitut Montevideo, dem Center for Culture and Communication in Budapest und weiteren Beteiligten wurden verschiedene Fallstudien durchgeführt.

Abschluss und Höhepunkt des Projektes war der internationale Kongress „404 Object Not Found: Was bleibt von der Medienkunst?“ Vom 19. - 22. Juni vereinte dieser auf dem Gelände des Westfälischen Industriemuseums Zeche Zollern II/IV in Dortmund-Bövinghausen zirka 120 Medienkunstexperten aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Budapest, Spanien, Portugal, Dänemark, der Schweiz, Kanada und den USA. Im Rahmen von Vorträgen, Präsentationen und zahlreichen Arbeitsgruppen stellten zirka 40 Referenten ihre Erfahrungen, Ansätze und aktuellen Projekte zu Fragen der Produktion, Präsentation und Konservierung von Medienkunst vor. Neben Vertretern renommierter Häuser, wie der Tate London, dem Guggenheim New York oder der kanadischen Langlois Foundation, kamen auch freie Träger und Initiativen zu Wort, wie das Computerspiele Museum Berlin oder die V2-Organisation in Rotterdam. Auf beeindruckende Weise hat der Kongress gezeigt, in welcher Vielfalt bereits Kompetenzen für die Probleme der Konservierung von Medienkunst gebildet wurden, dass es allerdings einer Evaluation und Stärkung der verschiedenen Forschungssituationen bedarf sowie eines kontinuierlichen Austausches zwischen den verschiedenen Experten. Hierfür wollte der Kongress einen Impuls geben.

Es mag auf den ersten Blick absurd klingen, dass eine Kunstform, die noch sehr jung und kaum kunstwissenschaftlich erschlossen ist, bereits ein Fall für die Konservatoren sein soll. Man kann doch ganz einfach das alte Videoband auf DVD kopieren – worin liegt das Problem? Zum Beispiel, wenn das „Master tape“ auf einem Format existiert (wie etwa „Video 2000“), für das es heute keine – oder kaum noch – Abspielgeräte gibt! Außerdem nimmt die digitale DVD Technik eine Bildkompression vor, bei der

Bildqualitäten verloren gehen. Vom kalifornischen Computerwissenschaftler Jeff Rothenberg stammt die zu Denken gebende Formel: „Digital information lasts for ever – or five years, which ever comes first (Digitale Information hält ewig – oder fünf Jahre, was immer zuerst kommt).“ Das heißt in letzter Konsequenz, dass unsere Kultur – in der alles speicherbar scheint und scheinbar alles gespeichert wird – wahrscheinlich nur wenig zurücklassen wird.

Bei der Konservierung von Medienkunst geht es zunächst einmal um sehr grundlegende Fragestellungen, die der Kunsthistoriker Hans Dieter Huber in seinem Vortrag zusammenfasste: „Was sollte erhalten werden? Wer sollte ... Medienkunst erhalten? Wie sollte sie erhalten werden? Warum sollte sie erhalten werden? Wo sollte Medienkunst erhalten werden?“ Antworten auf diese Fragen, so wurde deutlich, können nur im Zuge zahlreicher, noch durchzuführender Fallstudien beantwortet werden: Denn diese Fragen stellen sich bei jedem einzelnen Werk der Medienkunst auf neue Weise.

Im Schwerpunkt setzte sich der Kongress mit den spezifischen Problemen der Konservierung multi-medialer Installationen sowie der Netzkunst auseinander. Denn während in den letzten Jahren zwar internationale Standards für die Konservierung von Videobändern entwickelt wurden, ist man bei der Auseinandersetzung mit dem Erhalt von installativen Werken der Medienkunst noch ganz am Anfang. Die netz- und softwarebasierte Kunst wird überdies kaum als erhaltenswertes Kulturgut registriert. Hier drohen Werke zum Beispiel durch die rapide Entwicklung von kommerziellen Browser- und Softwareversionen zu verschwinden. Einen Lösungsansatz stellte Rothenberg vor: Die sogenannte Emulation von Soft- und Hardware, die man bereits aus der Computerspiele-Kultur kennt. Durch so genannte Emulatoren kann man seinem aktuellen Betriebssystem „beibringen“ sich so zu verhalten, als sei es „veraltet“, so dass man frühe Programme damit wieder aktivieren kann.

Zu den zentralen Aufgaben, um sowohl heute als auch in Zukunft Medienkunst in adäquater Weise zeigen und erleben zu können, zählt außerdem ihre sachgerechte Dokumentation und Archivierung. Dieser Problematik widmeten sich auf dem Kongress verschiedene Vorträge und Arbeitsgruppen. So hat zum Beispiel das Guggenheim New York in Kooperation mit der Langlois Foundation in Montreal einen Fragenkatalog für Künstler entwickelt, um auf der Grundlage dieser Evaluationen Strukturen für ein Datenbanksystem zu entwickeln.

Der Kongress „404 Object Not Found“ hat das breite Interesse verschiedenster Disziplinen an der Auseinandersetzung mit Problemen des Erhalts von Medienkunst gezeigt. Auch wenn der Kongress mehr Fragen und Probleme aufwarf als Lösungen zu finden, hat er doch deutliche Forderungen formuliert:

Um den Erhalt von Werken der Medienkunst langfristig zu sichern, bedarf es dringend

- der Sensibilisierung von Institutionen und der Kulturpolitik für diese Problematik,
- spezialisierter Ausbildungsangebote,
- Kapazitäten und finanzieller Ressourcen für die Durchführungen von Fallstudien,
- der Etablierung von Kompetenzzentren,
- der kontinuierlichen Förderung des internationalen und interdisziplinären Austausches und der
- Vernetzung.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2003

Befragung der Mitglieder des Sprecherrates des Deutschen Kulturrates zu den Auswirkungen der Digitalisierung in ihren Arbeitsbereichen

Der Deutsche Kulturrat hat als ein Schwerpunktthema in diesem Jahr „Digitalisierung“. Alle künstlerischen Sparten sind mehr oder weniger von der Digitalisierung betroffen, sei es, dass sich die künstlerische Produktion verändert, sei es, dass sich neue Vertriebswege eröffnen, sei es, dass bestehende Vertriebsstrukturen ums Überleben kämpfen, sei es, dass für eine angemessene Vergütung für die Nutzung von Werken gestritten werden muss, sei es, dass der Schutz geistigen Eigentums immer wieder ins Bewusstsein gehoben werden muss, sei es, sei es... Viele Beispiele ließen sich noch finden. Für diese Ausgabe hat *politik und kultur* die Sprecherinnen und Sprecher der Sektionen des Deutschen Kulturrates gebeten, folgende Fragen kurz zu beantworten:

- Spielt das Thema Digitalisierung in dem von Ihnen vertretenen Bereich eine Rolle oder ist Ihr Bereich davon noch relativ unberührt?
- Was ist Ihres Erachtens die wichtigste Herausforderung mit Blick auf die Digitalisierung im Kulturbereich?
- Könnte es Ihres Erachtens eine Gegenbewegung zur Digitalisierung unter dem Motto „Rückkehr zur analogen Welt“ geben?

Im Folgenden finden Sie die Antworten.

Christian Höppner, Sprecher des Deutschen Musikrates

Was befindet sich zwischen 0 und 1? Der Mensch. Im Spannungsfeld von wahr und unwahr markiert die Unschärfe Welt, zu der die fuzzy logic und ihr Begründer Lotfi A. Zadeh gehören, den Gegenpart zur digitalen Welt (Scharfen Welt). Beide Welten korrespondieren in sich ergänzender, befruchtender und gegenläufiger Weise. Von der Industriegesellschaft über die Wissensgesellschaft zur Kreativgesellschaft reicht der Spannungsbogen gesellschaftlicher Perspektiven. Das Ziel der propagierten Wissensgesellschaft wird ohne die Entwicklung ihrer schöpferischen Potentiale nicht erreicht werden können. Deshalb ist im Zeitalter der Digitalisierung die Zieldefinition einer Kreativgesellschaft Voraussetzung einer human orientierten Gesellschaftsentwicklung. Der Wert der Kreativität lässt sich in einer Scharfen Welt nicht erfassen. Dazu reichen digitale Prozesse, mögen sie noch so komplex angelegt sein, nicht aus. Die Digitalisierung beschreibt nicht nur eine technologische Entwicklung, sondern steht auch für Veränderungsprozesse menschlichen Verhaltens in der Wahrnehmung und Kommunikation sowie im Handeln. Die Suche (Sehnsucht?) nach der Unschärfe Welt befördert Bewegung und Gegenbewegung. Die unendliche Weite zwischen 0 und 1 lässt sich nicht besser als mit der kulturellen Selbstäußerung des Menschen umschreiben. Sie bildet das Fundament, kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu befördern. Damit ergeben sich Perspektiven, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und der zunehmenden Digitalisierung menschlichen Denkens und Handelns Alternativen zu eröffnen.

Hartmut Karmeier, Sprecher des Deutschen Musikrates

- Zu 1: Die Digitalisierung hat die Musikwelt revolutioniert. Auf immer kleineren Datenträger kann eine immer größer werdende Zahl von Musiktiteln gespeichert werden. Jeder kann jederzeit und überall die Musikauswahl seines persönlichen Geschmackes hören. Eine weitgehend verstöpselte Großstadtesellschaft ist ein äußeres Zeichen dieser Entwicklung. Inzwischen nutzen auch große klassische Kulturanbieter die Chancen, die sich durch die Digitalisierung eröffnen. Im Sommer 2008 konnte erstmals eine Oper live aus dem Bayreuther Festspielhaus online gebucht werden. Ende 2008 eröffneten die Berliner Philharmoniker ihre Digital Concert Hall.

- Zu 2: Die wichtigste Herausforderung mit Blick auf die Digitalisierung liegt in der Sicherstellung der gerechten Entlohnung der Künstler für ihre kreative Tätigkeit. Das illegale Downloaden von Musiktiteln ist die dunkle Seite des Fortschrittes.
- Zu 3: Durch die Digitalisierung kann jeder Klang synthetisch hergestellt und verändert werden, von der menschlichen Stimme bis hin zum kompletten Sinfonieorchester. Auf der Suche nach der klanglichen Authentizität hat sich in den letzten Jahren eine starke Tendenz zum Live-Konzert entwickelt. Die Majors der Tonträgerindustrie versuchen auf diesen Zug aufzuspringen und engagieren sich inzwischen im Veranstaltungsbereich. Obwohl einige Nostalgiker wieder ihren Plattenspieler vom Speicher holen, ist eine Rückkehr zur Vinylplatte allerdings genauso unwahrscheinlich wie die Rückkehr vom Computer zur Schreibmaschine.

Rolf Bolwin, Sprecher des Rates für darstellende Kunst

- Zu 1: Die Digitalisierung hat naturgemäß in einer Kunst der Live-Darbietung nur begrenzte Auswirkungen. Sie liegen vor allem in der technischen Erleichterung. So werden heute in einem modernen Theaterbetrieb vor allem Bühnentechnik und Licht digital gesteuert. Dies gilt auch für den Ton, wenn es eine elektronische Verstärkung gibt. Mit dieser Entwicklung ist allerdings ein Rationalisierungseffekt verbunden. Der hat einerseits zur Kostensenkung, andererseits jedoch zum Personalabbau geführt.
- Zu 2: Künstlerische Auswirkungen hat die Digitalisierung in einem stärkeren Einsatz von audiovisuellen Medien als Begleitung der Aufführung sowie in Form weit aufwändigerer Lichtgestaltung. Darüber hinaus hat die Digitalisierung das Marketing der Theater und Konzertbetriebe verändert. Diese Veränderung reicht von der Möglichkeit, online Karten zu buchen bis hin zur Präsentation von Theater- und Musikdarbietungen zu Werbezwecken im Internet.
- Zu 3: Eine Rückkehr zur analogen Welt kann es aus meiner Sicht nicht geben. Es wird aber mehr als bisher notwendig sein, zwischen dem Schutz der Urheber und den Nutzungsinteressen der Verwerter zu besseren Lösungen im Sinne der Verwerter zu kommen als bisher.

Eckhard Kloos, Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz

Digitalisierung ist im Verlagsbereich bereits seit Jahren ein wichtiges Thema. Zunächst haben Wissenschaftsverlage einen Teil ihrer Publikationen ganz oder teilweise digital verbreitet. Die Veröffentlichung von Loseblatt-Werken z.B. wurde sinnvoller Weise häufig durch ein digitales Medium ersetzt bzw. ergänzt. Im Markt für Nachschlagewerke gibt es ähnliche Tendenzen, wobei hier neue Angebote im Internet marktverändernd hinzukommen. Informationen über Wikipedia z.B. oder die Zugänge über die diversen Suchmaschinen geben schnelle und sehr aktuelle Informationen. Die Frage der Authentizität der Information ist allerdings zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungen. Neue „lesefreundliche“ Hardware bringt in letzter Zeit auch Belletristik-Verlage dazu, ihre Werke neben der Print-Ausgabe digital anzubieten. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Markt wachsen wird. Wie weit das gedruckte Buch substituiert wird, bleibt abzuwarten. Über die „Standfestigkeit“ der Hardware gibt es noch keine Erfahrungen. Ob heute gekaufte digitale Inhalte noch in 10 oder 100 Jahren lesbar sein werden, darf bezweifelt werden. Wie schon bei den Hörbüchern bemerkbar, besteht bei den digitalen Publikationen ein erhebliches Risiko, dass durch Piraterie den Verlagen die Kalkulationsbasis entzogen und die bisherige Honorierung der Kreativen nicht mehr möglich sein wird. Das Thema „google-settlement“, d.h. die Digitalisierung und kommerzielle Verwertung von ganzen Bibliotheksbeständen, muss konstruktiv/kritisch begleitet werden. Die Tatsache, dass google praktisch ein Monopol für Inhalte und die Nutzungen der Inhalte erwirbt, kann die gesamte Welt des Urheberrechts verändern. Im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit urheberrechtlich geschützter Inhalte im Netz müssen gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften neue Nutzungs- und Honorierungsmodelle entwickelt werden.

Ferdinand Melichar, Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz

- Zu 1: Gerade im Sprachbereich spielt die Digitalisierung eine ganz herausragende Rolle. Dies gilt sowohl für belletrische als auch für wissenschaftliche Werke. Im belletristischen Bereich konzentriert man sich vornehmlich darauf ältere, zumeist längst vergriffene Werke insbes. des 20. Jahrhunderts der Allgemeinheit wieder zugänglich zu machen (hier wird gerne von „Retrodigitalisierung“ gesprochen); entsprechende Initiativen gibt es auf nationaler (Libreka), europäischer (i 2010) und internationaler (Google Book Research) Ebene. Im Wissenschaftsbereich dagegen sind es vor allem aktuelle Texte, die digital auf breiter Ebene zugänglich gemacht werden.
- Zu 2: Die Digitalisierung – und die in der Regel darauf beruhende zur Verfügungstellung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet – darf nicht das in zwei Jahrhunderten gewachsene Urheberrecht zerstören und damit die Urheber schutzlos stellen. Auch im digitalen Zeitalter ist das geltende nationale wie internationale Urheberrecht zu beachten. Verwertungsgesellschaften wie die VG WORT können helfen, Digitalisierungen und Internet-Nutzungen auf urheberrechtlich gesichertem Boden abzuwickeln (dies gilt nicht nur, aber insbesondere für vergriffene und verwaiste Werke). Äußerst bedenklich ist, dass in diesem Zusammenhang immer mehr das sogenannte opt out system um sich greift: Texte werden erst einmal ohne Rücksicht auf Urheberrechte, d.h. ohne Lizenzen eingescannt und öffentlich verfügbar gemacht – wenn sich dann ein Rechteinhaber beklagt, wird sein Werk eben gelöscht und man nimmt die minimalen Schadensersatzzahlungen für diese Urheberrechtsverletzung in Kauf. Solche systematischen Urheberrechtsverletzungen dürfen nicht toleriert werden. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass ein privates Unternehmen aufgrund seiner Finanzkapazitäten ein weltweites Monopol für digitalisierte Texte erwirbt und damit unter kommerziellen Gesichtspunkten jenseits aller kulturellen Überlegungen im Wortsinne Handel betreibt. Autoren, Verleger und Bibliotheken müssen dem durch gemeinsame Projekte – wie sie in Deutschland und Europa ja schon geplant sind – begegnen.
- Zu 3: Die Frage unterstellt, dass die digitale Welt die analoge verdrängen wird. So hilfreich und nutzerfreundlich Digitalisierung sein kann – auch zukünftig wird es gedruckte Werke geben. Im schöngeistigen Bereich wird das E-Book aus vielen Gründen das gedruckte Buch nicht ersetzen. Auch im Wissenschaftsbereich wird das gedruckte Wort seine Bedeutung erhalten – man denke nur an die wesentlich bessere Dokumentation durch ein gedrucktes Werk im Vergleich zu manipulierbaren Internettexten. Analoge und digitale Welt werden sich auch in Zukunft sinnvoll ergänzen und neben einander bestehen.

Georg Ruppelt, Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz

- Zu 1: Im Bibliothekswesen spielt, wie regelmäßig auch in der Presse zu lesen, die Digitalisierung nicht nur eine große, sondern eine Riesenrolle. Wissen zur Verfügung zu stellen, ist seit jeher neben seiner Sammlung und Konservierung eine der Hauptaufgaben von Bibliotheken. In ihrer Doppelfunktion als Informationsvermittler und Schatzkammern des Geistes sammeln Bibliotheken Wissen, unabhängig davon, auf welchem Vehikel dieses Wissen transportiert wird, ob auf Steinen, auf Pergament, Papier, auf elektronischer oder in Zukunft vielleicht auch auf biochemischer Basis – Hybridbibliotheken ist der heute gängige Ausdruck dafür. Das Ideal wäre, alles Wissen allen Menschen jederzeit und an jedem Ort zur Verfügung stellen zu können – klar, dass dies nur virtuell möglich ist. Übrigens: Bibliotheken, auch und gerade die deutschen, haben sehr frühzeitig die Chancen der elektronischen Datenspeicherung und Vernetzung erkannt und sie umfassend eingesetzt und genutzt. Der Computer ist der Freund des Buches und der Handschrift. Er schützt die Originale durch Reproduktion, er ermöglicht visuelle Verstärkungen etc. Und er macht Bücher durch Standortnachweise zugänglich. Alle Träume von umfassenden Katalogen seit denen des großen Leibniz können durch den Computer realisiert werden: Nachweis aller Bücher und Medien auf der Welt, virtueller Zugang zu ihnen – Open access zur unendlichen Bibliothek!

- Zu 2:
 - a: Die Langzeitarchivierung. Das Problem am Beispiel dargestellt: Den weltweit einzig erhaltenen ersten Jahrgang des „Aviso“ von 1609, der zweitältesten Zeitung der Welt, sozusagen den Urahn auch dieser Zeitung, können Sie heute, 400 Jahre später, ohne Probleme und völlig ohne Hilfsmittel in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bequem lesen. Versuchen Sie das einmal mit einer 15 Jahre alten CD oder mit einer Floppy-Disk (was war das eigentlich?). Und wohin ist denn der gute alte Amiga, der Atari, der C 64 gekommen? Wohin die URL, die Sie sich vor zwei Jahren notiert haben? Verschwunden in Zeit und Raum!
 - b: Eine vernünftige Fixierung von Urheberrechten. Es darf niemals sein, dass Urheber, also Schöpfer von Wissen und Kultur, also diejenigen, auf die es letztendlich ankommt, geistig enteignet werden!
- Zu 3: Die in Deutschland immer noch teilweise als trivial und spinnert belächelte Science Fiction hat sich darüber schon sehr früh Gedanken gemacht. Lesen Sie dazu auch den Beitrag über Computer als literarische Motive in diesem Heft. Der Roman „Aftermath – Feuerflut“ von Charles Sheffield von 1998 (Heyne 2001) beschreibt eine Welt im 21. Jahrhundert, in der durch eine kosmische Katastrophe sämtliche elektronischen und elektrischen Geräte ausgefallen sind. In den USA war es jedoch vorher schon zu einer Einschränkung des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung gekommen, und zwar durch massiven Druck von Bürgerbewegungen, etwa von der Bewegung „Jobs für Menschen“. Diese fürchteten u. a. den Verlust der Privatsphäre und forderten die Rückkehr zu richtiger Währung. 1946 (!!!) schreibt Murray Leinster in einer Kurzgeschichte: Der Computer „erledigt die Verbreitung von vierundneunzig Prozent aller Fernsehprogramme, vermittelt alle Informationen über Wetter, Luftverkehr, Sonderangebote, Stellenangebote und allgemeine Neuigkeiten, stellt alle Kontakte von Person zu Person über Drähte her und dokumentiert jedes geschäftliche Gespräch, jeden Vertrag [...]! Die Computer haben die Zivilisation verändert. Die Computer sind die Zivilisation. Wenn wir die Computer abschalten, fallen wir in eine Art von Zivilisation zurück, von der wir vergessen haben, wie sie geht.“ (Übers. Christian Barth, Heyne 1997.) Außerdem empfehle ich zu diesem Thema die Lektüre eines Beitrages der Evolutionstheoretikerin Susan Blackmore in SPIEGEL-online unter dem Datum 21. Januar 2009. Er trägt den verheißungsvollen Titel „Wie Maschinen uns eines Tages versklaven können“.

Annemarie Helmer-Heichele, Sprecherin des Deutschen Kunstrates

In der Bildenden Kunst stellt sich die Frage einer Gegenbewegung zur Digitalisierung nicht: Ein wesentlicher Aspekt der Bildenden Kunst wird das Phänomen des Originals bleiben und deshalb wird es keine „Rückkehr zur analogen Welt“ geben, vielmehr wird die „analoge Welt“ einfach weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Bildenden Kunst bleiben. Allerdings ist zu beobachten, dass die Künstlerinnen und Künstler die digitalen Möglichkeiten auf verschiedenen Ebenen nutzen bis hin zu Kunstwerken, die ausschließlich digital hergestellt werden. Jedoch ist in diesem Zusammenhang das Problem des Urheberrechts noch völlig ungeklärt. Über entsprechende Strategien wird zwar nachgedacht, z.B. von der VG Bild-Kunst; letztlich ist aber hier der Gesetzgeber gefordert. Unabhängig von dieser Problematik bietet das „World Wide Web“ eine völlig neue Möglichkeit der visuellen Präsenz im gesamten Bereich der Bildenden Kunst – sowohl für Künstlerinnen und Künstler als auch für Museen und Galerien.

Peter Schabe, Sprecher des Rates für Baukultur

Baukultur ist ein Thema, das häufig nur mit Bildern, genauer Fotos von entworfener und gebauter Architektur transportiert und veranschaulicht werden kann. Bei Publikationen, Vorträgen und anderen Formen der Präsentation kommt der Verfasser bzw. Referent nicht mehr ohne digitale Bilder aus. Die Urheberrechte und den Kopierschutz für Hersteller und Nutzer akzeptabel zu lösen, ist für mich eine der größten Herausforderungen beim Umgang mit digitalen Bildern im und für den Kulturbereich. Objekte digital zu fotografieren kann heutzutage mit so hohen Kosten verbunden sein, dass Motive un-

bezahlbar werden, z.B. dann, wenn für jede Aufnahme, die in einem Gebäude oder in einer Parkanlage gemacht wird, bezahlt werden muss, unabhängig von der Frage, wie viele Fotos letztendlich publiziert werden. Das Bildrecht am eigenen Objekt kann auch dazu führen, dass jegliches Fotografieren untersagt ist. In Ermangelung bezahlbarer Fotos könnten sich beispielsweise Hersteller von Prachtbänden und Kalendern gezwungen sehen, auf nicht kulturelle Themen umzuorientieren. Die Gefahr plötzlichen Datenverlustes sowie die Problematik der Haltbarkeit digitaler Daten und die kontinuierlich rasante Weiterentwicklung der Hard- und Software sind stets allgegenwärtig, weshalb die analoge Visualisierung von Baukultur nie ausgelöscht werden wird.

Henning Krause, Sprecher der Sektion Design

- Zu 1: Die Digitalisierung hat die Designwirtschaft in den vergangenen zwanzig Jahren völlig umgekrempelt – ganze Berufsbilder sind verschwunden. Heute spielt die Digitalisierung insoweit keine Rolle mehr, weil sie bereits vollumfänglich vom Markt antizipiert wurde.
- Zu 2: Die wichtigste Herausforderung mit Blick auf die Digitalisierung ist und bleibt die Wahrung der Rechte der Urheber. Durch Nutzung digitaler Medien und Prozesse ist eine verlustfreie Vervielfältigung der Werke Dritter möglich geworden. Dies hat im Zusammenspiel mit der Globalisierung zu ganz neuen Szenarien in der Verwertungslandschaft geführt.
- Zu 3: Diese Gegenbewegung gibt es bereits. Die gefertigten Serien werden immer kleiner, dazu kommt der Trend zur Personalisierung. Im Ergebnis läuft es auf das mit digitalen Mitteln gefertigte Einzelstück hinaus. Als Gegengewicht zur bereits alles dominierenden digitalen Fertigung und Nutzung steigt schon jetzt sichtlich der Wert des handgemachten Einzelstücks wieder deutlich im Ansehen. Dabei wird dann die Grenze zur Kunst berührt, denn insbesondere das Design zielt ja gerade auf die industrielle Reproduktion.

Thomas Frickel, Sprecher der Sektion Film und audiovisuelle Medien

- Zu 1: Der audiovisuelle Sektor war und ist Speerspitze und Motor der Digitalisierung, digitale Techniken haben im Bereich der Fernseh- und Filmproduktion Einzug gehalten, lange bevor andere Kulturbereiche oder gar der gesamtgesellschaftliche Diskurs davon erfasst wurde. Digitales Arbeiten ist für uns in vieler Hinsicht längst zum Normalfall geworden.
- Zu 2: Es kommt jetzt vor allem darauf an, dass Urheber und Produzenten ihre Interessen schützen und gegen die Zugriffe übermächtiger Verwerter verteidigen können. Sie müssen in angemessener Weise an den Erlösen der Werkverwertung beteiligt werden. Parallel dazu muss der durch digitale Techniken begünstigte Diebstahl geistigen Eigentums wirksam bekämpft werden.
- Zu 3: Es wird beides geben. Die Aura des Kunstwerks und damit die Bedeutung des Künstlers wird – anders als Walter Benjamin es prognostizierte – durch die digitale Reproduzierbarkeit nicht aufgehoben. Deshalb muss die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass Originale – etwa in Archiven – für die Zukunft bewahrt werden.

Karl Ermert, Sprecher des Rates für Soziokultur und kulturelle Bildung

- Zu 1: Die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel arbeitet als Fortbildungseinrichtung für Künstler und Vermittler aller Kunstbereiche. Insofern Digitalisierung deren Arbeit betrifft, ist auch die Akademie betroffen. Unsere bisherige Erfahrung:
 - a: Für die verschiedenen Künste-Welten stellt sich das Thema unterschiedlich.
 - b: Künstler und Kunstvermittler verhalten sich mehrheitlich eher konservativ gegenüber Neuerungen aus der digitalen Welt.
- Zu 2: Das rechtzeitige Erkennen und schnelle Bewerten der Herausforderungen. Für praktische Künstler, Kunstvermittler, Kulturschaffende steht am Anfang das Wahrnehmen konkreter Heraus-

forderungen durch Digitalisierungsphänomene. Dann kommt das praktische Bewältigen der technischen Herausforderungen, wenn man sich proaktiv damit auseinander setzen will. Dann erst kommt das theoretische Begreifen als Rückversicherung eigenen Handelns. Diese Reihenfolge ist normal, aber dauert sehr lange und beinhaltet viele Irrtumsmöglichkeiten. Gute Weiterbildung verkürzt die Prozesse und verringert die Irrtümer.

- Zu 3: Die gibt es schon, z.B. im Museum in der Abwendung von zunächst euphorisch begrüßten digitalen Vermittlungsmedien, im Theater in der sehr „analogen“ Zuwendung zur Alltagsrealität als Theatergegenstand und -methode. Oft ist es auch eine Trotzreaktion. Aber grundsätzlich gesehen: Was ist so schlecht an der Digitalisierung, dass man sich im Grundsatz gegen sie bewegen müsste? Die Frage Digital – Analog muss zudem nicht digital entschieden werden. Beide Methoden werden in Kunst und Kunstvermittlung immer ihren Platz nebeneinander behaupten.

Max Fuchs, Sprecher des Rates für Soziokultur und kulturelle Bildung

- Zu 1: In der kulturellen Bildungsarbeit spielt die Digitalisierung in verschiedenen Bereichen eine zentrale Rolle: Medienpädagogik als Teil der Kulturpädagogik ist natürlich unmittelbar betroffen. Die gesamte wissenschaftliche Arbeit ist heute ohne Internet nicht mehr vorstellbar. Auch die alltägliche Arbeitskommunikation funktioniert fast nur noch digital. Auch die Außenkommunikation der Einrichtung (Öffentlichkeitsarbeit, Anmeldeverfahren) verlagert sich auf digitale Medien.
- Zu 2: Es fehlt an medienpädagogischen und kulturellen Kompetenzen. Es fehlt an Ressourcen, um die digitalen Herausforderungen zu bewältigen (z. B. Online-Redaktion).
- Zu 3: Zur Zeit liegen gerade in der Kunst und in der Kulturpädagogik analoge und digitale Arbeitsformen nebeneinander. Vor einiger Zeit schien es, als ob es etwa in der Fotografie eine Konjunktur traditioneller Arbeitsformen geben könnte. Dies ist inzwischen durch Digitalfotografie – zumindest in der Kulturarbeit – beendet worden. Die Antwort heißt daher: Eine Rückkehr halte ich für äußerst unwahrscheinlich (auch wenn weiterhin „analog“ getanzt oder Theater gespielt werden wird.).

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2009

Vom GATS-Abkommen zur UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt

Max Fuchs

Kulturelle Vielfalt, der Welthandel und der Staat. Warum wir eine Konvention Kulturelle Vielfalt brauchen

Man kann heute durchaus den Eindruck bekommen, dass Kulturpolitik früher schon einmal einfacher war: Man kämpfte um die Höhe der Zuwachsrate, man ärgerte sich vielleicht darüber, dass wieder einmal Kinder- und Jugendkulturarbeit zurückstehen musste gegenüber politisch erfolgreicher agierenden Kultureinrichtungen – und ging zur Tagesordnung über. Diese Zeiten scheinen endgültig vorbei zu sein. Und dass man sie rückblickend mit Attributen wie „paradiesisch“ versehen könnte, hätte damals niemand ernsthaft angenommen.

Heute blickt der informierte Kulturpolitiker mit Sorge auf die Föderalismuskommission, die mit der Aufgabe einer Machtbegrenzung des Bundesrates begonnen hat und die gut und gerne mit der Demontage von Bundeszuständigkeiten in der Kultur-, Bildungs- oder Wissenschaftspolitik enden kann. Man zittert um die Existenz der Künstlersozialkasse und gewöhnt sich allmählich daran, bei vielen Fragen eher nach Brüssel als nach Berlin zu schauen, weil dort die entscheidenden Weichen gestellt werden. All dies kennt man inzwischen, doch scheinen die Prüfungen kulturpolitischer Lernfähigkeit kein Ende zu nehmen. Nicht nur, dass Paris als Sitz der OECD und damit der für PISA verantwortlichen Organisation seit 2001 zu einem selbstverständlichen Bezugspunkt geworden ist: Jetzt muss man auch noch nach Genf und erneut nach Paris schauen. Der erneute Blick nach Paris betrifft die UNESCO, bei der kundige Beobachter vielleicht noch wissen, dass es einmal eine UNO Weltdekade Kultur und Entwicklung gegeben hat, die mit einer großen Konferenz 1998 in Stockholm geendet hat. Seither weiß man „Entwicklung“ auch als kulturpolitischen Leitbegriff zu würdigen. Nachdem man sich gerade daran gewöhnt hat, was es „Nachhaltigkeit“, zu der nunmehr auch die Kulturpolitik einen Beitrag zu leisten habe. Selbst der Begriff der „kulturellen Vielfalt“ ist einem vertraut. Denn das Jahr 2001 war das Jahr der kulturellen Vielfalt und im November dieses Jahres verabschiedet die UNESCO eine „Universelle Erklärung“. Zu lernen war seinerzeit nicht nur, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlicher Präferenz friedlich zusammenleben sollen – was zu untermauern sicherlich angesichts des 11. 9. 2001 verdienstvoll war. Man hat sich auch daran gewöhnt, dass „Multikultur“ von „Interkultur“ abgelöst werden sollte, dass „Kultur“ kein Ding, kein Container ist, auch kein noch so buntes Mosaik, sondern ein Fluss – angesichts der erneuten Leitkulturdiskussion in Deutschland sicherlich eine wertvolle Erkenntnis. Und nun ist zu hören, dass es eine „Konvention zur kulturellen Vielfalt“ geben soll. Man mag dies im Kontext gesellschaftspolitischer Bewegungen für sinnvoll halten, könnte sich aber dann auch überlegen, wieso nicht eine Konvention für Nachhaltigkeit oder für Entwicklung? Völlig verwirrt dürfte man schließlich dann sein, wenn diese neue Konvention in einem Atemzug mit der Welthandelsorganisation und einem Freihandelsabkommen für Dienstleistungen (GATS: General Agreement on Trade with Services) genannt wird. Diese Dienstleistungsdiskussion im Kulturbereich kennt man vielleicht zwar inzwischen von dem berühmt-berüchtigten „Grünbuch-Prozess“ zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, doch was das mit der Gutmenschen-Politik der UNESCO zu tun hat, die man zwar stets billigen konnte, die aber bislang recht wenig mit den harten ökonomischen Realitäten zu tun hatte, bleibt die Frage. Was steckt also dahinter?

Irritation über raschen Wandel

Aus meiner Sicht ist zunächst einmal die Irritation über den raschen Wandel (kultur) politischer Leitbegriffe bei der UNESCO in der Tat ein Problem. Jeder der oben genannten Begriffe erfasst zwar eine handfeste Problematik, die es politisch zu steuern gilt. Doch wenn zu rasch immer neue Begriffe so kommuniziert werden, dass nunmehr alle Energien auf sie zu lenken seien, entsteht der Eindruck

der Beliebigkeit. Man ist dann schnell bei den allseits bekannten Weltproblemen und Weltkrisen und erwartet dann, dass vielleicht bald ein Jahr der Migration, der Armut, der Geschlechtergerechtigkeit etc. folgen wird. Was inzwischen schmerzhaft fehlt, ist eine kohärente Konzeption, die die real vorhandenen Problemlagen miteinander so verknüpft, dass man sich zumindest mittelfristig an bestimmte Leitbegriffe gewöhnen kann.

Nun ist „Vielfalt“ in der Tat ein offenbar schwer zu bewältigendes gesellschaftliches Problem, für dessen Bewältigung Kulturpolitik einen guten Beitrag leisten könnte. Doch wo ist der Zusammenhang mit dem Welthandel? Und wie kommt plötzlich die Welthandelsorganisation WTO ins Spiel? Gerade in deutscher Tradition, spätestens seitdem Horkheimer und Adorno in ihrer „Dialektik der Aufklärung“ die Kulturindustrie, also die Ökonomisierung des Guten, Wahren und Schönen, kritisiert haben, ist die Beziehung zwischen Kunst/Kultur und Wirtschaft zumindest als Problematik fest im Bewusstsein deutscher Intellektueller verankert. Um so bemerkenswerter war daher der Paradigmenwechsel am Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts, als man Kultur als Wirtschaftsfaktor entdeckte und feierte und zudem mit einem von der Betriebswirtschaftslehre oft zu umstandslos übertragenen Konzept von „Kulturmanagement“ den Kulturbereich modernisieren wollte. Inzwischen kennt jeder die gigantischen Umsatzzahlen im Kulturbereich, den Anteil am Bruttosozialprodukt und die Größe des Arbeitsmarktes. Und dass Film, Musik und Bücher nicht bloß mehr oder weniger künstlerische Produkte sind, sondern ganze Wirtschaftszweige beschäftigen, ist ohnehin jedem klar. Kunst und Kultur haben mit Geld zu tun, so dass es eigentlich nicht verwunderlich ist, dass Wirtschaftsorganisationen dies auch irgendwann einmal entdeckten. Gerade in Deutschland hat ein entsprechender Diskurs hierzu hervorragend den Boden bereitet. Etwas außerhalb unserer Wahrnehmung ist das auch geschehen: „Nachhaltig“ – um eines der oben genannten Stichwörter zu nennen – etwa damals, als man in der Welthandelsorganisation zu Recht überlegt hat, dass inzwischen Dienstleistungen sehr viel wichtiger geworden sind als Güter. Mit diesen und der Liberalisierung der entsprechenden Weltmärkte hatte man inzwischen gute Erfahrungen gemacht.

Denn nach dem Zweiten Weltkrieg hatte man den Morgenthau-Plan, der eine Rückführung von Deutschland und Zentraleuropa in den Zustand eines Agrarlandes vorsah, verworfen und sich stattdessen für eine Unterstützung des Wiederaufbaus (Marshallplan) entschieden. Gleichzeitig hatte man in den Verhandlungen von Bretton-Woods den Dollar als Leitwährung mit einer festen Bindung an Gold, die Einrichtung der Weltbank, des Weltwährungsfonds und eben auch einen internationalen Freihandelsvertrag (GATT: General Agreement on Trade and Tariffs) beschlossen. All dies klingt nun sehr ökonomisch und war sicherlich auch so gedacht. Doch sollte man die klassische Motivation nicht unterschätzen, dass ein freier Handel von Gütern auch Ideen (von Frieden, Menschenrechten, Freiheit etc.) transportiert.

Im Jahre 1995 gründete man die Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf, die nunmehr auf drei Beinen stehen sollte: neben dem bewährten GATT ist ein entsprechendes Schutzabkommen für geistiges Eigentum, es waren vor allem Patente gemeint (TRIPS: Trade related aspects of intellectual property), und schließlich das neue GATS-Abkommen die Basis der WTO. Mit Kultur hat dieses Abkommen insofern zu tun, als man seinerzeit eine Systematik von allen möglichen (insgesamt 16) Dienstleistungskategorien entwickelt hat, worunter nicht nur die üblichen (etwa die Finanz-) Dienstleistungen, sondern eben auch soziale und kulturelle Dienstleistungen, Bildung und audiovisuelle Medien gezählt werden. Den Kulturbereich hat das damals nicht sonderlich bekümmert, da das alles weit entfernt schien. Diese Naivität ist inzwischen verschwunden. Denn heute weiß man, dass das kulturelle Leben ganz massiv von GATS betroffen ist. Dabei stoßen hier grundlegend verschiedene Sichtweisen über die Rolle des Staates beziehungsweise des Marktes zusammen. Die einen sagen, dass der Markt der ideale Verteilungsmechanismus auch für kulturelle Güter und Dienstleistungen ist. Unschwer lässt sich hier ein angelsächsisches und us-amerikanisches Verständnis vermuten. Andere sind überhaupt nicht dieser

Meinung und beharren darauf, dass es besondere staatliche Schutzmaßnahmen und Zuwendungen (Preisbindungen, Zölle etc.) für bestimmte Bereiche geben müsse.

Weitere Konfliktlinie

Eine weitere Konfliktlinie ergibt sich zudem in der Bewertung von GATS: Die einen sagen, dass das Reglement dieses Abkommens so flexibel sei, dass es zum einen freien kulturellen Austausch eher befördere als diesem schade und falls letzteres doch eintrete, dann ließe es sich leicht reparieren. Andere sagen, dass eine einmal beschlossene Einbindung von Kultur (Bildung, Sozialem und AV Medien), also ihre Privatisierung und „Liberalisierung“, kaum noch zurückgenommen werden könnte. Nun kann jedes Land selbst entscheiden, welche Märkte es in das GATS-Abkommen einbringen will.

Für Deutschland gibt es jedoch zwei Probleme: Zum einen ist das Verhandlungsmandat schon längst an die EU übergegangen, und diese hat stets – und in der neuen Kommission vermutlich noch ausgeprägter – eine starke neoliberale Neigung. Zum anderen hat Deutschland durch seine Mitgliedschaft in GATS und in der WTO akzeptiert, immer mehr Märkte in den Wirkbereich dieses Vertrages einzubringen. Zudem gibt es starke Forderungen – etwa aus den USA –, auch Kultur und Medien zu berücksichtigen (man denke an das lukrative Geschäft mit Filmen, mit Musik und privaten Rundfunkanstalten).

Parallel zu dieser Debatte verläuft – in einer ähnlichen Stoßrichtung – die europäische Diskussion über „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, in Deutschland oft unter dem Titel „Daseinsvorsorge“ diskutiert. Auch hierbei geht es darum, ob es bestimmte Versorgungsbereiche (etwa Elektrizität und Wasser) geben darf, in denen die Binnenmarktgesetze der EU nicht gelten. Natürlich gibt es hierbei Interventionen, dass Kulturelle Vielfalt, der Welthandel und der Staat AV-Medien und Kultur weiterhin in öffentlicher Verantwortung betrieben (und gefördert) werden sollen, doch ist diese Diskussion, die parallel zur GATS-Debatte verläuft, ebenfalls noch nicht entschieden.

Vor diesem Hintergrund, den viele als handfeste Gefahr für ihr kulturelles Leben sehen, hat man sich speziell in (auch) französischsprachigen Ländern wie Kanada überlegt, dass man einen zusätzlichen Schutzmechanismus braucht, um weiterhin eine nationale Kulturpolitik betreiben zu können. Dass es insbesondere das französisch sprechende Kanada war, wo solche Überlegungen besonders vehement angestellt wurden, wird einem sofort klar, wenn man sich zum einen an die besondere Situation in Kanada (English vs. Französisch) und an die 8000 km offene Grenze zu den USA erinnert. An dieser Stelle kommt nun der Begriff der „kulturellen Vielfalt“ ins Spiel. Denn dass man eine große Organisation dafür gewinnen könnte, einfach nur den Satz „Wir wollen auch weiterhin eine nationale Kulturpolitik machen dürfen, ohne dass uns dies die WTO verbietet!“ als geltendes Völkerrecht zu verabschieden, war sehr unwahrscheinlich. Nun gab es aber einen eingeführten Begriff, der durchaus als Träger dieses Anliegen fungieren konnte, der international akzeptiert war und der bereits eine gewisse, wenn auch schwache völkerrechtliche Etablierung durch die „Universelle Erklärung“ erhalten hatte: „kulturelle Vielfalt“. Für diesen Begriff sprach auch das eher heuristische Argument, dass man eine Parallele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt glaubte herstellen zu können, die inzwischen durch eine eigene Konvention geschützt wurde. Zum anderen konnte man auf die empirische Plausibilität hinweisen, dass eine reine Marktorientierung kulturelle Vielfalt empfindlich stören kann. Hierzu hat Joost Smiers inzwischen weitere Belege vorgelegt. Der Beschluss vom Juli 2004 wurde nach einer intensiven Diskussion bei der Hauptversammlung der UNESCO im Herbst 2003 gefasst: Es soll eine entsprechende Konvention geben. Selbstverständlich waren die USA – gerade erst wieder in die UNESCO eingetreten – dagegen, konnten sich jedoch gegen eine überwältigende Mehrheit nicht durchsetzen. Eine Kommission erfahrener Völkerrechtler wurde vom Generaldirektor der UNESCO einberufen. Zu dieser gehört die Völkerrechtlerin an der Universität Jena, Sabine von Schorlemmer. Unglaublich rasch wurde bereits im Juli 2004 ein Entwurf vorgelegt, der seither heftig diskutiert wird. In Deutschland hat sich unter der

Federführung der Deutschen UNESCO-Kommission eine „Bundesweite Koalition zur kulturellen Vielfalt“ zusammengeschlossen, die inzwischen zwei bundesweite Treffen durchgeführt hat. Ziel ist nicht nur eine Beratung der Bundesregierung in Hinblick auf eine Positionierung zum vorliegenden Entwurf, sondern auch eine Verbreiterung zumindest der fachöffentlichen Diskussion über die Konvention und die dahinter stehende Problematik.

Der Konventionsentwurf von Juli 2004

Der offizielle Titel des Entwurfes spricht von einer „Convention on the protection of the diversity of cultural contents and artistic expression“. Er besteht aus einer Präambel, die – wie in solchen Dokumenten üblich – alle relevanten Referenzpapiere und die Leitideen benennt: Kulturelle Vielfalt als Triebfeder nachhaltiger Entwicklung (womit alle drei eingangs erwähnten Konzepte benannt sind), als Grundlage von Demokratie, Frieden, Sicherheit etc., die wichtige Rolle der Künste und Künstler und – zentral – der Doppelcharakter kultureller Güter und Dienstleistungen. Damit kein Missverständnis darüber entstehen kann, was damit gemeint ist, wird im Anhang eine umfangreiche Liste der betreffenden Artefakte und Prozesse angehängt: Es betrifft alle Kunst- und Kulturformen ohne Ausnahme. Der „Doppelcharakter“ besteht dabei darin, dass die genannten Gegenstände und Prozesse sowohl ökonomisch betrachtet werden können (also „Waren“ sind), als auch kulturell aufgefasst werden können, was heißt, dass sie Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen sind.

Die Konvention besteht aus sechs Teilen mit 32 Artikeln und vier Anhängen. Die Teile I und II enthalten Ziele, Prinzipien und Begriffe, wobei man sich an die – etwa in der „Universellen Erklärung“ eingeführte – Terminologie hält und die „Prinzipien“ auf der Linie der anderen Konventionen und Pakte liegen. Neu ist der Begriff der „cultural expression“ (womit eine Definition von „Kunst“ oder „Kunstwerk“ umgangen wird). Kritisiert wird, dass der Geltungsbereich sehr weit gefasst wird und auch das Kunsthandwerk mit einbezogen ist (Art. 4.4). Problematisch sind auch Begriffe wie „cultural capital“ (Art. 4.6), die jenseits eingeführter Definitionen (etwa von Pierre Bourdieu) genutzt werden. Hier wird sicherlich ein Abgleich mit Wissensbeständen in anderen Disziplinen, die den Völkerrechtlerinnen möglicherweise nicht so gegenwärtig waren, notwendig. Teil III enthält Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten. Es handelt sich hierbei um den Kernbereich der Konvention, weil hier sichergestellt werden soll, dass Staaten weiterhin ihre eigene Kulturpolitik (Rahmenbedingungen und Förderung) betreiben können sollen. In Deutschland dürfte dieser Teil die meisten Schwierigkeiten bereiten, da man die Ausführungen mit einem „Na und?“ quittieren könnte.

In der Tat ist bei uns weitgehend unbekannt, dass die Gefahr, die von GATS (und der EU!) ausgeht, darin besteht, dass vorhandene Regelungen und Förderungen nicht mehr möglich sein könnten. Es geht also nicht um eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustands, sondern um dessen Beibehaltung. Den Rest der Konvention will ich etwas pauschal als Vorstellung von Regularien in der Umsetzung beschreiben. Hierbei ist der entscheidende Artikel der Artikel 19, bei dem es um das Verhältnis zu anderen internationalen Regelungen (vor allem GATS) geht: Bleibt die Konvention diesen untergeordnet oder kann sie gegebenenfalls diese Verträge brechen? Offensichtlich gewinnt die Konvention nur dann an Wert, wenn sie GATS nicht nachgeordnet wird. Wie allerdings dieses Verhältnis in eine juristische Form gebracht werden kann (und was politisch gewollt wird), ist noch unklar und wird sich in der jetzt stattfindenden Beratungsrunde entscheiden. Kritisiert wurde auch schon, dass der jetzige Entwurf einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert. Interessant – neben der Liste kultureller Güter und Dienstleistungen im Anhang I – ist eine Auflistung möglicher kulturpolitischer Strategien, die dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung kultureller Vielfalt dienen sollen. Jeder, der immer noch nicht weiß, wozu man eine solche Konvention braucht, sollte sich diesen Anhang II durchlesen unter der Perspektive, dass all diese – meist in Deutschland praktizierten – Strategien wegfallen könnten. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als eine Kulturpolitik, so wie wir sie kennen.

Wie geht es weiter?

Die Beratungen des Entwurfs laufen auf Hochtouren. Viele internationale und nationale Kulturverbände haben ihre Stellungnahmen an ihre Regierungen beziehungsweise an die UNESCO selbst abgegeben oder tun es noch. Die Regierungen haben bis zum 15.11. ihre Stellungnahmen abgeben müssen. Auf Kritik ist gestoßen, dass die WTO – also eine ebenso unabhängige Weltorganisation wie die UNESCO – schon im Vorfeld der Beratungen um eine Stellungnahme gebeten worden ist. Gleichzeitig bemüht sich die EU um das Verhandlungsmandat für die EU-Mitglieder, was wenig wünschenswert ist. Der Deutsche Bundestag hat kürzlich einstimmig eine deutliche Positionierung zugunsten der Eigenständigkeit einer nationalen Kulturpolitik und zur kulturellen Vielfalt abgegeben. Das ist gut und hilfreich. Auf nationaler Ebene ist die Kenntnis über diesen Prozess zu verbreitern, da viele immer noch nicht die Gefahr erkennen, die sich rund um WTO und EU für Kultur und Medien zusammengebraut hat. Wichtig ist auch, die eigenen Vorstellungen so zu präzisieren, wie es der Deutsche Kulturrat mit seinem Positionspapier „Kultur als Daseinsvorsorge“ und seinen Stellungnahmen zu GATS und zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ getan hat. Das ist für viele Kulturakteure und sogar für traditionsreiche Kulturverbände eine große Herausforderung. Denn eine erste Niederlage ist durchaus einzugestehen: Über Kultur und Kulturpolitik wird „nachhaltig“ inzwischen in ganz anderen Politikfeldern als der Kunst- und Kulturpolitik verhandelt. Eine narzisstische Kränkung darüber, dass die Eigenwertigkeit des eigenen Arbeitsfeldes somit ignoriert wird, liegt nahe. Doch wenn wir uns jetzt nicht auf diesen ökonomischen Diskurs offensiv einlassen, werden wir nicht bloß gekränkt, sondern wir werden überflüssig sein: Die Handelsrechtler, die internationale Kulturindustrie und die Unternehmensberater werden das bisschen Kulturpolitik, das sie dann noch brauchen, schon selbst machen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2005

Barbara Gessler

Wichtiger Herbst für die Kultur in Europa. Kulturelle Vielfalt ist Thema bei den Institutionen, aber auch Daseinsvorsorge und Verwertungsgesellschaften

Kulturelle Vielfalt in Brüssel...

Rechtzeitig vor der Befassung der UNESCO-Generalversammlung mit einem neuen Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt hat auch die Europäische Kommission ihre Mitteilung hierzu vorgelegt.

Grundsätzlich begrüßt sie die Erstellung eines Übereinkommens, wünscht sich jedoch im Sinne einer kohärenten europäischen Herangehensweise eine aktive Einbindung und ein konkretes Mandat, um für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sprechen zu können. Bislang war offensichtlich bei der UNESCO wenig von einer europäischen Herangehensweise in dieser Angelegenheit zu spüren, im Gegenteil: die Mitgliedstaaten scheinen einer gemeinschaftlichen Politik eher skeptisch gegenüber zu stehen. Nimmt man jedoch die Europäischen Verträge und insbesondere auch den Verfassungsentwurf beim Wort, müsste im Sinne einer europäischen Politik der nachhaltigen Entwicklung auch der Schutz der kulturellen Vielfalt berücksichtigt werden, mindestens jedoch in den Politikbereichen, in denen die Union entsprechende Kompetenzen besitzt. Dass eine gemeinsame Vorgehensweise auf der internationalen Ebene schlagkräftig sein kann, zeigt zumindest das starke gemeinsame Auftreten der Europäer im Rahmen des Kyoto-Prozesses. Wenn die Bemühungen der nationalen und europäischen Ebene komplementär sind, können sie umso deutlicher vertreten werden.

Inhaltlich soll nach Auffassung der Kommission das Instrument die kulturelle Vielfalt fördern, den Dialog zwischen den Kulturen unterstützen und den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Kulturbereich mit dem Ziel der Förderung des Austauschs von Gütern und Dienstleistungen anstreben. Es soll ein Expertenforum eingerichtet werden, das die Rahmenbedingungen ausarbeiten soll. Wichtig ist der Kommission die Stärkung der Kooperation, wobei sie insbesondere auch Wert auf den Bereich der Bildung in diesem Kontext legt, der erst ein Wissen über die Identität der Partner vermitteln könne. Sie wünscht sich eine Unterstützung für die Entwicklung der Kulturpolitik und kultureller Instrumente auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Es solle eine Anlaufstelle geschaffen werden, in der man sich austauschen könne, gleichzeitig sollten die Beteiligten betreut und unterstützt werden bei der Entwicklung einer entsprechenden Kulturpolitik. Als institutioneller Rahmen ist eine Beobachtungsstelle angedacht, die einen jährlichen Bericht erstellen könne.

Es wird hervorgehoben, dass das vorgesehene Instrument nicht mit dem internationalen Rechtsrahmen wie etwa in Bezug auf den Handel (sprich: WTO und GATS) in Konflikt stehen oder diesen Rahmen beeinflussen solle.

... in Paris...

Die von der Generalkonferenz angenommene EntschlieÙung der UNESCO sieht in der Tat vor, dass es Konsultationen mit den anderen relevanten Institutionen geben soll (WTO, WIPO und UNCTAD).

Wie genau das Verhältnis zwischen einem neuen Instrument und dem bestehenden internationalen Referenzrahmen ausgestaltet werden wird, werden die kommenden zwei Jahre zeigen. Dass dies ein Knackpunkt ist, war bereits während der Sitzung des Exekutivrats, der die Empfehlung an die Generalkonferenz ausgesprochen hatte, sich mit dem Thema zu befassen, deutlich geworden. Daraufhin wurde noch einmal verdeutlicht, dass verschiedene Organisationen sich mit denselben Objekten, hier

also kulturellen Gütern und Dienstleistungen beschäftigen, dass aber, wie etwa im Falle des Handels bei der WTO, kulturelle Überlegungen selten im Vordergrund stehen. Es wurde betont, das Ziel eines neuen Instruments müsse sein, internationale Kooperation so zu gestalten, dass es Kulturelle Vielfalt fördere, ohne die Zirkulation der Güter und Dienstleistungen zu behindern. Dem besonderen Interesse jedes einzelnen Staates, insbesondere aber der Entwicklungsländer muss Rechnung getragen werden, als es weiterhin möglich bleiben muss, der dualen Natur der Kultur als identitätsstiftendem und wirtschaftlichem Gut auch zukünftig gerecht werden zu können.

... und im Europäischen Parlament

Auch im Europäischen Parlament liegt ein Bericht (Berichterstatlerin: Christa Prets, PSE-A) zur Abstimmung vor, der die Spannweite des Themas umreißt. EU-intern fordert der Bericht ein klareres Verhältnis des Wettbewerbsrechts zu kulturellen Sachverhalten. Man habe sich eine klarere Aussage zugunsten der Kultur und der Förderung der Kreativität als Prioritäten europäischer Politik gewünscht. Der Bericht begrüßt die Haltung der Kommission, im Rahmen von GATS keine Angebote für kulturelle Dienstleistungen zu machen und möchte dies auch bis zum Ende der Verhandlungen beibehalten sehen. In seiner Schlussfolgerung präzisiert der Berichtsentwurf, dass Globalisierung nicht per se nur negative Folgen habe, sondern es gelte, ihre positiven Aspekte wie Austausch und Dialog zu stärken.

Verwertungsgesellschaften auf dem Prüfstand

Auch sonst beschäftigt sich das Parlament diesen Herbst mit Themen, die den Kultursektor direkt betreffen. So widmet sich etwa ein Initiativbericht der Frage, inwieweit ein Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften geschaffen werden solle. Hierin wird, unter anderem auch erweiterungsbedingt, ein Handlungsbedarf für die kollektive Wahrnehmung von Rechten festgestellt. Wichtig ist das Thema insbesondere mit Blick auf die in unserem kulturpolitischen Kontext häufig umstrittene Anwendung der Binnenmarkts- und Wettbewerbsgesetzgebung. Der Bericht konzidiert, dass trotz ihrer monopolartigen Stellung die Verwertungsgesellschaften keine Wettbewerbsverzerrung auslösen, dass jedoch vielmehr die vertikale Medienkonzentration Schwierigkeiten beim Zugang oder bei der Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken oder auch der Wahrnehmung der Rechte an ihnen bereite. Hinsichtlich der konkreten Tätigkeit und Organisation von Verwertungsgesellschaften fordert die Berichterstatterin (Mercedes Echerer, Grüne-A) eine stärkere Vereinfachung und Reformen sowie bessere Kooperation zwischen Ländern und Sparten. Verwertungsgesellschaften funktionierten besser, wenn sie intern demokratisch seien, die Einbeziehung aller Mitgliedergruppen und Kontrolle insbesondere in den Führungsgremien sowie allgemein mehr Transparenz würden dazu beitragen. Die Kommission solle dafür Sorge tragen, dass die verschiedenen Kontroll- und Schlichtungsmechanismen für Streitfälle EU-weit kompatibel seien. Konkret fordert der Bericht ein Ende der Bevorzugung nationaler Repertoires gegenüber „non-qualified recordings“ und das Auslaufen von sogenannten B-Verträgen, die im Rahmen von Gegenseitigkeitsvereinbarungen vorsehen, dass Geld im Land der Lizenzierung und Nutzung bleibe und dort auch wieder in den Verteilungstopf gelange. Der europäische Weg, der die Gestaltung des Urheberrechts gemeinschaftsweit kennzeichnet, solle weitergegangen werden. Sicher wird die Diskussion des im September vorgelegten Berichtsentwurfs in diesem Jahr noch für einiges Aufsehen sorgen!

Daseinsvorsorge in der parlamentarischen Diskussion

Auch die vom Deutschen Kulturrat jetzt aktiv thematisierte Daseinsvorsorge ist in der europäischen Debatte um die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Gegenstand erhitzter Wortgefechte. Hier prallen durchaus gegensätzliche nationale Vorstellungen aufeinander, die darin gipfeln, dass der ursprüngliche Berichtsentwurf des Wirtschaftsausschusses neu vorgelegt wurde.

Dabei dreht es sich jedoch hauptsächlich um die bereits bestehenden sektoriellen Richtlinien über Energie-, Verkehrs- oder Kommunikationsnetze, für die ursprünglich eine europäische Rahmenrichtlinie gefordert werden sollte. Unumstritten scheint jedoch die Notwendigkeit, kulturelle Dienstleistungen als besondere anzuerkennen, die nicht eins zu eins dem Binnenmarkt und Wettbewerb ausgesetzt werden dürften.

Die Stellungnahmen aus den anderen Ausschüssen wie etwa der Bericht Flautre (Grüne-F) aus dem Sozialausschuss verweisen auf besondere Merkmale, die ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für Dienste von allgemeinem Interesse aufweisen und für den die Kriterien zur Bewertung entwickelt werden müssten. Er trifft sich hier zum großen Teil mit den Forderungen des Deutschen Kulturrats, der ebenfalls Qualität, gleichberechtigten Zugang und angemessene Tarife als Merkmale für diese Dienste vorschlägt. Weiterhin sieht der Bericht Kriterien wie etwa Universalität, Neutralität, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit vor. Auf die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht auch der Flautre-Bericht ein und fordert die Berücksichtigung der besonderen Organisationsmerkmale wie auch bei kultureller Vereinigungen. Über die Einstufung solcher Dienste müssen weiter nachgedacht werden, da ihre rein Unterscheidung nach „mit oder ohne Erwerbszweck“ nicht zielführend sein könne. Die Berichterstatteerin sieht auch im Bereich des Außenhandels die Vorrangigkeit der Bedürfnisse der Bevölkerung, die die EU sich bei Verhandlungen im Rahmen der WTO anerkennen müsse.

Dass sich die Europäische Union überhaupt um solche Themen der Daseinsvorsorge kümmert oder kümmern soll, geht einigen schlicht zu weit: in ihrem Papier über Kompetenzabgrenzungen warnt die Bayrische Staatskanzlei vor einer Aushöhlung der nationalen Souveränität. Auch Graf Lambsdorff, FDP, kritisiert in einem kürzlich in der „Welt“ veröffentlichten Artikel das Tätigwerden der europäischen Ebene auf diesem Gebiet.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2003

Pascal Rogard

Kulturelle Vielfalt nach Cancún. Kulturelle Fragen aus der Defensive herausholen

Das Scheitern der WTO-Ministerkonferenz in Cancún hat, wie schon in Seattle, viele Vertreter von NGOs, die jetzt mit den Arbeitgeber- und Agrarlobbies äußerst aufmerksam die Verhandlung zur Liberalisierung des Welthandels verfolgen, in einen Freudentaumel versetzt. Und doch ist das Scheitern der WTO und des Multilateralismus für die Verfechter einer ausgewogeneren Weltordnung, die für nachhaltige Entwicklung, für Umweltschutz und natürlich auch für kulturelle Vielfalt steht, nicht unbedingt eine gute Nachricht. Dies gilt auch, wenn das Scheitern die Chance bietet, in größerem Stile diejenigen zusammenzubringen, die die Möglichkeiten eines nationalen künstlerischen Ausdrucks schützen wollen.

Es ist klar, dass von nun an die USA ihren Druck erhöhen werden, um im Rahmen von bilateralen Abkommen diesen Freiraum eines Staates, seine Kulturpolitik frei zu definieren und die adäquaten Maßnahmen zur Förderung nationaler Werke und deren größtmögliche Verbreitung umzusetzen, in Frage zu stellen. Die USA interessieren sich in der Tat für die WTO insoweit, als sie an der Seite der Europäer und der anderen reichen Länder eine Liberalisierung des Welthandels gemäß ihren Interessen durchsetzen konnten. Die in Cancún in Erscheinung getretene Gruppe der 21, die von Brasilien angeführt auch Indien und China umfasst, macht eine Verhandlung komplexer, in der alles irgendwie miteinander verwoben ist, selbst wenn die Agrarfrage die industriellen Belange und die Problematik der Dienstleistungen hintangestellt hat. Angesichts der Präsidentschaftswahl in den USA ist eine Verschiebung der Diskussionen bis 2005 oder sogar 2006 wahrscheinlich.

Diese zusätzliche Frist ist eine Gelegenheit für alle kulturpolitischen Akteure, die Sensibilisierung der nationalen Entscheidungsträger dahingehend zu erhöhen, dass sie nicht in die oft wirtschaftlich günstige Versuchung kommen mögen, die Aufgabe der Bestimmung von Produktions- und Vertriebsregeln für Werke des geistigen Eigentums dem freien Spiel der Marktkräfte zu überlassen.

Die Diskussion bei der UNESCO um eine internationale Konvention zur kulturellen Vielfalt muss dieses starke Signal setzen, dass man sich der Autonomie des Kulturbereichs, den man nicht auf seine kommerzielle Dimension reduzieren kann, bewusst ist. Multilaterale Diskussionen über kulturelle Vielfalt sind nötig, aber außerhalb des Rahmens der WTO, denn eine Maschine, die Liberalisierung produziert, kann auf keinen Fall ein brauchbares Instrument zur Anerkennung der Besonderheit kultureller Güter und Dienstleistungen darstellen.

Die Berufsverbände und die amerikanische Regierung tun laut ihre Unterstützung für die kulturelle Vielfalt kund, wehren sich aber gleichzeitig heftig gegen jede Verhandlung eines rechtlich bindenden Instruments bei der UNESCO, das die Anerkennung der Legitimität von Kulturpolitik zum Ziel hätte, das heißt das Recht jedes Staates anerkennen will, Maßnahmen zugunsten des Schutzes des kulturellen Erbes, zugunsten der Entwicklung kultureller Ausdrucksformen, zur Förderung der kulturellen Vielfalt und zur Stärkung der weltweiten kulturellen Zusammenarbeit zu ergreifen.

Die amerikanische Kulturpolitik gleicht dem Fuchs im Gänsestall, mit dem Ziel, immer mehr Marktanteile zu erobern, um die Produktions- und Vertriebskosten, die im Oligopol Hollywoods immer weiter steigen, auszugleichen.

Dieser Schutz der Konsumentenfreiheit hört natürlich an der Pforte des Internets auf, wo der Druck nach einer heiligen Allianz gegen die Piraterie immer stärker wird. Gleichzeitig bräuchte im Rahmen

einer intelligenten internationalen Kooperation die amerikanische Industrie die Eröffnung der Debatte zur Annahme eines rechtlich verbindlichen Instruments zur kulturellen Vielfalt nicht zu fürchten, da kulturelle Vielfalt ohne strenge Regeln zum Schutz der Urheberrechte nicht denkbar ist. Man könnte sogar anführen, dass die Existenz und die Entwicklung nationaler Werke den Kampf gegen die Piraterie positiv unterstützt, da dieser Kampf in den Ländern schwächer ist, wo fast ausschließlich von auswärts importierte Musik oder Bilder konsumiert werden.

Das Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt stellt eine Notwendigkeit dar, die Globalisierung zu regeln und zu beherrschen. Es geht darum, Schritt für Schritt eine gerechtere Weltordnung aufzubauen, die die Ausdrucksmöglichkeiten der einen und der anderen respektiert und die echten Austausch fördert, der auf gegenseitiger Anerkennung kulturellen Ausdrucks und nicht auf der rein marktorientierten Dominierung einiger standardisierter Produkte beruht.

In Cancún haben die dort anwesenden Persönlichkeiten aus dem Kultursektor klar gefühlt, dass eine neue Bresche geschlagen werden muss, um kulturelle Fragen aus der Defensive herauszuholen, in die sie durch die rein marktbezogenen Diskussionen gefangen geraten sind. Zur Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels muss man jetzt die Bemühungen all jener vereinigen, die, auf die Formel von Jacques Chirac gebracht, glauben, dass „Kultur nicht vor dem Handel verbeugen soll“.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2003

Barbara Gessler

Europa und die Kultur. Lang erwartet: Europa und der „Kreative online-Inhalt“

Mit Konsultationen und Studien geht die Europäische Kommission in die Konkretisierung einiger Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Kulturpolitik in Europa sind, auch wenn sie das vielleicht auch erst auf den zweiten Blick offenbaren.

Ende Februar sollte die öffentliche Befragung abgeschlossen werden, an deren konkretem Resultat insbesondere die Rechteinhaber und Rechthenutzer in der digitalen, „online“ Welt ein stets wachsendes Interesse haben. Eher unstrittig dürfte der Kommissionsvorschlag zur Einrichtung einer Plattform für Online-Inhalte sein, die den Austausch über die Themen der geplanten Mitteilung erleichtern soll. Dass jedoch die Meinungen über die konkrete Herangehensweise an bestimmte Themen auf der europäischen Ebene kontrovers sein werden, hat die vorangegangene Befragung bereits gezeigt.

Es geht nicht nur um einen enormen europäischen Markt von zu erwartenden 8,3 Milliarden Euro im Jahre 2010, generiert aus Film, Musik, Spielen, Werbung, Radio, Fernsehen und Verlagswesen, sondern eben auch um den Umgang mit kulturellen Inhalten in einem dermaßen boomenden Geschäft. Die Fragen drehen sich dementsprechend um die Themen der gebietsübergreifenden Lizenzierung, der Verwaltung digitaler Rechte und um die Möglichkeiten des Umgangs mit Piraterie und legalem Angebot andererseits. Neue Modelle der Zusammenarbeit aller Beteiligten sind vonnöten, denn mit der derzeit existierenden Unsicherheit ist keiner Seite gedient und ein funktionierender Binnenmarkt ausgeschlossen.

In eine ähnliche Richtung, also die Förderung des vorhandenen und schlummernden Potenzials, gehen die Fragen einer im Januar in Auftrag gegebenen Studie, die die Nutzung von Talenten und Kreativität in Europa eruieren soll. Damit entspricht die Kommission den in ihrer Europäischen Kulturagenda angelegten Bemühungen, den Beitrag von Innovation und Kreativität für das wirtschaftliche Wachstum und die soziale Entwicklung noch besser zu untersuchen. Gemäß dem Ratsbeschluss vom vergangenen November zur Förderung der Mobilität von Kulturschaffenden sollen sich nach Überlegungen der Kommission einerseits nationale Netzwerke bilden, die die grenzüberschreitenden Aktivitäten erleichtern sollen. Dazu beitragen sollen die vom Europäischen Parlament angeregte Machbarkeitsstudie sowie auch die im Haushalt eingesetzten Mittel für ein entsprechendes Pilotprojekt, dessen Umsetzung jedoch noch geprüft werden muss. Gleichzeitig muss natürlich überlegt werden, welche nationalen Praktiken im Bereich Steuern, Sozialgesetzgebung, Niederlassungsrecht etc. wie angepasst werden müssen, um die gewünschte Mobilität zu stärken. Da es sich bei diesen Regelungsbereichen häufig um solche handelt, in denen der Staat direkt finanzielle Auswirkungen spüren würde, ist der Drang, tatsächlich tätig zu werden, vermutlich zunächst einmal gering. Eine Studie der Kommission, die dieser Monate gelauncht wird, soll auch hier Klarheit bringen.

Eine zweite Priorität in den Hausaufgaben des Rates liegt darin, den Zugang zu Kultur zu verbessern und gleichzeitig die alle Mitgliedstaaten betreffenden Herausforderungen dabei mit in Betracht zu ziehen. Im weitesten Sinne ist kulturelle Bildung hier verankert, nicht nur für junge Menschen, ebenso aber auch Mehrsprachigkeit und der Umgang mit neuen Medien in dieser Hinsicht. Organisationen, die hier bereits tätig sind, sollten ihre Erfahrungen und Kenntnisse hier einbringen können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung der Mobilität der Werke, der Sammlungen: Hier soll eine europäische Debatte in Gang gebracht werden und die Hindernisse z.B. verwaltungs- oder rechtlicher Art, benannt werden.

Um die Vergleichbarkeit von Datenmaterial und Methoden zu erreichen, soll ebenfalls in 2008 gesammelt werden, was es bereits in Europa gibt und die entsprechenden Akteure miteinander in Kontakt gebracht werden.

Eine wichtige Schlussfolgerung des Dialogs mit der Kulturbranche bestand ja bereits im vergangenen Jahr darin, die große Bedeutung der verschiedenen Ebenen, auf denen Kulturpolitik gemacht wird, anzuerkennen. Das spielt besonders in Deutschland eine große Rolle, wo die Kommunen wesentliche Akteure bei der Ausgestaltung von Kultur sind.

Unmittelbar relevant wird in der kommenden Zeit die Umsetzung der UNESCO-Konvention, für die eine effektive Koordinierung erfolgen muss. Langfristig muss auch über die externe Dimension dieses Prozesses nachgedacht werden.

Alle diese Bemühungen sind der Verpflichtung geschuldet, die von den Ministern beschlossene Offene Methode der Koordinierung mit Leben zu füllen. Bedeutsam ist es, nochmals darauf hinzuweisen, dass das starke Element der Freiwilligkeit im Ratsbeschluss dazu führen kann, dass sich skeptische Staaten diesem Prozess der Annäherung und des Austauschs in für Kreative wahrhaft bedeutsamen Bereichen entziehen: Zu hoffen ist jedoch vielmehr, dass die Ergebnisse dieser Anstrengungen auch sie zum Mitmachen zugunsten der Sache bringen werden.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2008

Adolf Dietz

Kulturelle Vielfalt und internationales Urheberrecht. Zur Definition von kulturellen Gütern und Dienstleistungen

Die Frage nach der Bewahrung und künftigen Sicherung der kulturellen Vielfalt beschäftigt die UNESCO kraft ihres Kulturauftrags seit geraumer Zeit, in verstärktem Maße jedoch seit die 2. UNESCO-Generalversammlung am 2. Nov. 2001 die „Allgemeine Erklärung über die kulturelle Vielfalt“ (Universal Declaration on Cultural Diversity) einstimmig angenommen hat. Diese Erklärung hat freilich – wie schon ihr großes Vorbild, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 – nicht den Charakter eines bindenden völkerrechtlichen Vertrags; sie proklamiert vielmehr in feierlicher Form bestimmte Prinzipien und Werte, die beim staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Kultur und kultureller Vielfalt beachtet werden sollten.

Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hatte aber in den beiden Menschenrechtspakten von 1966 (dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) gewissermaßen ihre Erfüllung und rechtlich verbindliche Umsetzung in Form völkerrechtlicher Verträge erfahren, wobei der zweite der beiden Pakte in Art. 15 auch die menschenrechtliche Verbürgung des Schutzes der „moralischen und materiellen Interessen“ der Urheber übernommen hat. In gleicher Weise versucht nun die UNESCO seit einiger Zeit, der Allgemeinen Erklärung über die kulturelle Vielfalt ein bindendes völkerrechtliches Instrument folgen zu lassen. Nach den auf der Website der UNESCO im Internet zugänglichen Informationen trägt dieses geplante Instrument zur Zeit den Titel „Übereinkommen über den Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen“ (Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions); den augenblicklichen Stand der Dinge kann man insbesondere dem am 3. März 2005 vom Generaldirektor der UNESCO Koïchiro Matsuura vorgelegten Bericht über zwei „vorläufige Entwürfe“ (Preliminary Drafts) eines solchen Übereinkommens entnehmen.

Das Hauptinteresse des geplanten Kulturübereinkommens gilt entsprechend den – durchwegs noch nicht endgültig angenommenen – Formulierungen der Entwürfe dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Inhalte, wobei die unterschiedliche Natur der kulturellen Güter und Dienstleistungen (the distinctive nature of cultural goods and services) als Vehikel von Identität, Wert und Bedeutung anerkannt werden soll. Dabei sollen die souveränen Rechte der Staaten zur Aufrechterhaltung, Ergreifung und Umsetzung von Maßnahmen zu diesen Zwecken bekräftigt, der Dialog zwischen den Kulturen ermutigt, die internationale Kooperation und Solidarität gestärkt und die Verbindung von Kultur und Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern bekräftigt werden.

Die – vorläufige – Definition von „kulturellen Gütern und Dienstleistungen“ erwähnt ausdrücklich den möglichen Zusammenhang mit geistigem Eigentum (also hier insbesondere mit dem Urheberrecht), so dass insoweit bereits eine ausdrückliche Verbindung zwischen den beiden Regelungsgebieten hergestellt ist. Dies wird im Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien – stets unter dem Vorbehalt endgültiger Annahme – dahin präzisiert, dass die Vertragsparteien bei ihren Maßnahmen neben den Vorschriften des neuen Übereinkommens auch andere internationale Verpflichtungen einzuhalten haben. Diese können wegen des erwähnten Zusammenhangs durchaus auch dem internationalen Urheberrecht entspringen. Bei der Definition der angesprochenen Maßnahmen werden u. a. die Reservierung „eines gewissen Raums“ (a certain space; also wohl auch Quoten) für inländische kulturelle Güter und Dienstleistungen, erleichterter Marktzugang für inländische Kulturindustrien, öffentliche Finanzhilfen und die Unterstützung von Schöpfern (creators) kultureller Ausdrucksformen

genannt, freilich auch hier möglicherweise wieder unter dem Generalvorbehalt der Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen.

Auf weitere Einzelheiten dieses ebenso ehrgeizigen wie bedeutenden Vorhabens der UNESCO soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, zumal in dieser Zeitung bereits mehrfach darüber berichtet wurde. Hier soll vielmehr die Frage aufgeworfen werden, ob die Zielsetzungen des neuen Kulturübereinkommens mit den bestehenden Regelungen des internationalen Urheberrechts in Widerspruch geraten können. Abgesehen von dem erwähnten Hinweis auf den Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum ist die inhaltlich bestimmte Nähe zum Regelungsgegenstand des Urheberrechts, nämlich den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (einschließlich bildender, Tonkunst und Filmkunst) ja ganz unverkennbar, sind diese Gegenstände doch ganz überwiegend und jedenfalls in ihren bedeutenderen Ausprägungen der Kultursphäre zuzurechnen. Schließlich wird das Urheberrecht, modern verstanden, auch als das Recht der Kulturwirtschaft definiert. Gerade der in dem geplanten neuen Kulturübereinkommen mehrfach auftauchende, freilich umstrittene Schlüsselbegriff der kulturellen Güter und Dienstleistungen, die aus handelsrechtlicher Sicht eben auch als Güter und Dienstleistungen angesehen werden können, weist dabei ganz allgemein auf mögliche Überschneidungen und Konflikte mit anderen internationalen Regelungen insbesondere aus der Sphäre des Welthandels und der dort angesiedelten völkerrechtlichen Verträge hin. Deshalb wird von interessierter Seite im Rahmen der Verhandlungen über dieses neue Kulturübereinkommen so sehr Wert darauf gelegt, dass Verpflichtungen aus bestehenden internationalen Verträgen unberührt bleiben. Hier sind in erster Linie natürlich die Welthandelsorganisation und die bei ihr angesiedelten völkerrechtlichen Instrumente, insbesondere das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994), das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) von 1994 gemeint.

Bekanntlich werden hier – ganz unabhängig von den neuen Bestrebungen der UNESCO – unter dem Stichwort „exception culturelle“ seit Jahren heftige Diskussionen geführt, ob die Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit der Kultur und der mit ihr verbundenen kulturellen Güter und Dienstleistungen Einschränkungen des Marktzugangs und des Freihandels erlauben bzw. in Zukunft erlauben sollen, eine Streitfrage, die durch die UNESCO-Bestrebungen noch einmal akzentuiert und zugespitzt wird. Es verwundert daher nicht, dass das Verhältnis des zu schaffenden neuen UNESCO-Übereinkommens zu den bestehenden Verträgen des Welthandelsrechts einen der schwierigsten Diskussionspunkte überhaupt darstellt; das Problem ist in Art. 19 des geplanten Übereinkommens angesprochen, aber angesichts der Interessengegensätze noch keineswegs einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Sollen Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen des Welthandelsrechts in der Tat unangetastet bleiben, wie es bestimmte Länder fordern (und wie es mehrere der diskutierten Varianten des Art. 19 vorsehen), dann würde der Sicherung der „exception culturelle“ durch das neue Kulturübereinkommen kaum die erhoffte Stütze zuteil. Aus der Sicht des Welthandelsrechts bliebe das Problem weiterhin ungelöst.

Teil dieses Welthandelsrechts ist auch das Urheberrecht, das neben anderen Rechten des geistigen Eigentums (wie etwa Patente, Marken, Geschmacksmuster etc.) etwa im TRIPS-Übereinkommen geregelt ist. Dies geschieht übrigens nur zum kleineren Teil durch unmittelbare inhaltliche Ausgestaltung dieses Rechts, zum bedeutenderen Teil vielmehr durch Inkorporierung oder doch Bezugnahme großer und wichtiger Teile des bestehenden Konventionsrechts (insbesondere der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst – RBÜ sowie des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, des sog. Rom-Abkommens). Wie verhalten sich diese Regelungen des internationalen Urheberrechts, zu dem im weiteren Verlauf die beiden sog. WIPO-Verträge von 1996 über Urheberrecht bzw. über künstlerische Darbietungen und Tonträger hinzukamen, zu dem Konzept des Schutzes der kulturellen

Vielfalt und zu dem geplanten UNESCO-Übereinkommen? Hier soll – um das Ergebnis vorwegzunehmen – die These aufgestellt werden, dass beide keinesfalls in Widerspruch geraten können, ja dass aus rechtspolitischer Sicht eine ausgesprochene Nähe zwischen beiden Regelungskomplexen zu konstatieren ist.

Zunächst ist hervorzuheben, dass das Urheberrecht trotz aller in internationalen Verträgen verankerten Angleichungsbestrebungen nach wie vor ein territorial gebundenes Recht ist; dies gilt übrigens auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, selbst wenn dort durch sog. Harmonisierungsrichtlinien ein erhöhtes Maß an Angleichung der – nach wie vor nationalen – Urheberrechtsregelungen erreicht ist. Die Brücke zwischen den einzelnen Ländern bilden die Grundsätze der internationalen Konventionen, insbesondere Inländerbehandlung (in der EU überlagert durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung von EU-Angehörigen) und Mindestschutz. Konventionsgeschützte Urheber haben also für den Fall der Nutzung ihrer Werke oder der Verletzung ihrer Rechte Anspruch auf den konventionsrechtlich definierten Mindestschutz sowie auf Gleichbehandlung mit inländischen Urhebern.

Entscheidend dabei ist aber, dass weder das nationale noch das internationale Urheberrecht eine Regelung darüber treffen noch auch treffen können, welche Werke (bzw. Leistungen) in dem betreffenden Land konkret genutzt werden sollen; es gibt mit anderen Worten weder für Inländer noch für Ausländer einen Anspruch darauf, dass bestimmte Werke oder Leistungen überhaupt genutzt werden. Dies ist vielmehr die freie und verantwortliche Entscheidung der „Programmarchitekten“ auf allen Ebenen der Kulturindustrie und der Kulturveranstalter, wie dies das Bundesverfassungsgericht vor kurzem in einem Konflikt zwischen einer Musikerin und einer Rundfunkanstalt bekräftigt hat (Nichtannahmebeschluss vom 15.12.2003 – 1 BvR 2378/03).

Das Urheberrecht selbst nimmt also keinen Einfluss auf Programmentscheidungen, es sorgt nur dafür, dass – aus der Sicht ausländischer Rechtsinhaber – Gleichbehandlung im Sinne gleichen Schutzes gewährt wird, wenn ein Werk oder eine Leistung effektiv genutzt werden. Daran ändert auch der in Art. 4 TRIPS verankerte Grundsatz der Meistbegünstigung nichts, weil dieser sich ausdrücklich nur auf den Schutz des geistigen Eigentums, nicht aber auf Programm- und Nutzungsentscheidungen bezieht. Wenn deshalb beispielsweise aus kulturpolitischen Gründen im Sinne des geplanten UNESCO-Übereinkommens bevorzugt bestimmte inländische Werke und Leistungen genutzt werden sollen, bedeutet dies keinen Verstoß gegen das internationale Urheberrecht.

Der Kampf gegen bereits bestehende Regelungen wie etwa die im Rundfunkstaatsvertrag – auf der Grundlage von Art. 4 und 5 der europäischen Fernsehrichtlinie – vorgesehene Privilegierung europäischer Werke und Produktionen wird von interessierter Seite demgemäß auch nicht auf der Ebene des internationalen Urheberrechts, sondern des allgemeinen Handelsrechts (GATT und GATS) geführt. Es geht dabei eben um die bereits angesprochene Frage, ob und wie weit im Bereich eines diskriminierungsfrei und unbehindert postulierten Handels mit Gütern und Dienstleistungen der Grundsatz der „exception culturelle“ gilt oder in Zukunft gelten soll. Soll die unterschiedliche Natur der kulturellen Güter und Dienstleistungen völkerrechtlich anerkannt werden oder nicht, das ist die Frage. Hier wird die Dringlichkeit einer eindeutigen Klärung dieser Streitfrage sei es im Rahmen der laufenden sog. Doha-Runde um die Weiterentwicklung des Welthandelsrechts insbesondere im Dienstleistungsbereich (GATS), sei es im Rahmen des geplanten UNESCO-Kulturübereinkommens noch einmal deutlich. Das (nationale wie internationale) Urheberrecht ist hier aber gewissermaßen neutral und bleibt von dieser Streitfrage unberührt.

Man kann aber noch einen Schritt weitergehen und diese Frage auf der Ebene der dem Urheberrecht zugrunde liegenden rechtspolitischen Postulate beleuchten, um darüber hinaus eine besondere Nähe zu den Bestrebungen zum Schutz der kulturellen Vielfalt festzustellen. Einen wichtigen Fingerzeig hat

angesichts des Fehlens expliziter verfassungsrechtlicher Verbürgungen des Urheberrechts in vielen Ländern hier der Europäische Richtlinien Gesetzgeber gegeben; so heißt es etwa in der sog. Informationsgesellschaftsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG v. 22. Mai 2001, Erwägungsgründe 9 - 12) u.a., dass der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte dazu beiträgt, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit sicherzustellen; dass eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte eines der wirksamsten Mittel ist, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren; dass ein angemessener Schutz auch kulturell gesehen von großer Bedeutung ist, und schließlich dass nach Artikel 151 des EG-Vertrags die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen hat.

Ein Gesetzgeber, der sich um die Förderung der kulturellen Vielfalt bemüht, findet hier keinen Widerspruch, sondern starken Zuspruch. Bei der seit geraumer Zeit anhaltenden Diskussion zur „digitalen Agenda“ des Urheberrechts, insbesondere zu den Grenzen der erlaubten Privatkopie im digitalen Zeitalter, geraten die kulturpolitisch so bedeutsamen Postulate und Grundannahmen des Urheberrechts freilich oft aus dem Blickfeld. Deshalb können sie nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden. Das Urheberrecht jedenfalls steht einer Lösung der Streitfragen um die „kulturelle Differenz“ und um die „exception culturelle“ nicht im Wege!

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2004

Verena Metze-Mangold

Vor der Entscheidung. 191 UNESCO-Staaten stimmen über Kulturkonvention ab

Es gibt solche Tage, da blickt man zugleich zurück und nach vorn. Der 5. Oktober in Paris wird ein solcher Tag sein. Beethovens 9. Sinfonie erklingt, ein Geschenk des Hessischen Rundfunks, zweier öffentlicher und zweier privater Stifter: Die UNESCO begeht ihren 60. Geburtstag. Horst Köhler und Hamid Karsei sprechen als Vertreter der 191 Mitgliedstaaten. Es wird von Frieden unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts die Rede sein und den Aufgaben der Kulturorganisation der Vereinten Nationen. Und die Gedanken vieler Delegierter werden sich dabei auf den letzten Tag der eben begonnenen Generalkonferenz, den 21. Oktober, richten. An diesem Tag fällt die Entscheidung über die Kulturkonvention.

Zwei Jahre hat die Welt über eine „Magna Charta für internationale Kulturpolitik“ verhandelt. Die jetzt vorliegende Fassung des Vertragsentwurfs, auf deren Grundlage die 33. Generalkonferenz debattieren wird, stärkt nicht nur die Legitimität der Kulturförderung, sondern schützt auch den Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Teil einer berechtigten nationalen Kulturpolitik. Achtzig Prozent der Staaten könnten den Rechtsrahmen nach Lage der Dinge zeichnen, vermuten Beobachter. Es wäre ein Durchbruch. Ein noch größerer Erfolg wäre der Konsens aller Staaten. Denn das „Allgemeine Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen“, kurz: die Konvention für kulturelle Vielfalt, bietet eine erste Antwort auf die Globalisierung im völkerrechtlichen Normsetzungsbereich, so die FAZ am 4. Juli. Für manche Analysten des internationalen Systems handelt es sich bei dem Entstehungsprozess um nichts geringeres als einen Paradigmenwechsel.

Doch es ist alles andere als sicher, dass der größte Kultur- und Medienexporteur – und der größte Beitragszahler der UNESCO, vor zwei Jahren erst in die Kulturorganisation der Vereinten Nationen zurückgekehrt – dem Vertrag die Zustimmung erteilt. In der letzten zwischenstaatlichen Verhandlungsrunde hat die US-amerikanische Delegation noch scharf gegen den Entwurf protestiert. Es handle sich nicht um Kultur-, sondern um Handelspolitik, hierfür sei die UNESCO nicht zuständig. Der weit überwiegende Teil der Staaten, auch Deutschland, bewertet den Entstehungsprozess hingegen als „internationale Erfolgsgeschichte“. Für sie sind kulturelle Produkte – Güter und Dienstleistungen – nicht nur Angebote am Markt, sondern auch „vehicles of values“, wertgestaltender Teil der Gesellschaft weit mehr als reine Transportmittel, wie Alexander von Humboldt bei seinen Amerikareisen schon emphatisch über die Vielfalt der Sprachen notierte. Kulturelle Produkte stiften Identität und das Selbstverständnis einer Gemeinschaft. Über die Bedeutung der Medien etwa für die Demokratie herrscht unter allen EU-Mitgliedern Konsens.

An dieser Erfolgsgeschichte hat die Europäische Gemeinschaft einen erheblichen Anteil. Erstmals sprach der Kontinent durch das Mandat des Europäischen Rates an die Kommission in multilateralen Kulturverhandlungen mit einer Stimme. Erstmals arbeiteten die Generaldirektion für Bildung und Kultur und jene für Handel der Europäischen Kommission Hand in Hand und bildeten das Kernteam für die Verhandlungen bei der UNESCO. Erstmals sieht auch ein UNESCO-Vertrag – Artikel 27 – vor, dass regionale Wirtschaftsgemeinschaften wie eben die EU der Konvention beitreten können. Die 25 Ständigen Vertreter der Europäischen Union bei der UNESCO haben bei zwei Treffen sowohl unter luxemburgischer als auch unter britischer Präsidentschaft die europäische Position bekräftigt, wonach der am 3. Juni 2005 verabschiedete Text für weitere Verhandlungen nicht mehr geöffnet werden soll. Eine Position, für die aktiv diplomatisch geworben wird.

Nikolas van der Pas, Generaldirektor für Bildung und Kultur der Europäischen Kommission, lobt den Entwurf der Konvention für kulturelle Vielfalt im Juli 2005 als „bestmöglichen denkbaren Kompromiss“

und bewertet das erreichte Ausmaß an Unterstützung durch die Delegationen als „hervorragend“. Allen Staaten, die ein kulturpolitisches Instrument zur Entwicklung ihres Landes wünschten, bietet der Vertragsentwurf die Option zur Förderung der kulturellen Vielfalt im eigenen Land und die Option einer effektiven internationalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich mit dem Ziel des Aufbaus neuer und wenn möglich tragfähiger Kulturmärkte. Die Qualität des Entwurfs mache das Übereinkommen zu einem vollwertigen Stützpfeiler im internationalen Rechtssystem. Artikel 20 unterstreicht seiner Meinung nach die Gleichrangigkeit des künftigen Vertrags mit bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen und fordere die künftigen Vertragspartner auf, das Ziel der kulturellen Vielfalt bei der Wahrnehmung bestehender Verpflichtungen als auch bei künftigen Verhandlungen zu berücksichtigen. Und das gelte auch für die Vereinbarungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), wie Julien Guerrier von der Generaldirektion Handel im Rahmen eines „EU-briefings“ am 4. Juli ergänzte. Entscheidend sei, dass die Staaten konkrete Vorstellungen darüber entwickelten, wie sie die Elemente der Konvention in Politik umsetzen wollten. Das gelte auf nationaler Ebene aber auch in der Nord-Süd-Kooperation, um dem Liberalisierungsdruck konstruktive Modelle der regionalen Zusammenarbeit entgegensetzen zu können.

So gelähmt ist die EU also offenbar nicht. Es ist im Übrigen kein Geheimnis, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche UNESCO-Kommission an dieser Erfolgsgeschichte des weithin konsensfähigen Konventionsentwurfs in nur zwei Jahren einen kaum zu überschätzenden Anteil haben – von der Entstehung des Entwurfs unter deutscher Beteiligung durch die 15 vom Generaldirektor beauftragten juristischen Experten über die drei zwischenstaatlichen Verhandlungsrunden bis zum erfolgreichen Aufbau einer „Bundesweiten Koalition für kulturelle Vielfalt“, die als beispielhaft für die heute als notwendig erachtete Kooperation von Regierung, Parlament und Zivilgesellschaft gelten kann. Forderungen der Koalition als Ergebnis von nur vier eintägigen Konferenzen – zuletzt im Bundeskanzleramt und im Deutschen Bundestag – wurden von den deutschen Experten international erfolgreich verhandelt. Sie sind heute Gegenstand der Konvention, die der 33. Generalkonferenz im Oktober vorliegt. Das betrifft nicht zuletzt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Teil einer berechtigten nationalen Kulturpolitik, das Ziel der Medienpluralität und das Prinzip der Technologieneutralität im Blick auf die Zielsetzungen der Konvention.

Die Frage kulturverträglicher Gestaltung globaler Prozesse liegt nicht nur im Herzen der europäischen Auseinandersetzung über unsere Zukunft aus Anlass von Verfassungsvertrag und Dienstleistungsrichtlinie, dem europäischen Pendant zum GATS-Vertrag. Sie steht im Zentrum eines universellen Diskurses, der in dem Maße an Bedeutung gewonnen hat, in dem die Erfahrungen der globalen Welt konkret wurden – in nur zehn Jahren. Besorgnis über die Folgen der Kapitalmobilität und des internationalen Steuersenkungs-Wettbewerbs auf die Innovationskraft des Landes, die Finanzierung des Sozialstaates und der Daseinsvorsorge beschleicht nicht nur Wissenschaftler, sie beschleicht die politische Elite wie Unternehmer. Angesichts massiver Konzentrationsprozesse auf dem Weltmarkt von Medien und Kultur geht es im Kern um die Frage der Vielfalt: der Bedingungen ihres Erhalts und der Möglichkeiten ihrer Förderung.

Die Realität einer weltweiten Vielfalt kultureller Prägungen und die oft mangelnde politische Bereitschaft, kulturinternen Pluralismus zuzulassen, geschweige denn zu fördern, wurde in dem 1995 vorgelegten Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung – „Unsere Kreative Vielfalt“ – erstmals ebenso aufregend genau beschrieben wie die Gefährdungen durch einen global konzentrierten Medienmarkt. Der Bericht forderte eine globale Ethik, die dem Begriff der Differenz der Kulturen die notwendige Bedingung des Austauschs zur Seite stellt, ebenso wie sie übrigens das Recht auf Zurückweisung sich kulturell definierender Zumutungen verbietet, die individuelle Freiheiten und die Menschenrechte verletzen: „Finally, freedom is central to culture, and in particular the freedom to decide what we have reason to value, and what lives we have reason to seek. One of the most basic needs is to be left free

to define our own basic needs. This need is being threatened by a combination of global pressures and global neglect”.

Es ist kein Zufall, dass der Perez de Cuellar-Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung im selben Jahr erschien, in dem auch der GATS-Vertrag in Kraft trat, das Abkommen, mit dem die internationale Dynamik von Deregulierung und Liberalisierung auf den Bereich der Dienstleistungen ausgedehnt und damit öffentliche Investitionen zur Förderung und Belebung der nationalen Kulturlandschaft zur Verhandlungsmasse im Rahmen der Welthandelsorganisation wurden. Die möglichen Auswirkungen des GATS-Vertragswerks auf die nationalen Kulturentwicklungen lagen zwar noch völlig im Dunkeln, doch Bedrohung der Grundbedürfnisse aus einer Mischung aus globalem Druck und zunehmender Vernachlässigung auf nationaler Ebene wuchs als Erfahrung ebenso wie auch jene der globalen Kommerzialisierung öffentlicher Kommunikation mit der energiegeladenen Logik hochtouriger Weltmarktproduktionen. In ihrer Marktmacht spotteten sie der symbolischen Dimension kultureller Produkte und gefährdeten ihren nationalen Fortbestand. Das amerikanische Magazin „Variety“ persifizierte die Entwicklung vor 15 Jahren mit der Vermutung, ganze fünf Anbieter würden es vermutlich sein, die im Jahre 2006 mehr als die Hälfte aller Programme in das digitale Weltnetz einspeisten. Die Bilder, räsonierte zeitgleich der konservative Soziologe Niklas Luhmann über Wahrheit und Lüge in den Massenmedien, strukturierten das Begehren in der „feinen Unterwäsche des Bewusstseins“ und „begießen das gleiche Beet, aus dem nach Bedarf geerntet werden kann“. Heute ist die Branche auf vier globale Konglomerate, Disney, Murdochs, Fox, Time Warner und Viacom, zusammengeschnürt.

Dass allein der Markt die kulturelle Produktion und Verteilung zu steuern vermag, es ist eine Illusion, wie jeder begreift, der die Mediabudgets der Verlagsholdings und Medienmultis kennt, manche sind größer als das Bruttoinlandsprodukt Frankreichs. Kenner der Materie sprechen von der „bizarren Ökonomie der Kultur“. Für die Verfechter des Freihandels bleibt die Ökonomie der Modus für die Organisation menschlicher Bedürfnisse und die Kultur nur ein Anwendungsfall unter anderen. Im Gegenzug – und das vertritt derzeit offenbar die Mehrheit der UNESCO-Mitgliedsstaaten – ist Kultur der Inbegriff menschlicher Verhaltensweisen, der damit auch den Kapitalismus und seine Gebräuche einschließt – ohne diesem freilich eine führende, alles regulierende Rolle einzuräumen. Der 21. Oktober könnte insofern tatsächlich in die Geschichte der Internationalen Gemeinschaft als ein Tag des Paradigmenwechsels in den internationalen Beziehungen eingehen.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2005

Walter Werner

Kultursektor bislang nicht im Zentrum der Verhandlungen. Die Ministerkonferenz der WTO in Hongkong

Die Bereiche Kultur und Medien stehen derzeit eher am Rande der Dienstleistungsverhandlungen im Rahmen der Welthandelsrunde. Auf der WTO-Ministerkonferenz in Hongkong im Dezember 2005 wurde vereinbart, die Runde bis Ende 2006 abzuschließen. Im Hinblick auf bisherige Marktöffnungsforderungen insbesondere der USA ist aber nicht auszuschließen, dass im Laufe des Jahres eine Debatte über audiovisuelle Dienstleistungen in der WTO geführt werden wird. Die Kulturwirtschaft im weiteren Sinne dürfte von der Runde wohl nicht tangiert werden.

Bereits mit Abschluss der Uruguay-Runde 1995 wurde vereinbart, dass ab dem Jahr 2000 erneut über eine Liberalisierung von Dienstleistungen und Landwirtschaft verhandelt werden soll. Beide Themen wurden später in den Gesamtrahmen der Welthandelsrunde integriert, die in Doha Ende 2001 eröffnet wurde. Im Vordergrund der WTO-Verhandlungen steht der Bereich Landwirtschaft. Wichtig für Deutschland ist es, insbesondere Marktöffnung bei Zoll und Dienstleistungen zu erreichen.

Verlauf der Dienstleistungsverhandlungen

Deutschland ist Exportweltmeister und liegt im Dienstleistungshandel derzeit an dritter Stelle hinter den USA und Großbritannien. Dienstleistungen machen 20 % der globalen Exporte aus, während ihr Anteil an der weltweiten Wertschöpfung bei über 70 % liegt. Daraus lassen sich erhebliche Ausbaupotentiale für den Handel mit Dienstleistungen ableiten. Deutsche Unternehmen sind bereits heute auf allen Märkten der Welt präsent und nehmen führende Stellungen ein.

Anders als im Warenverkehr gibt es keine Zölle auf Dienstleistungen. Daher geht es bei der Marktöffnung nicht um den Abbau von Schranken an der Außengrenze, sondern um Zulassung von Dienstleistungsunternehmen zu gleichen Bedingungen auf den jeweiligen inländischen Märkten dritter Staaten. Aus Gründen des Schutzes der Qualität der Dienstleistungen sind die sektoralen Märkte oft im hohen Umfange reguliert. Das GATS-Abkommen (General Agreement on Trade in Services) sieht ausdrücklich das Recht der Staaten auf hoheitliche Regulierung der Märkte vor. Eine Marktöffnung bei Banken und Versicherungen wäre z.B. undenkbar, wenn es nicht gleichzeitig auch zu entsprechenden Aufsichtsgesetzgebungen kommt. Dies führt dazu, dass die Dienstleistungsverhandlungen nur Hand in Hand mit einer Reform interner Regelungen und deshalb nur sehr langsam vonstatten gehen.

Die EU wird durch die Kommission in den WTO-Verhandlungen vertreten. Im Innenverhältnis stimmt die Kommission laufend deren Fortgang mit den Mitgliedsstaaten ab. Auch auf der Ministerkonferenz in Hongkong fanden täglich zum Teil auf Ebene der Minister Sitzungen im EU-Kreis statt, in denen Stand und weiteres Vorgehen erörtert wurde. Der Bundesminister für Wirtschaft Michael Glos hat die deutsche Delegation geleitet. Zugleich waren in Hongkong Parlamentarier und Interessenvertreter von Wirtschaft, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen präsent. Die Verhandlungen in der WTO vollziehen sich mit allen 150 WTO-Mitgliedern. Eine Einigung kann nur erfolgen, wenn alle ihr zustimmen. Es gibt faktisch ein Gebot der Einstimmigkeit. Die Benennung der jetzigen Welthandelsrunde als Entwicklungsrunde macht deutlich, dass die Belange der Entwicklungsländer besondere Beachtung finden. Im Zentrum deutschen Interesses im Bereich Dienstleistungsverhandlungen stehen die großen Schwellenländer wie China, Indien, Brasilien und viele weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer. Ziel ist es, mehr Marktchancen zugunsten deutscher Unternehmen zu erreichen und damit auch Arbeitsplätze im Inland zu schaffen und zu sichern.

Aus deutscher Sicht sind Infrastruktur- und Vertriebsdienstleistungen im weitesten Sinne von besonderem Interesse. Es geht u.a. um Computer, Telekommunikation, Post- und Kurierdienstleistungen, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Umweltdienstleistungen, Vertrieb, Bau- und Ingenieurwesen, aber auch Banken und Versicherungen. Eine Aufzählung aller im Bereich Dienstleistungen für deutsche Unternehmen wichtigen Sektoren kann letztlich niemals abschließend sein.

Die internationale Bedeutung von Kunst und Kultur

Auch der Bereich Kultur und Medien lebt vom internationalen Handel und Austausch. Deutschland besitzt wie kein anderes Land eine Vielfalt von Theatern, Orchestern und Ballettkompanien, die international renommiert sind und regelmäßig auf Tournee gehen. Sie sind Botschafter deutscher Kultur und finden weltweit Beachtung. Auch der deutsche Film und die Musikindustrie sind international vertreten. Kultur und Medien beteiligen sich aktiv am internationalen Handel und Dienstleistungsaustausch. Der freie internationale Austausch gibt neue Impulse und Anregungen. Durch die verstärkte Nutzung elektronischer Medien wird sich dieser Austausch künftig noch intensivieren. Kultur und Medien sind ohne einen internationalen Austausch nicht denkbar.

Aktueller Verhandlungsstand der WTO

Der Sektor Kultur und Medien steht bislang nicht im Zentrum der WTO-Verhandlungen. Der Vorsitzende der Sondersitzung des Dienstleistungsrats der WTO, in der die Verhandlungen geführt werden, der mexikanische Botschafter de Mateo, hat vor der Ministerkonferenz in Hongkong eine Bestandsaufnahme aller bislang in den Verhandlungen erhobenen Forderungen nach Marktöffnung vorgenommen.

In diesem Dokument sind beginnend mit Rechtsdienstleistungen bis hin zu Logistik 19 verschiedene Dienstleistungssektoren aufgezählt, zu denen bislang Forderungen erhoben wurden. Allerdings ist es schwierig, eine umfassende Darstellung aller behandelten Sektoren zu geben. Deshalb ist seine Aufstellung ausdrücklich als nicht abschließend bezeichnet. In dieser Aufzählung wird aus dem Kulturbereich mit Ausnahme der Architekten lediglich der Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen angesprochen: Nicht genannt werden die übrigen Kulturdienstleistungen, zum Beispiel Theater, Orchester und Museen.

Bei den audiovisuellen Dienstleistungen geht es schwerpunktmäßig um Herstellung, Vertrieb und Wiedergabe von Filmen und Musik, insbes. auch durch Radio und Fernsehen. Das GATS unterscheidet zwischen Modus 1 – grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Modus 2 – Nutzung der Dienstleistung im Ausland (z.B. Tourismus), Modus 3 – Niederlassungen und Investitionen und Modus 4 – vorübergehender Aufenthalt von Personen (z.B. Schlüsselpersonal internationaler Unternehmen). Die Modi 1 (grenzüberschreitende Erbringung) und 3 (Niederlassungen und Investitionen) sind für den audiovisuellen Bereich besonders relevant. Auch deutsche Anbieter haben grundsätzliches Interesse an Marktöffnung in Drittländern. Schon heute ist der Sektor Audiovision in Deutschland weitgehend geöffnet. Ausländische Anbieter verfügen über erhebliche Marktanteile. In den WTO-Verhandlungen geht es auch darum, ob diese faktische Offenheit des deutschen und europäischen Marktes für ausländische Anbieter festgeschrieben werden soll. Erst kürzlich hat eine Gruppe von WTO-Mitgliedern, bestehend aus USA, Japan, Mexiko, Hongkong und Taiwan erneut Zugeständnisse für audiovisuelle Dienstleistungen gefordert. Auch Länder wie Brasilien und Indien besitzen in diesem Bereich ein Interesse.

Die EU ist im Hinblick auf den Schutz der Kultur auf solche Marktöffnungsverlangen in den bisherigen Verhandlungen nicht eingegangen. Sie hat zusätzlich zahlreiche Ausnahmen von dem Prinzip der Meistbegünstigung festgeschrieben, die es ihr ermöglichen, Anbieter aus unterschiedlichen Ländern

im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen unterschiedlich zu behandeln. Da es im Rahmen der WTO-Verhandlungen keinen Zwang gibt, bestimmte Dienstleistungssektoren zu öffnen, kann es daher auch am Ende der Runde so sein, dass es bei dieser Situation bleiben wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die USA ihren Druck auf Marktöffnung im Bereich der Audiovision weiter verstärken. Für die Außenhandelsbilanz der USA sind Film- und Musikindustrie von großer Bedeutung. Auf der Ministerkonferenz in Hongkong wurde vereinbart, dass die Welthandelsrunde in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. Es ist denkbar, dass kurz vor Ende der Runde verstärkt auch Zugeständnisse auf Marktöffnung im audiovisuellen Bereich verlangt werden. Ein solches Szenario gab es bereits am Ende der Uruguay-Runde, als die USA den Versuch unternahm, den erfolgreichen Abschluss der Runde davon abhängig zu machen, dass die EU den Markt für audiovisuelle Dienstleistungen öffnete. Damals konnte sich die EU mit Erfolg zu Wehr setzen.

Kulturelle Dienstleistungen haben einen Doppelcharakter. Sie sind einerseits wirtschaftliche Dienstleistungen, andererseits aber auch kulturelle Ausdrucksformen. Der Rat der EU hat daher bereits bei der Erteilung seines Verhandlungsmandats für die WTO-Runde im Jahre 1999 festgelegt, dass die EU bei den Verhandlungen dafür Sorge trägt, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Festlegung und Umsetzung ihrer Politiken im kulturellen und audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt erhalten und entwickeln können.

Staatliche Förderung

Für den Bereich Kultur und Medien, insbesondere für die audiovisuellen Dienstleistungen und den öffentlich rechtlichen Rundfunk hat die staatliche Förderung eine große Bedeutung. Für den Warenhandel gibt es in der WTO ein eigenständiges Regelwerk zur Abwehr handelsverzerrender Subventionen. Im Bereich Dienstleistungen wird seit 1995 mit wenig Erfolg diskutiert, wie handelsverzerrende Subventionen definiert werden können. Ausgangspunkt für die Diskussion ist, dass ein Meinungsaustausch über verschiedene Typen möglicher Subventionen stattfindet. Auf der Grundlage eines solchen Meinungsaustausches zwischen den WTO-Mitgliedern könnte es dann zu Ansätzen für eine Definition und Regelungen kommen. Bislang ist bereits die Nennung von Beispielen daran gescheitert, dass nicht klar ist, was eine handelsverzerrende Subvention im Dienstleistungssektor ausmacht. Derzeit versuchen die WTO-Mitglieder mit Beispielen aus dem Tourismus zu prüfen, ob eine Definition in diesem einfacher zu regelnden Bereich möglich ist. Das kürzlich zustande gekommene UNESCO-Übereinkommen über kulturelle Vielfalt sieht die Möglichkeit staatlicher Kulturförderung ausdrücklich vor und muss berücksichtigt werden. Daher würde eine Diskussion für den Bereich Audiovision wesentlich schwieriger werden. Auf absehbare Zeit darf daher wohl nicht mit einem konkreten Ergebnis der WTO-Verhandlungen über eine Disziplin für handelsverzerrende Subventionen im Bereich Dienstleistungen gerechnet werden.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2006

Max Fuchs

Kulturelle Vielfalt im kulturpolitischen Alltag. Überlegungen zur Analyse und Umsetzung der Konvention zur kulturellen Vielfalt

Allmählich verbreitet sich die Nachricht: Eine Konvention zur kulturellen Vielfalt wurde im Oktober 2005 von der Generalversammlung der UNESCO beschlossen. Allerdings haben bislang nur wenige den Text der Konvention gelesen. Und bestenfalls vereinzelt gibt es das Bewusstsein, dass ein großes Stück Arbeit noch bevorsteht. Im Folgenden sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Teile dieses Arbeitsprogramms beschrieben werden.

Ein Problem besteht darin, dass eine Hauptbotschaft der Konvention, so wie sie in Artikel 1 (Ziele) unter der Ziffer h formuliert wird (Kulturpolitische Souveränität jedes Staates, d. h. das Recht auf eine eigenständige Kulturpolitik), so verstanden wird, dass man sich nunmehr in Ruhe zurücklehnen kann. Denn – so die Annahme – weil es die Konvention gibt, bleibt alles beim bewährten Alten. Selbst die zweite wichtige Botschaft, dass Kulturwaren und -dienstleistungen einen Doppelcharakter, nämlich neben einem ökonomischen noch einen kulturellen Wert (Ziffer 18 der Präambel) haben, tut man vor dem Hintergrund der traditionellen deutschen Kulturdebatte eher als selbstverständlich ab.

Es ist nämlich gerade das gut ausgebaute System der Kulturpolitik in Deutschland, das die größte Rezeptionsschwierigkeit bereitet. Denn kaum ein Mensch hat dieses System als gefährdet angesehen. Zwar diskutiert man seit einigen Jahren (in vermutlich ziemlich kleinen Kreisen) die Gefahr, die von Welthandelsverträgen wie GATS (General Agreement on Trade in Services) ausgeht. Doch könnte nunmehr nach der Verabschiedung der Konvention der Eindruck entstehen, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser recht komplizierten Problematik nicht mehr lohnt, weil die Gefahr jetzt abgewendet worden ist. Natürlich ist dies nicht der Fall. Weder wird die Welthandelsorganisation, noch werden etliche ihrer Mitglieder aufhören, Druck zu machen in Hinblick auf „Liberalisierungen“ im Bereich der Medien und der kulturellen und sozialen Dienstleistungen, so dass uns diese Auseinandersetzungen erhalten bleiben. Und es ist die Konvention mit ihren Schutzmechanismen keineswegs zum Nulltarif zu haben. Doch um herauszubekommen, welches der Preis ist, der für den neuerlichen Schutz der nationalen Kulturpolitik zu zahlen ist, muss man sich intensiver mit der Konvention auseinandersetzen. Gerade völkerrechtlich wirksame Konventionen im Bereich Bildung und Kultur haben für Kultur- und Humanwissenschaftler das Problem, dass ihre Sprache auf den ersten Blick so vertraut erscheint. Doch „gehört“ eine solche Konvention nicht den Kulturleuten, sie haben möglicherweise noch nicht einmal ein privilegiertes Deutungsrecht. Denn diese Regelungen und Instrumente sind ein Teil des Völkerrechtes. Es werden zudem ökonomische Fragen – zumindest im Subtext – angesprochen, so dass Juristen und Ökonomen ganz selbstverständlich von einem Anspruch auf Deutungshoheit ausgehen. Betrachten wir die Konvention aus einer kulturwissenschaftlichen Sicht etwas näher. Ihre korrekte Bezeichnung ist „Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions“. Es geht also um Schutz und Förderung, das heißt um Bestehendes (Schutz) und zu Entwickelndes (Förderung).

Dies ist nicht unwichtig, da in der Kulturpolitik ein permanenter Verteilungskonflikt zwischen Kulturerbe und der Produktion neuer Ausdrucksformen besteht – konkret: fördert man Museen oder Künstler? Dabei hilft der salomonische Spruch, das eine zu tun, ohne das andere zu Lassen, in der konkreten Umverteilungssituation nicht weiter. Es geht zudem um „Cultural Expressions“ – sicherlich kein leichter Begriff. Das haben die Autoren wohl auch so gesehen und liefern daher in Abschnitt III der Konvention eine Liste von acht Definitionen. Zusätzlich wird ein Bedeutungsfeld rund um „Culture“ in den 21 Punkten der Präambel aufgespannt, wobei auf schon vorhandene Deklarationen, Konventionen und

andere völkerrechtlich gültige Instrumente als verbindliche Referenzgrößen hingewiesen wird. Insbesondere sind dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (insbes. Artikel 27: Recht auf kulturelle Teilhabe sowie Schutz des geistigen Eigentums; letzteres noch einmal in Ziffer 27 der Präambel hervorgehoben), der Internationale Pakt über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1966, in Kraft gesetzt 1976 (geht in kultureller Hinsicht kaum weiter als der genannte Artikel 27 der Menschenrechtserklärung) und die – völkerrechtlich niederrangigere – „Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt“ aus dem Jahr 2001 zu nennen. Wichtig sind allerdings auch die Bezüge zu nicht primär kulturell orientierten Instrumenten (etwa zur Bekämpfung von Armut; Nr. 6 der Präambel). Die widerspruchsfreie Eingliederung dieser Konvention in das System bereits vorhandener völkerrechtlicher Instrumente wird zudem eigens in Artikel 20 hervorgehoben, wobei – ohne dass dies explizit erwähnt wird – insbesondere die WTO Verträge (GATT, GATS und TRIPS) gemeint sind. Mit dem Hinweis auf die anderen völkerrechtlichen Instrumente, speziell auf die „Allgemeine Erklärung“ vom November 2001, die über weite Strecken wörtlich im Präambelteil der Konvention aufgenommen wurde, bewegt man sich zumindest auf einem gut eingeführten Begriffserüst.

„Kultur“, so definiert die UNESCO spätestens seit der legendären Mexiko-Konferenz 1982, bekräftigt von der Weltkommission über Kultur und Entwicklung und wiederholt in der Stockholm-Konferenz 1998, ist die „Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen“ und umfasst „über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen...“ (Fünfter Punkt der Präambel der „Allgemeinen Erklärung“). Dieses dichte Begriffsnetz, das – wie erwähnt – im 3. Teil der Konvention noch erweitert wird, kann schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es seit Jahrzehnten eingeführt ist, zumindest in politischer Hinsicht mit einem weitgehenden Konsens rechnen. Allerdings stellt sich aufgrund der zunehmenden Komplexität der Verknotungen und wechselseitigen Bezüge die Frage der seriösen (empirischen oder theoretischen) Fundierung. Konkret: Es liegt zumindest nahe, die Begriffsarchitektur auf Zirkelhaftigkeit zu überprüfen. Nun mag man einwenden, dass Präambel und Teil I der Konvention, wo die Begrifflichkeit entfaltet wird, keine philosophische Grundlagenforschung sein will. Es handelt sich letztlich um ein politisches Instrument. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass mit der Konvention die Kulturpolitik international eine höchstrangige Verankerung erhält und eventuelle Widersprüche auf Dauer in der Praxis, spätestens jedoch dann, wenn vor den Schieds- oder sonstigen Gerichten Meinungsunterschiede und Deutungsdifferenzen ausgetragen werden, Folgen haben werden. Zudem verdient es die traditionell hohe Reflexionsqualität der UNESCO, dass strenge Maßstäbe angelegt werden. Es wäre also notwendig und durchaus reizvoll, die wechselseitigen Bezüge der Begriffe auch graphisch darzustellen, um eventuellen Zirkeln auf die Spur zu kommen. An dieser Stelle will ich zumindest auf folgendes hinweisen: Einige Begriffe werden definiert (etwa der Kulturbegriff: „sollte angesehen werden als ...“), einiges wird politisch- mehrheitlich per Konsens verabredet („es wird bestätigt, dass...“; „man ist sich bewusst, dass ...“), einiges ist eine politische Zielformulierung (etwa die Einbeziehung von Kultur als strategischem Element). Die Präambel nutzt ein ganzes Spektrum derartiger Formeln, die streng genommen lediglich aussagen, dass es sich um Konventionen, Verabredungen, politische Entscheidungen etc. handelt. Einige der Positionen beanspruchen jedoch eine empirische Gültigkeit (z. B. Nr. 8 der Präambel: der unterstellte Zusammenhang zwischen Wissenssystemen indigener Gruppen und nachhaltiger Entwicklung; Nr. 4: Der Zusammenhang zwischen Vielfalt und Frieden etc.), für die man gerne solidere Belege kennen lernen würde.

Wissenschaftstheoretisch, so muss man feststellen, ist das begriffliche Fundament eine recht wilde Mixtur normativer, empirischer, von anderen Normenkatalogen wie etwa der Menschenrechtserklärung abgeleiteter, politischer oder konsensueller Setzungen, die eine vertiefte Analyse verdienen. Dies um so mehr, als es auch bei der Wahl von Leitbegriffen („kulturelle Identität“, „Vielfalt“, „Nachhaltigkeit“) Konjunkturen gibt, so dass eine gewisse Zeit- und Modeabhängigkeit nicht auszuschließen ist (vgl.

meinen Artikel „Kulturelle Vielfalt“ in UNESCO heute 1/2005). Man studiere vor diesem Hintergrund einmal die Ableitungszusammenhänge in Teil III: „Definitionen“. „Kulturelle Vielfalt“ wird auf „die verschiedenen Wege“ zurückgeführt, in denen Kulturen von Gruppen und Gesellschaften ihren Ausdruck finden. „Kultureller Ausdruck“ ist ein Ausdruck mit kulturellem Inhalt. Ein „kultureller Inhalt“ bezieht sich auf die symbolische Bedeutung, die künstlerische Dimension und kulturellen Werte, die abgeleitet werden von kulturellen Identitäten oder solche ausdrücken. „Kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen“ haben wiederum etwas mit dem kulturellen Ausdruck zu tun, Kulturindustrie produziert selbige. Kulturpolitik schließlich ist eine solche, die sich auf Kultur bzw. kulturellen Ausdruck bezieht. Genauso wird in Teil 3 in einem systematisch wirkenden Ableitungszusammenhang die verwendete Begrifflichkeit eingeführt. Wem hiervon nicht der Kopf schwirrt, dem ist herzlich zu gratulieren!

Man liegt vermutlich nicht völlig falsch, wenn man die Crux dieser Begriffsakrobatik in der Problematik des Kulturbegriffs sieht. Notwendig ist dieser Begriffsaufwand sicherlich, um die zentrale These von dem Doppelcharakter zu begründen, der sich auch schon in der Stockholm-Erklärung (1998) und in der Allgemeinen Erklärung (Art. 8) findet. In der Kunsttheorie ist diese Aussage übrigens nicht unstrittig, Kunstwerke als „Träger von Identitäten, Wertvorstellung und Sinn“ (Ziffer 18 der Präambel) zu sehen. Die hier skizzierte Crux ist m.E. unvermeidbar. Man möchte nämlich die (europäisch-westliche) Fokussierung von Kultur bloß auf die ästhetische Kultur und die Künste vermeiden. Man spürt dabei deutlich, dass in der Geschichte der UNESCO Ethnologen und Kulturanthropologen (etwa Levy-Strauss) eine wichtige Rolle spielten: Kultur ist demzufolge (auch) die gesamte Lebensweise der unterschiedlichen Gruppen und Gesellschaften. Für Ethnologen ist dies Grundbedingung ihrer Tätigkeit. Insgesamt kann man die Konjunktur der Idee der kulturellen Vielfalt, des Respekts vor der Mannigfaltigkeit der je gleichwertigen Formen menschlicher Lebensgestaltung als späten Triumph der Ethnologen und Kulturanthropologen im UNO/UNESCO-Kontext werten. Denn bekanntlich hat am Vorabend der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Sprecher der Amerikanischen Anthropologenvereinigung Herkovits – vergeblich! – diese noch verhindern wollen mit der Argumentation, dass die Allgemeine Erklärung kultur-universalistisch sei, aufgrund ihrer westlichen Prägungen zudem kulturimperialistisch und daher ignorant gegenüber der Vielzahl der gleichwertigen Kulturen (als Lebensweisen). Doch ist es nicht so leicht, eine Kulturpolitik mit einer naturgemäß begrenzten Aufgabenstellung zu beschreiben, die zugleich „Kultur als Lebensweise“ als Arbeitsbegriff hat. Denn „Lebensweise“ ist – wenn überhaupt – bestenfalls der Gegenstand aller politischen Gestaltungen. Engt man jedoch den Kulturbegriff pragmatisch auf das ein, was Kulturpolitik real zu leisten vermag, dann grenzt man zu vieles aus, was einer bornierten „Kunst“-Perspektive erst gar nicht in den Blick kommt. Daher hantiert man in der kulturpolitischen Debatte – auch in der UNESCO – gleichzeitig mit einem anthropologisch-philosophischen, einem ethnologischen und einem ästhetischen Kulturbegriff. Dieses Problem ist aus meiner Sicht auch gar nicht anders zu lösen. Es zeigte sich in der Konvention etwa dort, wo der Anwendungsbereich definiert wird: Nur die Künste sollten es eben nicht sein, gegen die Einbeziehung der gesamten Industrie rund um das Kunstgewerbe erhoben sich jedoch viele Gegenstimmen. Dem ersten Entwurf vom Juli 2004 waren daher zwei Anhänge beigefügt, von denen der eine eine (unvollständige) Auflistung infrage kommender kultureller Güter und Dienstleistungen enthält und der zweite eine Beschreibung möglicher kulturpolitischer Maßnahmen und Felder. Aus guten Gründen wurden beide Anhänge in der Folgezeit weggelassen, sind jedoch auch weiterhin hilfreich bei der Implementierung der Konvention. Wo man begrifflich keine saubere Lösung erreicht, wird man auf ein pragmatisches Vorgehen zurückgreifen. Dieses besteht ganz einfach darin, jeweils auf nationaler (und EU-) Ebene die jeweilige Praxis der Kulturpolitik unter Einbeziehung der Kulturwirtschaft in den Blick zu nehmen. Unsere Aufgabe besteht daher darin: Eine pragmatische, aber möglichst vollständige Erfassung und Beschreibung des nationalen Anwendungsbereichs der Konvention zu erarbeiten. Gemäß Art. 4.6 („cultural policies and measures“) ist dies für die lokale, regionale, nationale und internationale Ebene zu leisten. Zu ermutigen sind jedoch auch all jene, die die Begriffsarbeit ernst nehmen und die hier bloß angedeutete Analyse der Ableitungs- und Begründungszusammenhänge der

Begriffe vornehmen. Nur nachrichtlich ist hier darauf hinzuweisen, dass Teil I „8 Prinzipien“ enthält, die zum Teil Feststellungen der Präambel wiederholen, die jedoch ebenfalls weitreichende empirische Behauptungen enthalten und deren logischer Status einer strengen Analyse daher viel Kopfzerbrechen bereiten wird.

Der kulturpolitische Werkzeugkasten

Der begriffliche Aufwand in den ersten Teilen der Konvention ist kein Selbstzweck, sondern will politische Interventionen rechtfertigen. Man muss dabei stets im Auge behalten, dass es um mindestens zwei Ziele geht: Die Möglichkeit einer nationalen Kulturpolitik mit besonderen Schutzrechten für den kulturellen Bereich einschließlich einer Künstler- und Kulturförderung, die nun nicht mehr als „marktschädliche Subvention“ verboten werden können, und die Aufrechterhaltung einer lebendigen (nationalen) Kulturwirtschaft, die die Konkurrenz mit den global players, die es in (fast) jeder Sparte gibt, auch überstehen kann (Art. 2.2, Abs. 5). Das Anwendungsfeld ist daher wie gesehen schwer, widerspruchsfrei zu beschreiben oder gar abzuleiten, es ist jedenfalls groß. Und in diesem Anwendungsfeld wirken Regelungen, die ganz unterschiedlichen Politikfeldern zugeordnet sind. Es geht um Regelungen und Maßnahmen auf allen Ebenen (lokal, regional, national, international), es geht um alles, was mit dem Schaffen, Verbreiten, Verteilen und dem Zugang zu Kultur zu tun hat, es geht um Schutz des Alten und um die Entwicklung des Neuen. Teil IV umschreibt in den Artikeln 6, 7 und 8 solche Regelungen, weist auf die Teilhaberechte aller Gruppen hin, bezieht öffentliche, private und gemeinnützige Institutionen ein, kurz: Es wird Vollständigkeit angestrebt. Das bedeutet, dass als politische Regelungen in Betracht zu ziehen sind: Die unmittelbaren Regelungen in der Kulturpolitik selbst, aber – gemäß einer Art Kulturverträglichkeitsklausel – alle Regelungen in anderen Politikfeldern, die auf die Herstellung, Verbreitung und Nutzung von „Kultur“ Einfluss haben. Was ist hier zu tun?

1. Es wird eine Aufstellung aller in Frage kommender Regelungen auf jeder politischen Ebene und in jedem Politikfeld benötigt, sofern sie Einfluss auf „Kultur“ haben (neben der Kulturpolitik sind u.a. Bildungs-, Sozial-, Steuer-, Rechts etc. -politik einzubeziehen).
2. Alle Regelungen sind zu überprüfen, ob sie „kulturelle Vielfalt“ sicherstellen, ob sie etwa Gruppen oder Regionen diskriminieren oder ausschließen (das gilt ggf. auch für die Benachteiligung künstlerischer Genres).
3. Es ist jedoch auch zu überprüfen, ob die vorhandenen Regelungen ausreichen, um die Konventionsziele zu erreichen, oder ob nicht auch neue Regelungen geschaffen werden müssen.

Damit stellen sich einige gravierende Fragen. Um zu entscheiden, ob ein kulturpolitisches Förderinstrument oder eine andere Regelung (z. B. die Besteuerung ausländischer Künstler) das Konventionsziel der Vielfalt erfüllt, braucht man handhabbare Kriterien. Man muss also zum einen wissen, wer oder was von der betreffenden Regelung erreicht wird – und was nicht. Man braucht zudem durchaus auch quantifizierbare oder einsichtige qualitative Kriterien, an denen man das Ziel überprüfen kann. Das Problem besteht dabei darin, dass es für die wenigsten Regularien in der Kulturpolitik bislang einen solchen Überblick oder auch nur eine Kenntnis von Methoden, wie er gewonnen werden kann, gibt. Man braucht also eine systematische Evaluation bislang wirksamer kulturpolitischer Instrumente. Spätestens dann wird sich zeigen, wie tragfähig die Begriffsarbeit ist, die oben beschrieben wurde. Wo soll man beginnen, um vorhandene Defizite in der Datenlage zu beschreiben? Es gibt etwa keine Einigung, welche Berufsgruppen und Bereiche in den Kulturwirtschaftsberichten einbezogen werden. Je nach Abgrenzung schwankt daher die Zahl der Beschäftigten im Kulturbereich zwischen 700.000 und 1 Million. Es gibt keine Angabe der Auswirkung der Hartz-IV-Regelungen auf den Kulturbereich. Es gibt kaum tragfähige Statistiken über die Anteile der Sparten an der Kulturförderung oder über die erreichten Zielgruppen. Man weiß nicht, ab wann das Kriterium „kulturelle Vielfalt“ verfehlt worden ist, etwa bei dem Publikum der Theater und Opernhäuser oder der Kunstaustellungen. Fest steht jedoch,

dass ein solcher Verstoß nicht ohne Sanktionen bleiben dürfte. Jedes Mitgliedsland muss nach Inkrafttreten alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung vorlegen. Bislang hat Deutschland bei der Vorlage solcher Sachstandsberichte bei vergleichbaren Konventionen nicht immer gut abgeschnitten. Zu erinnern ist etwa an die Berichte zur Lage der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention, wo der vorgelegte deutsche Bericht von der zuständigen Kommission als unzureichend zurückgewiesen wurde – durchaus eine Blamage für ein Land, das auf seine Sozialgesetzgebung stolz sein will. In Hinblick auf die Umsetzung der Konvention, speziell bei der Frage der Präzisierung der Begriffe, ihrer Operationalisierung, der Entwicklung überprüfbarer Kriterien steht man auch in anderen Ländern erst am Anfang.

Am weitesten dürfte man in der Rundfunk- und Medienpolitik gediehen sein. In seinem Leitartikel der Ausgabe 1/06 von *politik und kultur* beschreibt der kanadische Medienexperte M. Grant die entsprechende tool-box für die Medienlandschaft und zählt sechs medienpolitische Instrumente auf, die der Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt dienen können:

1. Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks;
2. Festlegung bestimmter Sendezeiten bei privaten Anbietern für bestimmte Programme;
3. Abgabe der TV-Anbieter für Kunst, die es schwer hat;
4. Eigentumsregelungen in Medienbetrieben (in Bezug auf Ausländer);
5. Förderung unabhängiger Produzenten;
6. Steuererleichterungen und Subventionen.

Immerhin liegt hiermit für einen Teilbereich der Kultur- und Medienpolitik eine ausgearbeitete Konzeption vor, so wie sie für alle anderen Kulturbereiche noch zu entwickeln ist.

Wer soll dies tun?

Zunächst einmal ist der Staat bzw. sind die Kommunen in der Pflicht, ihre jeweiligen Regelungen entsprechend der Arbeitsteilung des kooperativen Kulturföderalismus zu durchforsten. Dies muss schon geschehen bei der Vorbereitung der Ratifizierung der Konvention, da überprüft werden muss, ob sie in schon bestehende Regelungen eingreift und welche Gesetze daher zusammen mit der Ratifikation geändert werden müssen, um Kompatibilität herzustellen. Art. 11 fordert die Staaten auf, die Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Konvention einzubeziehen. In der Tat formuliert die Konvention ihre Ziele für alle Akteure in der Kultur, so dass sich insbesondere die Kulturverbände engagieren müssen.

Da zurzeit alle Fragen rund um eine Präzisierung und Operationalisierung der Begriffe, der Entwicklung geeigneter Indikatoren und ihrer Überprüfung noch offen sind, lohnt sich ein Engagement. Denn es geht letztlich auch um das Deutungsrecht im eigenen Bereich. Mit all diesen noch zu leistenden „Hausaufgaben“ ist die Konvention noch nicht an ihr Ende gekommen. Zu erwähnen sind etwa die Verpflichtung zu einer internationalen Kooperation, die Errichtung eines Fonds, der Aufbau eines Informationssystems und der „Organe“ (Konferenz der Mitglieder, Komitee, Streitschlichtungsverfahren). Völlig offen ist die Frage, wie im Falle eines Streits mit der WTO verfahren wird (Art. 20: Grundsätzliche Gleichwertigkeit aller völkerrechtlich relevanten Regelungen). Es ist anzunehmen, dass innerhalb der UNESCO die Vorbereitungen für die zuletzt angesprochenen Punkte begonnen haben. Die beteiligten Staaten werden ihre Ratifizierungsverfahren – je nach nationaler Regelung – gestartet haben, wobei die endgültigen autorisierten Text-Fassungen erst in der zweiten Januarhälfte zur Verfügung standen und nunmehr erst verbindliche Fassungen in der jeweiligen Landessprache erstellt werden können. Offenbar ist die Statistik-Abteilung der UNESCO beauftragt worden, die oben angesprochenen Probleme der Operationalisierung und Indikatorenbildung anzugehen. Die Europäische Union überlegt offenbar, neben ihren Mitgliedsstaaten auch selbst die Konvention zu ratifizieren. Das heißt aber auch, dass

alle angesprochenen Überprüfungen ebenso für die politischen und Förder-Instrumente auf EU-Ebene stattfinden müssen. Im Kontext des Europa-Rates wurde der europäische Forschungsverband ERICarts mit entsprechenden Forschungsaufgaben beauftragt. In den internationalen Zusammenschlüssen (INCD, INCP etc.) werden ebenfalls Überlegungen angestellt, wie man zu Indikatoren und Operationalisierungen der komplexen Begriffe und Ziele kommen kann. Aus deutscher Sicht ist der Prozess auf Regierungsebene und dem Parlament zur Vorbereitung der Ratifikation zu begleiten. Es können zudem eigene Überlegungen angestellt werden, was die Umsetzung der Konvention bedeutet. Man sollte Kontakt mit dem Parlament halten, damit der Ratifizierungsprozess zügig erfolgt. Es sind nationale Debatten zu initiieren und zu koordinieren, z.B. über die Bundesweite Koalition, die die Kenntnis über die Konvention verbreitern und vertiefen. Es sollten Kontakte hergestellt werden zu Initiativen in anderen Ländern. Vielleicht finden sich zudem Wissenschaftler unterschiedlicher Sparten (Juristen, Kulturwissenschaftler, Ökonomen, Philosophen), die sich an ein detailliertes Studium der begrifflichen Grundlagen machen – mit durchaus gravierenden Folgen für die Praxis. Arbeit gibt es also genug. Beginnen wir damit!

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2006

Hans-Jürgen Blinn

WTO-Verhandlungen plurilateral weiterführen. Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen bilateraler Handelsabkommen der Europäischen Union

Nach dem Scheitern der beiden letzten WTO-Ministerkonferenzen, 2003 in Cancún und 2005 in Hongkong, wurde zwischen den WTO-Mitgliedern verabredet, die Verhandlungen nicht mehr multilateral im Rahmen der WTO, sondern plurilateral zwischen den einzelnen Staaten fortzuführen. Die Ergebnisse der plurilateralen Verhandlungen sollen dann nicht allein für die Staaten gelten, die an ihnen teilnehmen, sondern am Ende der Doha-Runde für alle WTO-Mitglieder; bis Ende 2007 gab es vier solcher Verhandlungsrunden.

Um diese Verhandlungen voranzutreiben, wird derzeit ein Verhandlungspapier diskutiert, das im Rahmen einer sog. „Signalling-Konferenz“ auf höchster politischer Ebene verabschiedet werden soll. Die größten WTO-Handelspartner sollen dabei politisch belastbare Erklärungen zu geplanten Verbesserungen der bisherigen Dienstleistungsangebote abgeben, insbesondere zu Modus 4 (der Präsenz natürlicher Personen im Inland als Dienstleistungsanbieter) und verlässliche Aussagen hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern machen. Die Notwendigkeit eines solchen Treffens besteht deshalb, weil es, im Gegensatz zu den Verhandlungen bei Industrie- und Agrargütern, bei Dienstleistungen keine „Zollabbauformel“ zur Reduzierung von Marktzugangsbarrieren gibt.

Neben den WTO-Verhandlungen hat sich die EU-Kommission, mit Zustimmung der Mitgliedstaaten, entschlossen, bilaterale Handelsabkommen mit Drittstaaten und Freihandelszonen abzuschließen. Dies sei notwendig geworden, da es zwischenzeitlich zu dem bereits geschilderten Stillstand bei den Dienstleistungsverhandlungen auf WTO-Ebene gekommen ist (Grund waren u.a. die Subventionsstreitigkeiten im Agrarbereich) und nicht abzusehen ist, wann und wie zügig die Verhandlungen weitergeführt werden können. Insbesondere werden die USA vor der nächsten Präsidentenwahl keine weiteren Liberalisierungsvorschläge machen (können).

Als erstes Ergebnis dieser bilateralen Verhandlungen wurde zwischen der EU und dem Zusammenschluss karibischer Staaten, dem sog. CARIFORUM, Ende 2007 ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, das ein Zusatzprotokoll zur kulturellen Zusammenarbeit enthält. Bereits im Mai 2007 gab es dazu eine Anhörung der Zivilgesellschaft in Brüssel, an der ca. 60 Vertreter von Wirtschaft und bürgerschaftlichen Initiativgruppen teilgenommen haben und bei der die EU-Kommission erläuterte, welche Ziele und Maßnahmen mit den Protokollen zur kulturellen Zusammenarbeit in Zukunft erreicht werden sollen.

Die Europäische Kommission besitzt nach Art. 133, 300 und 310 EG-Vertrag unter Einbeziehung eines vom Rat bestellten Ausschusses (Besonderer Ausschuss nach Art. 133 EGV) die Kompetenz zur Verhandlung von Handelsabkommen mit Drittstaaten. Diese werden dann als gemischte Abkommen nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig beschlossen und den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt. Die Kommission führt die Rechtsgrundlage auch zum Abschluss der Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit direkt auf die Erteilung dieses Mandats durch die Mitgliedsstaaten zurück – so jedenfalls die Erklärung im 133er Ausschuss in Brüssel.

Weiterhin antwortete die Kommission auf entsprechende Nachfrage, man habe sich für ein eigenes Kapitel für kulturelle und audio-visuelle Dienstleistungen entschlossen, um damit die Besonderheit im Vergleich zu anderen Dienstleistungen anzuerkennen und die besondere Diktion der Abkommen im Vergleich zu anderen Handelsabkommen darauf abstellen zu können. Beleg dafür sei auch der

Umstand, dass man auf die Verwendung der Zentralen Gütersystematik der UN (CPC-Ziffern), wie sie bei den GATS-Verhandlungen üblich ist, verzichtet habe, um zu betonen, dass es sich nicht in aller erster Linie um ein Handelsabkommen handelt, sondern um ein Abkommen zur kulturellen Zusammenarbeit.

Die Ziele des Ende letzten Jahres abgeschlossenen Freihandelsabkommens mit CARIFORUM wurden überwiegend in Form von Absichtserklärungen zur kooperativen Zusammenarbeit formuliert und zwar in den Bereichen allgemeine Kulturdienstleistungen, Kulturaktivitäten, Kulturgüter und im audiovisuellen Sektor, unter Beachtung und Aufrechterhaltung der jeweiligen nationalen Kulturpolitiken. Dezidiert werden im Abkommen Definitionen aus dem „UNESCO-Abkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ vom 20. Oktober 2005 übernommen.

Zwischen den Handelspartnern soll es zu einem verstärkten Kulturaustausch und Dialog, u.a. zum Thema Schutz des geistigen Eigentums, kommen. Der Austausch von guten Beispielen und Informationen über die zum Teil gesetzlich geregelten Kulturförderungen in den einzelnen Staaten sollen unterstützt werden. Dabei gelte es, bereits bestehende Gesprächforen zu nutzen. Der Aufenthalt und die Berufsausübung von Künstlerinnen und Künstlern soll in den Kooperationsstaaten erleichtert werden. Technische Hilfe im Rahmen neuer Entwicklungshilfe-Programme eingerichtet und der Technologietransfer gefördert werden. Die technische Hilfe bezieht auch private Firmen, Nicht-Regierungsorganisationen und public-private-partnerships mit ein.

Sehr umfangreich wird der audio-visuelle Dienstleistungsbereich im Handelsabkommen behandelt. Es wird auf die geltende EU-Medienrichtlinie verwiesen, die den Partnerländern einen bevorzugten Marktzugang zusichert, um verstärkt Koproduktionen durchführen zu können. Besonderheiten bei zukünftigen bilateralen Abkommen sind dabei zu berücksichtigen, wie die Verhandlungen mit Staaten Zentralamerikas (CAFTA) zeigen. Dort können Vereinbarungen im audiovisuelle Dienstleistungsbereich nicht ins Protokoll mit aufgenommen werden, da durch das Meistbegünstigungsprinzip (MFN-Klausel) im Rahmen des Freihandelsabkommens diese Zugeständnisse automatisch auch den USA zugute kämen, die mit den CAFTA-Staaten bereits ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben.

Die EU-Kommission plant weitere Freihandelsabkommen mit Zusatzprotokollen zur kulturellen Zusammenarbeit, u.a. mit den ASEAN-Staaten, Drittstaaten des Mittelmeer-Raumes (EUROMED), Indien und Korea, sowie ein Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft der Andenstaaten (CAN).

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2008

Ruth Hieronymi

Internet-Technologie. Chancen und Gefahren für die Kulturelle Vielfalt

Ein intensiver Arbeitsschwerpunkt des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments in den vergangenen Jahren war es, die großartigen Chancen der neuen digitalen Technologie für die kulturellen Inhalte zu nutzen und gleichzeitig die schwerwiegenden Gefahren, die sich daraus für die Kultur und die kulturelle Vielfalt ergeben können, zu verhindern.

Die grundlegenden Veränderungen für die Kultur und die kulturelle Vielfalt durch die neue digitale Technologie und vor allem das Internet ergeben sich aus dem prinzipiell grenzüberschreitenden Charakter dieser Technologie. Für grenzüberschreitende Güter und Dienstleistungen gilt weltweit das internationale Handelsrecht der Welthandelsorganisation (WTO); im EU-Binnenmarkt gilt das europäische Wettbewerbsrecht. Für die kulturellen Inhalte und die Sicherung der kulturellen Vielfalt aber liegt die Zuständigkeit bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Mit der grenzüberschreitenden digitalen Übertragungstechnik, die zunehmend auch für kulturelle Güter und Dienstleistungen genutzt wird, werden rechtlich die internationalen – und damit wirtschaftlichen – Zuständigkeiten stärker, während die Zuständigkeit der nationalen Gesetzgebung für die kulturellen Inhalte ins Hintertreffen gerät.

Seit Jahren wird in der WTO und in der GATS-Runde für die Dienstleistungen aus diesen Gründen zwischen den Staaten darum gerungen, welche Dienstleistungen der Informationsgesellschaft in das weltweite Handelsregime einbezogen und der sich daraus ergebenden zunehmenden Liberalisierung unterworfen werden sollen.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments haben die EU und ihre Mitgliedstaaten bisher die Aufforderungen vor allem aus den USA zur Integration kultureller und audiovisueller Dienstleistungen in die WTO und die GATS-Runde zurückgewiesen. Der Kulturausschuss des Europäischen Parlaments hat sich in den vergangenen Jahren zur Unterstützung dieser Bemühungen nachdrücklich für die Erarbeitung und Ratifizierung der „UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt“ eingesetzt. Dieses Ziel wurde am 18. März 2007 mit dem Inkrafttreten der UNESCO-Konvention erreicht. In der Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2007 zur „kulturellen Agenda in Zeiten der Globalisierung“ wurde die UNESCO-Konvention als Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt in Staaten außerhalb der EU begrüßt. Es sind auch bisher schon die ersten Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten geschlossen worden, die ausdrücklich ein kulturelles Protokoll unter Bezugnahme auf die UNESCO-Konvention umfassen. Leider ist es allerdings bisher fast niemandem aufgefallen, dass die Anwendung der UNESCO-Konvention auch innerhalb der EU dringend notwendig ist. Wer dem europäischen Wettbewerbsrecht eine starke rechtliche Basis zum Schutz der kulturellen Vielfalt gegenüberstellen will, der muss die UNESCO-Konvention auch innerhalb der EU anwenden.

Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste

Zunächst ist es gelungen, für Fernsehen – auch wenn es online und per Internet übertragen wird – in der EU einen eigenen Rechtsrahmen außerhalb des reinen Wirtschaftsrechts zu sichern. Mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste, die am 19. Dezember 2007 in Kraft getreten ist, hat sich das Parlament mit seiner Forderung nach einem medienpezifischen europaweiten Rechtsrahmen für Fernsehen, unabhängig von der Technologie, durchgesetzt. Auf diese Weise gilt auch in Zukunft ebenso über Internet und auf Abruf die Verpflichtung zur redaktionellen Verantwortlichkeit, zum Medienpluralismus und zum besonderen Jugend- und Verbraucherschutz für alle audiovisuellen Mediendienste, die sich unter redaktioneller Verantwortung an die Allgemeinheit wenden.

Mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste werden

- der Jugendschutz und die Medienerziehung ausgebaut,
- das Recht auf Kurzberichterstattung bei Exklusivrechten von hohem öffentlichen Interesse europaweit verpflichtend,
- der Zugang für Behinderte verbessert und der Medienpluralismus gestärkt,
- die Werbung kann flexibler erfolgen, bleibt aber auf maximal 12 Minuten pro Stunde beschränkt,
- Produktplatzierung, bei der ein bestimmtes Produkt in eine Sendung zu Werbezwecken integriert wird, kann von einem Mitgliedsland grundsätzlich ausgeschlossen werden. Verboten bleibt sie generell für Kindersendungen, Dokumentationen und Nachrichten.

Online-Musikrechte

Mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste ist es dem Parlament gelungen, eine auf die Inhalte bezogene Gesetzgebung für elektronisch übertragene Medien, unabhängig von der Übertragungstechnologie, zu schaffen. Welche Probleme ohne einen solchen besonderen rechtlichen Schutz für die kulturelle Vielfalt entstehen, zeigt die Empfehlung der EU-Kommission zur „länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“ vom 18. März 2005 unter der Verantwortung von EU-Binnenmarktkommissar McCreevy. Diese Empfehlung sieht vor, dass Rechteinhaber ihre Online-Musikrechte nicht mehr in dem bisherigen System der nationalen Verwertungsgesellschaften anbieten müssen und sie auch ausdrücklich dieser nationalen Rechteverwaltung entziehen können. Mit dieser Empfehlung ist statt der bisherigen Politik der kulturellen Vielfalt mit allen Mitgliedstaaten – unabhängig von der Größe – das Gesetz des freien Wettbewerbs für Online-Musikrechte eingeführt worden.

Es ist heute schon offensichtlich, dass dieser Weg der EU-Kommission für online übertragene kulturelle Inhalte in dramatischer Weise die kulturelle Vielfalt in Europa gefährdet. Zwischen der deutschen GEMA und ihrer britischen Schwestergesellschaft Performing Rights Society (PRS) wurde 2007 die CELAS GmbH gegründet. Die CELAS GmbH ist zuständig für die europaweite Lizenzierung des anglo-amerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing im Bereich Online- und mobile Dienste. Das Europäische Parlament hat die McCreevy-Empfehlung grundlegend kritisiert und stattdessen einen entsprechenden Richtlinienvorschlag zur Entscheidung durch Rat und Parlament gefordert. Kommissar McCreevy hat dieses Anliegen abgelehnt. Von Bedeutung für die Position der Kommission ist sicherlich auch, dass der Ministerrat sich der Forderung des Parlaments bis heute leider nicht angeschlossen hat. Würde die UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt auch innerhalb des EU-Rechts angewandt, wäre ein solch eklatanter Verstoß gegen die bisherigen Grundprinzipien zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in Europa nicht möglich.

Kreative Online-Inhalte

Wie schwierig der Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen in der EU ohne eine rechtlich stark bindende Verpflichtung zur Sicherung der kulturellen Vielfalt ist, zeigt auch die Mitteilung zu „kreativen Online-Inhalten“ vom 3. Januar 2008. Diese Mitteilung unter der Verantwortung von Medien-Kommissarin Reding soll vor allem die Entwicklung kreativer Inhalte stärken, gebietsübergreifende Lizenzen entwickeln, das digitale Rechte-Management festigen und der Piraterie entgegenwirken. Auch dieses Dokument der Kommission orientiert sich vor allem an den Gesetzen des Binnenmarktes und des Urheberrechts. Die Sicherung der kulturellen Vielfalt ist im Gegensatz dazu von völlig untergeordneter Bedeutung.

Es wäre außerordentlich wichtig, wenn die Forderung des Parlaments zur prinzipiellen Einbeziehung der UNESCO-Konvention bei diesen Mitteilungen von den Kulturorganisationen in den Mitgliedstaaten unterstützt würde. Über die nationalen Kulturorganisationen könnte es nach meinen Erfahrungen leichter gelingen, die nationalen Regierungen davon zu überzeugen, entsprechend dem Votum des Europäischen Parlaments von der Kommission Initiativen zur Umsetzung der UNESCO-Konvention in das EU-Recht zu fordern und ihre Beachtung bei der Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen zu gewährleisten. Beim Europäischen Parlament, vor allem bei seinem Kulturausschuss, werden sie mit offenen Armen empfangen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2009

Max Fuchs

Internationale und nationale Entwicklungen. Die Konvention zur kulturellen Vielfalt

Am 19. und 20. Mai 2009 fand im Goethe-Museum in Düsseldorf die 7. Arbeitskonsultation der Bundesweiten Koalition für kulturelle Vielfalt statt. Wie ist der Stand der Debatten auf internationaler Ebene, was tun die verschiedenen Organe und Netzwerke, und was geschieht im Hinblick auf die nationale Umsetzung? Diese Fragen betrafen den allgemeinen Teil des Treffens. Daneben lag ein besonderer Fokus auf zwei Themen: dem Beitrag der Kulturwirtschaft zur Umsetzung der Konvention und die Strategien zum Kulturaustausch speziell mit Entwicklungsländern.

Bewährt hat sich – wie bei den früheren Treffen – auch dieses Mal eine Kooperation mit lokalen Partnern: Das Goethe-Museum in Düsseldorf bot ein sehr gutes Ambiente. Dass unser Dichterstern keine Abscheu vor den materiellen Dingen des Lebens hatte, ist bekannt. Man lese etwa seinen Briefwechsel mit Schiller, der sich zu einem Drittel mit kunstästhetischen Fragen befasst, ein weiteres Drittel könnte man unter „Tratsch“ subsumieren (was tun die Schriftstellerkollegen und was hält man davon?). Ein letztes Drittel widmet sich dem Austüfteln von neuen Projekten. Hier geht es um Einnahmen, vor allem um solche, die Schiller dringend brauchte. Die Organisation des Treffens lag in den überaus engagierten Händen von CIAM, dem Internationalen Zentrum für Internationales Kunstmanagement in Düsseldorf/Köln, wobei die Studierenden bei dem kreativen „Wake Up Call“ des zweiten Tages zeigten, dass Kunstmanagement auch sehr viel mit Kunst zu tun haben kann. Es bekam zudem das Nachwuchsförderprogramm „U40 – kulturelle Vielfalt 2030“ die Gelegenheit, den eigenen Diskurs zur Konvention zu präsentieren. Dieses Programm – die Idee stammt aus der Deutschen UNESCO-Kommission – hat sich zu einem veritablen Netzwerk engagierter jüngerer Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern entwickelt, dem inzwischen sogar ein Anhörungsrecht bei den zentralen Steuerungsgremien der Konvention gewährt wird. Eine sehr gute Idee also, die sich offensichtlich bewährt.

Christine Merkel von der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) gab einen eindrucksvollen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten und die – nicht immer konfliktfreien – Diskurse bei der Einrichtung der verschiedenen Organe der Konvention. Dabei überrascht wieder einmal die Schnelligkeit dieses Prozesses. War es schon eine Sensation, dass ein konsensfähiger Konventionstext bereits nach einem Jahr vorlag und dass es innerhalb kürzester Zeit die notwendigen 30 Ratifizierungen gab, so dass die Konvention in Kraft gesetzt werden konnte (inzwischen sind fast 100 Staaten Mitglied), wurden jetzt – ebenfalls in rekordverdächtiger Zeit – Umsetzungsrichtlinien entwickelt, die bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz (dem obersten Organ der Konvention) im Juni dieses Jahres verabschiedet wurden. Diese Geschwindigkeit ist beeindruckend, allerdings auch notwendig. Denn die Zeit läuft. So sind die ersten Umsetzungsberichte der Mitgliedsstaaten (Art. 9a) bereits 2011 vorzulegen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Konvention kann man unterschiedliche Beobachtungen machen:

1. Es gibt auf der internationalen Ebene eine ausgesprochen produktive Geschäftigkeit im Hinblick auf die Implementierung. Dabei gibt es – wie die Sitzungsprotokolle und Berichte zeigen – durchaus handfeste Auseinandersetzungen etwa rund um den einzurichtenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Länder. Es gibt zudem auf internationaler Ebene ein offensichtlich gut funktionierendes System unterschiedlicher, z.T. zivilgesellschaftlicher Netzwerke, die sich aktiv in die Debatten einmischen und in denen die deutsche Seite gut aufgestellt ist.
2. Auf nationaler Ebene ist allerdings im vergangenen Jahr seit der letzten Arbeitskonsultation in Neukölln eine gewisse Ermüdung – etwa im Vergleich zu der fast euphorischen Anfangszeit – eingetreten. Dies hat z.T. objektive Gründe, die etwa darin liegen, dass es noch keine Umsetzungsrichtlinien

- gab. Wie sollte man auch initiativ werden, wenn unsicher war, ob eigene Vorstellungen von kultureller Vielfalt und möglichen Regelungen den geplanten Umsetzungsrichtlinien überhaupt entsprechen?
3. Die inzwischen eingetretene nationale Abkühlung, die von mehreren Düsseldorfer Diskutanten angesprochen wurde, hat allerdings auch mit der Ausdifferenzierung der Diskurse rund um die Konvention zu tun.

Hierzu einige Überlegungen. Ausgangsmotivation für eine solche Konvention waren – gerade bei den kanadischen Kollegen, die sogar schon 2002 einen ersten eigenen Entwurf präsentierten – die Ängste vor einer Überrollung durch die aggressive US-amerikanische Kulturwirtschaft. Es ging weniger um geisteswissenschaftliche Diskurse über Vielfalt und ihre kulturelle Bedeutung, sondern ganz handfest um den Schutz der kleinen einheimischen vor der großen ausländischen Kulturwirtschaft. Und dieser Schutz wurde deshalb immer dringlicher gefordert, weil gleichzeitig ein ungeschützter Markt durch die Welthandelsorganisation WTO und das Dienstleistungsabkommen GATS auch im Kulturbereich gefordert wurde. Diese Ängste waren auch bei den meisten UNESCO-Mitgliedern bei der historischen Abstimmung im September 2004 zu spüren. Wenn es heute deutliche Tendenzen gibt – auch aus der UNESCO heraus –, die Konkurrenz der Konvention zu GATS herunterzuspielen, so mag das politisch verständlich sein. Doch ohne GATS gäbe es keine Konvention!

Als Anker für ein solches völkerrechtlich bindendes Instrument schien das Konzept der „kulturellen Vielfalt“ sehr tauglich. Denn immerhin gab es bereits eine (nicht bindende) Universelle Erklärung zur kulturellen Vielfalt aus dem Jahre 2001. Dies hat auch tatsächlich funktioniert. Denn das Konzept der Vielfalt erfüllt alle Funktionen einer guten politischen Leitformel (siehe meinen Beitrag in UNESCO heute 1/2005). Eine zweite Diskursebene ist daher eine lebendige kulturelle Debatte über Vielfalt.

Das Verfahren der Aushandlung des Textes war jedoch die übliche Prozedur einer politischen Konsensfindung. Pragmatische Arbeitsbegriffe kamen so in den Text, der auch nicht mehr „Konvention zur kulturellen Vielfalt“, sondern „Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ hieß. Für die meisten Leser dürfte dies nur eine umständliche, bürokratisch-administrative Umformulierung desselben Sachverhaltes sein. Doch gibt es auch den Deutungsvorschlag, dass damit eine Akzentverschiebung von dem Inhalt kultureller Vielfalt zur Rolle geeigneter politischer Rahmenbedingungen gemeint sei. Das mag so sein. Doch muss man bedenken, dass sich damit kaum der Wunsch nach einer inhaltlichen Debatte bändigen lässt und – falls dies doch gelänge – man der Idee einen Bärendienst erwiesen hätte: Denn alle diejenigen, die begeistert die Konvention unterstützt haben und die man braucht, damit sie lebendig wird, sind kaum für rein politisch-administrative Diskurse zu begeistern.

Die bislang letzte Etappe im diskursiven Umgang mit der Konvention hat gerade begonnen. Denn der Text ist nicht nur ein ökonomischer, leicht protektionistischer Schutzwall, er ist nicht nur ein Anlass zu tiefeschürfenden kulturwissenschaftlichen Debatten, er ist auch nicht nur eine Blaupause für administrative Maßnahmen: Es ist auch ein juristischer Text. Ein erster Schritt ist mit dem kürzlichen Urteil des Europäischen Gerichtshofes gemacht, bei dem unter Berufung auf die Konvention bestimmte Quotierungen im Fernsehen ausdrücklich zugelassen wurden. Ein juristisches Handbuch ist im Entstehen. Juristischer Umgang heißt dabei: Eine sorgfältigste Begriffsdefinition, der rein kulturwissenschaftliche Diskurse nicht genügen.

Die Konvention hat also sehr verschiedene, gleichermaßen legitime Lesarten, so dass wir lernen müssen, mit dieser Komplexität umzugehen.

Die beiden inhaltlichen Themen, die im Mittelpunkt des Arbeitstreffens lagen, hätten unterschiedlicher nicht sein können:

1. Kulturwirtschaft ist seit einigen Jahren in aller Munde. Bei dem Arbeitstreffen befasste sich eine Arbeitsgruppe damit. Es wurde zudem die Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung vorgestellt. Hier bleibt nur lapidar festzustellen, dass es offensichtlich kaum Anstrengungen gibt – auch und gerade in der Initiative der Bundesregierung nicht –, wichtige Leitlinien der Kulturpolitik und der Konvention wie Nachhaltigkeit, Nord-Süd-Austausch oder Vielfalt gezielt in die Überlegungen einzubeziehen. Gerade in Deutschland scheint man zudem die engen Ressortgrenzen (neben BKM und Wirtschaftsministerium werden eigentlich auch noch mindestens Entwicklungshilfe und Auswärtiges Amt berührt) nur schwer überwinden zu können. Man ist schon stolz auf die Zusammenarbeit zwischen Kultur- und Wirtschaftsressort. Aber immerhin: Der Diskurs über Kulturwirtschaft boomt. Allerdings ist nicht jede Kulturwirtschaftspolitik auch schon eine Politik im Sinne der Konvention. Hier ist noch einiges an Reflexion und politischer Gestaltung nötig.
2. Dies gilt insbesondere für ein weiteres wichtiges Anliegen: die in Art. 12 und 16 angesprochene internationale Zusammenarbeit, v.a. mit Entwicklungsländern, für die eine Vorzugsbehandlung vorgeschrieben wird. Diese Schwachstelle gilt sowohl für Deutschland als auch für die EU. Zwar gibt es einzelvertragliche Übereinkommen, doch kann von der stets geforderten Kohärenz der Politik noch keine Rede sein. Es besteht zudem die Gefahr im Umgang mit der Konvention, dass man sie als Steinbruch verwendet: Gerne nimmt man die Garantie für eine nationale kulturpolitische Souveränität in Anspruch, wobei andere Verpflichtungen (wie etwa der Nachweis der Förderung von Vielfalt oder der Nord-Süd-Beziehungen) übergangen werden.

Wie geht es weiter? Um die internationale Ebene muss man sich offensichtlich keine Sorgen machen. Auch ist Deutschland sowohl von staatlicher Seite, aber auch in der zivilgesellschaftlichen Szene gut aufgestellt. Dagegen braucht die nationale Umsetzung jetzt mehr Dynamik. Hier muss die Verabschiedung der Umsetzungsrichtlinien im Juni eine Zäsur bedeuten. So ist die Idee eines nationalen Weißbuches, in dem einige politische Vorschläge zu ausgewählten Themenfeldern gesammelt werden, gut. Sie wurde allerdings nicht formell beschlossen, wie es in der Presseerklärung der Deutschen UNESCO-Kommission heißt; hier wäre ein wenig mehr Korrektheit bei demokratischen Spielregeln wünschenswert. Bislang ist die Auswahl der Personen, die sich für einzelne Themen gemeldet haben, auch sehr zufällig. Damit ist die Legitimation der Vorschläge in dem Weißbuch, das bis zum November vorliegen soll, eher fragil.

Es muss daher mit einem ähnlichen Schwung wie in der Anfangszeit eine Debatte darüber beginnen, was im Rahmen der dann gültigen Umsetzungsrichtlinien und vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen, die in der Konvention deutlich beschrieben werden, konkret getan werden kann. Dabei ist es sehr gut vorstellbar, dass bei den drohenden Eingriffen in die Kulturfinanzierung aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise die Konvention einen Schutzmechanismus darstellen könnte, der allerdings nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Der Vorstand des Deutschen Kulturrates hat daher die nationale Umsetzung der Konvention als organisatorischen Mittelpunkt seines Arbeitsprogramms für die nächsten zwei Jahre gewählt.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2009

Christine M. Merkel

Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 2007-2009-2011. Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik nimmt Gestalt an

Seit zwei Jahren in Kraft, gewinnt die Arbeit der neuen UNESCO-Konvention (2005) an Fahrt: Im Juni 2009 wurden wichtige Umsetzungsrichtlinien zu kultureller Vorzugsbehandlung, Kultur und nachhaltiger Entwicklung und zur aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft verabschiedet. Damit ist die Arbeitsbasis für die Umsetzung gelegt. Neben derzeit 99 Vertragsstaaten ist die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei. Dies ist eine völlig neue kulturpolitische Konstellation.

Anfang März 2009 stärkte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg überraschend deutlich die kulturelle Vielfalt in der europäischen Filmproduktion. Die EU-Staaten dürfen demnach Fernsehveranstalter dazu verpflichten, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen in die Produktion inländischer und europäischer Filme zu investieren. Der spanische Privatsenderverband Uteca hatte beim EuGH dagegen geklagt, dass in Spanien fünf Prozent der Einnahmen in europäische Filmproduktionen fließen müssen, wobei 60 Prozent dieser Summe für Filme verwendet werden müssen, deren Originalsprache Spanisch oder eine andere Amtssprache Spaniens ist. Die spanischen kommerziellen Rundfunkanbieter sahen dadurch das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs und andere Freiheiten verletzt. Die Richter sahen dies anders. Diese Regelung der spanischen Kultur- und Medienpolitik habe kulturelle Gründe. Sie zielt auf Schutz und Förderung der Vielsprachigkeit und der Vielfalt des kulturellen Angebots ab und sei damit sowohl mit der EU-Fernsehrichtlinie als auch mit anderen Regelungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar (Aktenzeichen C-222/07, vgl. epd-Medien Nr. 18 vom 07.03.2009).

Das Urteil stützt sich wesentlich auf das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen (2005). Seit dem 18. März 2007 sind seine Zielsetzungen im Völkerrecht verankert. Artikel 6 des Übereinkommens bekräftigt das Recht der Vertragsstaaten, kulturpolitische Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu ergreifen. Die Europäische Gemeinschaft ist dem UNESCO-Übereinkommen bereits im Dezember 2006 beigetreten. Kulturpolitisch bedeutet dies eine völlig neue Konstellation: Nie zuvor ist die Europäische Gemeinschaft ergänzend zu den Mitgliedstaaten einem internationalen Kulturabkommen beigetreten. Die UNESCO-Verhandlungen waren auch ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der europäischen Kulturagenda, die am 16. November 2007 durch den Europäischen Rat angenommen wurde.

Das EuGH Urteil vom 7. März 2009 bedeutet Rückenwind für aktiv gestaltende Kultur- und Medienpolitik, die Vielfalt kultureller und künstlerischer Inhalte und Vielfalt der Produzenten und Nutzer fördert. Man kann das Urteil auch als Aufforderung an politisch Verantwortliche in allen EU-Mitgliedsstaaten lesen, die mit dem UNESCO-Übereinkommen eröffneten Chancen energisch und strategisch zu nutzen.

Dieses Urteil ist keine Selbstverständlichkeit: Entstand doch die politische Initiative zu dieser neuen UNESCO-Konvention vor gut zehn Jahren aus einer Gegenbewegung gegen ungeschützte Märkte im Kultur- und Medienbereich, wie sie sich v.a. durch die 1995 vereinbarten GATS-Regeln abzeichneten (vgl. Fuchs, *puk* Juli/August 2009, S. 9). Dies erklärte auch die hohe Motivation und das beispiellose Tempo sowohl der Aushandlung als auch der Ratifizierung durch heute bereits 99 Mitgliedsstaaten, darunter mit Indien, China, Brasilien, Mexiko, Südafrika, Ägypten, Nigeria u.a. viele wichtige Staaten der Südhemisphäre. Dennoch ließ sich nicht a priori abschätzen, inwieweit das UNESCO-Abkommen tatsächlich Wirkungsmacht gegenüber dem Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs entfalten würde und damit der Doppelcharakter als Kultur- und Wirtschaftsgut unter kulturpolitischen Gesichtspunkten

ten gestärkt werden würde. Dieser Zweifel ist mit dem bahnbrechenden Urteil des EuGH vom März 2009 entkräftet. Ein erster Grundpfeiler als Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik ist damit verankert.

Bei der Umsetzung der UNESCO-Konvention handelt es sich also klar um Fragen, die nicht nur das nationale und internationale Recht betreffen, sondern für die auch das europäische Recht von außerordentlicher Bedeutung ist. Hier zeichnet sich für die neue Bundesregierung, das neugewählte Europaparlament und die neue EU-Kommission wichtiger Handlungsbedarf ab: Nach europäischem Recht fallen „Dienste der Informationsgesellschaft“ unabhängig vom Inhalt unter die wirtschaftspolitischen Regeln des elektronischen Handels. Dringend notwendig ist es deshalb, für kulturelle Dienste der Informationsgesellschaft auf europäischer Ebene einen eigenen Rechtsrahmen zu schaffen, der analog zum UNESCO-Übereinkommen ihren Doppelcharakter als Kultur- und Wirtschaftsgut berücksichtigt, so die ehemalige Europaabgeordnete Ruth Hieronymi (Interview UNESCO-heute online, Mai 2009, www.unesco.de).

Seit zwei Jahren in Kraft, nimmt die Arbeit mit diesem neuen Instrument schrittweise Gestalt an. Im Juni 2009 verabschiedeten die Vertragsstaaten ein erstes umfangreiches Paket von Umsetzungsrichtlinien. Diese behandeln zentrale Fragen wie die Beteiligung der Zivilgesellschaft, die Arbeitsweise des Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt, innovative Partnerschaften zur Stärkung von Kunst und des Kreativsektors, Förderung der unabhängigen Kulturwirtschaft, Koproduktions- und Distributionsabkommen u.a. Sehr wichtig ist die Selbstverpflichtung der Industrieländer, Vorzugsregelungen für Künstler und kulturelle Güter aus Entwicklungsländern zu treffen, um damit zu einem gleichgewichtigeren globalen Kulturaustausch beizutragen (vgl. www.unesco.org/culture/en/diversity/convention).

Seit März 2007 sind die Regelungen des UNESCO-Übereinkommens für Bund, Länder und Gemeinden rechtsverbindlich. Für die Umsetzung in den Bundesländern sind sowohl die Staatskanzleien, die Kultus- und Bildungsministerien, die Kulturwirtschaftsförderung, die Medienanstalten und Förderinstrumente der Kunst und Kultur sowie der internationalen Kooperation gefordert. „Die Umsetzung der Konvention [...] ist nicht trivial und bedarf des Dialogs miteinander“, so Staatssekretär Georg Boomgaarden vom Auswärtigen Amt kurz nach dem deutschen Beitritt zum Übereinkommen (in: Kulturelle Vielfalt – Unser gemeinsamer Reichtum. Das Essener/RUHR.2010 Bellini Handbuch zu Perspektiven Kultureller Vielfalt. Bonn 2007, S. 50 ff). Auch hierzu lohnt ein Blick nach Brüssel: Dort berühren die Zielsetzungen des UNESCO-Übereinkommens die Zuständigkeiten von sieben Generaldirektionen. Unter Federführung der Generaldirektion Kultur und Bildung wurde deswegen ein Inter-Service Netzwerk gegründet, in dem Sachverstand zu Kultur- und Medienpolitik, geistigen Eigentumsrechten, Urheberrechten, internationaler Handels- und Entwicklungspolitik vertreten ist.

Für die neue Bundesregierung und Verantwortlichen in Ländern und Kommunen gibt es damit reichlich Ansatzpunkte, wie die deutsche Umsetzung aktiv ausgestaltet werden kann. Besonders interessant ist das z.B. für eine zweite Phase des Aktionsprogramms Kultur- und Kreativwirtschaft, für Kultur und Entwicklung in internationaler Zusammenarbeit sowie für das Mandat des/der Beauftragten für Kultur und Medien. Mit Blick auf die zu erwartende Finanzentwicklung für die öffentliche kulturelle Infrastruktur auch in Deutschland – vgl. dazu die deutlichen Warnsignale in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien vom 2. März 2009 – gibt es hier von den internationalen Erfahrungen anderer Vertragsstaaten vermutlich mehr zu lernen als vielen derzeit bewusst sein mag.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2009

Hans-Jürgen Blinn

Kultur, die besondere Dienstleistung. Freihandelsabkommen mit Zusatzprotokoll zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen der EU und Südkorea unterzeichnet

Im April 2007 ermächtigten die EU-Mitgliedstaaten die Kommission, mit Südkorea ein umfassendes Freihandelsabkommen auszuhandeln. Nach acht offiziellen Verhandlungsrunden haben am 15. Oktober 2009 beide Seiten das Abkommen paraphiert. Mit dem Freihandelsabkommen werden für den Handel mit Waren und Dienstleistungen neue, umfassende Perspektiven eröffnet (einer Studie zufolge im Wert von bis zu 19 Milliarden Euro). Durch ein zusätzliches Protokoll, in dem die kulturelle Zusammenarbeit beider Partnerregionen speziell geregelt ist, wird die Besonderheit des Kulturdienstleistungsbereichs als Handelsobjekt hervorgehoben. Dem Abkommen müssen die EU-Staaten und das Europaparlament noch zustimmen, sodass der Vertrag in der zweiten Jahreshälfte 2010 in Kraft treten könnte. Ungelärt ist noch, wie sich das Abkommen auf den Kulturdienstleistungssektor auswirken wird, denn mit dem vorliegenden Abkommen mit Südkorea wird ein völlig neues Kapitel im Bereich der internationalen Kulturvereinbarungen aufgeschlagen.

Zum Hintergrund eine kurze Erläuterung, wie es dazu kommen konnte (siehe dazu auch: Hans-Jürgen Blinn, „Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen bilateraler Handelsabkommen der Europäischen Union“, *politik und kultur*, Zeitung des Deutschen Kulturrates, Berlin, Juli-August 2008, S. 22). Ausgangspunkt sind die Handelsrunden innerhalb der WTO. Dabei werden unterschiedliche Themen parallel verhandelt und alle Verhandlungen sollen zu einem Stichtag abgeschlossen sein. Zurzeit läuft die sogenannte Doha-Runde, bzw. Doha Development Agenda. Sie wurde von den Industriestaaten als „Entwicklungsrunde“ ausgerufen, begann nach der Ministerkonferenz der WTO in Doha/Katar 2001 und sollte ursprünglich bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden. Nach dem Scheitern der WTO-Ministerkonferenzen in Cancún (2003) und in Hongkong (2005) wurden im Februar 2007 die Verhandlungen erneut aufgenommen, jedoch wegen der Ankündigung von temporär gestalteten Zöllen, mit denen sich Schwellen- und Entwicklungsländer vor unerwarteten Agrarimportschüben schützen wollten, wiederum ausgesetzt. Seit dieser Zeit „dümpeln“ die WTO-Verhandlungen ohne erkennbare Fortschritte dahin. Ein Abschluss der Doha-Runde ist in absehbarer Zeit nicht in Sicht. Es ging auch nach der Präsidentenwahl in den USA von dort, wie zuvor erhofft, kein entscheidender Impuls aus.

Daher hat sich die EU-Kommission mit Zustimmung der Mitgliedstaaten entschlossen, neben den WTO-Verhandlungen bilaterale Handelsabkommen mit Drittstaaten und Freihandelszonen abzuschließen. Diese Freihandels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Free Trade Agreement/FTA und Economic Partnership Agreement/EPA) seien notwendig geworden, so die Kommission, da es zwischenzeitlich zu dem bereits geschilderten Stillstand auch bei den Dienstleistungsverhandlungen auf WTO-Ebene (GATS-Verhandlungen) gekommen ist. Als erstes Ergebnis dieser bilateralen Verhandlungen wurde zwischen der EU und dem Zusammenschluss karibischer Staaten, dem sog. CARIFORUM, ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen im Jahre 2007 unterzeichnet, das im Oktober 2008 in Kraft getreten ist. Das besondere an diesem Handelsabkommen ist, dass es erstmalig ein Zusatzprotokoll zur kulturellen Zusammenarbeit enthält.

Diesen neuen Ansatz im Bereich der Handelsabkommen stellte die Kommission im Mai 2007 und April 2008 der Zivilgesellschaft vor und erläuterte die Ziele und Maßnahmen, die mit diesen Protokollen zur kulturellen Zusammenarbeit in Zukunft erreicht werden sollen. Die Europäische Kommission beruft sich dabei auf die Artikel 133, 300 und 310 des EG-Vertrages, die ihr die Kompetenz zum Abschluss dieser Handelsabkommen unter Einbeziehung eines vom Rat bestellten Ausschusses

(Besonderer Ausschuss nach Art. 133 EGV) gebe. Durch dieses Vorgehen wird die Beteiligung der deutschen Länder beim Abschluss z.B. von Kulturabkommen nach dem Lindauer Abkommen durch eine Beteiligung des Bundesrates ersetzt.

Weiterhin antwortete die Kommission auf entsprechende Nachfrage, dass man sich für ein eigenes Kapitel für kulturelle und audio-visuelle Dienstleistungen entschlossen habe, um damit die Besonderheit der Kultur im Vergleich zu anderen Dienstleistungen anzuerkennen. Die Ziele des Freihandelsabkommens mit CARIFORUM wurden überwiegend in Form von Absichtserklärungen zur kooperativen Zusammenarbeit formuliert und zwar in den Bereichen allgemeine Kulturdienstleistungen, Kulturaktivitäten, Kulturgüter und im audio-visuellen Sektor, unter Beachtung und Aufrechterhaltung der jeweiligen nationalen Kulturpolitiken. Dezidiert werden im Abkommen Definitionen aus dem „UNESCO-Abkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ vom 20. Oktober 2005 übernommen.

Die EU-Kommission plant derzeit weitere Freihandelsabkommen mit Zusatzprotokollen zur kulturellen Zusammenarbeit, u.a. mit den ASEAN-Staaten, Drittstaaten des Mittelmeer-Raumes (EUROMED) und Indien, sowie ein Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft der Andenstaaten (CAN) und Zentralamerika. Der Abschluss der geplanten Kulturprotokolle sei jedoch immer auch an die Ratifizierung der UNESCO-Abkommen zur Wahrung der kulturellen Vielfalt durch alle Vertragsparteien geknüpft, um so die Position des Abkommens im Rahmen der GATS-Verhandlungen zu stärken.

Von dieser Position ist die Kommission jedoch vor kurzem in den Verhandlungen mit den Andenstaaten abgerückt. Obwohl Kolumbien das UNESCO-Abkommen noch nicht ratifiziert habe, möchte die Kommission dennoch das Zusatzprotokoll zur kulturellen Zusammenarbeit mit den Andenstaaten insgesamt in Kraft treten lassen. Frankreich und Belgien haben im 133er Ausschuss dagegen Widerspruch erhoben.

Ein Zusammenschluss mehrerer EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Slowakei, Großbritannien) und der Schweiz zu einer „Europäischen Koalition für kulturelle Vielfalt“ hatte im Frühjahr dieses Jahres der EU-Kommission ein Arbeitspapier vorgelegt, in dem Vorgaben zum Abschluss zukünftiger Kulturprotokolle gemacht werden. So verlangen diese Staaten, dass die Gespräche über die Kulturprotokolle unabhängig von den Verhandlungen der zugrundeliegenden Handels- bzw. Wirtschaftsabkommen verlaufen sollten, um so die Eigenständigkeit und Besonderheit der Kulturprotokolle zu dokumentieren. Darüber hinaus sollten die Verhandlungen unter der Leitung der Generaldirektion Kultur stattfinden, unter Einbeziehung der Generaldirektion Handel. Vorzugsbehandlungen in den verschiedenen Kultursektoren sollte es nur für die Länder geben, in denen sich die jeweiligen Kultursektoren noch in der Entwicklung bzw. im Aufbau befinden. Bei allen anderen Partnern sollte darauf hingearbeitet werden, dass bereits bestehende Kooperationsabkommen erneuert und den veränderten Umständen angepasst werden. Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Kulturabkommen sei es, dass diese individuell an die Bedürfnisse der jeweiligen Vertragspartner angepasst würden. Dazu sollte die EU-Kommission auch mittel- und langfristige Strategien erarbeiten, wie diese Ziele erreicht werden können.

Die Kommission hat auf diese Intervention hin bereits einige Schutzmaßnahmen angekündigt, die der Besonderheit der Kulturprotokolle gerecht werden sollen. Es werde nach Auskunft der Kommission eine Bilanzierung der jeweiligen Zusatzprotokolle nach drei Jahren geben, mit der Möglichkeit, diese einseitig zu kündigen, falls sich negative Auswirkung auf den Kultursektor feststellen lassen. Ein neu zu etablierender Ausschuss werde die Durchführung des Protokolls überprüfen und unabhängig vom generellen Handelsausschuss agieren. Seine Mitglieder werden nicht aus dem Bereich Handel rekrutiert, sondern speziell aus dem Kulturbereich kommen. Die Details werde man in den nächsten Monaten

noch erarbeiten. Zum ersten Mal soll dieser Ausschuss im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Südkorea tagen.

Zum audio-visuellen Sektor im Rahmen des Kulturabkommens mit Südkorea weist die Kommission darauf hin, dass eine zusätzliche Formulierung zur Sicherung der Gegenseitigkeit beim Marktzugang für Koproduktionen eingeführt werden soll. Mit dem Kulturprotokoll würden europäisch-südkoreanische Koproduktionen aber nicht automatisch den Status europäischer Produktionen erhalten. Die Gegenseitigkeit sei hier insofern von Bedeutung, als in Südkorea Quoten für einheimische Produktionen gelten (25 Prozent für Fernsehprogramme und 20 Prozent für Kinoprogramme). Deshalb sei es für Europa wichtig, dass europäisch-südkoreanische Koproduktionen in Südkorea diesen Quoten zugerechnet werden.

Das südkoreanische Recht soll europäischen Produktionen den gleichen Marktzugang gewähren, wie auch Südkorea Zugang zum europäischen Markt hat. Südkorea sei kein Entwicklungsland und habe insofern keinen Anspruch auf besondere Bedingungen.

Interessant wird sein, in welchem Verhältnis die künftigen EU-Kulturprotokolle zu den bisher geltenden bilateralen Kulturabkommen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten stehen werden. Nach Meinung der Kommission enthalten die EU-Kulturprotokolle lediglich Absichtserklärungen, finanzwirksame Festlegungen müssten jedoch auch weiterhin bilateral von den einzelnen Mitgliedstaaten in besonderen Kulturabkommen vereinbart werden.

Es ist ratsam, auch weiterhin ein wachsames Auge auf die Entwicklung der Zusatzprotokolle zur kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen von Freihandels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der Europäischen Union zu haben. Ein gesundes Misstrauen gegenüber der allzu bereitwilligen Übernahme kultureller Aspekte im Rahmen neuer Handelsabkommen durch die EU-Kommission bleibt, meines Erachtens, angebracht. Schließlich hat die WTO in Zusammenarbeit mit der UN (Internationale Arbeitsorganisation – ILO) in einer Untersuchung selbst festgestellt, dass die Globalisierung den Menschen in den Entwicklungsländern keine besseren Arbeitsbedingungen gebracht habe. Der Anteil der Niedriglohnjobs ohne soziale Absicherung sei gestiegen. Der Anteil solcher Arbeitsplätze betrage zwischen 30 % in Asien und 90 % in Afrika. „Der freie Handel hat die Entwicklung weltweit angeschoben“, erklärte WTO-Generalsekretär Pascal Lamy. „Dies hat aber nicht automatisch zu einer Verbesserung der Arbeitsqualität geführt“ („Schatten der Globalisierung“ in Politik und Markt, Süddeutsche Zeitung vom 14. Oktober 2009).

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2009

Doris Pack

Wandel von der Wirtschafts- zur Kulturgemeinschaft. Aktuelles aus dem Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments

Lange Zeit dominierten wirtschaftspolitische Fragen den Diskurs innerhalb der Europäischen Union. Inzwischen wächst die Überzeugung, dass die politische, wirtschaftliche und soziale Einigung Europas keinen dauerhaften Erfolg haben wird, wenn sich Europa ausschließlich als Wirtschaftsgemeinschaft und nicht auch als Kulturgemeinschaft begreift. Die Bedeutung und die Ansprüche an die Kulturpolitik nehmen dementsprechend zu.

Das Europäische Parlament – insbesondere der Ausschuss für Kultur und Bildung – fördert und unterstützt im Rahmen der Subsidiarität durch seine Beschlüsse und seine haushalts- und gesetzgebenden Befugnisse den Bereich der Kultur. Kultur sollte in allen Politiken der Union berücksichtigt werden.

Themen, die den Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlamentes aktuell beschäftigen, sind die Online-Bibliothek Europeana, das Europäische Kulturerbe-Siegel sowie die Kultur und Kreativwirtschaft.

Kultur, Media, Media Mundus

Die größte Herausforderung für die nächsten Jahre wird die Neuauflage der europäischen Förderprogramme im Bereich Kultur von 2014 bis 2021 KULTUR, MEDIA sowie MEDIA MUNDUS sein. Es wird darum gehen, aufbauend auf Erfahrungen die bestehenden Programme zu evaluieren und neue Ideen einzubringen. Anregungen und Vorschläge durch den Deutschen Kulturrat sind zu gegebener Zeit ausdrücklich willkommen.

KULTUR und MEDIA sind seit langer Zeit etablierte Programme. Ich werde mich für eine ausreichende finanzielle Ausstattung trotz aller Krisen einsetzen. Wir können stolz darauf sein, dass MEDIA seit bald 2 Jahrzehnten erfolgreich europäische Filme fördert. Mit dem Film „Das weiße Band“ von Michael Haneke hat zum fünften Mal ein MEDIA-geförderter Film die begehrte Goldene Palme des Filmfestivals in Cannes gewonnen. Das Filmförderungs-Programm hilft Fachleuten, eine ordentliche Ausbildung zu erhalten und ihre Projekte zu entwickeln, zu fördern und zu verbreiten.

Projekte außerhalb Europas und die Zusammenarbeit mit Drittländern werden durch das jüngere Programm MEDIA MUNDUS unterstützt, für dessen Entstehung sich der Kulturausschuss stark gemacht hat. MEDIA MUNDUS ist eine starke Antwort auf die neuen Herausforderungen, denen sich die europäische Filmindustrie angesichts neuer Märkte außerhalb Europas stellen muss. Mit dem Programm werden europäische Filme als globale Botschafter unserer kulturellen Werte unterstützt und die Grundsätze der UNESCO-Konvention umgesetzt, indem kulturelle Vielfalt in Europa und weltweit gefördert wird.

Europeana

Im Mai hat das Europäische Parlament eine Resolution zur digitalen Bibliothek Europeana verabschiedet, die einem Bericht meiner Kollegin Helga Trüpel folgte. Europeana eröffnet auch für kommende Generationen einen freien Zugang zum kulturellen und wissenschaftlichen Erbe, zum digitalen Gedächtnis Europas. Derzeit stellen mehr als 1.000 Museen, Bibliotheken oder sonstige Kultureinrichtungen circa 6 Mio. Medien (Bilder, Texte, Tonaufnahmen und Videos) online. In diesem Jahr sollen noch 10

Mio. Medien erreicht werden und Versionen in allen 23 Amtssprachen der EU sind ebenso in Planung. Nötig ist dazu aber ein stärkeres Engagement einzelner Mitgliedsstaaten, so auch Deutschlands. Die Bundesregierung, die Länder, und die deutschen Kultureinrichtungen müssen sich stärker für Europeana engagieren, um das deutsche und europäische Kulturerbe im Internet für alle Menschen zugänglich zu machen. Ende April wurde durch die Kommission ein „Rat der Weisen“ eingesetzt, der Vorschläge zur beschleunigten Digitalisierung erarbeiten soll.

Neben dem Ausbau der Inhalte ist auch eine Klärung des rechtlichen Rahmens für den Umgang mit dem Urheberrecht wichtig. Viele jüngere Schriften oder Fotos sind urheberrechtlich geschützt, während älteres Material frei zugänglich ist. Um zu vermeiden, dass Europeana für das 20. und 21. Jahrhundert schwere Lücken aufweist, muss dringend eine Regelung zum Umgang mit geschützten Werken gefunden werden. Es gilt, einen Kompromiss zwischen den Interessen der Autoren sowie der Öffentlichkeit zu finden.

Europäische Kulturerbe-Siegel

Vor wenigen Wochen hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Europäisches Kulturerbe-Siegel veröffentlicht. Es soll Orte kennzeichnen, die in der Geschichte und beim Aufbau der Europäischen Union eine Rolle gespielt haben. Ziel ist es, das Zugehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger zur EU anhand gemeinsamer Elemente der Geschichte und des Kulturerbes zu stärken, den Stellenwert der Vielfalt zu steigern und den interkulturellen Dialog zu fördern. Es geht weniger darum, historische Orte zu konservieren, als darum, diese Orte in ihrer Bedeutung für die EU bekannt zu machen. Weil sich das seit 2006 bestehende Siegel in alleiniger Verantwortung der Mitgliedsstaaten nicht voll entfalten konnte, wird das Projekt an die EU übergeben. Nach dem Vorbild der Kulturhauptstadt-Initiative gilt es nun einen eindeutigen europäischen Mehrwert zu generieren und der Initiative den notwendigen qualitativen Schritt nach vorn zu ermöglichen. Der Vorschlag der Kommission über das Kulturerbe-Siegel wird im Kulturausschuss diskutiert werden.

Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist auch aufgrund ihrer großen ökonomischen Bedeutung ein wichtiges Thema für die Europäische Union. Dieser Wirtschaftszweig weist ein überdurchschnittliches Wachstum auf und spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Darüber hinaus stärkt die Kreativwirtschaft den sozialen Zusammenhalt und die Zugehörigkeit zu einem lebendigen sozialen Raum. Daher sollte sich die Kreativwirtschaft nicht nur an wirtschaftlichen Zielvorgaben orientieren. Sie sind keine Mittel zum Zweck, sondern haben einen Eigenwert, der die entsprechende Unterstützung rechtfertigt. Leider wurde Kultur in den vergangenen Jahren bei vielen Debatten über die Kreativwirtschaft auf der Ebene der Europäischen Union nicht als elementarer Bestandteil von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung berücksichtigt.

Die Potentiale dieses kreativen Sektors sind in der EU leider noch nicht ausreichend ausgeschöpft worden. Das Europäische Parlament hat die Kommission wiederholt aufgefordert, den Zusammenhang zwischen Kultur, Kreativität und Innovation zu beachten und politische Maßnahmen auszuarbeiten, um die europäische Kreativwirtschaft in diesem Sinne zu unterstützen. Die Kommission hat darauf mit einem im April erschienenen Grünbuch über die „Erschließung des Potentials der Kultur- und Kreativindustrien“ reagiert. Die von Androulla Vassiliou, der EU-Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend, gestartete öffentliche Konsultation zur Zukunft der Kultur- und Kreativindustrien zeigt die Offenheit und den Handlungswillen der Kommission in diesem kulturellen Bereich. Um so

erstaunlicher ist, dass die Kommission in ihrer neuen „Strategie 2020“ noch nicht einmal Kultur erwähnt, geschweige denn die Bedeutung kultureller Aspekte in den Wachstumsbranchen anerkennt.

Ich bin überzeugt, dass es sich die EU nicht länger leisten kann, den Wert des kulturellen und kreativen Sektors bei der Formulierung zukünftiger Strategien zu ignorieren. Es reicht nicht aus, sich auf Innovation zu konzentrieren, die von Wissenschaften und industriellen Technologien abgeleitet wird. Kulturelle Kreativität spielt ebenfalls eine wesentliche Rolle in der Innovation. Das Europäische Parlament wird die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten drängen, diese Aspekte in der „Strategie 2020“ aufzunehmen.

Digitale Agenda

Die digitale Agenda und Urheberrechte sind Themen, die der Kulturausschuss mitberatend mit anderen Ausschüssen behandelt. Kommissarin Neelie Kroes stellte vor Kurzem im Kulturausschuss die Strategie für die digitale Agenda vor, wobei sie speziell auf die Bedeutung der kulturellen Vielfalt in der Strategie einging. Auch wenn dieser Schritt sehr positiv ist, so ist er dennoch nicht ausreichend.

Im digitalen Zeitalter ohne greifbare Grenzen für Online-Angebote, ergeben territoriale Beschränkungen, die dem Nutzer den Zugang zu europaweiten Diensten und Inhalten erschweren, keinen Sinn. Gesetzliche Regelungen sind hier erforderlich. Die mit dem Zugang zu Online-Inhalten verbundenen kulturellen Fragen sind kritisch. Daher ist es unmöglich, diese Fragen aus rein wirtschaftlicher und juristischer Sicht zu behandeln. Lösungen im Bereich Urheberrecht zum Schutz von Innovation und Kreativität müssen unbedingt auch die kulturelle Vielfalt fördern.

Die Kommission schlägt eine Rahmenrichtlinie zur Vereinfachung von Urheberrechten und zur Regelung von grenzübergreifenden Lizenzen vor. Ohne Zweifel wird die Diskussion hierzu im Europäischen Parlament eines der wichtigsten Gesetzgebungsverfahren im kulturellen Bereich in den kommenden Jahren sein.

LUX-Filmpreis

In diesem Jahr steht zum 4. Mal die Verleihung des LUX-Filmpreises des Europäischen Parlamentes an. Der Preis für den von den Parlamentariern gekürten Film besteht in der Übersetzung und Untertitelung in die 23 Amtsprachen der EU. Die Originalfassung wird zudem für sehbehinderte Menschen und für Gehörlose und Menschen mit einer Hörbehinderung bearbeitet. So werden die Verbreitung des europäischen Filmes sowie der interkulturelle Dialog europaweit gefördert.

Der LUX Filmpreis ist eine außergewöhnliche Initiative des Europäischen Parlamentes, den kulturellen Reichtum und die kulturelle Vielfalt Europas einer großen Bevölkerungsgruppe zugänglich zu machen. Es besteht die Absicht diesen Preis als ein Flaggschiff des Europäischen Parlamentes im Bereich der Kommunikation auszubauen und interessierte Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsländer in den Prozess der Auswahl einzubeziehen. Wir geben damit eine Antwort auf Wim Wenders Wunsch europäische Geschichte mit Hilfe von Filmen zu erzählen und damit die Seele Europas sichtbar zu machen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2010

Olaf Zimmermann

Europäisches Soft Law – Gefahr für kulturelle Vielfalt

Am 18.10.2005 veröffentlichte Binnenmarktskommissar Charlie McCreevy die „Empfehlung der Kommission für die länderübergreifende, kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“ (2005/ 737/EG). Obwohl diese Empfehlung im engeren Sinne zunächst nur die Online-Musikdienste betrifft, wird deren mögliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vor allem deren Anwendung durch Unternehmen der Kulturwirtschaft erheblichen Einfluss auf die kollektive Rechtswahrnehmung haben.

Diese Empfehlung, die laut EU-Terminologie ein „Nicht veröffentlichungsbedürftiger Rechtsakt“ ist, gehört zum sogenannten Soft Law der EU-Kommission. Ihr musste weder vom Rat noch vom Europäischen Parlament zugestimmt werden, sie kann dennoch erhebliche Wirkung entfalten.

Als Adressaten hat die Empfehlung: „Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und an alle Marktteilnehmer, die auf dem Gebiet der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Gemeinschaft tätig sind, gerichtet.“ Sie kann also sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den Unternehmen aufgegriffen werden.

Die Empfehlung zu den Online-Musikdiensten steht am Ende einer längeren Beschäftigung der Europäischen Institutionen mit der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und vor allem markiert sie eine Abkehr von der vorherigen Beachtung der kulturellen und sozialen Bedeutung der Verwertungsgesellschaften.

Echerer-Bericht

Im Dezember 2003 legte Mercedes Echerer, MdEP den „Bericht über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts“ (2002/ 2274/ (INI) (Endgültig A5-0478/2003) dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments vor. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments behandelte das Thema federführend, der Ausschuss für Wirtschaft und Währung sowie der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport des Europäischen Parlaments waren mitberatend und haben jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Im Echerer-Bericht wurde an verschiedenen Stellen auf die kulturellen und sozialen Aspekte der Verwertungsgesellschaften eingegangen. Es wurde festgestellt, „dass die de jure und de facto Monopole, die den Verwertungsgesellschaften in der Regel zukommen, dem Grundsatz nach kein Wettbewerbsproblem darstellen, sofern sie ihren Mitgliedern oder beim Zugang zu Rechten durch potentielle Kunden keine unangemessenen Beschränkungen auferlegen.“ Es wird allerdings anerkannt, dass diese Monopole einer gewissen Regulierung bedürfen.

Als eigentliche Herausforderung im Bereich der Rechteverwertung wird im Echerer-Bericht die vertikale Medienkonzentration beschrieben und eine kritische Auseinandersetzung der Kommission mit der vertikalen Medienkonzentration gefordert. Im Echerer-Bericht wird die Kommission klipp und klar aufgefordert, die kulturelle Dimension der Verwertung von Rechten bei der Befassung mit Verwertungsgesellschaften im Blick zu haben. Hinsichtlich der Verwertung im Musikbereich wird unterstrichen, dass die bestehende Praxis der Verwertungsgesellschaften „über die Verteilungsregelung nicht kommerzielle, aber kulturell wertvolle Werke zu fördern, zur Entwicklung der Kultur und zur kulturellen Vielfalt beiträgt.“ Ebenso wird im Bericht „die kultur- und gesellschaftspolitische Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, was sie auch zu Trägern hoheitlicher Funktionen macht“, anerkannt.

Wesentlich an diesem in typischer EU-Parlamentsprache verfassten Bericht ist, dass hier die Künstler in den Mittelpunkt gestellt werden. Hier wird kein Zweifel daran gelassen, dass das Urheberrecht zuerst dazu dient, dass die Schöpfer künstlerischer Werke sowie die Leistungsschutzberechtigten einen wirtschaftlichen Ertrag aus der Verwertung ihrer Werke ziehen können müssen und dass die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ein wichtiger Baustein dafür ist. Auch wird an verschiedenen Stellen unterstrichen, wie wichtig die kulturellen und sozialen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften sind.

Diese Aussagen sind aber kein Freifahrtschein für Verwertungsgesellschaften. Im Gegenteil unmissverständlich wird ausgedrückt, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten die Aufsicht noch unzureichend ist. Eine Ausweitung der Informationspflicht hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife, der Verteilungsschlüssel und der Jahresabschlüsse wurde angemahnt. – Mit Blick auf die deutschen Verwertungsgesellschaften ist jedoch anzumerken, dass sie einer Aufsicht unterstehen und dass sie verpflichtet sind, ihre Tarife und Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Verteilungsschlüssel sind teilweise per Satzung festgelegt und ansonsten den Webseiten der Verwertungsgesellschaften zu entnehmen.

In der Begründung zu diesem Bericht wird ausdrücklich ausgeführt, dass die exklusive Stellung der Verwertungsgesellschaften ein Garant dafür ist, eine „weiterreichende Konzentration von geistigem Eigentum zu verhindern.“

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments mahnte in seiner Stellungnahme an, dass auch auf dem Gebiet des Urheberrechts der Wettbewerb, wo immer es möglich ist, gestärkt werden sollte. Demgegenüber forderte der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport des Europäischen Parlaments von der EU-Kommission bei der Prüfung der Verwertungsgesellschaften die kulturelle Dimension der Verwertung von Rechten zu berücksichtigen. Deutlich wird von diesem Ausschuss klargestellt, dass das Gewinnstreben mit dem Charakter von Verwertungsgesellschaften unvereinbar ist.

Entschließung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf der Grundlage des Echerer-Berichts am 15.01.2004 die „Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für die Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ (2002/ 2274 (Ini)) (P5_TA(2004)0036) angenommen.

Diese Entschließung folgt in ihrer Grundausrichtung dem Echerer-Bericht. Auch hier stehen die Künstler im Mittelpunkt. Und auch hier wird darauf abgehoben, dass „der Schutz und die Verwertung von Rechten an geistigem Eigentum wichtige Faktoren zur Förderung der kulturellen Kreativität und Beeinflussung der Zunahme der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sind.“ Das Europäische Parlament verweist in der Entschließung „auf die Bedeutung der Realisierung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten und Interessen der Künstler und Inhaber von Rechten einerseits sowie der Notwendigkeit, die optimale Verbreitung ihrer Werke zu Gunsten ihre potenziellen Publikums zu gewährleisten“. Sie erkennt an, „dass in diesem Zusammenhang Verwertungsgesellschaften einen größeren Vorteil bei der Erleichterung des Zugangs der Benutzer zu Inhalten und Verbreitung der Werke zu Gunsten der gesamten Kette bieten“.

Das Europäische Parlament stellt fest, dass sich die Verwertungsgesellschaften der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterscheiden und dieses in unterschiedlichen einzelstaatlichen Traditionen und Besonderheiten historischer, juristischer, kultureller und wirtschaftlicher Art begründet ist. Wie bereits

im Echerer-Bericht angelegt, werden auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments demokratische Strukturen sowie Transparenz der Verwertungsgesellschaften eingefordert.

Mitteilung der Kommission

Wenige Monate nach der Entschließung des Europäischen Parlaments erschien die „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt“ (KOM(2004) 261 endgültig).

Die Kommission wählt in ihrer Mitteilung bereits eine andere Sprache. Zwar verweist sie an einer Stelle auch auf die kulturelle und soziale Dimension der Verwertungsgesellschaften. Ihre Zielrichtung ist aber eine andere. Die Kommission zeichnet mit der Mitteilung den Weg eines stärker gemeinschaftsrechtlich geprägten Rechtsrahmens für Verwertungsgesellschaften vor. So bemängelt sie die erheblichen Unterschiede zwischen den Verwertungsgesellschaften der verschiedenen Mitgliedstaaten, sowohl was den gesetzlichen Rahmen als auch was die Praxis betrifft. Hier schlägt sie eine stärkere Harmonisierung vor. Dabei hat sie auch im Blick, dass es einen gesetzlichen Rahmen für die Verwaltung der Verwertungsgesellschaften geben sollte.

Von Bedeutung auch mit Blick auf die im Jahr 2005 abgegebene Empfehlung von Binnenmarktkommissar McCreefy ist die Aussage der Kommission, dass der Binnenmarkt durch das Territorialitätsprinzip der Verwertungsgesellschaften behindert würde. Zurzeit ist es so, dass die Verwertungsgesellschaft über ein Netzwerk an Gegenseitigkeitsverträgen in dem Land, in dem sie tätig sind, das gesamte Weltrepertoire anbieten können. Die Verwertungsgesellschaften selbst werden aber nicht länderübergreifend tätig, sondern nur in ihrem Territorium. Dieses Territorialitätsprinzip wird von der Kommission in der Mitteilung in Frage gestellt. Es wird unter anderem der Vorschlag unterbreitet, eine Gemeinschaftsvorschrift zu erlassen, die bestimmt, „dass jede Lizenz, die das Recht der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung betrifft, zumindest für grenzüberschreitende Tätigkeiten per definitionem Nutzungshandlungen in der gesamten Gemeinschaft erlaubt. Das würde bedeuten, dass die öffentliche Wiedergabe oder die öffentliche Zugänglichmachung, wenn sie irgendwo in der Gemeinschaft genehmigt würde, auch in jedem anderen Mitgliedstaat erlaubt wäre. Eine solche Regelung käme der teilweisen Abschaffung des Territorialitätsprinzips gleich.“

In Deutschland hat sich der Deutsche Kulturrat gegen die Mitteilung der Kommission zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt positioniert. Er hat deutlich gemacht, dass der Binnenmarkt durch die bestehenden Regelungen nicht beeinträchtigt wird. Der Deutsche Kulturrat hat die Bedeutung des Territorialitätsprinzips für die Verwertungsgesellschaften kleinerer Länder hervorgehoben, da sie eine große Bedeutung zur Sicherung der kulturellen Vielfalt haben. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass auf Grund der Bestimmungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in Deutschland die Genehmigung von und die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften bereits verwirklicht ist.

Der Deutsche Kulturrat hatte die deutsche Bundesregierung aufgefordert, sich im Rat dafür einzusetzen, dass die Mitteilung der Kommission „Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt“ nicht weiter verfolgt wird.

Kommissionsempfehlung zu Online-Musikdiensten

Die Empfehlung der Kommission zu den Online-Musikdiensten aus dem Jahr 2005 geht über die Mitteilung der Kommission „Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im

Binnenmarkt“ jedoch noch weit hinaus.

Hier ist nicht mehr von Künstlern, von kultureller Vielfalt, von künstlerischen Werken und sozialer Verantwortung die Rede, sondern nur noch von gewerblichen Nutzern und Rechteinhabern. Mit der Empfehlung soll daher „für eine multiterritoriale Lizenzierung gesorgt werden, um für gewerbliche Nutzer mehr Sicherheit für ihre Aktivitäten zu fördern und das Wachstum legaler Online-Dienste zu fördern, wodurch sich wiederum die Einnahmen der Rechteinhaber erhöhen würden.“

Das Territorialitätsprinzip spielt in dieser Mitteilung keine Rolle mehr. Im Gegenteil, der Rechteinhaber soll seine Online-Rechte ganz oder zum Teil einer Verwertungsgesellschaft innerhalb der Europäischen Union übertragen können, die diese wiederum gemeinschaftsweit lizenziert. Ziel ist es unter anderem, dass die Verwertungsgesellschaften rationeller und transparenter arbeiten.

In dieser Empfehlung findet die Tradition, dass bei der Vergütung künstlerisch wertvolle Arbeiten, die unter Umständen weniger gewertet werden, besonders gewertet werden, keine Berücksichtigung. Ganz im Gegenteil, dieser Solidaritätsgedanke spielt hier nicht nur keine Rolle mehr, er widerspricht der Grundintention der Empfehlung zu den Online-Musikdiensten.

Die Anwendung dieser Empfehlung kann zu einer Ausdifferenzierung der Verwertungsgesellschaften führen. Auf der einen Seite gäbe es die, die multiterritorial arbeiten und ein bestimmtes Repertoire anbieten, das eben nicht an die Landessprache oder regionale kulturelle Ausdrucksformen gebunden, sondern vielmehr weltweit marktgängig ist. Das würde voraussichtlich auf eine weitere Vormachtstellung des angloamerikanischen Repertoires an populärer Musik hinauslaufen. Es könnte sein, dass sich ein Oligopol weniger Verwertungsgesellschaften bildet, das diese Rechte anbietet. Auf der anderen Seite müssten die Verwertungsgesellschaften, die über diese Rechte nicht verfügen, um ihr Überleben kämpfen. Zeitgenössische Künstler, die ernste Musik schaffen, hätten noch mehr wirtschaftliche Probleme, da sie nicht mehr von einer Quersubventionierung durch die populäre Musik leben könnten.

Es steht weiter in Frage, ob die Nutzer auf lange Sicht tatsächlich einen Gewinn hätten, wenn sie einem europaweiten Oligopol gegenüberstehen oder ob die bestehenden Verwertungsgesellschaften mit ihren Gegenseitigkeitsverträgen dem Wettbewerb nicht zuträglicher sind.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ähnliche Empfehlungen für andere künstlerische Sparten ausgesprochen werden, so dass der gesamte Kultursektor ergriffen würde.

Kulturverträglich?

Es stellt sich die Frage, ob die Empfehlung zu Online-Musikdiensten einer Kulturverträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 151, 4 des EG Vertrags standhalten würde. Diese Kulturverträglichkeitsprüfung besagt, dass Gemeinschaftspolitiken dahingehend geprüft werden müssen, ob sie kulturverträglich sind. Die Empfehlung zu Online-Musikdiensten ist dieses sicherlich nicht. Sie begünstigt lediglich die jetzt schon großen Verwertungsgesellschaften, die unter Hintanstellung ihrer kulturellen und sozialen Verpflichtungen vielleicht kurzfristig einen wirtschaftlichen Nutzen aus einem solchen Modell ziehen könnten. Auf Dauer besteht aber die Gefahr, dass sie verlieren, denn auch die erfolgreiche populäre Musik braucht eine Basis, auf der sie entwickelt werden kann.

Eigentlich hätte hier der EU-Kulturkommissar die Notbremse ziehen müssen, wenn ein solches Thema auf die europäische Agenda gebracht wird. Das Instrument des Soft Law bietet allerdings die Möglichkeit, quasi durch die kalte Küche, vollendete Tatsachen zu schaffen.

Kulturelle Vielfalt

Aber noch in weiterer Hinsicht ist die Empfehlung der Kommission zu den Online-Musikdiensten bedenklich. Seit dem Jahr 2003 wird über die Konvention Kulturelle Vielfalt debattiert. Nicht zuletzt ausgelöst durch die GATS-Verhandlungen im September 2003 in Cancun (Mexiko) wurde von der UNESCO-Generalversammlung im Herbst 2003 in Paris beschlossen, eine Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt zu erarbeiten. Dieses erfolgte auch sehr rasch und bereits im Herbst 2005 wurde das „UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ (kurz Konvention Kulturelle Vielfalt) verabschiedet. Im März 2007 trat die Konvention Kulturelle Vielfalt in Kraft, nachdem sie von mehr als 52 UNESCO-Mitgliedstaaten ratifiziert worden waren. Erforderlich waren lediglich 30.

Die Konvention Kulturelle Vielfalt war eigentlich als völkerrechtliches Instrument gegenüber den GATS-Verhandlungen (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen) der Welthandelsorganisation (WTO) gedacht. Im Rahmen der GATS-Verhandlungen tauchte auch die Forderung nach einer Liberalisierung der Märkte für Kulturgüter und -dienstleistungen auf. Es wurde befürchtet, dass die Liberalisierung zu Lasten der kulturellen Vielfalt und zur weiteren Dominanz der angloamerikanischen Kulturgüter führen könnte. Die Konvention Kulturelle Vielfalt soll hierzu ein Gegengewicht bilden. Als völkerrechtliches Dokument kann sie in den GATS-Verhandlungen als Argument gegen eine Liberalisierung angeführt werden. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhandelt die EU bei den GATS-Verhandlungen. Die EU hat sich auch für die Konvention Kulturelle Vielfalt stark gemacht, an den Verhandlungen mitgewirkt und sie bereits ratifiziert.

Neben den grundsätzlichen Aussagen zur Bedeutung der kulturellen Vielfalt wird in der Konvention Kulturelle Vielfalt auch auf die Bedeutung des geistigen Eigentums zur Sicherung der kulturellen Vielfalt eingegangen.

Obwohl die Konvention Kulturelle Vielfalt in Bezug auf die GATS-Verhandlungen entwickelt wurde, erschöpft sie sich nicht darin. Sie entfaltet auch eine Bedeutung im nationalen Kontext. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich nämlich, auch in ihrem eigenen Land die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten. Darüber muss alle vier Jahre Bericht erstattet werden.

Mehr als heiße Luft

Indem von der Europäischen Gemeinschaft die Konvention Kulturelle Vielfalt ratifiziert wurde, hat sie sich auch verpflichtet, innergemeinschaftlich für kulturelle Vielfalt Sorge zu tragen und das heißt mehr als – eher bescheiden ausgestattete – Kulturprogramme aufzulegen oder für Sprachenvielfalt einzutreten.

Kulturelle Vielfalt kann nur gesichert werden, wenn dieser Gedanke in allen Politikfeldern berücksichtigt wird. Die Kulturverträglichkeitsprüfung wäre – konsequent angewendet – ein ideales Instrument um innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen, dass die kulturelle Vielfalt gewahrt wird.

Die Empfehlung zu den Online-Musikdiensten weist aber in eine andere Richtung. Hier zeigt sich, dass es allein um einen kurzfristigen Wettbewerb unter ökonomischen Vorzeichen geht. Die Nutzer von Online-Musikrechten sollen diese Rechte möglichst günstig erwerben können. Dabei wird nicht danach gefragt, wovon die Komponisten, Textdichter und Interpreten dieser Musik leben sollen und wie ein möglichst breites Repertoire sehr unterschiedlicher Musik – eben kulturelle Vielfalt – erhalten werden kann.

Es kommt nun auf zweierlei an: Zum einen muss das Bewusstsein geschärft werden, dass die Konvention Kulturelle Vielfalt auch den nationalen bzw. europäischen Rechtsrahmen betrifft, die Konvention Kulturelle Vielfalt muss also mit Leben gefüllt werden. Zum anderen kommt es nun auf die Unternehmen und die Verwertungsgesellschaften an, ob sie diese Empfehlung umsetzen. Gerade die Verwertungsgesellschaften aus dem Musikbereich haben hier eine große Verantwortung. Sie stehen tatsächlich vor der Frage: Kultur oder Kommerz?

Je nachdem wie die Antwort ausfällt, wird auch der nationale Gesetzgeber reagieren müssen und wird gegebenenfalls in den Verwertungsgesellschaften die über viele Jahrzehnte bewährte Solidarität der Urheber in Frage stehen.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2007

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Von der EU-Richtlinie bis Korb III

Olaf Zimmermann

Was ist eigentlich das Urheberrecht? Zur Bewertung kreativer Leistungen

Das Urheberrecht ist das zentrale Recht zur Nutzung und Verwertung geistigen Eigentums. Mit dem Urheberrecht wird ein literarisches, wissenschaftliches oder künstlerisches Werk vor der unberechtigten Nutzung geschützt. Im „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003, wird in § 1 das Ziel des Urheberrechtsgesetzes beschrieben und in § 2 formuliert, welche Werke zu den geschützten Werken zählen:

Erster Teil. Urheberrecht

Erster Abschnitt. Allgemeines

§ 1. Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche Schöpfungen.

Weiter wird in § 11 UrhG beschrieben, dass der Urheber aus der Verwertung seiner Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können muss.

Vierter Abschnitt. Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich zur Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Neben den Urhebern, also den Schöpfern der Werke, werden durch das Urheberrechtsgesetz auch die Inhaber von Leistungsschutzrechten geschützt. Leistungsschutzberechtigte sind ausübende Künstler, die Hersteller von Tonträgern, Sendeunternehmen und Filmhersteller. Regelungen zu den Leistungsschutzberechtigten finden sich in den § 73ff UrhG.

Das wesentliche Ziel des Urheberrechtsgesetzes ist es, den Wert kreativer Leistungen hervorzuheben und den Schöpfern und Leistungsschutzberechtigten zu ermöglichen, aus dem Wert ihrer kreativen Leistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wert der Kreativität

Kulturgüter, also Bücher, Noten, Bilder, Filme usw. haben einen Doppelcharakter: sie sind zum einen ein Gut, welches gehandelt wird, haben also einen Warencharakter; sie haben zum anderen einen ideellen Wert, da sie die Vergegenständlichung einer Idee sind. Die Diskussion um den Wert kreativer Leistungen ist sicherlich so alt wie das künstlerische Schaffen selbst. Sie hat aber eine neue Dimension, in dem Moment erhalten, in dem aus Kunst handelbare Waren geworden sind. D.h. mit der Entstehung von Kulturmärkten und damit der Emanzipation von Kunst aus dem höfischen Auftragswesen entstand die Notwendigkeit, geistiges Eigentum zu schützen. Urhebererschaft und Autorschaft wurden zu wesentlichen Kategorien bei der Verwertung künstlerischer Werke. Voraussetzung für die Entstehung von Kulturmärkten war die technische Möglichkeit der Vervielfältigung künstlerischer Arbeiten. Die mittelalterliche höfische Literatur wurde weitgehend mündlich tradiert. Die noch erhaltenen Handschriften sind kostbare Schätze und seltene Materialisationen eines vornehmlich mündlichen kulturellen Erbes.

Die Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks stellt die erste technische Innovation dar, die es erlaubt hat, künstlerische und publizistische Werke in größerer Stückzahl herzustellen und zu verwerten. Hierzu gehören Bücher, Flugschriften ebenso wie Bilderbögen. Es wurde nunmehr möglich, künstlerische Werke breiteren Kreisen zugänglich zu machen. Mit der Alphabetisierung vergrößerte sich der Kreis der potenziellen Nutzer.

Die Entstehung eines Verlagswesens sowohl für Bücher, Bildwerke als auch für Noten, ist eng mit der technischen Revolution des Buchdrucks und der Möglichkeit, Werke zu vertreiben, verbunden. Mit der Entstehung und Verbreitung des Verlagswesens entstand zugleich das Problem der Raubdrucke. Texte von bekannten Autoren wurden ohne deren Autorisierung und ohne, dass sie dafür ein Entgelt erhielten, gedruckt und vertrieben. Das Urheberrecht ist das grundlegende Recht, diesem Missbrauch geistigen Eigentums entgegen zu treten und den Urhebern eine Vergütung aus der Verwertung ihrer schöpferischen Werke zu ermöglichen. In dem „Künstler“ immer mehr zu einem Beruf wurde, stieg die Bedeutung dieses essentiellen Rechts. D.h. der autonome Künstlerberuf, die technische Innovation und die Möglichkeit aus der Verwertung der künstlerischen Werke, einen Nutzen zu ziehen, sind untrennbar miteinander verbunden. Es entsteht hieraus die bleibende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der Urheber aus der Verwertung seiner schöpferischen Werke einen ökonomischen Nutzen ziehen kann.

Jede technische Innovation erforderte Anpassungen des Urheberrechts, damit die Rechteinhaber weiterhin aus der Verwertung der Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. So waren Veränderungen nach der Erfindung und Verbreitung von analogen Aufzeichnungsgeräten, Kopiergeräten usw. erforderlich.

Zur Zeit besteht die Herausforderung, im digitalen Zeitalter die Sicherung des Urheberrechts zu gewährleisten und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Handlungsleitend muss dabei der Gedanke sein, dass das Urheberrecht das zentrale Recht zum Schutz der Kreativität ist. Künstler und Publizisten müssen aus der Verwertung ihrer künstlerischen Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Dieses muss durch urheberrechtliche Bestimmungen gewährleistet bleiben. Wer dieses verneint und die Meinung vertritt, urheberrechtlich geschützte Werke müssen kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, entzieht den Künstlern und Publizisten Existenzgrundlage. Dabei sei darauf hingewiesen, dass es jedem Künstler unbenommen ist, seine Werke kostenlos im Internet zum Herunterladen anzubieten oder aber ein Digital-Right-Management-System (DRMSysteme) zu nutzen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch festzustellen, dass die DRM-Systeme technisch noch nicht ausgereift sind und daher die Pauschalvergütung nach wie vor unabdingbar ist.

Mit der „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 wurde von der europäischen Ebene der Rechtsrahmen zur Anpassung der nationalen Urheberrechtsgesetze an die Anforderungen der Informationsgesellschaft vorgegeben. In Deutschland wurde der verpflichtende Teil der Richtlinie, der sogenannte Korb I, im „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10. September 2003 zeitnah umgesetzt. Zur Zeit findet der Gesetzgebungsprozess zum sogenannten Korb II der Richtlinie, den fakultativen Regelungen der genannten EU-Richtlinie, statt. Im sogenannten Korb II bestehen für die Mitgliedsstaaten größere Spielräume bei der Gestaltung der nationalen Gesetze.

Weiten Raum nimmt bei den Verhandlungen zu Korb II die Frage der Privatkopie ein. Mit der Einführung und Verbreitung digitaler Techniken hat das Problem der Raubkopien an Bedeutung gewonnen. Gab es, wie erwähnt, auch früher schon Raubdrucke von Büchern und Noten, so haben diese Urheberrechtsverletzungen längst nicht die ökonomische Dimension erlangt, wie es bei der illegalen Kopie und Verbreitung von Musik und seit jüngstem auch von Filmen der Fall ist. Raubkopien bedeuten nicht nur einen ökonomischen Schaden für die Rechteinhaber, d.h. Künstler und Verwerter, sie implizieren die Gefahr, dass der Respekt vor dem Wert kreativer Leistungen verloren geht.

In der Sparte Musik spielt die Aufführung künstlerischer Werke eine bedeutende Rolle in der Verwertung der künstlerischen Leistungen. Nachdem die Aufführung eines Werkes als urheberrechtsrelevante Leistung gesetzlich anerkannt wurde, entstand das Erfordernis, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, dass Werke aufgeführt werden können, ohne dass eine einzelne Erlaubnis beim Rechteinhaber eingeholt werden und andererseits der Rechteinhaber von jeder einzelnen Aufführung Kenntnis erlangen muss. Dieses war die Geburtsstunde der Verwertungsgesellschaften.

Sie nehmen die Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte treuhänderisch wahr. Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sind zum einen die Urheber, zum anderen die Verlage bzw. Tonträgerhersteller oder andere Rechteinhaber. Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es, Ausführungs Erlaubnisse für Werke bzw. ein umfassendes Repertoire zu erteilen, die vereinbarten Vergütungen einzuziehen und diese wiederum nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an die Rechteinhaber auszuschütten. Da die Verwertung von Werken nicht nur im Inland stattfindet, haben die Verwertungsgesellschaften mit ihren Schwestergesellschaften in anderen Ländern Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, die sicherstellen, dass bei urheberrechtsrelevanten Verwertungen im Ausland der Rechteinhaber die entsprechende Vergütung erhält. Über die Verwertungsgesellschaften werden auch die pauschalen Vergütungen für Vervielfältigungen im Bereich der Reprographie und die Geräteabgabe abgewickelt.

Die älteste und größte Verwertungsgesellschaft in Deutschland ist die GEMA, die im Jahr 1903 gegründet wurde. Sie nimmt bestimmte urheberrechtliche Nutzungsrechte an Musikwerken für Komponisten, Textdichter und Musikverleger wahr. Mitglieder der Verwertungsgesellschaft Wort sind Autoren, Übersetzer, Journalisten, Buch- und Bühnenverlage. Die VG Wort nimmt bestimmte Nutzungsrechte an Sprachwerken wahr. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist die Verwertungsgesellschaft für bildende Künstler, Fotografen, Grafikdesigner, deutsche Filmurheber und eines Teils der Filmproduzenten. Die wichtigste Verwertungsgesellschaft der Leistungsschutzberechtigten ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL). Ihre Mitglieder sind ausübende Künstler und Tonträgerhersteller. Sie nimmt die Rechte aus der Sendung und öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern wahr. Weitere Verwertungsgesellschaften sind die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten (GÜFA), die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF), die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGF), die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF) und die AGCOA Urheberrechtsschutz GmbH.

Das Recht der Verwertungsgesellschaften wird im „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) geregelt. Es wurde zuletzt im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003 geändert.

In § 7 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ist festgelegt, dass die Verteilung der Einnahmen nach einem Verteilungsplan erfolgen muss und dass dabei besonders kulturell bedeutsame Werke und Leistungen gefördert werden soll. D.h. konkret, dass die Rechteinhaber, deren Werke als kulturell bedeutsam klassifiziert wurden, einen höheren Anteil aus den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft erhalten als es der realen Verwertung entspricht oder anders formuliert, die Rechteinhaber populärer Werke, die eine höhere Verwertung haben, müssen auf einen Teil ihrer Vergütung zu Gunsten der Rechteinhaber kulturell bedeutsamer Werke verzichten, deren Verwertung in der Regel geringer ist. Allgemein bekannt sind die Grundsätze beispielsweise durch Punktsystem der GEMA. In § 8 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaften Unterstützungseinrichtungen für ihre Rechteinhaber einrichten müssen. Alle Verwertungsgesellschaften unterhalten so genannte Sozialwerke, die in Not geratene Künstler und Publizisten unterstützen.

Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften

§ 7 Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

§ 8 Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen

Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.

Die Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften sind ein wichtiger Bestandteil des Einkommens der Rechteinhaber. Insbesondere bei Künstlern und Publizisten tragen diese Einnahmen wesentlich zum Lebensunterhalt bei.

Im Urheberrecht verankert sind sogenannte Schrankenregelungen, die dazu dienen, urheberrechtlich geschützte Werke zu gesonderten Konditionen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Schrankenregelungen

In den Paragraphen 44a ff des Urheberrechtsgesetzes sind die Schranken des Urheberrechts beschrieben. Hier ist aufgeführt, für welche Zwecke Werke genutzt werden können und lediglich ein Vergütungs- und kein Verwertungsanspruch besteht. Schranken bestehen für:

- Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- Behinderte Menschen
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
- Schulfunksendungen
- Öffentliche Reden
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (Pressespiegel)
- Berichterstattung über Tagesereignisse
- Zitate

- Öffentliche Wiedergabe
- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- Vervielfältigung durch Sendeannehmen
- Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
- Unwesentliches Beiwerk
- Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
- Werke an öffentlichen Plätzen
- Bildnisse

Die Aufzählung der Schranken verdeutlicht, dass dem Urheber bei der Verwertung seiner schöpferischen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit spürbare Schranken auferlegt wurden. Dabei kann der Urheber auf seine gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht im Voraus verzichten, kann sie aber einer Verwertungsgesellschaft übertragen.

Sechster Abschnitt. Schranken des Urheberrechts

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden.

Die Regelung von § 63a UrhG unterstreicht nochmals die Bedeutung der Verwertungsgesellschaften für die Einziehung von pauschalen Vergütungen für die Rechteinhaber.

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ wurde auch die Schrankenregelung zur privaten Vervielfältigung (§ 53 UrhG) neu gefasst. Zunächst wird an der Erlaubnis zur privaten Vervielfältigung festgehalten, eingeschränkt wird dieses Recht dadurch, dass die Vervielfältigung weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen darf und sie ebenfalls von keiner offensichtlich rechtswidrigen Vorlage stammen darf. Die Einschränkung, dass es sich um keine „offensichtlich“ rechtswidrige Vorlage handeln darf, wurde von den Ländern im Vermittlungsverfahren durchgesetzt. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ steht zur Diskussion, ob diese Regelung tatsächlich praxistauglich ist und sich dabei bewährt, digitalen Raubkopien entgegen zu treten.

Schutzdauer

Neben den Einschränkungen des Urheberrechts ist eine weitere Einschränkung die Schutzdauer. Kann materielles Eigentum, wie ein Buch, ein Bild oder ein Tonträger, ewiglich vererbt werden, so erlischt bei geistigem Eigentum die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Leistungsschutzrechten beträgt die Schutzfrist 50 Jahre nach der Aufführung. Nach Ablauf dieser Schutzfrist werden die Werke gemeinfrei. Die Erben der Urheber und Leistungsschutzrechtberechtigten können aus der Verwertung der Werke dann keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr ziehen. Welche Bedeutung gemeinfreie Werke für die Kulturwirtschaft z.B. Verlage haben, ist daran anzulesen, dass 70 Jahre nach dem Tod eines Urhebers oftmals eine Vielzahl von neuen Ausgaben zu günstigen Preisen auf dem Markt erscheinen.

Urhebervertragsrecht

Am 1. Juli 2002 trat das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ in Kraft. In dem Gesetz geht es darum, die vertragliche Stellung einer Vertragspartei, nämlich die der Urheber und ausübenden Künstler, gegenüber der der anderen Vertragspartner, nämlich den Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft zu stärken. Das Gesetz geht von einer strukturellen

Unterlegenheit der Urheber und ausübenden Künstler gegenüber der Kultur- und Medienwirtschaft aus. Eine Vielzahl von Urhebern und ausübenden Künstlern stehen als Einpersonenunternehmen einer relativ gesehen kleinen Gruppe an Unternehmen der Kulturwirtschaft gegenüber, die, so die Grundüberlegung des Gesetzes, die Preise diktieren können. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich: „Anders als bei den anderen freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte, Statiker oder Architekten gibt es für sie (die Urheber und ausübenden Künstler, O.Z.) keine gesetzliche Vergütungsregelung oder Honorarordnung, die ihnen eine angemessene und regelmäßig auch an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu angepasste Vergütung ihrer Arbeit sichern würde. Sie sind vielmehr auf dem Markt in der Regel dem freien Spiel ungleicher Kräfte ausgesetzt, sofern sie nicht dem kleinen Kreis herausragender Branchenstars (etwa 1,5 %) angehören, die damit auch über Verhandlungsmacht verfügen und so ihren Vorstellungen Nachdruck verleihen können“.

Das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ schließt eine Lücke, die bereits 1965 vom Gesetzgeber festgestellt, aber nicht geschlossen wurde. Seit dem Jahr 1965 hatten verschiedene Bundesregierungen, der unterschiedlichen parteipolitischen Zugehörigkeiten, auf die Notwendigkeit verwiesen, das Urhebervertragsrecht zu regeln. Ein Gesetzesentwurf wurde jedoch bis zum Jahr 2000 nicht vorgelegt. Vielmehr wurde besonders in der Nachfolge des Gutachtens von Eugen Ulmer aus dem Jahr 1977 zum Sendevertragsrecht darauf gesetzt, dass Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen geschlossen sowie Verbandsempfehlungen vereinbart werden.

Im Anschluss an eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Verbändeanhörung zum Urhebervertragsrecht wurde im Jahr 2000 der sogenannte Professoren-Entwurf der Professoren Dr. Adolf Dietz, Dr. Ulrich Loewenheim, Dr. Wilhelm Nordemann und Dr. Gerhard Schricker sowie des Richters Dr. Martin Vogel vorgelegt.

Dieser sogenannte Professoren-Entwurf wurde von den beteiligten Kreisen breit und intensiv diskutiert. Insbesondere von Seiten der Verlagsbranche, der Filmwirtschaft und den Sendeunternehmen wurden massive Bedenken gegenüber dem Professoren-Entwurf vorgetragen. Diesen Bedenken wurde im anschließenden Gesetzgebungsverfahren teilweise Rechnung getragen.

Das Besondere an den getroffenen Regelungen ist, dass nicht etwa versucht wird, für jede Branche einzelne Regelungen zu entwickeln, wie es in den Vorjahren diskutiert wurde, sondern allgemein in § 32 UrhG den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung festzulegen. Was eine angemessene Vergütung ist, soll laut § 36 UrhG von den Vereinigungen der Urheber und den Vereinigungen der Werknutzer in Verhandlungen festgelegt werden. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ziel führen, kann eine der Verhandlungsparteien ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Zahl von Beisitzern der jeweiligen Parteien und einem unparteiischen Vorsitzenden.

Mit der Regelung, dass zwischen Vereinigungen der Urheber und Vereinigungen der Verwerter die angemessene Vergütung festgelegt wird, soll gewährleistet werden, dass branchenspezifische Lösungen gefunden werden. Der Gesetzgeber vertritt in seiner Begründung die Meinung, dass diese branchenspezifische angemessene Vergütung auf Grund ihrer weitgehenden Akzeptanz ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden garantiert.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war es auch erforderlich, den Bestseller-Paragraphen neu zu regeln. Denn es sollte sichergestellt werden, dass Urheber und ausübende Künstler, wenn sich herausstellt, dass ihre Arbeit ein außergewöhnlicher wirtschaftlicher Erfolg ist, an diesem Erfolg wirtschaftlich teilhaben, auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Vergütung gezahlt wurde. Der Urheber kann eine Vertragsanpassung und Nachforderung verlangen, wenn die fiktive Vergütung für einen Bestseller doppelt so hoch ist, wie die früher einmal vereinbarte.

Anknüpfend an das Urhebervertragsrecht besteht nunmehr die Diskussion, inwiefern unbekannte Nutzungsarten von vorneherein übertragen sollten. Von Seiten der Verwerter wird diese Übertragung mit der Begründung eingefordert, dass durch das Urhebervertragsrecht eine angemessene Vergütung sichergestellt wird. Demgegenüber vertreten die Urheber die Auffassung, dass sie bei unbekanntem Nutzungsarten ein erneutes Verhandlungsmandat benötigen, um tatsächlich eine angemessene Vergütung zu erreichen.

Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Aktuell wird der Referentenentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ diskutiert. Wesentliche Themen dieses sogenannten Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sind u.a.:

- Frage der Privatkopie,
- Höhe der Pauschalvergütung,
- Regelung der Archivproblematik,
- Bereitstellung von digitalen Informationen durch Bibliotheken.

Nach langen Diskussionen in vom Bundesministerium der Justiz im Vorfeld der Gesetzgebung eingerichteten Arbeitsgruppen liegt nunmehr der Referentenentwurf vor. Der Deutsche Kulturrat hat hierzu Stellung genommen. In dieser Ausgabe setzen sich Ferdinand Melichar, Gabriele Beger und Anna Leenen mit Themen des sogenannten Korb II auseinander.

Keine Berücksichtigung fanden im sogenannten Korb II die Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler und das Künstlergemeinschaftsrecht. Die Diskussion und v.a. gesetzgeberische Maßnahmen zu beiden Themen werden von den Künstlerverbänden seit Jahren eingefordert. Beide Themen werden im vorliegenden Referentenentwurf nicht angesprochen. In den Anhörungen des BMJ zu Korb II wurde seitens des zuständigen Abteilungsleiters deutlich gemacht, dass diese Themen in den kommenden Jahren bei künftigen Urheberrechtsgesetzesänderungen u.U. angesprochen werden könnten.

Beide Themen sind äußerst umstritten, wobei dies für das Künstlergemeinschaftsrecht noch mehr gilt als für die Ausstellungshonorare. Und für beide Fragen liegen bereits fertige von Experten erarbeitete Gesetzesvorschläge bereit, die aus der Schublade gezogen und umgesetzt werden könnten. Voraussetzung wäre eine intensive Diskussion und v.a. eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile entsprechender gesetzlicher Regelungen. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“, die nicht unter dem konkreten Druck steht, gesetzgeberisch tätig zu werden, sondern qua Auftrag die Möglichkeit hat, ein Thema tiefergehend zu analysieren, durch Gutachten oder Expertenanhörung die verschiedenen Seiten zu beleuchten, wäre der ideale Ort, um die kontroversen Fragen des Urheberrechts sachlich zu behandeln.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2005

Ferdinand Melichar

Änderungen nicht auf die lange Bank schieben. Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht

Das Verfahren zur heftig umkämpften Reform des Urhebervertragsrechts ist noch nicht abgeschlossen, da muss sich der Gesetzgeber schon mit der nächsten Urheberrechtsnovelle befassen: Die „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 22.06. 2001 muss bis 22. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Ich befürchte, dass „nach so viel Urheberrecht“ der Impetus des Gesetzgebers, sich erneut mit dieser Materie zu befassen, für lange Zeit erschöpft sein wird. Es ist deshalb dringend geboten, dass sich die jetzt anstehende nächste Urheberrechtsnovelle nicht auf die bloße Umsetzung der EU-Richtlinie beschränkt, sondern darüber hinaus bei dieser Gelegenheit auch die Punkte des Urheberrechtsgesetzes revidiert werden, die anerkanntermaßen längst einer Revision bedürfen. Dies gilt insbes. für die im Gesetz für private Vervielfältigung und Reprographie festgelegten Tarife, die seit 1985, also seit 17 Jahren unverändert sind. Dabei hat die Bundesregierung bereits in ihren beiden sog. Vergütungsberichten festgestellt, dass diese Sätze angehoben werden müssten (so schlug sie schon 1989 vor, die Vergütungssätze für jede DIN-A 4 Seite einer Ablichtung von bislang zwei Pfennig zu verdoppeln).

Neben der Höhe der gesetzlichen Vergütungssätze gibt es noch eine Reihe weiterer Punkte, in denen das Urheberrechtsgesetz dringend einer Verbesserung bedarf. Die Urheber, Leistungsschutzberechtigte und sonstige Rechteinhaber müssen jedenfalls darauf dringen, dass diese Änderungen jetzt, also gleichzeitig mit der notwendigen Einarbeitung der EU-Richtlinie in das deutsche Urheberrecht realisiert werden. Ein weiteres Zuwarten ist ihnen nicht mehr zuzumuten.

Die Umsetzung der Richtlinie selbst sollte eigentlich „nicht übermäßig schwer“ fallen, wie jüngst Jörg Reinbothe – in der EU-Kommission zuständig für Urheberrecht – festgestellt hat. Dies gilt vor allem für die Umsetzung der Kernpunkte dieser Direktive, die ihrerseits wesentlich durch die beiden WIPO-Verträgen (WIPO Copyright Treaty und WIPO Performances and Phonograms Treaty) von 1996 bestimmt sind. Soweit mit den Regelungen der Richtlinie urheberrechtliches Neuland betreten wird, sollte sich der Text der neu einzufügenden Bestimmungen zweckmäßigerweise möglichst eng an den Wortlaut der Richtlinie anlehnen, gilt doch nach EU-Recht für solche nationalen Bestimmungen das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung. Im Einzelnen geht es dabei vor allem um folgende Punkte:

- a) Scheinbar selbstverständlich sieht die Richtlinie ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht für alle Urheber und fast alle Arten von Leistungsschutzberechtigten vor. Bei den WIPO-Verhandlungen 1996 scheiterte allerdings die seinerzeit geplante Aufnahme eines ausschließlichen Vervielfältigungsrecht in den WCT mangels einer Einigung darüber, ob und gegebenenfalls wie das Vervielfältigungsrechts für lediglich auf technischen Vorgängen basierende, flüchtige Vervielfältigungsakte eingeschränkt werden solle. In der EU-Richtlinie machte erst die Einigung auf die zwingende Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 1 die Einführung des umfassenden Vervielfältigungsrechts in Art. 2 möglich. Damit ist die Systematik durch die Richtlinie klar vorgegeben:
- Jede noch so flüchtige, beiläufige oder auch nur technisch bedingte Vervielfältigung stellt eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts dar;
 - die gebotene Ausklammerung von „vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen“ erfolgt nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 zwingend im Rahmen der Schrankenregelungen.
- b) Die sicher wichtigste Neuregelung der Richtlinie ist das gem. Art. 3 einzuführende neue „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“. Damit wird in Erfüllung der Vorgaben der WIPO-Verträge das –

um es populär auszudrücken – Internetrecht eindeutig als ausschließliches Nutzungsrecht konstituiert und rechtlich dem Oberbegriff der öffentlichen Wiedergabe zugeordnet. Für Deutschland bedeutet dies endlich das Ende des Streits um die Subsumtion dieses Nutzungsvorgangs. Im Hinblick auf den Diskussionsstand empfiehlt sich eine Einbringung dieses Rechts der Zurverfügungstellung als neues, explizit benanntes Verwertungsrecht unter den unkörperlichen Verwertungsformen in § 15 Abs. 2 UrhG. Dabei sollte mindestens in der Begründung klargestellt werden, dass unter Beachtung des weiten Öffentlichkeitsbegriffs von § 15 Abs. 3 UrhG auch geschlossene Systeme (Local Area Networks) in diesem Sinne „öffentlich“ sind (zum Beispiel Intranetsysteme in Unternehmen und ähnlichem). Zu beachten ist, dass dieses Exklusivrecht der öffentlichen Zugänglichmachung auch den in Art. 3 Abs. 2 genannten Leistungsschutzberechtigten (ausübenden Künstlern, Tonträger- und Filmherstellern sowie Sendeunternehmen) zu gewähren ist.

c) Das in Umsetzung der WIPO-Verträge in Art. 4 konstituierte umfassende Verbreitungsrecht ist schon jetzt in § 17 Abs. 1 UrhG weitgehend gesetzlich verankert. Erfreulich ist, dass Art. 4 Abs. 2 den Grundsatz der nur gemeinschafts-weiten Erschöpfung konstituiert, der von einigen Seiten geforderten internationalen Erschöpfung also eine Absage erteilt wurde.

d) In Konsequenz der WIPO-Verträge muss gem. Art. 6 der Richtlinie ein angemessener Rechtsschutz gegen die „Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“ sichergestellt werden. Solcher Rechtsschutz gegen die Umgehung von Kopiersperren (Rights Protection Systems u.ä.) wird zweckmäßigerweise zivil- und strafrechtlich ausgestaltet. Dieser danach gebotene Schutz technologischer Maßnahmen gegen Umgehungsakte erfährt jedoch in Art. 6 Abs. 4 1. Unterabsatz eine zwingende, aber komplizierte Ausnahme. Ausgangspunkt hierfür ist, dass der Europa-Gesetzgeber sieben nach der Richtlinie mögliche Einschränkungen von Exklusiv-rechten aus Gründen des „Gemeinwohls“ und der „öffentlichen Sicherheit“ (Erwägungsgrund 51) für so wichtig hält, dass Nutzungshandlungen im Rahmen dieser Ausnahmemöglichkeiten nicht durch technische Maßnahmen behindert werden sollten. Es handelt sich dabei um folgende Ausnahmen:

- Reprographie,
- Vervielfältigungen durch Bibliotheken, Archive u.ä.
- ephemere Aufzeichnungen durch Sendeunternehmen,
- Vervielfältigungen von Sendungen durch soziale Einrichtungen,
- Vervielfältigung und Verbreitung für Unterrichts- und Forschungszwecke,
- Nutzungen durch Behinderte und
- Nutzungen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit.

Der Europa-Gesetzgeber erwartet nun zunächst, dass sich Rechteinhaber und die genannten privilegierten Nutzer einvernehmlich auf Nutzungsregelungen verständigen. Falls „innerhalb einer angemessenen Frist keine derartigen freiwilligen Maßnahmen und Vereinbarungen“ zustande kommen (Erwägungsgrund 51), müssen die Mitgliedsstaaten Sorge dafür tragen, dass die privilegierten Nutzer dennoch die Möglichkeit zur Nutzung erhalten, und zwar insoweit unter Ausschaltung technischer Schutzmaßnahmen. Der Sinn dieser komplizierten Regelung scheint klar: Wenn der nationale Gesetzgeber zugunsten der oben aufgeführten sieben privilegierten Tatbestände eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht einführt, soll diese Privilegierung nicht durch technische Maßnahmen seitens der Rechteinhaber behindert werden können. Eine inkonsequente Haltung, da ja die Einführung dieser Schranken an sich nicht obligatorisch ist. Wäre das Allgemeininteresse tatsächlich so stark, wie dies Art. 6 Abs. 1 und die Erwägungsgründe 51 f. unterstellen, dürften die betreffenden Ausnahmestimmungen doch nicht fakultativ, sondern wie Art. 5 Abs. 1 obligatorisch sein. Unklar scheint, wie diese zwingende Bestimmung praktisch umgesetzt werden kann, wie die „geeigneten Maßnahmen“ aussehen sollen, um den Begünstigten die betreffende Nutzung zu ermöglichen. Etwa durch ein – vielleicht auch noch strafrechtlich bewehrtes – Verbot entsprechender technischer Schutzmaßnahmen? Was zur Durchsetzung der sieben vorgenannten Ausnahmetatbe-

stände obligatorisch in das nationale Gesetz aufzunehmen ist, kann gem. § 6 Abs. 4 2. Unterabsatz auch zugunsten – eventueller – Ausnahmen für die private Überspielung eingeführt werden. Auch hier zeigt sich, wie divergent die Interessen sind, die mit den Regelungen zur privaten Überspielung in der Richtlinie abgedeckt werden sollen: Einerseits will man die private Vervielfältigung privilegieren, andererseits soll ihr durch technische Maßnahmen ein Riegel vorgeschoben werden können, diesen „Riegel“ kann der nationale Gesetzgeber aber – wenn er dies für opportun erachtet – wieder lockern, in dem er seine Anwendung verbietet.

- e) In Erfüllung der Vorgaben der WIPO-Verträge bestimmt Art. 7 schließlich, dass ein angemessener rechtlicher Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung (Digital Rights Management Systems u.ä.) vorgesehen werden muss. 3. Art. 5 WPPT gebietet eine Regelung zum Urheberpersönlichkeitsrecht ausübender Künstler. Auch wenn diese Bestimmung nicht Eingang in die EU-Richtlinie gefunden hat, so ist dem doch Rechnung zu tragen, da gemäß Erwägungsgrund 19 die Urheberpersönlichkeitsrechte „im Einklang“ mit den WIPO-Verträgen auszuüben sind. Der Diskussionsentwurf zu einem 5. Urheberrechtsänderungsgesetz vom Juli 1998 bietet hierfür unter § 74 bereits eine Vorlage.

Besonders umstritten war während des Gesetzgebungsverfahrens in Brüssel und Straßburg der Katalog der Ausnahmen vom Exklusivrecht. Neben der schon erwähnten obligatorischen Ausnahme für vorübergehende, lediglich technisch bedingte Vervielfältigungen in Art. 5 Abs. 1 bieten die Absätze 2 und 3 von Art. 5 dem nationalen Gesetzgeber insgesamt 20 fakultative Ausnahmemöglichkeiten an. In diesem Rahmen kann das nationale Gesetz Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht vorsehen und darüber hinaus auch vom Verbreitungsrecht, „soweit diese Ausnahme durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist“ (Art. 5 Abs. 4). Für die 15 in Art. 5 Abs. 3 angebotenen Ausnahmemöglichkeiten kann darüber hinaus auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe eingeschränkt werden. Der Katalog der 20 Ausnahmemöglichkeiten ist abschließend, d.h. darüber hinaus sind Ausnahmen vom Exklusivrecht nicht (mehr) zulässig. Abs. 5 von Art. 5 schließlich bestimmt, dass Ausnahmen und Beschränkungen immer nur zulässig sind:

- für „bestimmte Sonderfälle“, die
- die „normale Verwertung des Werkes“ nicht beeinträchtigen und
- die „berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich“ verletzen.

Hier finden wir also den berühmten Dreistufentest, wie wir ihn schon von der Berner Konvention für das Vervielfältigungsrecht sowie von TRIPS und jetzt auch den beiden WIPO-Verträgen kennen. Ohne Übertreibung kann man also feststellen, dass der threestep test jetzt zum Standardrepertoire aller neueren, internationalen Urheberrechtsabkommen gehört. Jede nationale Ausnahme von ausschließlichen Urheberrechten muss also diesen Test bestehen. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig dadurch die Zulässigkeit einzelner Beschränkungen von Ausschließlichkeitsrechten in der Praxis strenger beurteilt wird. Ein Blick zurück ist nicht eben ermutigend. Bereits seit 1971 gilt der Dreistufentest von Art. 9 Abs. 2 RBÜ und bis jetzt ist nur ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Gericht eine nationale Schrankenregelung wegen Verstoßes hiergegen für unwirksam erklärt hat (der berühmte Fall des danach unzulässigen Notenkopierens durch Musikschulen, den der österreichische OGH entschieden hat). Allgemeine Ausnahmeklauseln wie zum Beispiel die US-amerikanische fair use doctrine wären danach jedenfalls nicht zulässig, da es sich nicht um „bestimmte Sonderfälle“ handelt. Dem deutschen Urheberrecht waren solche Generalausnahmen freilich ohnehin immer schon fremd.

Im deutschen Urheberrechtsgesetz sind die Ausnahmen von den ausschließlichen Nutzungsrechten unter der Überschrift „Schranken des Urheberrechts“ einzeln – und abschließend – aufgezählt. Bei der Prüfung, inwieweit diese Regelungen im Hinblick auf die EU-Richtlinie einer Änderung bedürfen, sollte der Leitspruch *quieta non movere* beherzigt werden, kann man doch – trotz mancher berechtigter

Kritik in Einzelpunkten – feststellen, dass sich diese Schrankenregelungen insgesamt bewährt haben und – soweit es sich um gesetzliche Lizenzen handelt – auch ihre praktische Handhabung insbesondere durch die Einschaltung von Verwertungsgesellschaften eingeschlimft ist. Die EU-Richtlinie sollte hieran möglichst wenig ändern. Die vom europäischen Gesetzgeber angebotene „Speisekarte“ mit 20 Ausnahmen zur Auswahl sollte auch nicht dazu führen, nun neue Ausnahmetatbestände einzuführen. Unter diesem Blickwinkel sollen einzelne ausgewählte Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes betrachtet werden, wobei in Einzelfällen im Hinblick auf die digitalen Nutzungsmöglichkeiten auch Änderungen empfohlen werden, die nicht durch die Richtlinie geboten sind.

- a) Art. 5 Abs. 3a lässt Beschränkungen zur Nutzung von Werken zu Unterrichtszwecken zu, „soweit dies zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Laut Erwägungsgrund 42 soll dabei maßgebend sein, ob die Unterrichtszwecke nichtkommerziell sind. Mit dieser Einschränkung kann der sogenannte Schulbuchparagraph 46 UrhG aufrechterhalten werden. Bislang dürfen nach diesem Schulbuchprivileg in Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch nur Werke, die im Sinne von § 6 Abs. 2 UrhG „erschienen“ sind, genehmigungsfrei (allerdings vergütungspflichtig) nachgedruckt werden. Heute werden aber oftmals auch für Bildungszwecke wichtige Werke der Öffentlichkeit nur noch online – insbesondere durch das Internet – zugänglich gemacht. Die Privilegierung des §46 UrhG sollte daher auch auf solche Werke ausgedehnt werden, die zwar nicht erschienen, der Öffentlichkeit aber im Sinne von Art. 3 zugänglich sind.
- b) Der sog. Pressespiegelparagraph 49 ist sowohl für die (passive)Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) von eminenter Bedeutung als auch im Hinblick auf die tarifvertraglichen Regelungen wegen der daraus resultierenden Vergütungsansprüche für die Journalisten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Art. 5 Abs. 3c lässt – in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 10 bis Abs. 1 RBÜ – die Vervielfältigung von Zeitungsartikeln „durch die Presse“ zu. Die niederländische Regierung hat hierzu ausdrücklich festgehalten, dass es dem nationalen Gesetzgeber obliegt, den Begriff „Presse“ in diesem Zusammenhang zu definieren; sie betonte damit, dass die nach holländischem Urheberrecht geltende Privilegierung von Pressespiegeln („knipselkranten“) auch weiterhin beibehalten bleiben kann. Unter Zugrundelegung dieses heute, aufgrund der Technik – die Kopien auch ohne „Druckpresse“ ermöglicht – gebotenen weiten Pressebegriffs kann § 49 also auf Papierpressespiegel ohne weiteres anwendbar bleiben. Dies entspricht im übrigen auch dem weiten Begriff der „Presse“ in Art. 5 GG. Höchst strittig ist, ob nach geltendem Recht auch elektronische Pressespiegel gemäß § 49 UrhG privilegiert sind. Im Interesse von Journalisten und Nutzern sollte vom Gesetzgeberklargestellt werden, dass § 49 UrhG sich auch auf elektronische Pressespiegel erstreckt, wie dies bereits im vorgenannten Diskussionsentwurf vorgeschlagen wird. Nach dem Wortlaut der Richtlinie können – bei Vorliegender übrigen Voraussetzungen – fremde Zeitungsartikel sogar im Internet wiedergegeben werden; die Freigabe für elektronische Pressespiegel, das heißt die Zugänglichmachung in geschlossenen Intranet-Systemen, begegnet insoweit also keinerlei Bedenken.
- c) Die Ausnahmeregelungen zugunsten von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 ff. UrhG) gelten bislang für sämtliche Vervielfältigungsarten, unabhängig von der gewählten Technik. Die Richtlinie weist zwar zu Recht daraufhin, dass die traditionellen Ausnahmeverfahren „vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Medien neu bewertet werden“ müssen (Erwägungsgrund31). Die Richtlinie selbst ist jedoch bewusst technikneutral, das heißt die vorgesehenen Ausnahmen sind zulässig unabhängig davon, ob die Vervielfältigung (ebenso wie die öffentliche Wiedergabe) analog oder digital erfolgt. Eine Ausnahme hiervon stellt nur die sog. grandfather clause von Art. 5 Abs.30 dar, wonach schon bestehende nationale Ausnahmeregelungen „von geringer Bedeutung“ beibehalten werden können, „sofern sie nur analoge Nutzungen betreffen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft nicht berühren“. Unabhängig davon sollte die Möglichkeit digitaler Nutzungen doch zu einer Revision der Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch führen. Im Einzelnen wurde hierzu Folgendes empfohlen:

- Vervielfältigungen zum rein privaten Gebrauch können und sollen auch mittels digitaler Technik weiterhin grundsätzlich zulässig bleiben. Dies gilt für private Audio- und Videoüberspielung ebenso wie für Reprographie. Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel gegen solche Vervielfältigungen (zum Beispiel Kopiersperren) wird dadurch nicht berührt.
- Die durch § 53 Abs. 2 gebotenen Möglichkeiten zur genehmigungsfreien reprographischen Vervielfältigung sollten bei Nutzung digitaler Techniken nur noch zugelassen werden zum persönlichen, nicht-gewerblichen Gebrauch eines einzelnen Wissenschaftlers. Zum Ausgleich für die kraft dieser gesetzlichen Lizenzen gestatteten Vervielfältigungen verbleibt es beiden Vergütungsansprüchen gemäß § 54 ff., das heißt insbesondere auch bei der Vergütungspflicht für digitale Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien. Dies entspricht dem Gebot nach einem „gerechten Ausgleich“, damit den Urhebern und sonstigen Rechteinhabern „die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet wird“ (Erwägungsgrund 35). Abschließend ist festzuhalten, dass – wie eingangs erwähnt – die Richtlinie bis 22. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Eile ist auch wegen der genannten WIPO-Verträge geboten. Zwar sind diese Verträge inzwischen in Kraft getreten, da die Mindestzahl von 30 Staaten sie ratifiziert haben. Die Europäische Gemeinschaft hat jedoch am 16. März 2000 beschlossen, diese Verträge nur zusammen und gleichzeitig mit ihren Mitgliedsstaaten zu ratifizieren. Der dadurch gebotene Zeitdruck darf allerdings nicht dazu führen, in der kommenden Urheberrechtsnovelle nur die zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie umzusetzen und die im Interesse der Urheber und sonstigen Rechteinhaber gebotenen, zum Großteil aber auch im Interesse der Nutzer liegenden notwendigen darüber hinausgehenden Änderungen auf die lange Bank zu schieben.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – März 2002

Brigitte Zypries

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Regelungsbedarf

Das Institut für Urheber- und Medienrecht in München eröffnete am 16. September 2003 die Diskussion um den sogenannten Korb 2. *puk* dokumentiert die Rede von Bundesjustizministerin Zypries.

Karl Valentin hat einmal gesagt: „Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit“. Und genau dasselbe kann ich für das Urheberrecht sagen: Urheberrecht ist schön, macht aber viel Arbeit. Jedenfalls uns im Bundesministerium der Justiz. Kaum haben wir die eine Novelle ins Gesetzblatt gebracht – schon wartet die nächste, der sogenannte Zweite Korb.

Die heutige Auftaktveranstaltung zum Zweiten Korb soll diese viele Arbeit auf mehrere Schultern verteilen. Im Urheberrecht hat es wie in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts keinen Sinn, wenn wir uns in Berlin vor ein leeres Blatt Papier setzen und Regelungen aufschreiben. Weil die Materie so kompliziert ist und so vielfältige Kenntnisse erfordert, wollen wir möglichst viel Sachverstand zusammenführen. Nur so können wir zu richtigen und möglichst breit akzeptierten Lösungen kommen. Wenn alle, die hier versammelt sind, mitwirken, bin ich zuversichtlich, dass sich der Zweite Korb ebenso wird sehen lassen können wie der Erste.

Ich bin Ihnen, lieber Herr Professor Becker, und Herrn Professor Reh binder sehr dankbar, dass das Institut für Urheber- und Medienrecht dieses Symposium organisiert hat. Nicht nur, dass sie uns so ein Stück Arbeit abgenommen haben; es dokumentiert auch unseren Willen, die interessierten Kreise in die Neugestaltung mit einzubinden.

Gestatten Sie mir zunächst einen Blick zurück in den Ersten Korb. Wir haben das Recht des Urhebers jetzt auch auf die Verwertung im Internet ausgedehnt. Diese Klarstellung war vor allem deshalb wichtig, weil von diesem neuen Medium Gefahren für das geistige Eigentum drohen, die es zu regeln gilt. Sie als Angehörige der Urheberrechtsfamilie wissen, wie relativ jung das geistige Eigentumsrecht ist – im Vergleich mit dem Eigentum an körperlichen Gegenständen. Noch zu Goethes Zeiten gab es in Deutschland keinen Schutz vor dem willkürlichen Nachdruck literarischer Werke. Es war ein langer, beschwerlicher Weg zur gesetzlichen Verfestigung des Urheberrechts. Wir müssen auf der Hut sein, dass dieses Recht der Kreativen mit den Möglichkeiten moderner Informationstechnik nicht wieder zerrinnt. Deshalb war es wichtig, Urheber, die ihr Eigentum durch Kopiersperren schützen, vor der Umgehung dieser Sperren zu bewahren, soweit dies gesetzlich möglich ist. Notwendig war zudem die Klarstellung, dass die Privatkopie auch digital zulässig ist. Daraus folgt aber, dass für diese digitale Kopie – in Gestalt der Abgabe auf Kopiergeräte – bezahlt werden muss, was bisher zum Teil bestritten wurde. Für die analoge Privatkopie galt die *Maxime*:

- Was wir schützen können, schützen wir.
- Wo wir nicht schützen können, kassieren wir.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, das für die digitale Kopie anders zu sehen. Sie wissen: Der Vermittlungsausschuss hat die Zulässigkeit der Privatkopie verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. Ich glaube, damit wird die Praxis zurecht kommen. Für die Wissenschaft ist das schon schwieriger. Sie wird darüber viel nachdenken und schreiben können. Vielleicht wird dann klar, was der Gesetzgeber sich dabei gedacht hat – oder sich dabei hätte denken müssen.

Meine Damen und Herren, beim Blick nach vorn – in den Zweiten Korb – sehen wir eine große Zahl von Fragen, die auf Antwort warten. In der Einladung zum heutigen Symposium klingen sie schon an. Unser Fragebogen hat sie noch näher aufgelistet. Der – für sehr viele – wichtigste Punkt ist dabei die Vergütung. Am weitesten geht die Frage, ob das im Jahre 1965 gefundene Konzept der Legalisierung der Privatkopie um den Preis der Geräteabgabe und die 1985 eingeführte Leerkassettenabgabe auch heute noch beibehalten werden sollen. Diese Lösungen waren 1965 und 1985 wirklich genial, aber heute werden sie – wie vieles Überkommene – infrage gestellt. Die Gerätehersteller weisen nämlich darauf hin, dass es inzwischen technische Möglichkeiten gibt, Inhalte zu schützen und kontrolliert abrufen zu lassen. Deshalb müsse man von der kollektiven Wahrnehmung der Rechte zur individuellen Verwertung übergehen. Das Stichwort ist Digital Rights Management (DRM). Es ist wirklich zu bedauern, dass die EU bislang angesichts der unterschiedlichen Vergütungssysteme vor der Aufgabe kapituliert hat, hier für eine Harmonisierung zu sorgen. Daraus entsteht für unser nationales Urheberrecht ein schwieriger Zielkonflikt:

- Wir wollen dem Urheber eine möglichst angemessene Vergütung sichern.
- Wir wollen aber nicht, dass durch Sonderwege die deutsche Markt für die betroffenen Geräte und Leerträgermedien unzumutbar belastet wird.

Wo zum Beispiel ein Drucker nur noch 50 Euro und weniger kostet, kann man ihn vernünftigerweise nicht mit 5 Euro für die Urheber belasten. Denn sonst bestellen die Verbraucher ihn demnächst in Ländern, wo es diese Abgabe nicht gibt – diese Verbraucherflexibilität ist auch eine Folge der neuen Technik. Die Verwertungsgesellschaften sollten sich recht bald auf solche ökonomischen Grundratsachen einstellen. Auf der anderen Seite wird die Forderung nach einem sofortigen Ausstieg aus der Geräteabgabe im Zweiten Korb noch nicht erfüllbar sein. Ein solcher Systemwechsel braucht Zeit und einen längeren Vorlauf. Und einen Rest an Gerätevergütungen wird es auch dann noch geben müssen, wenn die DRM-Systeme flächendeckend arbeiten. Denn nicht alles wird sich schützen lassen, zum Beispiel das, was ungeschützt bereits auf dem Markt ist. Und man wird wohl auch nicht jedermann zwingen können, entweder seine Inhalte zu verschlüsseln oder auf sein Eigentum zu verzichten. Schwierige Fragen. Und das waren nur Ausschnitte aus der Vergütungsproblematik. Die Diskussionen werden deshalb nicht einfach sein. Aber wir müssen zu angemessenen Lösungen kommen. Dabei wird der Gesetzgeber künftig in einigen Bereichen nur die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen können. Angesichts der sich weiterhin rasant entwickelnden Technik werden Details von den Betroffenen und ihren Verbänden in Vereinbarungen geregelt werden müssen. Unter Umständen würde auch dabei eine Fortsetzung der Mediation helfen, die das Bundesministerium der Justiz im vorigen Jahr versucht hat. Hätten die Beteiligten damals alle zugestimmt, wären wir schon heute ein Stück weiter.

Eine weitere strittig gebliebene Frage: Soll die Privatkopie auch bei Kopiersperren durchsetzbar gemacht werden. Hier gerät das geistige Eigentum in Konflikt mit Interessen der Verbraucherschützer und der Informationsfreiheit. Aber auch die Frage der Sozialpflichtigkeit des Eigentums stellt sich, nimmt man zum Beispiel Gruppen von Behinderten in den Blick. Ich kann darauf heute noch keine Antwort geben. Ihr guter Rat wird mir deshalb sehr hilfreich sein.

Neben diesen schwierigsten Fragen gibt es eine Reihe anderer, die sich wohl leichter lösen lassen:

- Die Archivproblematik. In den Archiven – insbesondere der Rundfunkanstalten – lagern alte Schätze, die für die digitale Verwendung praktisch nicht nutzbar sind. Dank der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe im Erich-Pommer-Institut sind hier schon Lösungen in Sicht.
- Auch das Problem des elektronischen Pressespiegels scheint sich durch die einschlägige Entscheidung des BGH und durch die Verhandlungen der VG Wort mit den Zeitungsverlegern lösen zu lassen.

Ich will es bei dieser unvollständigen Vorschau belassen. Wichtig ist mir aber noch ein Hinweis darauf, wie wir die Arbeit am Zweiten Korb organisieren wollen: wie schon gesagt: kein leeres Blatt Papier, sondern kooperative Gesetzgebung, wie ich es einmal nennen möchte. Die Kooperation mit den beteiligten Kreisen soll sich nicht auf den heutigen Tag beschränken. Sie soll unmittelbar nach diesem Symposium in einer „Arbeitsgruppe Zweiter Korb“ organisiert werden, die von Herrn Dr. Hucko geleitet wird. In diese Arbeitsgruppe werde ich Repräsentanten der beteiligten Verbände, einige Wissenschaftler und Praktiker berufen. Ich bitte schon jetzt um Verständnis dafür, dass die Größe der Arbeitsgruppe nicht über 20 Mitglieder hinaus gehen soll, damit sie arbeitsfähig bleibt. Die Arbeitsgruppe Zweiter Korb soll:

- Sachkunde bündeln, kulturelle, ökonomische und technische Sachverhalte klären und aufbereiten,
- Vorschläge und Forderungen von Interessenverbänden sammeln, diskutieren und abwägen,
- um eine Annäherung der kontroversen Standpunkte ringen und Kompromisse suchen,
- und Transparenz und eine fortwährende Anhörung der beteiligten Kreise gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe soll in etwa monatlichen Sitzungen relativ schnell zu Ergebnissen kommen. Zu Spezialthemen wird es Unterarbeitsgruppen geben, die der Hauptarbeitsgruppe zuarbeiten. Die Mitarbeit in den Unterarbeitsgruppen setzt nicht die Mitgliedschaft in der Hauptarbeitsgruppe voraus. Auf diese Weise kann weiterer Sachverstand zu ganz speziellen Themen nutzbar gemacht werden. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe Zweiter Korb ist für Mitte Oktober vorgesehen. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe sollten bis Ostern 2004 vorläufig abgeschlossen sein. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf für den Zweiten Korb noch vor der Sommerpause 2004 vorlegen. Das ist ein ehrgeiziger Zeitplan. Aber ohne Ehrgeiz erreicht man nichts. Und nebenbei bemerkt: Das Konzept des Zweiten Korbs hat die Arbeit am Ersten Korb wesentlich beschleunigt. Zur Not müssen wir noch einen Dritten Korb flechten, um den Zweiten Korb schneller ans Ziel zu bringen.

Ihnen allen nochmals vielen Dank für Ihr Kommen und für Ihre Mitwirkung an dem Auftakt zum Zweiten Korb. Es gibt viel zu tun. Also packen wir's an!

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2003

Ferdinand Melichar

Das Urheberrechtsgesetz als „Work in Progress“. Überlegungen zum „2. Korb“ der Reform

Das alte Urheberrechtsgesetz (LUG) von 1901 blieb ohne tiefgreifende Änderungen bis 1965 in Kraft –, dank seiner abstrakten Formulierungen konnte die Rechtsprechung neue Phänomene wie Schallplatte, Film, Rundfunk und Fernsehen durchaus zufriedenstellend ins geltende Rechtssystem einordnen. Auch unser aktuelles Urheberrechtsgesetz von 1965 erfuhr bis 1985 keine wesentlichen Änderungen (lediglich die Einführung einer Vergütungspflicht für die Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern war durch das Bundesverfassungsgericht erzwungen worden). Erst 1985, nach 20 Jahren also, entschloss sich der Gesetzgeber insbesondere in den Bereichen private Überspielung und Reprographie zu grundlegender – und international beispielgebender – Überarbeitung des Gesetzes. Seither wird das Urheberrechtsgesetz in immer kürzeren Abständen reformiert – teils von der EU erzwungen (durch sieben Richtlinien seit 1991), teils aber auch aus eigenem Antrieb (typisches Beispiel hierfür ist das Urhebervertragsrecht von 2002). Unmittelbar nach Einarbeitung der zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft durch den „1. Korb“ steht nun also der „2. Korb“ zur Behandlung an, der noch vor der Sommerpause 2004 in einen Referentenentwurf münden soll. Und schon kündigt die Bundesministerin der Justiz an, dass „zur Not“ noch ein 3. Korb geflochten werden müsse, „um den 2. Korb schneller ans Ziel zu bringen“ (Brigitte Zypries in *puk* Nov./Dez. 2003, S. 28). Das Urheberrecht wird also zu einer permanenten Baustelle. Dies freilich darf nicht zu bloßem Aktionismus führen. Neuregelungen sollten nicht gleich wieder geändert werden, ehe noch deren praktische Auswirkungen, deren Konsequenzen – gegebenenfalls durch die Rechtsprechung – ausgelotet worden sind. Und wenn schon von Körben gesprochen wird: Die Mutter schärfte Rotkäppchen ein, gut auf den Weg aufzupassen, damit nicht der Korb herunterfällt und die Flasche Wein zerbricht. Rotkäppchen versprach's. Auch der Gesetzgeber sollte vorsichtig mit dem Inhalt der Urheberrechtskörbe umgehen!

Mitte Oktober berief das Bundesjustizministerium die „Arbeitsgruppe 2. Korb“ ein und etablierte gleichzeitig elf „Unterarbeitsgruppen“ zu Spezialthemen. Es machte damit – und mit seinem an alle beteiligten Kreise versandten Fragebogen – deutlich, worin aus seiner Sicht die Schwerpunkte für den 2. Korb liegen. Zentralen Raum nimmt die private Überspielung ein. Nachdem aufgrund zwingender Vorgaben der EU-Direktive in einigen Fällen bereits ein unverzichtbares Recht auf ungehinderte – reprographische – Kopien etabliert wurde (Paragraf 95b, Absatz 1 UrhG), ist jetzt die Frage zu beantworten, ob es auch ein – gegebenenfalls gegen Kopiersperren und Ähnliches durchsetzbares – Recht auf Privatkopie im Audio- und audiovisuellen Bereich geben soll (die EU-Direktive überlässt diese Entscheidung dem nationalen Gesetzgeber). Überflüssig scheint dagegen der Streit, ob die bisherigen Pauschalvergütungen für privates Kopieren mittels Geräte- und Leerträgerabgabe durch Digital-Rights-Management-Systeme abgelöst werden können und sollen: Beide Systeme werden in Zukunft nebeneinander bestehen. Der Gesetzgeber selbst hat diese Dualität bereits anerkannt, indem er festgelegt hat, dass bei Bemessung der Höhe der Pauschalvergütungen zu berücksichtigen ist, inwieweit technische Schutzmaßnahmen private Kopien unmöglich machen (Paragraf 13, Absatz 4 WahrnG). Unabdingbar aber ist, dass sich der Gesetzgeber jetzt endlich mit der Höhe dieser durch Gesetz fixierten Pauschalvergütungen befasst. Diese sind seit 1985 unverändert und die Bundesregierung hat in ihren zwei Vergütungsberichten schon 1989 und 2000 unmissverständlich die Notwendigkeit und Absicht erklärt, sie angemessen zu erhöhen.

Unter der Überschrift „Unbekannte Nutzungsarten“ wird das Thema Archivregelung angeschnitten. Unbestritten ist, dass zahlreiche Werke kaum im Rahmen neuer Übermittlungsarten (zum Beispiel

Webcasting) verwendet werden können, da es praktisch nahezu unmöglich ist, bei komplexen Werken (zum Beispiel Tonträger oder Film) die Zustimmung jedes Einzelnen der vielen Berechtigten hierfür individuell einzuholen. Ebenso unbestreitbar ist, dass es aus kulturpolitischen Gründen bedauerlich wäre, wenn aus diesem Grund wertvolle kulturelle „Schätze“, wie sie insbesondere in den Archiven der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten versteckt sind, der Öffentlichkeit vorenthalten werden müssten. Zur Lösung dieses Problems hat schon in den vergangenen Jahren eine beim Erich-Pommer-Institut angesiedelte Arbeitsgruppe gute Ansätze entwickelt. Das zum Schutze der Urheber bestehende Verbot der Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten (Paragraf 31, Absatz 4 UrhG) muss deshalb nicht aufgehoben werden.

Unter der Überschrift „Schranken“ werden höchst unterschiedliche Themen angeschnitten. Obwohl die Problematik elektronischer Pressespiegel durch das bekannte BGH-Urteil und die danach vereinbarte Kooperation zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und den durch die Presse Monitor GmbH vertretenen Zeitungsverlegern vorerst entschärft wurde, ist dem Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit zu empfehlen, diese Frage gesetzlich zu regeln. Darüber hinaus wirft das Bundesjustizministerium die Frage auf, ob weitere Schranken des Urheberrechts zum Beispiel für „on-the-spot-consultation“ in Bibliotheken oder elektronischen Archive notwendig sind. Diese Fragen bedürfen sicher intensiver Diskussion; klar muss jedenfalls sein, dass solche neuen Schranken – sofern sie denn geboten sind – entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben nur im Rahmen gesetzlicher Lizenzen, das heißt, gegen Bezahlung zulässig wären. Schließlich gehört in die Hand des Gesetzgebers auch die vom BGH etablierte Schranke für den Kopiersend auf Bestellung.

Neben diesen Essentialia will das Bundesjustizministerium noch eine Reihe weiterer Themen behandeln wissen. Erstaunlicherweise gehören dazu auch die Kabelweisersenderechte, obwohl diese doch erst 1998 in Paragraf 20b UrhG eine abschließende und auch in der Praxis insgesamt zufriedenstellende Regelung gefunden haben. Die Kabelnetzbetreiber (insbesondere die Nachfolgeorganisationen der Telekom) und die Rechteinhaber haben sich gerade geeinigt, den bisherigen Kabelglobalvertrag für vier weitere Jahre fortzusetzen und in Hinblick auf die Satellitensendungen zu erweitern. Sollte etwa nun versucht werden, die vertraglich fixierte Freistellungsgrenze von 75 Wohneinheiten (kleinere Einheiten werden als urheberrechtlich neutrale Gemeinschaftsantennen behandelt) anzuheben, so wäre dies schon konventionsrechtlich nicht zulässig. Der Korb sollte jedenfalls nicht durch solchen Ballast unnötig beschwert werden.

Weitere Fragen des Justizministeriums beziehen sich – hier nur stichwortartig wiedergegeben – auf die Rechtsdurchsetzung im Internet, die Filmurheberschaft und die – durchaus begrüßenswerte – Erweiterung des Schutzes der Urheber, der bei Vermietung bisher nur für Tonträger und Videos besteht, auch auf andere Werkstücke (insbesondere Lesezirkelvergütung). Grundsätzliche Fragen wirft das Bundesjustizministerium dagegen auf, wenn es die Einführung einer Ausstellungsvergütung und eines Künstlergemeinschaftsrechts („Goethegroschen“) zur Diskussion stellt. Ein bisschen viel das alles für einen einzigen Korb – das Urheberrechtsgesetz wird wohl zukünftig zu einem Work in Progress.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2004

Brigitte Zypries

Kopien brauchen Originale. Urheberrecht in der Wissensgesellschaft

Das Urheberrecht gestaltet wichtige Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens: Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft. Zugleich sichert es Voraussetzungen für kreatives Schaffen und den Entfaltungsspielraum des Einzelnen. In einer modernen Wissens- und Informationsgesellschaft muss das Urheberrecht einen Ausgleich zwischen den Interessen von Kreativen, der Wirtschaft und den Verbrauchern sichern. Nur dann kann es von allen Betroffenen gleichermaßen akzeptiert werden.

Im September 2003 ist der sogenannte „Erste Korb“ der Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten, mit dem zwingende Vorgaben aus europäischem Recht für das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt wurden. Mit dem nun folgenden „Zweiten Korb“ regeln wir vor allem die Urhebervergütung im Zeitalter digitaler Medien.

Privatkopie

Mit der Novelle von 2003 haben wir klargestellt, dass die Privatkopie eines urheberrechtlich geschützten Werks auch in digitaler Form zulässig ist. Dabei bleibt es. Allerdings bleibt es auch verboten, den von Urhebern oder Verwertern angebrachten Kopierschutz zu umgehen.

In einem Punkt wollen wir mit der anstehenden Novelle das geltende Recht klarer fassen: Bisher ist eine Kopie verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist. Diese Regelung zielt darauf, die Nutzung illegaler Tauschbörsen zu sanktionieren. Sie ist in der Formulierung aber nicht sehr geglückt. Denn wenn jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD fertigt und diese Kopie anschließend unzulässigerweise im Internet zum Download anbietet, handelt es sich für den Kopierer nicht um eine rechtswidrig hergestellte, sondern um eine rechtswidrig genutzte Vorlage. Deshalb wird klargestellt: Wenn für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich bei dem Angebot im Internet um ein rechtswidriges handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Kopierschutz-Knacken ist und bleibt verboten!

Der Gesetzentwurf für den „Zweiten Korb“ setzt die Linie des „Ersten Korbs“ konsequent fort: Es wird auch künftig keine Durchsetzung der Privatkopie gegen Kopierschutz geben. Rechteinhaber können sich durch technische Maßnahmen selbst schützen. Der Gesetzgeber darf ihnen diesen Selbstschutz nicht aus der Hand schlagen, weil es kein „Recht auf Privatkopie“ zu Lasten des Rechteinhabers gibt. Denn: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.

Je mehr Kopierschutz, desto weniger Gerätevergütung. Privatkopie und pauschale Vergütung auf Geräte und Leerträger gehören untrennbar zusammen, sie bilden zwei Seiten derselben Medaille. Soweit privat kopiert werden darf, gebietet das Grundgesetz eine Kompensation für die Einnahmeausfälle der Kreativen. Geräte und Speichermedien, die tatsächlich und in nennenswertem Umfang für zulässige Privatkopien benutzt werden, bleiben vergütungspflichtig. Schon jetzt wird Kopierschutz eingesetzt und über das sogenannte Digital-Rights-Management (DRM) die Nutzung geschützter Werke zunehmend individuell abgerechnet. Die Rechteinhaber sollen und können aber nicht gesetzlich verpflichtet werden, DRM-Systeme einzusetzen. Dies läge weder in ihrem eigenen Interesse noch in dem der Verbraucher. Verbraucher könnten dann immer weniger frei kopieren. Auch werden noch über viele Jahre Werkstücke (z.B. CDs) ohne Kopierschutz im Umlauf sein, die kopiert werden. Auch andere wichtige

Quellen für die Privatkopie – etwa Radio und Fernsehen – werden auf lange Sicht ohne Kopierschutz bestehen. Deshalb sind bis auf Weiteres Pauschalvergütungen unverzichtbar.

Das Nebeneinander von pauschaler Vergütung und individueller Abrechnung bedeutet jedoch nicht, dass die Verbraucher doppelt belastet werden. Denn bei der Bestimmung der Höhe der Vergütung für die Urheber ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang Kopierschutzmaßnahmen verwendet werden.

Höhe der Pauschalvergütung

Aus dem Zusammenhang von Privatkopie und Pauschalvergütung folgt, dass Geräte und Speichermedien, die in nennenswertem Umfang für Privatkopien benutzt werden, vergütungspflichtig bleiben müssen: Nach geltendem Recht sind Geräte dann vergütungspflichtig, wenn sie zur Vervielfältigung bestimmt sind.

Gegenwärtig gibt es häufig jahrelangen Streit darüber, ob ein Gerät zur Vervielfältigung bestimmt ist. Das ist nachteilig für die Urheber, die auf ihr Geld warten müssen, und nachteilig für die Gerätehersteller. Sie haben keine Rechtssicherheit und müssen wegen der grundsätzlich bestehenden Vergütungspflicht hohe Rückstellungen vornehmen.

Die Höhe der Vergütung soll sich künftig danach bestimmen, in welchem tatsächlichen Ausmaß Geräte und Leerträger des jeweiligen Typs zur Vervielfältigung genutzt werden. Das kann mit Marktforschungsumfragen genau ermittelt werden. Damit sich die Vergütung je Gerät für Hersteller und Verbraucher in zumutbaren Grenzen hält, schreibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum Preis des Gerätes bestehen muss.

Der Absatz von Geräten in Deutschland darf durch die Pauschalvergütung nicht beeinträchtigt werden. Bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten muss die Vergütung insgesamt angemessen sein. Die gesetzliche Begrenzung gewährleistet, dass die von den Verbrauchern zu leistende Pauschalvergütung der tatsächlichen urheberrechtlich relevanten Privatnutzung entspricht. Gleichzeitig sichert sie die Wettbewerbsfähigkeit der Geräteindustrie in Deutschland. Das alles wird die Vergütung pro Gerät in engen Grenzen halten.

Bestimmt wird die Vergütungshöhe in Zukunft nicht mehr durch den Gesetzgeber, sondern gemeinsam durch die Verbände der Gerätehersteller und die Verwertungsgesellschaften. Bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Angemessenheit des Vergütungsbetrags, sieht der Gesetzentwurf ein schlankes Schlichtungsmodell vor, das rasch Einigung bringen wird. Die Anpassung des Vergütungssystems liegt in Zukunft in der Eigenverantwortung derer, die es am besten und schnellsten können.

Respekt vor dem Geistigen Eigentum

Ein zeitgemäßes Urheberrecht regelt nicht nur das Verhältnis zwischen Kreativen, Verbrauchern und Rechtsinhabern. Es geht dabei um mehr. Es geht um die Frage, welchen Stellenwert die Informationsgesellschaft dem geistigen Eigentum einräumt. Mit dem Slogan „Kopien brauchen Originale“ will das Bundesjustizministerium deutlich machen, dass das geistige Eigentum genauso schützenswert ist wie das Eigentum an einer Sache. Ein solches Bewusstsein kann sich nur verfestigen, wenn das Urheberrecht bei Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz findet. Voraussetzung dafür ist, dass sie das Recht als gerechten Ausgleich zwischen Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern empfinden. Ich bin mir sicher, dass unser Gesetzentwurf dem gerecht wird.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2005

Gabriele Schulz

Zwei Mal Familientreffen kurz hintereinander. Umsetzung des Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Zwei Mal kurz hintereinander trafen sich die beteiligten Kreise, oder auch die Urheberrechtsfamilie genannt, zu Diskussionen um den sogenannten Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Nachdem in der letzten Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft die verpflichtenden Teile der EU-Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt wurden, steht nun nach der Pflicht die Kür, nämlich der sogenannte Korb II, an. Hier hat der nationale Gesetzgeber etwas größere Spielräume bei der Überführung der europäischen Vorgaben in nationales Recht.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte Ende des Jahres 2003 einen umfangreichen Fragenkatalog zu den Themen des Korbs II aber auch zu darüber hinausgehenden urheberrechtlichen Fragen vorgelegt. Die beteiligten Kreise hatten Gelegenheit zu den einzelnen Fragen schriftlich Stellung zu beziehen, im Nachgang zu diesem schriftlichen Einholen von Expertenwissen wurden vom BMJ zahlreiche Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen die verschiedenen zu regelnden Aspekte ausführlich debattiert wurden.

Im Herbst dieses Jahres legte das BMJ seinen Referentenentwurf vor. Bundesjustizministerin Zypries stellte die Grundanliegen des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am 2. November d. Jahres anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung des BMJ und des Instituts für Urheberrecht in München vor. Sie schloss ihre Rede mit dem Hinweis, dass nach ihrem Eindruck mit dem Referentenentwurf alle Seiten unzufrieden seien, was darauf hindeute, dass vieles richtig ist, denn ansonsten wäre die Unzufriedenheit nicht so weit verbreitet.

Und tatsächlich galt es bei Korb II widerstreitende Interessen in einen Ausgleich zu bringen und zwar den berechtigten Interessen der Rechteinhaber aus der Verwertung künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen einen ökonomischen Nutzen zu ziehen auf der einen Seite und jenen Wissenschaftlern oder Informationsmittlern auf der anderen, die sich auf die Informationsfreiheit berufen. Ein weiterer Akteur in diesem Spiel ist die Geräteindustrie, deren Interessen im Referentenentwurf merklich Gehör fanden.

Bei der Anhörung in München stand zum einen die Regelung der Privatkopie und zum zweiten die Pauschalvergütung im Mittelpunkt der Diskussion. Torsten Braun vom Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft zeigte anschaulich auf, dass die Privatkopie nicht nur weit verbreitet ist, sondern durch entsprechende Software auch noch unterstützt wird. Mit Hilfe der entsprechenden Software können Musiktitel einzeln aus Rundfunksendungen heruntergeladen werden. Die Nutzer können so ihre eigene CD zusammenstellen, die dann möglicherweise noch gebrannt und verschenkt oder gar verkauft wird. Diese Form der Musikknutzung stellt eine Gefahr für eine ganze Industriebranche dar. In der nachfolgenden Diskussion wurde zumindest von einigen Podiumsteilnehmern die Informationsfreiheit mit dem Herstellen von Privatkopien verwechselt. Insbesondere von Seiten des Bundesverbands der Verbraucherverbände wurde intensiv an das Erfordernis der Informationsfreiheit appelliert und dieses mit der Erlaubnis der Privatkopie verbunden. Was allerdings Informationsfreiheit und der Zugang zu Wissen mit dem illegalen Brennen z.B. einer Robbie Williams CD zu tun hat, konnte nicht erklärt werden. Klar wurde jedenfalls, dass es gilt, viel stärker noch zu verdeutlichen, dass die Verwertung kreativer Leistung die Lebensgrundlage für Künstler und Publizisten sowie die Verlage, die Musikindustrie usw. ist.

In einer weiteren Runde ging es um das Thema Pauschalvergütung. Im Mittelpunkt stand dabei die Höhe der Pauschalvergütung und deren Ermittlung. Erkennbar wurde in dieser Runde, dass das BMJ offensichtlich der Geräteindustrie entgegengekommen ist. Hier herrschte große Zufriedenheit mit dem Regelungsvorschlag. Leistet er doch einer bestehenden Tendenz weiteren Vorschub, dass Hardware zu günstigen Preisen angeboten und anschließend mit dem Verbrauchsmaterial z.B. Druckerpatronen das Geld verdient wird. Wenn nunmehr auch noch gesetzlich vorgeschrieben werden soll, dass der Absatz von Geräten durch die Pauschalvergütung nicht beeinträchtigt werden darf, steht außer Frage, dass die Urheber nicht im Mittelpunkt der Regelung stehen. Einig waren sich die Vertreter der Geräteindustrie mit Ferdinand Melichar, der die Verwertungsgesellschaft Wort in diesem Panel vertrat, dass das vorgeschlagene Verfahren zur Festlegung der Pauschalvergütung zur Rechtssicherheit nicht beitragen wird und insbesondere die Praktikabilität der künftigen Schiedsstellenregelung angezweifelt werden muss.

Beide Themen, Privatkopie und Pauschalvergütung, wurden beim zweiten Treffen der Urheberrechtsfamilien, zugegebenermaßen im kleineren Kreis, am 15.11.2004 bei der Anhörung des BMJ in Berlin noch einmal debattiert. Dabei schickte der zuständige Abteilungsleiter der Diskussion voraus, dass in den Arbeitsgruppen des BMJ alle Themen ausgiebig diskutiert und beleuchtet wurden und daher eine zügige Behandlung der Themen möglich sei. Hinsichtlich der Privatkopie wurden von denselben Akteuren die selben Argumente noch einmal vorgetragen. Die Tonträgerwirtschaft verdeutlichte die ökonomischen Einbrüche ihrer Branche durch die Privatkopie und v.a. die Raubkopie und die Verbraucherschützer verteidigten das Recht auf Privatkopie. Auch hinsichtlich der Pauschalvergütung wurden die bereits zwei Wochen zuvor ausgetauschten Argumente nochmals vorgetragen.

Neue Aspekte erhielt die Diskussion als es um die Schrankenregelung und hier besonders die Frage der on-the-spot-consultation und den Kopienversand auf Bestellung ging. Bei dieser Debatte wurde deutlich, dass eine Konfliktlinie bei den Diskussionen um Korb II nicht zwischen Urhebern und Verwertern, sondern zwischen Rechteinhabern und Nutzern in der Wissenschaft verläuft. Von Seiten der Wissenschaft wurden die geplanten Änderungen als unzureichend und dem heutigen Wissenschaftsbetrieb nicht angemessen beurteilt. Es wurde gefordert, dass digitalisierte Exemplare aus der Bibliothek direkt im Arbeitszimmer des Wissenschaftlers zugänglich sein müssen, so dass der physische Weg in die Bibliothek überflüssig wird. Ebenso sollten Zeitschriftenartikel direkt digital kostenfrei bzw. gegen geringes Entgelt auf den Bildschirm des Wissenschaftlers geliefert werden. Als Argument wurde angeführt, dass die Institutionen ihre Forschungsarbeiten vermarkten müssen und daher optimale Arbeitsbedingungen benötigen. Diese Forderungen wurden von den Rechteinhabern insbesondere von Seiten des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels klar zurückgewiesen. Es wurde vorgetragen, dass Verlage Geschäftsmodelle entwickelt haben, nach denen nicht mehr der Kauf einer ganzen Fachzeitschrift sondern der Erwerb einzelner Artikel möglich ist. Diese Geschäftsmodelle würden durch digitale Kopienlieferdienste gefährdet.

Die Diskussion zu dem Thema zeigt mehrere ineinander verschränkte Probleme auf. Zum einen hat sich offensichtlich die Recherche nach Fachliteratur verändert. Die Bibliothek als physischer Ort spielt eine geringere Rolle. Erwartet werden aber Bibliotheksdienstleistungen, die online zugänglich gemacht werden sollen. Als Argumente werden die Informationsfreiheit und die Wettbewerbsfähigkeit in der Wissensgesellschaft angeführt. Dabei wurde auch nicht davor zurückgeschreckt, auf die eigene gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen hinzuweisen aber zugleich die Urheberrechte weiter einzuschränken. Weitere Diskussionen sind hier vorprogrammiert.

Bei der Diskussion um unbekannte Nutzungsarten tauchte wieder der alte Konflikt zwischen Urhebern und Verwertern auf. Die Verwerter beanspruchen unter Verweis auf das Urhebervertragsrecht die Übertragung der Rechte auch für unbekannte Nutzungsarten. Wohingegen die Künstler dieselben Regelungen anführen, um Rechte für unbekannte Nutzungsarten eben nicht zu übertragen. Als Argument

wird dabei v.a. vorgetragen, dass das Urhebervertragsrecht eben noch nicht greift und daher der Urheber nicht im Voraus Rechte übertragen kann.

Aus Zeitgründen konnten weitere Fragen nicht mehr ausführlich erörtert werden. So dass ein Bedauern zurück bleibt, dass innerhalb von zwei Wochen die Themen Privatkopie und Pauschalvergütung, bei aller unbestrittenen Bedeutung, die sie haben, ausführlich in den Vordergrund gerückt wurden und die anderen Fragen Themen naturgemäß zu kurz kamen. Es bleibt abzuwarten, ob die parlamentarische Beratung erlaubt, die weiteren Themen ausführlicher zu debattieren.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2005

Ferdinand Melichar

Industriepolitik oder Urheberrecht? Zum zweiten Referentenentwurf für den „2. Korb“

Bislang erhalten Kreative für die Möglichkeit und Zulässigkeit des Kopierens ihrer Werke eine pauschale Vergütung in Form einer Abgabe auf Geräte und Speichermedien, deren Höhe im Gesetz festgelegt ist. Im September 2004 veröffentlichte das Bundesjustizministerium den Entwurf für ein „2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, in dem dieses System aufgegeben wurde. Die Höhe der Urheberrechtsvergütung soll sich danach nur nach dem Preisniveau des Speichermediums oder Gerätes richten. Schon gegen diesen Vorschlag hat der Deutsche Kulturrat energisch protestiert und darauf hingewiesen, dass nicht sachfremde Wettbewerbserwägungen maßgebend für die Höhe einer angemessenen Urheberrechtsvergütung sein dürfen (*puk* 4/2004, S.24).

Am 3. Januar 2006 hat das Bundesjustizministerium nun einen neuen Entwurf für den sog. 2. Korb vorgelegt. Darin sind die Proteste der Urheber, ausübenden Künstler und ihrer Verwerter (Verleger und Produzenten) nicht nur nicht berücksichtigt, sondern zu deren Lasten, aber zu Gunsten der Hersteller und vor allem Importeure von Geräten und Leermedien die Vorgaben noch deutlich verschlechtert. Zu Recht sieht der Deutsche Kulturrat damit die „deutsche Kreativwirtschaft in Gefahr“ (Pressemitteilung zur Stellungnahme vom 7.2.2006).

Systemfehler

Schon der erste Referentenentwurf von 2004 hat den Fehler begangen, die Höhe der angemessenen Vergütung für Urheber und ausübende Künstler nicht am Wert der Nutzung der geistigen Leistung zu bemessen, sondern vom Preis der Geräte und Leermedien abhängig zu machen. Dieser Systemfehler wird nun noch verstärkt, wenn der neue Entwurf vorsieht, dass „die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp 5 % des Verkaufspreises nicht übersteigen“ darf. Diese dem Wesen einer gesetzlichen Lizenz für geistiges Eigentum fremde Regelung ist um so erstaunlicher, als vor den Bundestagswahlen 2005 beide großen Parteien, die nun die Koalitionsregierung bilden, sich hier von ausdrücklich distanziert haben. Auf die sog. Wahlprüfsteine des Deutschen Kulturrates wurden auf die entsprechende Frage folgende Antworten gegeben (*puk* Sept./Okt. 2005, S. 14 u. 23): „Andererseits darf der Wert der geistigen Leistung nicht ausschließlich durch Preiskämpfe der Leermedien- oder Gerätehersteller determiniert werden“ (CDU/CSU); „Eine mögliche Koppelung von Abgabesätzen an das Preisniveau der Geräte und Speichermedien wird aus kulturpolitischer Perspektive als problematisch angesehen, da diese rein wirtschaftliche Betrachtung nicht der Angemessenheit der Vergütung für eine konkrete, urheberrechtlich relevante Nutzung entspricht“ (SPD).

Völlig unerklärlich – und im Referentenentwurf auch nicht erklärt – ist, warum, wenn man schon eine Relation zwischen Verkaufspreis und Urheberrechtsvergütung einführen und diese auch noch mit einer Obergrenze „deckeln“ will, diese Obergrenze ausgerechnet bei 5 Prozent liegen soll. Noch im ersten Referentenentwurf hat das Bundesjustizministerium selbst am Beispiel des Preisniveaus der Drucker eine Obergrenze von 10 Prozent als angemessen betrachtet. Deutlicher kann wohl nicht gemacht werden, dass mit dem aktuellen Gesetzesentwurf ausschließlich den Interessen der Industrie gedient werden soll.

„Nennenswerter Umfang“ und „Bagatellbereich“

Bislang mussten bei Aufkommen neuer Vervielfältigungstechniken immer Gerichte eingeschaltet werden, um gegen Hersteller oder Importeure die grundsätzliche Vergütungspflicht durchzusetzen. Über die Vergütung für CD- und DVD-Brenner konnte zwischenzeitlich Einigkeit erzielt werden, die Frage einer Vergütungspflicht für Drucker und PCs schwebt – nach ausschließlich positiven Instanzurteilen – beim Bundesgerichtshof. Der Referentenentwurf verspricht nun, dass nach der vorgeschlagenen Regelung zukünftig nicht mehr über das „ob“ einer Vergütungspflicht, sondern nur noch über die Vergütungshöhe gestritten werden müsse. Auch dieses Ziel wird verfehlt. Schon nach dem ersten Referentenentwurf sollten Geräte und Speichermedien nur dann der Urheberrechtsvergütung unterworfen sein, wenn diese in „nennenswertem Umfang“ zur Vornahme urheberrechtlich relevanter Vervielfältigungen genutzt werden. Damit sollten Geräte und Speichermedien vergütungsfrei gestellt werden, die „nur im Bagatellbereich“ zu urheberrechtsrelevanten Vervielfältigungen benutzt werden. Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll ein solcher Bagatellbereich nun vorliegen, wenn der „Nutzungsumfang zumindest unter 10 Prozent“ liegt. Es genügt also die bloße Behauptung, auf dem betreffenden Gerätetyp würden durchschnittlich weniger als 10 Prozent urheberrechtlich geschütztes Material kopiert, um genau den Streit über das „ob“ der Vergütungspflicht auszulösen.

Im Übrigen ist die vorgesehene 10 Prozent-Regelung auch in sich inakzeptabel. So hat der Bundesgerichtshof klar gestellt, dass es für die Frage, ob es „im Blick auf die dem Urheber grundsätzlich zu gute kommende Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vertretbar erscheint, die Vergütungspflicht des Geräteherstellers ganz entfallen zu lassen“, auf die absoluten Zahlen ankommt. In dieser Entscheidung zur Vergütungspflicht für Readerprinter hat der BGH urheberrechtsrelevante Kopieranteile von deutlich unter 10 Prozent für ausreichend betrachtet, um eine Urheberrechtsvergütung als geboten anzusehen.

Druckertinte: das flüssige Gold

Beide Referentenentwürfe berücksichtigen nicht ausreichend, dass heute Hersteller und Importeure bei bestimmten Gerätetypen ihr Geschäft nicht mehr über den Verkaufserlös der Geräte, sondern über den Verkauf von Verbrauchsmaterialien machen. So werden heute Drucker billigst verschleudert, um dann mit teuren Tintenpatronen – laut Spiegel „das flüssige Gold“ der Hersteller von Computerdrukern zu verdienen. Schon im ersten Referentenentwurf war die Einbeziehung solcher „gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien“ unbefriedigend geregelt. Nunmehr werden im Gesetz selbst Verbrauchsmaterialien als Teil der Bemessungsgrundlage für die Urheberrechtsvergütung überhaupt nicht mehr erwähnt. In der Begründung wird zwar noch darauf hingewiesen, dass „der Gerätepreis signifikant sinken“ kann, wenn „Gewinne auf Verbrauchsmaterialien verlagert wurden“. Zur Bemessung der Urheberrechtsvergütung soll Verbrauchsmaterial allerdings nur noch herangezogen werden, wenn „ein Gerät weit unter seinem eigentlichen Warenwert abgegeben wird“. Ein solcher Nachweis von Dumpingpreisen für – meist in Fernost hergestellte – Geräte kann in der Praxis nicht gelingen, so dass Verbrauchsmaterialien trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Bemessung der Urheberrechtsvergütung außer Betracht bleiben würden. Entgegen den Vorschlägen in beiden Referentenentwürfen muss daher eine angemessene Urheberrechtsvergütung auch die Verbrauchsmaterialien in die Vergütungspflicht miteinbeziehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil immer häufiger solche Verbrauchsmaterialien nicht mehr vom Hersteller selbst geliefert werden, sondern als billigere No-Name-Produkte von Dritten.

Aktionsbündnis für die Sache der Urheber

Wenn also das Bundesjustizministerium meint, mit den nun vorgesehenen Regelungen würde „das System der pauschalen Abgeltung der privaten Kopie über Geräte und Speichermedien mit Blick auf

neue Vervielfältigungstechniken flexibler gestaltet“, so klingt dies geradezu zynisch. Die Flexibilität hätte nach oben eine Grenze (maximal 5 Prozent eines Verkaufspreises), nach unten dagegen sollte es jedoch bis Null gehen (weniger als 10 Prozent urheberrechtsrelevante Kopien auf dem Gerät). Dieser Referentenentwurf stärkt nicht die Rechte der Urheber, sondern begünstigt einseitig die Industrie. Da wundert es nicht, wenn sich eine breite Front gegen diese Absichten bildet. So haben sich in einer bislang wohl einmaligen Breite die Organisationen von Urhebern (vom Deutschen Journalistenverband über ver.di und PEN bis zum Deutschen Hochschulverband) und Verlegern (vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger über den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger bis zum Börsenverein des Deutschen Buchhandels) zusammengeschlossen, um gegen das geplante Gesetz zu protestieren. Dieses „Aktionsbündnis“ gab zu dem vorliegenden Referentenentwurf folgende Stellungnahme ab: „Mit Bestürzung müssen wir erkennen, dass das Justizministerium allein den Interessen der Geräteindustrie folgen und die Urheber und ihre Verleger faktisch enteignen will. Wir fordern ein Urheberrecht, das die Rechteinhaber für private Kopien ihrer Werke angemessen entschädigt.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2006

Gabriele Schulz

Der zweite Versuch ist nicht unbedingt besser. Zur Anhörung des BMJ zu Korb II

Die Umsetzung des sogenannten Korb II des EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ gestaltet sich als weitaus zäher und schwieriger als die Umsetzung des sogenannten Korb I. Fast innerhalb der gesetzten Frist – sie wurde nur um weniger Monate überschritten – hat die Bundesrepublik Deutschland die mit einer Umsetzungsfrist belegten Teile der bereits genannten EU-Richtlinie in der 14. Legislaturperiode in nationales Recht überführt.

Danach begann ein Marathon, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Zunächst wurde ein Fragenkatalog zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorgelegt. Der Deutsche Kulturrat hat zu diesem am 11. Dezember 2003 Stellung bezogen. Danach wurde eine Reihe von Arbeitsgruppen aus Vertretern der verschiedenen Interessengruppen eingesetzt, die unter der Moderation des Bundesministeriums der Justiz die inhärenten Interessenkonflikte ausloten und mögliche Kompromissformeln erarbeiten sollte. Diese Arbeit musste der Quadratur des Kreises ähneln. Zumal das Bundesministerium der Justiz natürlich kein unabhängiger Makler sein kann, sondern für alle Beteiligten der Ansprechpartner ist, um die eigenen Partikularinteressen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Nach langen Diskussionen legte das Bundesministerium der Justiz schließlich im Herbst 2004 einen Referentenentwurf vor, der von verschiedenen Seiten sowohl bei der gemeinsamen Veranstaltung des Bundesjustizministeriums und des Instituts für Urheber- und Medienrecht in München als auch bei einer Anhörung des Bundesjustizministeriums im Herbst 2004 harsch kritisiert wurde (siehe hierzu auch *politik und kultur* 1/2005). Bundesjustizministerin Zypries wertete bei einer Veranstaltung der VG WORT im Januar 2005 diese Kritik der unterschiedlichen Interessenvertreter als ein Zeichen dafür, dass der Referentenentwurf ausgewogen ist (siehe hierzu *politik und kultur* 2/2005). Der Deutsche Kulturrat hat am 9. November 2004 zum Referentenentwurf Position bezogen. Die von den verschiedenen Seiten vorgetragene Kritik veranlasste das Bundesjustizministerium dazu, den Referentenentwurf noch einmal zu überarbeiten. Auf Grund der vorgezogenen Bundestagswahlen wurde der Referentenentwurf nicht in das Kabinett eingebracht, so dass der weitere Gang der Gesetzgebung ins Stocken geriet.

Zu Beginn des Jahres 2006 legte die Bundesregierung nun einen zweiten Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vor und stellte ihn am 26. Januar 2006 in einer Anhörung den beteiligten Kreisen zur Diskussion. Bis auf die Geräteindustrie waren die meisten der vertretenen Organisationen und Verbände mit dem Referentenentwurf höchst unzufrieden.

Pointiert wurde dieses an der Vergütungshöhe für Pauschalvergütungen deutlich. Fielen die Regelungen im ersten Referentenentwurf schon weit hinter das zurück, was die Bundesregierung selbst in ihren Vergütungsberichten als erforderlich ansah, ist nun eine weitere Regelung gefunden, die vor allem der Geräteindustrie aber nicht den Künstlerinnen und Künstler sowie der Kulturwirtschaft zu Gute kommt. Sowohl die Vertreter der Urheber, wie z.B. ver.di, als auch der Kulturwirtschaft wie z.B. der Börsenverein des deutschen Buchhandels als auch der Verwertungsgesellschaften wie z.B. der GEMA und der VG WORT machten deutlich, dass die im Referentenentwurf getroffenen Regelungen weder dazu dienen, Rechtssicherheit herzustellen und die Verfahren zur Festlegung der Tarife zu verkürzen, noch – und dieses ist das noch viel schwerwiegendere Argument – die verfassungsrechtlich garantierte angemessene Vergütung der Urheber zu gewährleisten. Die einzige Kritik, die von Seiten der Geräteindustrie zu diesem Punkt geäußert wurde, war die Verlängerung des Schlichtungsverfahrens zwischen Verwertungsgesellschaften und Geräteindustrie von sechs auf zwölf Monate mit der nach wie vor

bestehenden Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren abzubrechen und ein Schiedsverfahren anzustreben. Diese Verlängerung schafft für beide Seiten Unklarheit. Die Unternehmen müssen entsprechende Rückstellungen vornehmen und die Verwertungsgesellschaft können möglicherweise über Jahre nicht adäquat ausschütten. Es bleibt abzuwarten, ob bei den anstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag dieser Bereich noch einmal verändert wird. Sollten keine Veränderungen erfolgen, würde dieses allen Aussagen der Kulturpolitiker, den Wert der kreativen Leistungen zu schätzen und besonders die sogenannte Kreativwirtschaft zu stärken, Hohn spotten.

Verläuft die Auseinandersetzung zur Vergütungshöhe zwischen dem Kulturbereich und den Herstellern bzw. Importeuren von Druckern, PC usw., findet sie mit Blick auf die Nutzung der Möglichkeiten der digitalen Technik auch innerhalb des Kulturbereiches statt. Zusammen mit den Wissenschaftsorganisationen haben sich die Bibliotheken für eine deutliche Ausweitung ihrer Möglichkeiten, Bücher digital in ihren Räumen anzubieten, eingesetzt. Die nunmehr getroffenen Regelungen gehen den Wissenschaftsorganisationen längst noch nicht weit genug. Sie haben wortreich vorgetragen, dass sie wünschen, jedes Buch bzw. jeder Zeitschriftenaufsatz solle digital an ihrem Arbeitsplatz verfügbar sein, um mühselige Wege in die Bibliothek vermeiden zu können. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels wäre unter Umständen mit einer solchen Regelung einverstanden, wenn jeweils eine Lizenz erworben würde bzw. die Bücher in mehrfacher Ausfertigung vorhanden wären. So befürchtet er aber, dass ein Buch einmal gekauft, digitalisiert und dann vielfachst auf den Bildschirmen der Wissenschaftler gleichzeitig genutzt wird. Dieses würde einen erheblichen Einschnitt in den Markt bedeuten. Gleichzeitig muss aber auch bedacht werden, dass in den vergangenen Jahren die Universitäten zwar mit Hardware also entsprechenden PC ausgestattet wurden, an die entsprechende Bereitstellung von Content nicht gedacht wurde.

Ebenso darf in dieser Debatte nicht vergessen werden, dass die Preise insbesondere internationaler Fachzeitschriftenverlage in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind und die Anschaffungs-etats der Wissenschaftsbibliotheken dem schon längst nicht mehr standhalten können. Der Deutsche Kulturrat hat bereits im Jahr 2001 auf den Missstand aufmerksam gemacht, dass Hochschulbibliotheken Abonnements von Fachzeitschriften kündigen müssen, da ihre Etats mit den steigenden Preisen nicht mithalten können. Die Sicherung des Wissenschaftsstandorts Deutschland muss über Exzellenzinitiativen hinausgehen. Sie muss gewährleisten, dass zumindest die notwendigen Arbeitsmittel für Wissenschaftler und Studierende vorhanden sind und die bestehenden urheberrechtlichen Standards erhalten bleiben. Damit gerade die kleineren und mittleren Wissenschaftsverlage die Chance haben, auf dem Markt zu bestehen.

Es erweist sich nunmehr, dass die Debatte um den Wert kreativer Leistungen viel zu lange nur in Fachkreisen und verengt auf die Problematik der Raubkopien geführt wurde.

Der Umgang mit Raubkopien wurde ebenfalls intensiv debattiert. Um Jugendliche vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird im Referentenentwurf vorgeschlagen, dass, wenn Urheberrechtsverletzungen nur in geringem Umfang vorgenommen werden, diese straffrei bleiben (Bagatelldelikt). In der ebenfalls am 26. Januar 2006 stattfindenden Bundestagsdebatte zum Antrag der FDP-Fraktion „Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden“ haben fast alle Debattenredner sich gegen diese Regelung gewandt. Als Beispiel wurde immer wieder angeführt, ob der Ladendiebstahl oder Diebstahl von Sachen für den eigenen Gebrauch künftig auch straffrei bleiben soll.

Die Missachtung des geistigen Eigentums vor dem materiellen wurde in der Anhörung des Bundesministeriums der Justiz und in der Bundestagsdebatte scharf kritisiert. Einzig Jerzy Montag (Bündnis 90/Die Grünen) hielt die Bagatelldelikt noch hoch, um zu verhindern das Kinder und Jugendliche strafrechtlich verfolgt werden. Nun ist es sicherlich richtig, Kinder und Jugendliche nicht zu kriminalisieren,

dennoch darf von Eigentumsansprüchen gesetzlich nicht abgerückt werden. Zumal die sogenannte Schulhofkriminalität von den Staatsanwaltschaften zumeist aus Kapazitätsgründen ohnehin nicht verfolgt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob die Bagatellklausel im Gesetzesentwurf noch enthalten ist oder hoffentlich spätestens in den Ausschussberatungen gekippt wird.

Zuerst erschienen in politik und kultur März – April 2006

Ferdinand Melichar

Wo bleiben die Rechte der Urheber? Die Privatkopie im Regierungsentwurf für den „2. Korb“

Im September 2003 trat das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in Kraft. Primärer Zweck dieses Gesetzes war, die zwingenden Vorgaben der sog. EU-Multimediarichtlinie von 2001 in deutsches Recht umzusetzen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber damals angekündigt, dass offen gebliebene Fragen „erforderlichenfalls Gegenstand eines weiteren Gesetzesentwurfs“ werden sollten. Nach der „Pflicht“ also vielleicht eine „Kür“ im Rahmen eines sog. 2. Korbes. Mit diesem Hinweis in der Begründung des seinerzeitigen Referentenentwurfs aber hat sich das Justizministerium offensichtlich selbst unter Erfolgsdruck gesetzt.

Schon der im September 2004 veröffentlichte erste Referentenentwurf stieß in weiten Teilen auf deutliche Ablehnung durch die Urheber und ihre Organisationen. Auch der Deutsche Kulturrat hat energisch dagegen protestiert, dass sachfremde Wettbewerbserwägungen maßgebend für die Höhe der angemessenen Urheberrechtsvergütung sein sollen (*puk 4/2004*, S. 24). Trotz dieser massiven Kritik wurde im 2. Referentenentwurf vom Januar 2006 die Stellung der Urheber zugunsten der Industrie nochmals verschlechtert. Auch hiergegen hat der Deutsche Kulturrat deutlich Stellung bezogen (*puk 2/2006*, S. 14). Vor allem wurde beklagt, dass die Rechte der Urheber gegenüber einer industriefreundlichen Politik noch weiter zurücktreten sollen. All die beanstandeten Regelungen sind nun unverändert in den Regierungsentwurf vom 22.3.2006 übernommen worden.

Kernstück der Entwürfe (und damit der Kritik) ist die Ausgestaltung der Regelungen zur Privatkopie. „Die digitale Privatkopie bleibt im Wesentlichen im bisherigen Umfang zulässig“. Dieser Grundsatz im Regierungsentwurf ist natürlich zu begrüßen. Er entspricht nicht nur einer Forderung der Verbraucherverbände. Ein Verbot der digitalen Privatkopie wäre praktisch nicht durchsetzbar und würde ins Leere laufen. Der Preis, den der Verbraucher dafür zu bezahlen hat, dass er im gesetzlichen Rahmen erlaubterweise Kopien z.B. von Filmen vom Fernsehen, von Musik aus dem Radio oder von Texten aus dem Internet fertigen darf, ist gering: Er zahlt einmal beim Kauf eines Aufnahmeapparates oder eines Speichermediums eine pauschale Urheberrechtsvergütung und darf dieses Gerät für dessen gesamte Lebenszeit legal zur Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke benutzen. Wenn nun den Urhebern für die Zulässigkeit der Privatkopie ein finanzieller Ausgleich gewährt wird, so ist dies keineswegs ein Geschenk des Gesetzgebers, sondern rechtlich zwingend geboten.

Dies erkennt auch der Regierungsentwurf an: „Ausgangspunkt ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass den Urhebern für die durch das Urheberrechtsgesetz geschaffene Zulässigkeit der Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung gebührt“. Genau eine solche „angemessene“ Vergütung will der Regierungsentwurf den Urhebern aber nicht mehr zubilligen.

Der aus dem Referentenentwurf entnommene Systemfehler liegt darin, dass vorrangig nicht mehr der Umfang der Nutzung geistigen Eigentums maßgebend für die Höhe der Urheberrechtsvergütung sein soll, sondern der Preis der Geräte. Denn die urheberrechtliche Vergütung „muss in einem wirtschaftlich angemessenem Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen“ und darf überdies „5 Prozent des Verkaufspreises nicht übersteigen“ und von dieser Maximalvergütung sind nach vorgegebenen Kriterien deutliche Abstriche zu machen. Plakativ ausgedrückt: Nach dieser in § 54a Abs. 4 vorgesehenen Regelung soll das niedrige Lohnniveau in Taiwan und die „Geiz ist geil“ Geschäftspolitik des marktbeherrschenden Einzelhandels zukünftig maßgebend für den Lohn der Urheber in Deutschland sein.

Zudem sollen überhaupt nur solche Geräte der Vergütungspflicht unterliegen, die „in nennenswertem Umfang“ zur Vornahme urheberrechtlich relevanter Kopien verwendet werden. Dieser sogenannte Bagatellbereich soll dann vorliegen, wenn die relevanten Nutzungen „zumindest unter 10 Prozent liegen“. Nach allen Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass Gerätehersteller und -importeure sich zukünftig auf diese 10 Prozent-Regelung berufen und damit die Vergütungspflicht als solche – und nicht nur die Höhe der Vergütung – in Frage stellen werden.

Es ist also damit zu rechnen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Form zunächst für keinen auf dem Markt befindlichen Gerätetyp freiwillig eine Urheberrechtsvergütung bezahlt würde. Dies gilt selbst für jene Gerätetypen, für die schon seit Jahren solche Vergütungen bezahlt werden (z.B. CD- und DVD-Brenner, Kopiergeräte etc.).

Schlimmstenfalls – aber leider ist dies der wahrscheinliche Fall – werden Vergütungen erst bezahlt, wenn der Bundesgerichtshof – wie in der Vergangenheit für Faxgeräte und Scanner – ein Machtwort gesprochen hat. Dies dauert Jahre.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Regelung des Verfahrens zur Feststellung des Ob und der Höhe der Vergütung erhebliche auch wirtschaftliche Bedeutung. Hier verspricht der Gesetzesentwurf vollmundig, es würden neue Wege eröffnet, „auf denen die Beteiligten die Vergütung in weitgehender Selbstregulierung rasch bestimmen oder bestimmen lassen können“. Auch dieses Versprechen wird nicht eingehalten. Danach nämlich müssten Verwertungsgesellschaften vor Aufstellung eines Tarifs für Geräte- und Speichermedien Gutachten über deren übliche Nutzung erstellen lassen, was zeit- und kostenaufwendig ist. Dies würde nur dazu führen, dass wie bei gewöhnlichen Schadensersatzprozessen dem Gutachten der Verwertungsgesellschaften ein ebensolches, aber sicher zu anderen Ergebnissen kommendes Gutachten der Zahlungsverpflichteten gegenüber gestellt würde und schließlich die Schiedsstelle oder das Gericht ein drittes neutrales Gutachten in Auftrag gibt, wie dies auch schon in der Zivilprozessordnung vorgesehen ist.

So zerstritten Hersteller und Importeure von Geräten einerseits und die Verwertungsgesellschaften andererseits naturgemäß sind, wenn es um Höhe und Grundsatz der Vergütung geht, sie haben ein gemeinsames Interesse an einem möglichst effizienten Verfahrensablauf. Deshalb haben BITKOM und ZVEI als Vertreter der Vergütungspflichtigen und die Verwertungsgesellschaften dem Justizministerium einen gemeinsamen Vorschlag zum Verfahren unterbreitet. Danach soll für den Fall, dass keine einvernehmliche Regelung zustande kommt, das demoskopische Gutachten gleich von der notwendigerweise einzuschaltenden Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt in Auftrag gegeben werden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass Zeit und Kosten für vorangehende Parteigutachten erspart würden, sondern dass die Schiedsstelle – die ja ohnehin aus einem Gutachten die notwendigen Konsequenzen in Form der Tariffhöhe ziehen muss – Einfluss auf die Gestaltung des Gutachtens nehmen kann. Auch dies sieht die Zivilprozessordnung vor. Obwohl es sich hierbei um einen gemeinsamen Vorschlag der ansonsten zerstrittenen Parteien handelt, wurde er vom Regierungsentwurf völlig ignoriert. Ein von den Verwertungsgesellschaften in Auftrag gegebenes Gutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Professor Lerche kommt zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf vorgegebenen Kriterien zur Vergütungshöhe für private Kopien verfassungswidrig sind. Als Treuhänder der von ihnen vertretenen Künstler werden sich die Verwertungsgesellschaften nicht scheuen, gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Noch aber besteht die Hoffnung, dass der Bundestag nicht zulässt, das Recht der Urheber industriepolitischen Überlegungen zu opfern.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2006

Brigitte Zypries

Google Books und andere Attacken auf die Urheber. Zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation

2009 ist das Europäische Jahr der Kreativität und Innovation. Dabei geht es darum, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung von Kreativität und Innovation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Europas zu schaffen, Bildung und Forschung zu stärken und Impulse für die Politik zu setzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von zentraler Wichtigkeit für die Kreativität des Einzelnen und mögliche daraus entspringende Innovationen. Mit dem Urheberrecht schützen wir einerseits diese Kreativität und Innovationsfreude. Andererseits müssen wir darauf achten, eine Balance zu finden zu der notwendigen Teilhabe der Allgemeinheit an geistigem Schaffen, gerade auch vor dem Hintergrund sich ständig weiterentwickelnder Technik.

Ähnlich wie die Technik befindet sich auch das Urheberrecht in Entwicklung. Wir haben es mit dem sogenannten „Ersten und Zweiten Korb“ novelliert und weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Dabei haben wir auch Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Teilweise gehen diese Vorgaben auf internationale Verträge zurück, die im Rahmen der WIPO, der Weltorganisation für Geistiges Eigentum, verhandelt worden sind. Ein grenzenloses Internet fordert auch grenzüberschreitende Regelungsansätze. Aber wir bleiben hier nicht stehen. Nur ein Jahr nach Inkrafttreten der letzten Novelle haben wir im Februar begonnen, die vom Urheberrecht betroffenen Kreise zu aktuellen Fragen des Urheberrechts zu konsultieren. Damit kommen wir auch einer Aufforderung von Bundesrat und Bundestag nach.

Wir wollen mit dieser Konsultation feststellen, ob auf dem Gebiet des Urheberrechts weiterer Reformbedarf besteht und wenn ja, wie entsprechende gesetzliche Regelungen aussehen können. Verwertungsgesellschaften, die Verbände von Verlagen und Journalisten, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, die BitKom und viele mehr – insgesamt weit über 150 Institutionen und Einrichtungen – wurden angeschrieben und um Stellungnahme zu verschiedenen urheberrechtlichen Fragestellungen und möglichen Lösungskonzepten gebeten. So wollen wir beispielsweise prüfen, ob intelligente Aufnahme-Software, mit der Musiktitel automatisch aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können, verboten werden sollte. Weitere Fragen betreffen Urheberrechte in einer von Wissen bestimmten Wirtschaft und den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Werken (open access). In dem Konsultationspapier werden auch Konsultationspapier werden auch wichtige Anregungen zu rechtspolitischen Fragen aus dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ aufgegriffen. Auch die rechtspolitische Diskussion auf europäischer Ebene wurde berücksichtigt. Erwähnen möchte ich hier insbesondere die Überprüfung der Regelung des § 52 Urheberrechtsgesetz, der die öffentliche Wiedergabe von Werken bei Veranstaltungen zu sozialen und erzieherischen Zwecken regelt, sowie das Thema „verwaiste Werke“. Unter dem Begriff „verwaiste Werke“ versteht man urheberrechtlich geschützte Werke, deren Urheber oder Rechtsinhaber entweder nicht bekannt oder nicht mehr auffindbar sind. Da die Nutzung von Werken außerhalb der gesetzlichen Schrankenregelungen nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig ist, drohen diese Werke dem kulturellen Gedächtnis verloren zu gehen. Das Bundesministerium der Justiz wird daher prüfen, ob eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken erforderlich ist und wenn ja, wie diese aussehen soll.

Das Beispiel Google Books zeigt exemplarisch, dass Rechtsinhaber gerade im Zeitalter des Internets einer Vielzahl von unerlaubten Nutzungen ihrer Werke ausgesetzt sind. Dieser Tage läuft für Rechtsinhaber die Frist ab, um Einwände gegen das sogenannte Google-Book-Settlement zu erheben. Dazu muss eines klar gesagt werden: Nach deutschem Recht ist das Veröffentlichen urheberrechtlich geschützter

Werke im Internet ohne Einwilligung der Rechtsinhaber, wie Google es tut, nicht zulässig. Jeder Urheber kann jetzt und heute nach deutschem Recht gegen die unerlaubte Veröffentlichung seiner Werke gerichtlich vorgehen. Unser Urheberrecht stellt hierfür die nötigen individualrechtlichen Ansprüche zur Verfügung. Die Durchsetzung dieser privaten Rechte kann die Bundesregierung dem einzelnen allerdings nicht abnehmen, wohl aber das nötige Werkzeug zur Verfügung stellen. Das ist mir wichtig und auch hier haben wir viel für die Kreativen und die Content-Industrie getan.

Mit dem Gesetz zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, welches am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, haben wir den Kreativen in Deutschland ein wichtiges Instrument für den Kampf gegen Internetpiraterie an die Hand gegeben. So erhalten die Rechtsinhaber erstmalig einen Auskunftsanspruch gegen Internetprovider, um Verletzer von Urheberrechten im Internet ermitteln zu können und gegen diese zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

Mir ist durchaus bewusst, dass wir mit diesem Gesetz noch nicht das Ende der rechtspolitischen Diskussion erreicht haben. Die Content-Industrie fordert weitere Maßnahmen der Bundesregierung. Motiviert sind diese Forderungen in der Regel durch die Rechtentwicklungen in Frankreich, insbesondere dem sogenannten „Accord Olivennes“. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung der französischen Regierung mit Providern und Rechtsinhabern. Die französische Regierung hat sich verpflichtet, eine Behörde zu schaffen, die bei Urheberrechtsverletzungen im Internet Warnhinweise an die Verletzer versendet und bei wiederholten Rechtsverletzungen den Internetzugang zeitweilig sperrt.

Ich glaube nicht, dass dieser „Accord Olivennes“ ein Modell für Deutschland oder gar für ganz Europa ist. Man führe sich nur mal vor Augen, in welchem Ausmaß hier Daten gespeichert werden müssen. Wir prüfen daher andere Möglichkeiten, um gegen illegale Downloads vorzugehen. Das Bundesministerium der Justiz steht hierzu in einem engen Dialog mit der Content-Industrie und den Internet Providern. Bei diesem Dialog geht es nicht nur um die Bekämpfung von Piraterie, sondern auch darum, legale Angebote für die Nutzer attraktiver zu machen. Dass ein attraktives legales Angebot ein wichtiges Mittel beim Kampf gegen Internetpiraterie ist, lassen die neusten Zahlen der Musikindustrie bereits jetzt erkennen. Mit großer Freude nehme ich zur Kenntnis, dass die Zahl der legalen Downloads stetig ansteigt. Nach dem Digital Musik Report 2009 der IFPI sind die Downloads in Deutschland im Jahr 2008 um 22 % (Einzeltracks) bzw. 57 % (Longplay Segment) angestiegen. Im Gegensatz hierzu nehmen die illegalen Downloads stetig ab. Nach dem Jahreswirtschaftsbericht der Musikindustrie für das Jahr 2007 haben im Jahr 2005 noch ca. 4,4 Mio. Nutzer illegale Tauschbörsen besucht, während im Jahr 2007 „nur“ noch 3,4 Mio Nutzer zu verzeichnen waren. Ich bin sicher, dass umfangreiche, nutzerfreundliche und qualitativ hochwertige Angebote die Nutzer letztlich davon abhalten, auf illegale Angebote zurückzugreifen. Das Angebot muss aber vor allem an den Bedürfnissen der Nutzer (und nicht der Content-Industrie) ansetzen. Ich bin zuversichtlich, dass der Dialog mit der Content-Industrie und den Internet Providern diese Bedürfnisse aufzeigen und zu der Entwicklung attraktiver Geschäftsmodelle beitragen wird.

Einen wichtigen Impuls für die weitere Gestaltung des Urheberrechts erwarte ich mir auch von der internationalen Urheberrechtskonferenz, die das Bundesministerium der Justiz am 7. und 8. Mai 2009 veranstalten wird. Die Veranstaltung soll Denkanstöße geben für die weitere rechtspolitische Diskussion auf dem Gebiet des Urheberrechts auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Sie wird eine Plattform bieten für die Begegnung von Wissenschaft, Politik und Wirtschaft. International führende Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler werden mit einer fundierten Analyse im ersten Teil der Konferenz die Grundlage für die nachfolgenden Diskussionen schaffen. Künstler und Vertreter der Wissenschaft sowie internationaler Unternehmen und Institutionen werden über die Bereiche „Wissenswirtschaft“ und „Unterhaltungswirtschaft“ diskutieren. Den Abschluss bildet eine Debatte zur zu-

künftigen Entwicklung des Urheberrechts.

Auf dem Gebiet der Verwertungsgesellschaften hat der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ wertvolle Denkanstöße gegeben, wie das System der kollektiven Rechte-wahrnehmung verbessert werden kann. Die Handlungsempfehlungen zielen auf Verbesserungen des Verhältnisses der Verwertungsgesellschaften zu ihren Berechtigten (insbesondere was demokratische Teilhabestrukturen innerhalb der Gesellschaften wie auch die Nachvollziehbarkeit der Verteilungsmech-anismen angeht), aber auch auf Verbesserungen des Verhältnisses zu den Verwertern bzw. Nutzern. Weiter wird der europäische Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung und die Stärkung der Staats-aufsicht über die Verwertungsgesellschaften thematisiert.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Februar dieses Jahres einen runden Tisch gestartet, der die aufgeworfenen Fragen im Dialog mit den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern klären wird. Dort, wo Handlungsbedarf besteht, wollen wir faire und praktikable Lösungen, die das System der kollektiven Rechteverwaltung den Bedürfnissen des digitalen Zeitalters anpassen. Die Arbeit der Verwertungsgesellschaften wird gegenwärtig kritisiert. Die EU-Kommission bemängelt den fehlenden Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften, kommerzielle Verwerter wie Sendeunternehmen beklagen Intransparenz. Ehrenamtlich Tätige beschwerten sich darüber, dass ihre gemeinnützigen Ziele bei den Tarifen nicht besser berücksichtigt werden. Auch die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten sind nicht immer zufrieden. Im Rahmen des runden Tisches werden wir all diese Themenfelder erörtern. Ich bin überzeugt, dass wir noch in diesem Sommer Antworten auf die Handlungsempfehlungen finden, mit der den von der Enquete-Kommission geäußerten Bedenken und Kritiken Rechnung getragen wird.

In einem Punkt sind wir uns aber alle bereits jetzt einig. An dem System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften ist festzuhalten. Darin stimme ich mit der Enquete-Kommission überein. Kreative sind heute mehr denn je auf durchsetzungsstarke und professionell agierende Verwertungsgesellschaften angewiesen. Jeder, der Zugang zum Internet hat, kann heute Filme und Musik herunterladen. Bücher werden im großen Stil digitalisiert und auf multi-medialen Plattformen bereitgestellt. Geistiges Eigentum lässt sich im Internet-Zeitalter vervielfältigen und differenzierter nutzen als je zuvor. Damit hat sich die Dimension von Urheberrechtsverletzungen völlig verändert. Ich habe mich im vergangenen Jahr auf europäischer Ebene intensiv für die Verwertungsgesellschaften eingesetzt. Gegenüber der Europäischen Kommission habe ich für den Erhalt des Systems der Gegenseitigkeitsverträge plädiert und sie aufgefordert, eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen für die kollektive Rechtswahrnehmung in Angriff zu nehmen. Dabei werde ich von Frau Bundeskanzlerin Merkel und Kollegen aus anderen Ressorts unterstützt. Punktuelle Maßnahmen wie die Empfehlung vom 18. Oktober 2005 über die länderübergreifende kollektive Rechtswahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für die Online-Musikdienste benötigt werden, oder das Wettbewerbsverfahren gegen den Dachverband der Verwertungsgesellschaften International Confederation of Societies of Authors and Composers und die europäischen Musikverwertungsgesellschaften (COMP/C2/38.698 – CISAC) haben hier nicht die von allen Seiten gewünschte Klärung der Rahmenbedingungen gebracht. Hier ist auch auf europäischer Ebene noch viel zu tun.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Tilo Gerlach

Erleichterte Schatzsuche. Ungehobene Archivschätze aus urheberrechtlicher Sicht

Da die Sendezeiten beschränkt sind und auch die öffentlich-rechtlichen Sender sich bei ihrer Programmgestaltung zunehmend an Quoten-Gesichtspunkten orientieren, schlummern umfangreiche, kulturell besonders wertvolle Altproduktionen der Sender in den Archiven. Daher erscheint es sinnvoll, die Verbreitungswege jenseits der herkömmlichen Sendung auszubauen, um diese ungehobenen Schätze anderweitig dem interessierten Zuschauer oder Zuhörer anzubieten. Inwieweit dies medienrechtlich zulässig sein wird, kann hier in diesem Rahmen nicht weiter vertieft werden. In diesem Beitrag soll auf den urheberrechtlichen Aspekt der Archivnutzung eingegangen werden.

Traditionell geschieht die Weiternutzung im Fernsbereich durch Videozweitenauswertungen, indem also z. B. Fernsehserien auf DVD erscheinen bzw. im Hörfunk durch CD-Veröffentlichungen. Beide Formen können unmittelbar durch die jeweiligen Medientöchter der Anstalten oder durch Verlizenzierung erfolgen. Hat der Sender für die Produktion Urheber oder ausübende Künstler beschäftigt, so ist die erforderliche Rechteinräumung Gegenstand der tarifvertraglichen Regelungen oder der entsprechenden Musterverträge. Schwierigkeiten entstehen, wenn in den Produktionen Musik von Handelstonträgern verwendet wird. Denn für die Sendung werden die erforderlichen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller gegenüber deren Verwertungsgesellschaft, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), abgefordert. Die Sender können ohne Zustimmung der leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller jeden erschienenen Tonträger senden, müssen aber dafür eine angemessene Vergütung zahlen, die Gegenstand der Verträge mit der GVL ist (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Die kommerziellen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte der Musikinterpreten und Musikproduzenten werden dagegen nicht kollektiv von der GVL wahrgenommen, sondern müssen individualvertraglich von den Labels, die sich insofern auch die Künstlerrechte übertragen lassen, lizenziert werden.

Zu einer umfassenden Auswertung ist der Sender bzw. Auftragsproduzent daher darauf angewiesen, von vornherein die mögliche Musiknutzung auch mit den Labels abzustimmen, um später bei den über die Sendung hinausgehenden Verwertungen keine Probleme zu haben. Vergleichbar ist die Situation bei Online-Angeboten, wenn die entsprechenden Produktionen im Internet zum Abruf angeboten werden. Das erforderliche Recht der Zugänglichmachung, das den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern als Ausschließlichkeitsrecht zusteht, wird im Regelfall von den Urhebern und ausübenden Künstlern, die an der Produktion beteiligt sind, vertraglich dem Produzenten bzw. dem Sender eingeräumt. Das Problem der Altverträge seit 1966, in denen Rechte an unbekanntem Nutzungsarten wie dem Internet nach § 31 Abs. 4 nicht wirksam eingeräumt werden konnten, hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten „zweiten Korb“ durch den neuen § 137l entschärft. Danach gelten bei Einräumung der wesentlichen Nutzungsrechte auch die damals unbekanntem Nutzungsrechte als mit eingeräumt, sofern der Urheber nicht bis Ende des Jahres 2009 widerspricht. Im Gegenzug besteht ein Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung. Was die „wesentlichen Nutzungsrechte“ sind, wird im Einzelfall schwer festzustellen sein. Haben die Sender nur die Senderechte erworben, nicht aber die Rechte für die Videozweitenauswertung, wird dies für ein Onlineangebot nach § 137l wohl nicht ausreichen. Den ausübenden Künstlern wurde mit dem „Stärkungsgesetz“ von 2002 die Schutzvorschrift zum Verbot der Einräumung der Rechte an unbekanntem Nutzungsarten ausdrücklich aberkannt, weshalb eine Übergangsregelung wie § 137l – dogmatisch folgerichtig – entbehrlich war.

Schwierig wird es aber, wenn die Produktionen Musik von erschienenen Tonträgern enthalten. Denn im Gegensatz zu den musikalischen Urheberrechten, die die GEMA vertritt, werden die interaktiven

Rechte der Zugänglichmachung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller grundsätzlich nicht kollektiv über die GVL wahrgenommen. Insofern entspricht die Situation der der Videozweitauswertung. Der Sender steht also gleichermaßen vor der Notwendigkeit, die Rechte nachzuerwerben oder die Tonträgermusik mit großem technischem Aufwand aus den bestehenden Produktionen zu entfernen. Die Lösung der „Archivproblematik“ hatte sich das Bundesministerium der Justiz für den „zweiten Korb“ zur Aufgabe gemacht und eigens eine Arbeitsgruppe „31 IV“ einberufen, die im Herbst 2003 ihre Arbeit aufnahm, um einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln. Angesichts der unterschiedlichen Interessen konnte hier jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Zum dann vorgeschlagenen § 137l hat die GVL mehrfach darauf hingewiesen, dass bei einfachen Nutzungsrechten eine Lösung fehlt. Auch der Deutsche Kulturrat hat in seiner Stellungnahme vom 7.12.2006 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Archivproblematik durch die Neuregelung in § 137l nicht gelöst wird. Dennoch gab es insoweit keine Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, die eine Lösung für einfache Nutzungsrechte gebracht hätte. Insofern blieb das Problem durch den „zweiten Korb“ gesetzgeberisch ungelöst.

Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller haben die Notwendigkeit erkannt, hier zu einer pragmatischen und adminstrahlen Lösung zu kommen, indem solche Rechte in bestimmtem Umfang von der GVL lizenziert werden können. Hierbei waren die Interessen der Musikindustrie zu berücksichtigen, keine Konkurrenz zu eigenen Musikdownload-Angeboten zu eröffnen. Insofern muss sich die Rechteinräumung über die Verwertungsgesellschaften auf die Verwendung von Tonträgern als Beiwerk beschränken. So gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der verwendeten Musiktitel. Auch dürfen Sendungen mit einem Tonträgeranteil von über 10 % reiner Tonträgermusik nur für sieben Tage nach der Sendung angeboten werden, stehen also für eine dauerhafte Einstellung in ein Archiv nicht zur Verfügung. Diese von der Internationalen Vereinigung der Tonträgerhersteller (IFPI) in Abstimmung mit der European Broadcasting-Union (EBU) entwickelten Nutzungsbedingungen bilden den Umfang der der GVL zur Wahrnehmung übertragenen Rechte. Gegenwärtig verhandeln die GVL und die Sendeanstalten über die angemessene Vergütung dieser zusätzlichen Nutzungen. In diesem Zusammenhang hat die GVL ihren Wahrnehmungsauftrag auch für die Videozweitauswertung erweitert. Stellt auch hier die Tonträgermusik nur die entsprechend den Nutzungsbedingungen definierte Randnutzung dar, kann die GVL zukünftig auch die Musikrechte für entsprechende DVD-Auswertungen lizenzieren. Da bei beiden Nutzungen rechtlich Ausschließlichkeitsrechte der Musiker und Tonträgerhersteller zugrunde liegen, die nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, steht es den Herstellern aber frei, diese Rechte in die GVL einzubringen oder weiterhin individuell wahrzunehmen.

Die Verteilungspläne der GVL gewährleisten, dass auch die ausübenden Künstler für diese Nutzungen angemessen vergütet werden. Bei der individuellen Lizenzierung ist die Erlösbeteiligung der ausübenden Künstler abhängig von den erzielten vertraglichen Regelungen mit dem Tonträgerhersteller. Einige Tonträgerhersteller haben sich entschieden, die Rechte für diese Nutzungen auch weiterhin selbst zu vergeben. Insofern kann die GVL kein uneingeschränkt vollständiges Rechte-Repertoire anbieten. Wir sind aber zuversichtlich, dass vor dem Hintergrund der Nutzungsbedingungen, die nur die Randnutzung der Musik ermöglichen, der entstehende Lizenzierungsaufwand die fehlenden Tonträgerhersteller überzeugt, die Rechte für diese Massennutzungen der GVL zur Wahrnehmung zu übertragen. Die Entscheidung für eine freiwillige kollektive Lizenzierung wird jedoch maßgeblich davon abhängen, dass die hierfür durch die GVL erzielte Vergütung attraktiv genug ist.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2008

Olaf Zimmermann

Noch sind nicht alle Positionen festgelegt. Erste Bewegung in Sachen Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Es ist sehr erfreulich, wenn Abgeordnete bekennen, dass sie noch deutlichen Beratungsbedarf bei einem Gesetzgebungsverfahren sehen und dass ihre eigene Position noch nicht festgelegt ist. Diese Offenheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestags beim Parlamentarischen Abend des Deutschen Kulturrates zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“. Mitte Mai hob sich wohltuend von vielen zur Zeit stattfindenden Debatten, wie zum Beispiel der Föderalismusreform, ab, bei denen schon am Beginn der Diskussion das Ergebnis unverrückbar festzustehen hat. Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte die Bundesregierung einen Referentenentwurf vorgelegt, der bei den sogenannten beteiligten Kreisen auf harsche Kritik stieß. Der Deutsche Kulturrat hat sich am 09.11.2004 deutlich zum Referentenentwurf positioniert und die vorgesehene Regelung zur Vergütungsabgabe abgelehnt.

Der Deutsche Kulturrat hat darauf hingewiesen, dass die Gefahr besteht, dass die Urheber die ihnen zustehende angemessene Vergütung nach der neuen Regelung nicht mehr erhalten. Wie der Deutsche Kulturrat haben sich auch andere Verbände gegen die vorgesehene Regelung zur Vergütungsabgabe gewandt. Auf Grund der vorgezogenen Neuwahlen wanderte der Referentenentwurf zunächst in die Schreibstischschubladen im Justizministerium und wurde zu Beginn der laufenden Legislaturperiode wieder hervorgeholt.

Bemerkenswerter Weise wurde beim nunmehr vorliegenden zweiten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ die Kritik nicht nur nicht aufgenommen, es wurde vielmehr die Position der Urheber nochmals geschwächt. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Vergütungsabgabe nicht mehr als 5 % des Gerätepreises betragen darf. Ebenso fällt die Vergütungsabgabe erst an, wenn zumindest 10 % urheberrechtsrelevanter Kopien mit einem Gerät, d.h. einem PC, einem Scanner, einem Brenner, einem Faxgerät usw. erstellt werden. Es ist jetzt schon abzusehen, dass die Computerindustrie diese 10 % zunächst verneinen werden und dann nach langwierigen Verfahren, bei denen beide Seiten Gutachten anfertigen müssen, eine Einigung zwischen der Computerindustrie und den Verwertungsgesellschaften, die die Vergütungsabgabe erhalten und dann an die Künstlerinnen und Künstler weitergeben, erzielt werden kann. Die Dummen werden die Künstlerinnen und Künstler sein, die voraussichtlich über einen langen Zeitraum auf ihre Vergütung warten müssen, die dann auch noch deutlich niedriger ausfallen dürfte als heute. Der Deutsche Kulturrat hat sich einer Stellungnahme am 07.02.2006 deutlich gegen den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ gewandt. Der Deutsche Kulturrat hat in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Einführung einer Obergrenze der Vergütungsabgabe ersatzlos gestrichen werden soll. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Bundesregierung selbst in zwei Vergütungsberichten darauf verwiesen hat, dass eine Anpassung der Vergütungssätze, die seit 1985 unverändert bestehen, dringend erforderlich ist, wird umso unverständlicher, warum nunmehr die Vergütung der Künstlerinnen und Künstler durch die Einführung einer Obergrenze zusätzlich eingeschränkt werden soll.

Weil das Thema den Verbänden der Urheber und der Rechteinhaber so unter den Nägeln brennt, hat der Deutsche Kulturrat am 10.05.2006 einen Parlamentarischen Abend zur Vergütungsabgabe in den Räumen der Dresdner Bank am Pariser Platz in Berlin veranstaltet und die Abgeordneten über ihre Sorgen und Befürchtungen informiert. Im Mittelpunkt des Parlamentarischen Abends stand allein das Thema Vergütungsabgabe, obwohl den anwesenden Mitgliedern des Fachausschusses Urheberrecht

des Deutschen Kulturrates sicherlich noch andere Themen am Herzen lagen. Sehr erfreulich war die Offenheit den anwesenden Abgeordneten. Abgeordnete aller Fraktionen machten deutlich, dass ihre Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist. Sie zeigten sich offen gegenüber den Argumenten aus dem Kulturbereich, ließen aber keinen Zweifel daran, dass sie sich ebenso offen die Argumente der Gegenseite, der Computerindustrie, anhören werden. Es besteht also noch Hoffnung, durch gute Argumente die Abgeordneten zu überzeugen. Zugleich heißt dies aber auch, in den Anstrengungen nicht zu erlahmen, die eigene Position zu vertreten.

Ein kleiner Erfolg wurde zwischenzeitlich auf Seiten der Länder erreicht. Im Bundesrat haben der zuständige Rechtsausschuss, der Wirtschaftsausschuss und der Kulturausschuss zwischenzeitlich den Gesetzesentwurf beraten. Der Kulturausschuss hatte empfohlen, die vorgesehene 5 %-Regelung zu streichen. Er machte deutlich, dass die Vergütung der Urheber nicht von den Geschäftsinteressen der Computerindustrie sowie des Handels abhängig gemacht werden darf. In der Bundesratsberatung am 19.05. 2006 wurde die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats und Wirtschaftsausschusses des Bundesrats angenommen, die zwar nicht so eindeutig für eine Streichung der 5 %-Klausel eingetreten sind, aber immerhin empfehlen, diese Klausel noch einmal zu überdenken. Damit kommt auch von Länderseite noch einmal Bewegung in die Verhandlung des Zweiten Korbs. Bundeskanzlerin Merkel hat jüngst während ihrer Chinareise unterstrichen, dass das Geistige Eigentum an Bedeutung gewinnen muss. Sie wandte sich damit deutlich gegen die in China weit verbreitete Produktpiraterie.

Der Schutz des Geistigen Eigentums darf sich aber nicht allein auf das Patent- und Markenrecht konzentrieren, so wichtig diese Rechte für die Entwicklung neuer Produkte sind. Schutz des Geistigen Eigentums heißt ebenso Schutz der künstlerischen Werke und eine angemessene Vergütung der Künstlerinnen und Künstler, wenn die Werke im gesetzlich erlaubten Rahmen privat kopiert werden.

Die Anhörungen zum Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ werden voraussichtlich in diesem Herbst stattfinden. Da ist noch viel Zeit, um die Abgeordneten des Deutschen Bundestags und die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Regelungen zur Vergütungsabgabe dringend geändert werden müssen. Im Mittelpunkt des Urheberrechts müssen die Künstlerinnen und Künstler stehen. Das Urheberrecht trägt dazu bei, dass sie ihre ökonomische Existenz sichern. Dieses wird der Deutsche Kulturrat nachdrücklich und unmissverständlich deutlich machen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2006

Ferdinand Melichar

Vom „Schrödergesetz“ zum „Parlamentsgesetz“. Der Deutsche Bundestag verabschiedet die Urheberrechtsnovelle

Es ist vollbracht – möchte man ausrufen, nachdem nun endlich der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ verabschiedet hat. Über vier Jahre wurde um den Inhalt des sogenannten 2. Korbes gestritten, zwei Referentenentwürfe und schließlich der Regierungsentwurf waren heftiger Kritik – oft auch vonseiten des Deutschen Kulturrates – ausgesetzt. Die jetzt verabschiedete Fassung hat Bundesjustizministerin Zypries in der Bundestagsdebatte – wohl zu Recht – als „Kompromiss“ bezeichnet. Möglich wurde dieser, da sie selbst in Gesprächen mit allen Beteiligten intensiv um einen Kompromiss gerungen hat und der Rechtsausschuss schließlich aufgrund von „Formulierungshilfen“ des Bundesjustizministeriums die meistkritisierten Regelungen aus dem Regierungsentwurf gestrichen hat.

Am heftigsten umkämpft war im Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Neuregelung der als Ausgleich für die Erlaubnis des privaten Kopierens zu gewährenden Geräte- und Leerträgervergütung. Mit allen Mitteln haben die Industrievertreter versucht, den industriefreundlichen Regierungsentwurf – in der Bundestagsdebatte wurde daran erinnert, dass er auf eine Zusage von Altkanzler Schröder zurückzuführen ist – durchzudrücken (die letzte Anzeigenkampagne wurde im Bundestag als „Albernheit“ bezeichnet). Mit dem jetzt verabschiedeten Gesetzestext kehrte man im Wesentlichen zum ersten – Prae-Schröder – Referentenentwurf zurück. Die ehemalige Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger sprach deshalb zu Recht von einem „Parlamentsgesetz“.

Damit bleibt es allerdings bei dem „Paradigmenwechsel“ (Bundesjustizministerin Zypries), wonach die Höhe der Pauschalvergütung für private Kopien nicht mehr durch das Gesetz festgelegt wird, sondern von den Parteien auszuhandeln ist. Der Gesetzgeber folgte damit nicht dem Wunsch der Verwertungsgesellschaften wie auch des Deutschen Kulturrates, die eine Festlegung durch Gesetz oder Verordnung wünschten.

Umso wichtiger ist es, dass die Berichterstatter beider Regierungsfractionen betont haben, der Gesetzgeber müsse korrigierend eingreifen, „falls die Verhandlungen zu jahrelangen Rechtsunsicherheit führen sollten“. In der vom Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung wird dem Justizministerium deshalb aufgegeben, „die Entwicklung des neu gestalteten pauschalen Vergütungssystems und seine Auswirkungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten“. Es ist zu hoffen und zu fordern, dass dieser Auftrag mehr Wirkung zeigt als in der Vergangenheit die beiden „Vergütungsberichte“ der Bundesregierungen von 1989 und 2000 – die dort vorgeschlagenen dringend notwendigen Verbesserungen der Vergütungsregelungen wurden niemals realisiert.

In der nun verabschiedeten Fassung ist die im Regierungsentwurf vorgesehene sogenannte Bagatellklausel entfallen, wonach für Geräte und Speichermedien, die zu weniger als 10 % für urheberrechtsrelevante Kopien verwendet werden, keine Vergütung zu bezahlen gewesen wäre. Damit ist jetzt tatsächlich sichergestellt, dass eine Vergütungspflicht grundsätzlich für alle Geräte besteht, auch „wenn sie nur in Verbindung mit anderen Geräten und sonstigem Zubehör“ zu Vervielfältigungen geeignet sind, wie in der Gesetzesbegründung betont wird. Die beim Bundesgerichtshof anhängigen Prozesse zur Vergütungspflicht von PCs und Druckern sind daher nur noch für die Vergangenheit relevant – wobei es allerdings um viel Geld geht, da für diese Gerätetypen bislang nichts bezahlt wird. Streit kann es in Zukunft also – wie vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht – nur noch um die Höhe, nicht mehr um das Ob einer Vergütung geben.

Im Regierungsentwurf war noch vorgesehen, dass die Höhe der Urheberrechtsvergütung 5 Prozent des Verkaufspreises der Geräte oder Speichermedien nicht übersteigen dürfe. Der Bundestag hat diese „ominöse 5 % Klausel“ – so der Berichterstatter der CDU, Dr. Krings – gestrichen. Es bleibt also dabei, dass entscheidend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien tatsächlich für urheberrechtsrelevante Vielfältigungen genutzt werden. Die danach maßgebliche Nutzung ist für die einzelnen Gerätetypen durch empirische Untersuchungen zu ermitteln. Zum Procedere folgte der Gesetzgeber nun dem gemeinsamen Vorschlag von Verwertungsgesellschaften und dem Zentralverband der Elektroindustrie (während sich BITKOM wie gewohnt auch hier in Blockadehaltung gefiel): War im Regierungsentwurf noch vorgesehen, dass die Verwertungsgesellschaften vorweg ein solches Gutachten einholen müssen – mit der Konsequenz eines Gegengutachtens und eines danach notwendigen Obergutachtens –, so wird nach der jetzt verabschiedeten Regelung gleich die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt – die dann ja ohnehin die Höhe der Vergütung festlegt – dieses Gutachten in Auftrag geben. Mit dieser sinnvollen Regelung wurde eine ABM für Marktforschungsinstitute verhindert.

Geblichen ist allerdings die Einschränkung, dass die Vergütung die Industrie – und das heißt vor allem: die Importeure – „nicht unzumutbar beeinträchtigen“ darf und sie „in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums“ stehen muss. Diese Formulierung war schon im ersten Referentenentwurf enthalten, dort allerdings mit dem Zusatz, dass „die Preisgestaltung für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien“ bei Bemessung der Vergütung berücksichtigt werden kann. Dieser Zusatz ist leider entfallen. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird allerdings darauf hingewiesen, dass in gewissem Umfang die Preisgestaltung für Geräte und Verbrauchsmaterialien bei der Bemessung der Urheberrechtsvergütung zu berücksichtigen ist.

Nachdem nun die 5 % Obergrenze weggefallen ist, wird dies bei Bemessung der Vergütung insbesondere für Drucker eine wesentliche Rolle spielen, sind doch Tintenpatronen inzwischen oft teurer als die Geräte. In der sicher gerechtfertigten Erwartung schwieriger und langwieriger Verhandlungen zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsphase vorgesehen, während der die alten Tarife fortgelten.

Über den heißen Diskussionen zum Thema Pauschalvergütung sind die übrigen Neuregelungen im 2. Korb fast vernachlässigt worden. Die wichtigsten sollen hier wenigstens summarisch dargestellt werden.

Das Verbot der Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten wird aufgehoben. Dafür erhalten die Urheber ein modifiziertes Widerspruchsrecht gegen Nutzungen älterer Werke in einst unbekanntem Nutzungsarten und einen gesonderten Vergütungsanspruch für solche Nutzungen, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft realisiert werden kann. Dem Anliegen des Deutschen Kulturrates, auch die Retrodigitalisierung alter Zeitschriftenjahrgänge der Neuregelung zu unterwerfen ist nicht Rechnung getragen worden, da die grundsätzlich genehmigungsfreie Nutzung älterer Werke in neuen Nutzungsformen nur Erstverwertern (Produzenten) gestattet ist, die seinerzeit sämtliche Nutzungsrechte exklusiv erworben haben, was bei Zeitschriftenverlagen in der Regel nicht der Fall ist.

Die neue gesetzliche Lizenz für die „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“ folgt dem gemeinsamen Vorschlag von Bibliothekaren und Verlegern, den auch der Deutsche Kulturrat unterstützt hat. Danach darf die sog. on-the-spot-consultation nur an so vielen Bildschirmplätzen erfolgen, wie die Einrichtung Exemplare des betreffenden Werkes im Bestand hat. Die hierfür anfallende Vergütung kann wieder nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Neu etabliert wird eine gesetzliche Lizenz für den Kopienversand auf Bestellung, der allerdings ohne Genehmigung nur möglich ist, wenn nicht der Verlag selbst den Kopienversand in elektronischer Form „zu angemessenen Bedingungen“ anbietet. Wie schon vom Bundesgerichtshof vorgegeben ist hierfür eine – nur durch Verwertungsgesellschaften zu kassierende – Vergütung zu bezahlen.

Leider nicht aufgegriffen wurde die Forderung unter anderem des Deutschen Kulturrates, als Schadenersatz bei Urheberrechtsverletzungen die doppelte Lizenzgebühr anzusetzen. Bislang muss der er-tappte Sünder nicht mehr bezahlen, als der gesetzestreue Nutzer, der zuvor eine Lizenz eingeholt und hierfür bezahlt hat (man übertrage dieses System auf das Schwarzfahren und erkennt die Unbilligkeit).

Die Forderung nach einer adäquaten Schadenersatzregelung bei Urheberrechtsverletzungen wird gewiss auch im Rahmen der Diskussion zur nächsten Urheberrechtsnovelle erhoben werden. Diese steht nämlich sogleich an, nachdem der Deutsche Bundestag in seiner „Beschlussempfehlung“ dem Bundesjustizministerium aufgegeben hat, weitere Themen nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf abzuklopfen. Zu den hier aufgeführten sieben Themen gehört eine Verbesserung der Schadenersatzregelung freilich nicht. Auch für diesen nun anstehenden 3. Korb sind also heiße Diskussionen vorprogrammiert. Jedenfalls scheint auch für das Urheberrecht die alte Fußballerregel zu gelten: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Brigitte Zypries

Fit für das digitale Zeitalter. Zweiter Korb Urheberrecht

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, der sogenannte „Zweite Korb“, ist am 5. Juli 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Vorausgegangen waren lange, intensive Diskussionen mit allen Beteiligten, um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu erzielen. Heute können wir sagen: Die Mühe hat sich gelohnt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Das Gesetz ist ein klares Bekenntnis zum geistigen Eigentum und unterstreicht seine Bedeutung für unsere Gesellschaft im digitalen Zeitalter.

Was ändert sich? Beginnen wir mit der Privatkopie und der pauschalen Vergütung, die dafür gezahlt wird, dass der Gesetzgeber private Vervielfältigungen erlaubt: Privatkopien bleiben zulässig, auch in digitaler Form. Und es bleibt dabei, dass die Privatkopie dort ihre Grenze findet, wo der Rechtsinhaber einen Kopierschutz einsetzt. Kopierschutzknacken bleibt verboten. Den Rechteinhabern bleibt also ein wichtiges Mittel zum Selbstschutz ihrer Werke erhalten. Durch das Gesetz wird jetzt klargestellt, dass von offenbar rechtswidrig online angebotenen Vorlagen keine Privatkopien angefertigt werden dürfen. Damit wird das Verbot von Downloads aus illegalen Tauschbörsen präziser gefasst. All diese gesetzgeberischen Entscheidungen zugunsten der Urheber sind das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit verbraucherpolitischen Forderungen einerseits und Forderungen der Rechteinhaber andererseits.

Größere Änderungen gibt es bei den Regelungen zur pauschalen Vergütung, die den Urhebern und Rechtsinhabern als Ausgleich für die erlaubte Privatkopie von den Herstellern von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gezahlt wird. Bislang bestimmt das Urheberrechtsgesetz, für welche Geräte und Leermedien und in welcher Höhe eine Vergütung zu zahlen ist. Künftig werden die Beteiligten selbst, also die Verwertungsgesellschaften und die Verbände der Geräteindustrie, die Vergütung für die Privatkopie aushandeln. Der Deutsche Bundestag ist dem Konzept des Regierungsentwurfs gefolgt. Damit verabschieden wir uns von der bisherigen staatlichen Festlegung der Vergütungssätze, die zu schwerfällig ist und sich nicht bewährt hat. Die Marktteilnehmer selbst können sehr viel flexibler und effektiver auf neue technische Entwicklungen reagieren; hiervon profitieren die Urheber, weil sie schneller als bisher Geld dafür bekommen, dass ihre Werke zum privaten Gebrauch kopiert werden. Aber auch für die Geräteindustrie ist dieser Weg vorteilhaft. Bei einer schnellen vertraglichen Einigung gewinnt sie Rechtssicherheit und muss nicht mehr – wie bisher – jahrelang hohe, gewinnmindernde Rückstellungen vornehmen.

Der Gesetzgeber definiert allerdings den Rahmen, innerhalb dessen die Vergütung ausgehandelt wird. Ausgangspunkt ist der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung, der weiterhin ausdrücklich im Gesetz stehen wird. Vergütungspflichtig wird in Zukunft jedes Gerät sein, dessen Typ zur Vornahme von gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen genutzt wird. In Zukunft kommt es also nicht mehr darauf an, ob ein Gerät für Vervielfältigungen bestimmt ist. Die geltende Regelung hatte vielfach zu Rechtsstreiten geführt. So wird der Bundesgerichtshof nach jahrelangem Streit demnächst darüber entscheiden, ob nach geltendem Recht die pauschale Vergütung für PCs, Drucker und Multifunktionsgeräte zu zahlen ist. Das wird künftig schneller gehen. Die Vergütungshöhe richtet sich danach, in welchem Maß diese Geräte und Speichermedien tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt werden. Dies ist durch empirische Marktforschungsstudien zu ermitteln. Die Ausgestaltung des Rahmens für die Vergütungshöhe war das umstrittenste Einzelthema des Zweiten Korbs. Ich habe Verständnis dafür, dass engagiert diskutiert wird, wenn es um viel Geld geht. Aber ein wenig mehr Sachlichkeit in der Debatte wäre doch wünschenswert gewesen. Schließlich war zu keinem Zeitpunkt die Existenz

des deutschen Kulturbetriebs oder die der deutschen Elektronikindustrie gefährdet, auch wenn Verlautbarungen von beiden Seiten das Gegenteil nahelegten. Am Ende sind sowohl die Obergrenzen der Vergütung in Höhe von 5 % des Gerätepreises als auch die Einschränkung entfallen, dass nur Geräte, die „in nennenswertem Umfang“ zum Vervielfältigen genutzt werden, vergütungspflichtig sind. Der Entwurf entspricht damit wieder den Ausgangsüberlegungen meines Hauses. Mit den Streichungen wird die Stellung der Urheber substantiell verbessert; sie können jetzt der Geräteindustrie auf gleicher Augenhöhe bei den Verhandlungen über die Vergütungshöhe zu begegnen.

Viel umstritten war auch die strafrechtliche Bagatelklausele. Danach sollte nicht bestraft werden, wer in geringem Umfang für den privaten Gebrauch illegal kopiert. Schon im Kabinettschluss war eine solche Regelung nicht mehr enthalten. Auch die Mehrheit der Abgeordneten sah in einer Bagatelklausele ein falsches rechtspolitisches Signal, das den Wert des geistigen Eigentums in Frage gestellt hätte.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft neue Nutzungsarten. Urheber erhalten jetzt erstmalig die Möglichkeit, Verträge über die Verwertung ihrer Werke in Nutzungsarten zu schließen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind. Dies war bislang verboten. Mit dieser Regelung wird die Verkehrsfähigkeit von Werken in neuen Medien erleichtert, weil nach dem Aufkommen einer neuen Technologie der Verwerter sich nicht mühsam von den damaligen Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern die Rechte erneut einräumen lassen muss. Entgegen mancher Kritik aus dem Lager der Urheber kommt diese Regelung durchaus auch den Kreativen selbst zugute: Sie stellt sicher, dass ihre Werke auch zukünftigen Generationen in den dann gängigen Medien zugänglich sind; sie bleiben damit dem kollektiven Bewusstsein der Kulturgesellschaft erhalten. Eine Reihe von Bestimmungen sorgt dafür, dass der Urheber hinreichend geschützt bleibt und die Kontrolle über die Verwendung seines Werkes behält. Kein Urheber muss also fürchten, dass gegen seinen Willen seine Werke in zukünftigen Medien genutzt werden.

Schließlich schafft der „Zweite Korb“ neue Regelungen zur digitalen Nutzung von wissenschaftlicher Literatur sowohl an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken als auch beim Kopienversand auf Bestellung per E-Mail. Auch in diesem Bereich ist viel und intensiv diskutiert worden. Dabei haben engagierte Vertreter der Wissenschaft manchmal aus den Augen verloren, dass mit dem Gesetz keineswegs bestehende Befugnisse der Bibliotheken eingeschränkt werden, sondern diese Befugnisse – im Gegenteil – erstmalig auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Einschränkungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind erforderlich, um verfassungsrechtlichen sowie völker- und europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen und das geistige Eigentum der Verlage zu respektieren. Die Kritik des Wissenschaftsbetriebs, wonach der Forschungsstandort Deutschland gefährdet sei, geht daher an den Tatsachen vorbei. Sie übersieht vor allem, dass die Wissenschaft nicht nur aus Nutzern besteht, die auf bestehende Werke zugreifen wollen, sondern auch aus wissenschaftlichen Autoren, die für ihre Publikationen auf Verlage angewiesen sind. Es liegt daher im ureigenen Interesse der Wissenschaft, dass der Gesetzgeber den Verlagen nicht die Möglichkeit nimmt, mit ihren Geschäftsmodellen auch online Geld zu verdienen. Wenn sich der Dampf der zeitweise hitzigen Diskussionen verzogen hat, werden wir feststellen, dass der Gesetzentwurf insgesamt einen fairen Ausgleich aller beteiligten Interessen vornimmt und einen zeitgemäßen Einsatz der neuen digitalen technischen Möglichkeiten ermöglicht, ohne die berechtigten Interessen von Urhebern und Rechtsinhabern zu vernachlässigen. Wir können daher selbstbewusst feststellen, dass der Zweite Korb ein weiterer wichtiger Schritt ist, der Deutschland fitmacht für das digitale Zeitalter.

Aber noch ist der Zweite Korb nicht im Bundesgesetzblatt. Er muss noch in einem zweiten Durchgang im Bundesrat beraten, anschließend ausgefertigt und verkündet werden. In Kraft tritt das Gesetz dann drei Monate nach der Verkündung. Wenn das erledigt ist, können wir an die Aufarbeitung weiterer anstehender Themen im Urheberrecht gehen. Denn natürlich ist die Entwicklung mit dem Zweiten

Korb nicht abgeschlossen. Die Entschließung, die der Deutsche Bundestag zusammen mit der Annahme des Zweiten Korbs verabschiedet hat, weist bereits den Weg in die Zukunft. Ob man ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben nun „Dritter Korb“ nennt oder nicht – die Arbeit wird weitergehen. Denn im Urheberrecht müssen die Rahmenbedingungen regelmäßig hinterfragt und den neuen technischen Möglichkeiten angepasst werden. Es gilt, die Balance zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber und den Interessen der Allgemeinheit immer wieder neu zu gestalten.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Olaf Zimmermann

Die Verhinderung des Schlimmsten ist auch ein Erfolg. Anmerkungen zum Urheberrecht Korb II

Am vorletzten Tag vor der parlamentarischen Sommerpause wurden die Debatten zum sogenannten Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft abgeschlossen. Ein immerhin vierjähriger Diskussions- und Beratungsprozess kommt damit zu einem doch noch positiven Ende. Denn: Die Verhinderung des Schlimmsten ist auch ein Erfolg.

Nachdem in der 14. Wahlperiode sehr zügig – fast genau in dem von der EU gesetzten Rahmen – ein Teil der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (Korb I) umgesetzt wurde, wurde in der 15. Wahlperiode mit den Arbeiten am sogenannten Korb II Urheberrecht in der Informationsgesellschaft begonnen. In der zweiten Jahreshälfte 2003 hatte das Bundesjustizministerium einen Fragenkatalog vorgelegt, zu dem die interessierten Kreise Stellung nehmen sollten. Anschließend bildete das Bundesjustizministerium zahlreiche Arbeitsgruppen teilweise mit Unterarbeitsgruppen, in denen spezifische urheberrechtliche Fragen von Verbandsvertretern sowie weiteren Experten intensiv debattiert wurde. Es wurde dabei der Versuch unternommen, bereits im Vorfeld des Referentenentwurfs möglichst viele Positionen einzuholen.

Der Arbeitsauftrag einiger Arbeitsgruppen reichte dabei über das Thema Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hinaus. Es sollte ausgelotet werden, ob weitere offene Fragen in einem Gesetzespaket zusammen mit den anstehenden Themen von Korb II gelöst werden sollten. So befasste sich eine Arbeitsgruppe mit Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler, eine andere mit dem Künstlergemeinschaftsrecht. Letztlich wurde dann doch die Entscheidung getroffen, sich mit den originären Themen zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zu befassen.

Ende des Jahres 2004 lag der erste Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor und sorgte für viel Empörung. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zur Vergütungsabgabe stießen sowohl bei den Urhebern und anderen Rechteinhabern als auch bei der Geräteindustrie auf Widerstand. Sahen die einen nicht mehr gewährleistet, dass sie tatsächlich eine angemessene Vergütung für das erlaubte Kopieren ihrer Werke erhalten, beschworen die anderen Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland. Bei der Cebit 2005 machte Bundeskanzler Schröder dann den Computerherstellern und -importeuren über die bisherige Regelung hinausgehende weitreichende Zugeständnisse. Eine Vergütungspflicht sollte erst dann entstehen, wenn die Geräte zu mindestens 10 % für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden. Darüber hinaus sollte die Abgabe auch noch auf 5 % des Gerätepreises gedeckelt werden. Diese Zusagen von Kanzler Schröder stießen auf scharfe Kritik bei den Urhebern und Rechteinhabern. Sie wurden auf Grund der vorzeitigen Neuwahlen im Herbst 2005 nicht mehr im Parlament behandelt. Die meisten waren sehr erstaunt, dass nachdem bereits der erste Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf harsche Kritik bei den Urhebern stieß, im zweiten Referentenentwurf aus der 16. Wahlperiode die Zusagen von Bundeskanzler Schröder tatsächlich aufgenommen wurden, obwohl inzwischen Angela Merkel Bundeskanzlerin war. Der Anfang des Jahres 2006 vorgelegte Zweite Referentenentwurf war daher Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Der Deutsche Kulturrat hat wiederholt deutlich gemacht, dass wer A zur Privatkopie sagt auch B zu einer angemessenen Vergütung der Urheber und anderen Rechteinhaber sagen muss.

Im November 2006 führte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags drei Anhörungen zum Gesetzesvorhaben durch. Eine Anhörung befasste sich ausschließlich mit der Vergütungsabgabe. Auch

hier war die Kritik an den Vorschlägen der Bundesregierung von Seiten der Urheber überdeutlich.

Letztlich scheinen die Argumente der Kritiker die Abgeordneten des Deutschen Bundestags überzeugt zu haben. Der Rechtsausschuss hat den Gesetzesentwurf sehr gründlich beraten und diskutiert. Dabei sind grundlegende Veränderungen herausgekommen. Wesentlich ist, dass die starren Grenzen von 10 % mindestens urheberrechtsrelevanten Kopien für das Greifen der Vergütungsabgabe und die Beschränkung der Abgabe auf 5 % des Gerätepreises herausgenommen sind. Schon vor den Anhörungen zog die Bundesregierung, nach heftigen Protesten, die sogenannte „Bagatellklausel“ zurück.

Dieses ist ein wichtiger kulturpolitischer Erfolg, der nicht kleingeredet werden sollte. Dennoch scheint die Zeit, in der mit tatsächlichen Verbesserungen für die Urheber im Urheberrecht zu rechnen war, im Moment an ein Ende gekommen zu sein. Es geht nun darum, das Schlimmste zu verhindern. Der dritte Korb Urheberrecht in der Informationsgesellschaft wurde anlässlich der Bundestagsdebatte zu Korb II schon gepackt und es zeigte sich, dass die gefundenen Kompromisse zur On-the-spot-consultation bereits infragegestellt werden. Erneut steht die Frage im Raum, wie mit den Forderungen nach Open Access umgegangen wird. Wissenschaftlern fordern hier weitreichende Regelungen zur kostenlosen Online-Nutzung von Literatur und verweisen darauf, dass diese Literatur erst dank öffentlicher Förderung entstehen konnte und damit frei zugänglich sein sollte. Verlage unterstreichen zu Recht, dass es damit für sie uninteressant wird, in Wissenschaftsliteratur und speziell in Zeitschriftendatenbanken zu investieren. Und auf der dritten Seite stehen die Bibliotheken, die sich als Informationsvermittler profilieren.

Das Urheberrecht wird den Kulturbereich also auch weiterhin intensiv beschäftigen. Die zentrale Prämisse muss dabei sein, dass die Urheber und Rechteinhaber im Mittelpunkt der Debatte stehen. Denn um ihre Interessen, Rechte und Ansprüche geht es im Urheberrecht.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Gabriele Schulz

Der Urheber steht im Mittelpunkt. Zur Berliner Rede zum Urheberrecht 2010

Als Berliner Rede zum Urheberrecht wurde die Rede von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger am 14.6.2010 zur Eröffnung des Dialogs zum 3. Korb der Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft angekündigt. Berliner Rede, damit wurde die Latte sehr hoch gelegt. Und gleich in ihren einleitenden Worten stellte Leutheusser-Schnarrenberger eine Verbindung zum „Erfinder“ der Berliner Rede, Altbundespräsident Herzog, her, in dem sie ihn mit folgenden Worten zitierte: „Erbärmlich ein Eigentumsbegriff, der sich nur auf Sachgüter, Produktionsmittel und Wertpapiere bezieht und die Leistungen des menschlichen Geistes ausklammert! Erbärmlich eine Gesellschaft, die sich einen solchen Eigentumsbegriff leisten wollte!“

Mit diesem Zitat wurde sogleich der Grundton vorgegeben, der sich durch die gesamte Rede ziehen sollte: Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht der Urheber. Sein Werk soll geschützt werden. Es soll geschützt werden, damit er einen ökonomischen Nutzen aus der Verwertung seiner Werke ziehen kann und damit er selbst entscheiden kann, wann, wie und in welcher Weise sein Werk veröffentlicht wird. Das Urheberrecht sichert eben mehr als Vergütungsansprüche, es beinhaltet zugleich das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Leutheusser-Schnarrenberger stellte unmissverständlich fest, dass der Schutz des geistigen Eigentums eine Voraussetzung für kulturelle Vielfalt, Kreativität und wissenschaftliche Leistungen ist. Apodiktisch formulierte sie: „Bei allen Überlegungen muss der Kreative, muss der Werkschöpfer im Mittelpunkt stehen. Niemand sonst gehört in den Mittelpunkt, kein Dritter, weder der Verwerter, der mit der Vermarktung des Werkes Geld verdient, noch der User, der mit der Gratis-Nutzung Geld sparen will. Es geht nicht um sie, es geht beim Urheberrecht in erster Linie um den Kreativen. Ihn dürfen wir nicht abspalten von seinem Werk, sein Werk dürfen wir nicht anonymisieren und auch nicht kollektivieren. All dies wäre ein fataler Irrweg.“

Diese eindeutige Autorzentrierung ist eine Abkehr von der Urheberrechtspolitik in der letzten Legislaturperiode speziell was die Regelung zur Pauschalvergütung in Korb II betrifft. War es damals die Zusage von Kanzler Schröder gegenüber den Geräteherstellern und -importeuren, dass sie nicht zusätzlich belastet werden sollen, die die gesamte Diskussion um die Pauschalvergütung überschattete, wird hier der Autor in den Mittelpunkt gerückt. Das ist wohlthuend und wird sich hoffentlich in der konkreten Gesetzgebung widerspiegeln.

Ihr Fett weg bekamen sowohl die Verwerter künstlerischer Leistungen als auch die sogenannte Netzcommunity. Mehr oder weniger unmissverständlich wurde den Verwertern gesagt, dass sie sich nicht hinter dem Urheberrecht verstecken sollen, wenn ihre Geschäftsmodelle nicht mehr funktionieren. Als Besitzstandswahrer tituliert wurde ihnen vorgeworfen, zu spät neue Geschäftsmodelle entwickelt zu haben. Ganz liberal wurden sie auf den Markt verwiesen. Im Wettbewerb soll sich erweisen, welches Geschäftsmodell auf Dauer tragfähig sein wird. Unmissverständlich wird formuliert: „Wir wollen keine Schonräume schaffen für Geschäftsmodelle, deren Zeit abgelaufen ist. Aber das Urheberrecht muss seinen Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen leisten.“ Zwar wurde von Leutheusser-Schnarrenberger koalitionstreu noch einmal bestärkt, dass ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden soll, große Hoffnungen auf Erträge wurden aber nicht geschürt. Im Gegenteil, es wurde klar gesagt, dass das Leistungsschutzrecht „kein Allheilmittel für die Strukturveränderungen des Marktes sein“ wird.

Der Netzcommunity wurde in der Rede immer wieder ins Stammbuch geschrieben, dass das Recht des Urhebers zu respektieren sei und zwar sowohl sein Recht auf Vergütung als sein Persönlichkeitsrecht. Unmissverständlich wurde deutlich gemacht, dass aus den bestehenden Problemen bei der Durchsetzung des Urheberrechts nicht geschlossen werden darf, dass das Recht als solches obsolet ist.

Was sind neben den programmatischen die konkreten politischen Aussagen? Wie nicht anders zu erwarten, wird der Kulturfltrate eine Absage erteilt. Ebenso klar grenzt sich Leutheusser-Schnarrenberger vom französischen Modell ab, nach dem nach drei Verwarnungen der Internetzugang gekappt werden kann. Das Warnhinweismodell wird mit dem Fragezeichen versehen, ob es sich tatsächlich ohne Inhaltskontrolle und Datenerfassung realisieren lässt. Klar ist, dass die Providerhaftung fortentwickelt werden soll und hier der Urheber in den Mittelpunkt gerückt werden soll. Hier schimmert durch, wo ein Ansatz für die bessere Durchsetzung des Urheberrechts gesehen wird. Mit einer Zeitachse versehen ist das Thema verwaiste Werke. Die Dimension der Problematik wird mit dem Verweis auf 80 Prozent verwaister literarischer Werke aus dem 20. Jahrhundert deutlich. Bis Ende des Jahres 2011 soll die Deutsche Digitale Bibliothek als Pilotprojekt im Netz starten. Es ist also Eile geboten, eine Regelung zu den verwaisten Werken zu finden, damit das ehrgeizige Ziel der Deutschen Digitalen Bibliothek eingehalten werden kann. Weiter soll im europäischen Rahmen an einer Harmonisierung der Rahmenbedingungen für Verwertungsgesellschaften gearbeitet werden. Genauere Hinweise, an welche Regelungen gedacht wird, blieb die Ministerin schuldig.

Nach dieser Berliner Rede zum Urheberrecht folgen in den kommenden Monaten vier Anhörungen zu spezifischen Aspekten des Urheberrechts. Da geht es um das Leistungsschutzrecht für Presseverlage, um Open Access, die Kabelweiterleitung und das sogenannte Kneipenrecht, um Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung und schließlich um die Nutzung von verwaisten Werken. Die Anhörungen sollen dazu dienen, dass die verschiedenen Interessengruppen ihre spezifischen Anliegen zu Gehör bringen. Auf dieser Grundlage soll dann, so die Ankündigung, Korb 3 geflochten werden.

Es wäre allerdings schade, wenn das Bundesjustizministerium hier stehen bliebe. Wenn die Berliner Rede zum Urheberrecht tatsächlich nur ein etwas zu groß gewählter Begriff für eine Auftaktrede zur aktuellen Urheberrechtsreform bliebe.

Der Konsultationsprozess zum Grünbuch der EU-Kommission „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“ wäre ein sehr guter Anlass, um unter Beweis zu stellen, dass hinter der Berliner Rede zum Urheberrecht eine politische Grundüberzeugung steht, die in die verschiedenen politischen Entscheidungsprozesse eingespeist wird. In dem erwähnten Grünbuch wird gerade nicht auf den Urheber abgehoben, noch nicht einmal auf die Verwerter künstlerischer Werke und kultureller Dienstleistungen, sondern es geht nur darum, wie die Informations- und Telekommunikationsbranche ihre Netze mit Inhalten füllen kann, damit sie wirtschaftlich erfolgreich sind. Urheber und Verwerter werden dabei lediglich zu Rohstofflieferanten degradiert. Hier ist die Justizministerin gefragt, gegenüber ihrem Partei- und Kabinettskollegen Rainer Brüderle klar aufzutreten und deutlich für die Urheber einzutreten. Ähnliches wird mit Blick auf die Digitale Agenda der EU-Kommission erforderlich sein.

„Berliner Rede zum Urheberrecht“, den hohen Erwartungen an einen so programmatischen Titel wird Leutheusser-Schnarrenberger erst gerecht, wenn der postulierte Anspruch, den Urheber in den Mittelpunkt des Urheberrechts zu rücken, bei der anstehenden Novelle eingelöst wird und wenn dieses Postulat in andere politische Entscheidungsprozesse eingebracht wird. Hier gibt es viel zu tun.

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2010

Zur Kulturflattratedebatte

Georgia Tornow

Von wegen Helden. Piraten sind Parasiten

Es gibt Leute, die wollen uns weismachen, alles wäre wie im Film – natürlich kein Piraten-Epos, da geht's viel zu blutig zu, sondern anders: Ein paar kleine Gauner, Typ „Butch Cassidy and Sundance Kid“ oder auch – bloß keine Geschlechterdiskriminierung! – „Bonnie and Clyde“, diesmal sogar ohne Knarre, zweigen sich etwas ab aus dem Überfluss superreicher Big Bosse und teilen das dann auch noch echt nett mit dem Rest der Welt, selbstverständlich alles arme Brüder und Schwestern! Und zum Schluss sind die Big Bosse ein bisschen ärmer und alle andern ein bisschen gleicher – irgendwie sympathisch. Aufwachen!

Denn die reale Welt sieht anders aus – und das erleben derzeit ganz massiv diejenigen, die dafür gesorgt haben, dass die Bilder für den Verharmlosungsfilm über den größten Massendiebstahl aller Zeiten in jedem Kopf parat sind: die Filmemacher selbst! Mancher mag das unter „Ironie des Schicksals“ abbuchen – in der Filmbranche lacht keiner! Hier ein paar Nachrichten und Zahlen aus der realen Welt:

- Hollywood meldete im letzten Jahr eine Schadenssumme von 3,5 bis 4 Milliarden Dollar weltweit durch illegale Kopien und Downloads – in Europa belaufen sich die Einnahmeverluste auf etwa eine Milliarde Dollar.
- Im vergangenen Jahr brannten sich mehr als fünf Millionen Deutsche 60 Millionen CDs mit Raubkopien, klagt der Verband der Filmverleiher – die Effekte für die Branche: etwa 15 Prozent Umsatzrückgang jeweils im Film- und Video- Bereich, dazu passt der Rückgang beim Kinopublikum um circa 12 Prozent in den ersten drei Quartalen 2003.
- In diesem Jahr hat die Berliner Filmförderungsanstalt (FFA) gleich zwei Studien zur Entwicklung der illegalen Digital-Kopie vorgestellt. Die neuesten Zahlen der „Brenner-Studie 2“: 23,5 Millionen unserer lieben Mitbürger haben zu Hause Zugriff auf einen CD-Brenner und bespielten damit in den ersten Monaten dieses Jahres mehr Rohlinge mit Filmen als im gesamten Vorjahr; auch beim Download ist von Januar bis August schon der Vorjahresstand erreicht, und jeder zweite „Konsument“ lädt sich die Filme vor Video-Start und jeder vierte sogar vor Kinostart aus dem Netz; 71 Prozent der befragten Kopierer und Downloader sind zwischen 10 und 39 Jahren alt – das ist die Kernzielgruppe der Kinogänger, aus der man sich aber offensichtlich verabschieden will: 46 Prozent der Befragten wollen nach dem Brennen/Download nicht mehr oder weniger Kinofilme besuchen.
- Unsere „Lieblingsfilme“ werden wie verrückt illegal kopiert: Knapp eine Millionen Menschen besaßen eine Kopie von „Terminator 3 – Rebellion der Maschinen“ schon einen Monat nach Kinostart, schon vor der Video-Veröffentlichung verfügten an die 1,6 Millionen Leute über eine Kopie von „Herr der Ringe – Die zwei Türme“ und circa 770.000 liebe Mitbürger hatten „Good Bye, Lenin“ zu Hause. Wir erinnern uns: „Anatomie“ lockte 1,9 Millionen Besucher ins Kino, der zweite Teil kam nur auf 800.000 – massenhaft war „Anatomie 2“ allerdings schon vor Kinostart aus dem Internet geladen worden! Das ist Entwertung und Enteignung von geistigem Eigentum im großen Stil. Natürlich wehrt sich die Filmindustrie!

Nachdem eine DVD für die Oscar-Abstimmung als illegale Kopierquelle identifiziert wurde, hat die preisverleihende Academy of Motion Pictures and Sciences in diesem Jahr den DVD-Versand an die Akademiemitglieder gestoppt. Wir konnten alle nachlesen, welchen Sturm der Entrüstung das ausgelöst hat –, aber auch, wie Jack Valenti, der legendäre Präsident der MPAA, den Kampf gegen den digitalen Kinofilm- Raub in der Branche vorantreibt: Hier geht es nicht mehr um „more profit“, sondern um eine gesicherte Auswertung und damit um die Existenzgrundlagen der Filmwirtschaft überhaupt.

In Deutschland ist es die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GUV), die den Kampf gegen Kino-Piraterie seit zwei Jahrzehnten führt. Ende der 80er konnte man die analoge Video-Piraterie organisierter Banden noch effektiv stoppen, beim digitalen Film-Raub hat sich die Szene geändert: Gegen die kriminelle Materialbeschaffung in Kinos oder Kopierwerken verzeichnet die GUV durchaus Erfolge, aber gegen die digitale Kopierwut der „burning generation“ hat sie wenig Handhabe. Und das liegt – so beklagt die GUV – vor allem daran, dass Piraterie und der Wert geistigen Eigentums in unserer Gesellschaft anders behandelt werden als zuvor.

In der Tat gibt es Anzeichen für einen gefährlichen Wertewandel: „Klauen ist cool“ könnte man ja noch als pubertären Schwachsinn abtun, aber bis in die hochoffiziellen Anhörungen zu Urheberrechtsnovellen kommt uns auch der wahrlich historische Irrtum „Das Internet ist ein globaler no-cost-shop“ und als bizarrer neuer Interessengegensatz „Konsumenten GEGEN Kreative“ entgegen. Wer sich da allein auf die Defensivstrategie verlässt, von Vater Staat den alten Urheberschutz einzuklagen, vergisst zwei eherne Erkenntnisse: Das – mittlerweile digitale – Sein bestimmt das Bewusstsein! Politik achtet auf Mehrheiten – Achtung: Konsumenten sind wir alle!

Neben der aktuell notwendigen Verteidigung von Urheberinteressen muss eine Offensivstrategie entwickelt werden. Das fordert „Neues Denken“: Sind uns für das Informationszeitalter nicht Wissen und Kreativität als die wertvollsten neuen Rohstoffe vorgestellt worden? Wie werden diese nachwachsenden Schätze ausreichend geschützt und entwickelt? Diese Frage eröffnet eine Agenda von „Bankenregeln“ bis „Bildungspolitik“ und schreibt der Politik ins Stammbuch: Nur legale Produkte und Leistungen lassen sich besteuern! Die neue Kulturwirtschaft ist aber auch nach innen gefordert. Wer die digitale Zukunft regeln will, muss klären, wie Arbeitsteilung und Kreativität heute real funktionieren. Die Filmproduktion mit ihrem Zusammenspiel von Urhebern, die ihr geistiges Eigentum ohne den kreativen Produzenten gar nicht verwerten können, ist hier ein Paradebeispiel. Von der ewigen Ausnahme im Urheberrecht könnte der Film als Prototyp für die Neuregelung von Wert und Verwertung der Kreativität dienen. Hier muss schnell gearbeitet werden. Denn die Zukunft als Parasiten-Ökonomie können wir alle uns nicht leisten.

Zahlenquellen: Brenner-Studie 1 und 2 unter www.ffa.de

Zuerst erschienen in politik und kultur Januar – Februar 2004

Thorsten Braun

Nie wieder CDs kaufen. Das Problem, wenn Privatkopie zur primären Nutzungsform wird

Schaut man heute in die einschlägigen Computerzeitschriften oder Internet-Foren, so wimmelt es von Schlagzeilen wie „Geschickter als kaufen“, „Musik kostenlos und völlig legal“, „Hits for free“. Wer heute noch Musikprodukte kauft, seien es CDs oder Musik-Downloads, scheint nicht mehr „up-to-date“ zu sein. Verwundert reibt man sich die Augen: Kann das denn wirklich stimmen? Die Antwort ist: leider ja.

Schon seit geraumer Zeit ist die Feststellung berechtigt, dass zwar immer mehr Musik genutzt, aber immer seltener dafür bezahlt wird. Die Schere zwischen kopierter und verkaufter Musik geht immer weiter auseinander. Das Urheberrechtsgesetz leistet dieser Entwicklung weiter Vorschub. Denn die legale „Privatkopie“ eröffnet vielfältige Möglichkeiten, den Musikbedarf zu befriedigen, ohne dafür bezahlen zu müssen. Und diese Möglichkeiten werden massenhaft genutzt. Die Privatkopie ist schon lange keine Ausnahme mehr, sondern die Regel. Was mit dem Kopieren auf Audio-Leercassetten begann, ging über das „Brennen“ von CDs sowie dem Herunterladen von Musik auf die Festplatte und ist heute beim automatisierten Aufnehmen von Musik aus Internetradio- und Rundfunkprogrammen angekommen.

Die „intelligente“ Aufnahmesoftware

Neue Aufnahmesoftware (z.B. Tobit ClipInc., Air2MP3, AudioJack, Stationripper, Streamripper) vereinfacht das gezielte Aufnehmen einzelner Musikaufnahmen aus Rundfunk- und Internetradio-Programmen. Wo man früher vor dem Radio saß, um mit seinem Cassetten-Recorder mit Start- und Pausetaste einzelne Songs aufzunehmen, zeichnet man heute bequem Musikprogramme auf, die automatisiert in die einzelnen Songs unterteilt und separiert mit allen Informationen zu Künstler und Titel auf der Festplatte des PCs abgelegt werden. Von dort können sie beliebig weiterverarbeitet, beispielsweise auf CD-Rohling gebrannt werden. Der Aufnahmevorgang wird durch umfangreiche Servicefunktionen automatisiert, wobei auch das gezielte Aufnehmen vorbestimmter Musikaufnahmen möglich ist, ohne dass der Nutzer das übertragene Gesamtprogramm anhören muss.

Funktionsweisen der Software

Als Quellen für die Musikaufnahmen dienen sowohl herkömmliche Rundfunksendungen als auch Internetradio-Programme. Werden Musiksendungen aus dem Hörfunk oder Fernsehen aufgenommen, werden zur Aufteilung des Programms in die einzelnen Musiktitel sog. Schnittlisten („Cut-Lists“) benötigt, die die Anbieter der Software liefern oder andere Nutzer derselben Software zur Verfügung stellen. Hier eröffnen sich für die Anbieter weitere Geschäftsmodelle. So ist bereits angekündigt worden, die Schnittlisten kostenpflichtig anzubieten. Das Aufzeichnen von Musik aus Internetradio-Programmen ist sogar noch einfacher. Denn die „Schnittlisten“ werden ohne weiteres Zutun der Nutzer aus den von den Internetradios automatisch mitgelieferten Song-Informationen (sog. „ID3-Tags“) erstellt. Als Basis für die Software, die Internetradio aufzeichnet (z.B. Streamripper, Stationripper), dient die Shoutcast-Technologie. Shoutcast bietet sehr bequeme Möglichkeiten zum Auffinden gewünschter Songs. Die Gefahren einer solchen Software liegen auf der Hand, gerade auch im Zusammenspiel mit neuen Formen von „Internetradio“. Reine Musikkanäle, in denen nur ein eng abgegrenztes Repertoire einer bestimmten Musikrichtung übertragen wird (z.B. „Pop International der 1980er“, „Der Beatles-Kanal“), können bereits ohne weiteres den Musikbedarf eines Verbrauchers vollständig befriedigen. Doch das Internet bietet noch viel mehr Möglichkeiten, ein Programm sogar individuell auf den Mu-

sikgeschmack und die Wünsche jedes einzelnen Hörers zuzuschneiden. Funktionen, mit denen Titel bei Nichtgefallen übersprungen werden können, sind erst der Anfang. Durch weitere Einflussmöglichkeiten („Never-Play-It-Again“; Angabe von Lieblingskünstlern und/oder -titeln) ist es möglich, jedem Hörer ein individuell für ihn konzipiertes Programm zu übertragen. Mit einem redaktionell gestalteten Vollprogramm, das für alle Hörer gleich und in dem Musik nur ein Bestandteil von mehreren ist, haben diese Formen des „Internetradios“ nichts zu tun. Wenn dann noch Software-Angebote hinzutreten, die die einzelnen Programmbestandteile gezielt aufnehmen, bedeutet dies eine übermächtige Konkurrenz zu kommerziellen Download-Angeboten für Musik. Wie gesagt, das Urheberrechtsgesetz setzt derzeit dieser Entwicklung nichts entgegen. Und wenn es nach dem Referentenentwurf für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geht, wird sich daran auch in Zukunft nichts ändern. Zwar hat das Bundesjustizministerium die Gefahren durch neue Aufnahmetechnologien durchaus gesehen. Aber, gehandelt hat es nicht. § 53 Abs. 1 UrhG soll auch weiterhin in sich widersprüchlich, missbrauchsanfällig und viel zu weit gefasst bleiben. Die Schranke der Privatkopie wird nicht auf einen Anwendungsbereich begrenzt, der allenfalls noch gerechtfertigt ist. Die Bundestagsabgeordneten sind aufgefordert, dies zu hinterfragen und doch noch Änderungen an dem Gesetzentwurf vorzunehmen.

Was ist zu tun?

Wenn schon an der Schranke der Privatkopie festgehalten werden soll, so muss sie zumindest auf wenige, eng umgrenzte Ausnahmefälle begrenzt werden, in denen die Herstellung eines Vervielfältigungsstücks (gegen pauschale Vergütung) überhaupt noch gerechtfertigt ist. Die berechtigten Ausnahmen könnten hinsichtlich der Überspielung von Ton-/Bildträgern die Sicherungskopie vom eigenen Original und hinsichtlich des Aufnehmens von Rundfunksendungen („off-the-air-copying“) das sog. „time-shifting“ sein, also das Aufzeichnen einer Rundfunksendung, um diese zu einem späteren Zeitpunkt anhören bzw. ansehen zu können. Letzteres entspricht beispielsweise der „fair use“-Doktrin des US-amerikanischen Rechts und ist notwendig, um die dargestellten „intelligenten“ Aufnahmetechnologien zu verhindern, die allein dem Ziel dienen, die kostenlose Musikversorgung aus Rundfunk- und Internetradio-Angeboten zu ermöglichen. Solche Aufnahme-Tools sollten ausdrücklich verboten werden. Schließlich sollte auch die Zulässigkeit des Herstellenlassens von Kopien durch Dritte aufgrund der evidenten Missbrauchsmöglichkeiten entfallen. Darüber hinaus sollte ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern hinsichtlich der Übertragungsformate, die jenseits der herkömmlichen Rundfunksendung liegen, ein Ausschließlichkeitsrecht gewährt werden. Die Gewährung eines bloßen Vergütungsanspruchs an Stelle eines Ausschließlichkeitsrechts ist nur dort hinnehmbar, wo Musik in einem redaktionell gestalteten Programm ohne interaktive Elemente (also ohne direkte Möglichkeit der Einflussnahme für den Hörer) gesendet wird. Der Gesetzentwurf äußert sich hierzu gar nicht. Ein weiteres Gebiet, wo er auf technologische Entwicklungen nicht reagiert, obwohl die Gefahren für die Rechteinhaber bereits klar auf der Hand liegen.

Es bleibt viel zu tun

Es ist zu befürchten, dass auch der „zweite Korb“ des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wieder den technologischen Entwicklungen hinterherhinken wird. Von einem „Urheberrecht für das neue Jahrtausend“, das von der Tonträgerwirtschaft dringend benötigt wird, kann derzeit jedenfalls noch keine Rede sein.

Zuerst erscheinen in politik und kultur März – April 2005

Patrick von Braunmühl

Digital Rights Management und Verbraucherinteressen. Nicht den privaten Verbraucher kriminalisieren

Raubkopierer sind ein erstzunehmendes globales Problem, welches es zu bekämpfen gilt. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat daher stets an die Verbraucher appelliert, keine illegalen Inhalte aus dem Netz herunterzuladen oder Raubkopien von CDs und DVDs zu kaufen. Dennoch muss deutlich gemacht werden, dass nicht die privaten Verbraucher die Kriminellen sind, sondern häufig gewerblich agierende kriminelle Banden.

In Deutschland muss ein Nutzer nach dem Urheberrechtsgesetz vor dem Download einer Datei stets prüfen, ob die Datei im Internet legal angeboten wird oder nicht. Wie der Nutzer dies beurteilen soll, ist unklar. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass es Angebote im Internet gibt, die leicht als illegal erkennbar sind, wie zum Beispiel das Angebot zum kostenlosen Herunterladen von Kinofilmen, die noch gar nicht im Kino angelaufen sind. Gleichwohl stimmt es nicht, dass kostenlose Angebote grundsätzlich illegal sind. Selbst bei bekannten Musikstücken könnte es zum Beispiel sein, dass diese zu Promotionszwecken einmal kostenlos ins Internet gestellt werden. Andersrum ist auch die Kostenpflichtigkeit des Angebotes kein Zeichen dafür, dass es sich um ein legales Angebot handelt.

Nutzt der Verbraucher ein legales Angebot, so ist er mit dem Problem des Kopierschutzes konfrontiert. Die Anwendung von Kopierschutzsystemen, insbesondere DRM (Digital Rights Management)-Systemen, ist mit zahllosen Problemen verbunden. Dabei ist die verminderte Qualität beim Herunterladen des Musikstücks zwar ärgerlich, aber noch nicht das größte Problem. Gerade DRM-Systeme können für schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre der Verwender genutzt werden. So können mit den Kopierschutzmaßnahmen Systeme auf den Computer geladen werden, die den Computer feindlichen Angriffen aussetzen oder den Nutzer ausspionieren.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von DRM-Systemen, die solche fragwürdigen Schutzvorrichtungen verbieten. Zurzeit handeln Nutzer, die ihren Rechner schützen wollen und daher solche Schutzmaßnahmen umgehen, rechtswidrig und könnten sich sogar strafbar machen.

Ein gravierendes Problem der DRM-Systeme ist die fehlende Interoperabilität. Die Kopierschutzsysteme werden so ausgestaltet, dass die Dateien nur noch auf bestimmten Geräten und Medien abgespielt werden können. Der Verbraucher kann zum Teil nur schwer durchschauen, wer was anbietet und welches Gerät was abspielen kann. Die Indicare-Studie „Digital Music Usage and DRM“ aus dem Jahre 2005 kam zu dem Ergebnis, dass fehlende Interoperabilität einer der Hauptgründe für den Kauf illegaler Musik ist. Verbraucher seien durchaus bereit, für den Kauf von digitalen Inhalten angemessen zu bezahlen, für ihr Geld würden sie aber auch den entsprechenden Gegenwert erwarten. 86 Prozent der Befragten kaufen lieber ein Musikstück, welches auf allen Geräten abgespielt werden kann für einen Euro, als das gleiche Musikstück für 50 Cent, das nur auf einem Gerät abgespielt werden kann. Ferner wusste ein großer Teil der Befragten nicht, was DRM-Systeme überhaupt sind und wie sie eingesetzt werden.

Die Musik- und Filmindustrie zwingt Fans durch fehlende technische Kompatibilität dazu, mehrfach für das gleiche Musik- oder Filmstück zu bezahlen. Wenn keine Kopien erlaubt sind, ist der Kunde gezwungen, die legal erworbenen Inhalte erneut zu kaufen, wenn eine Datei beschädigt wird oder er sich nicht ein neues Abspielgerät zulegt. Die sich aus der fehlenden Interoperabilität ergebende Mo-

nopolstellung der Unternehmen halten wir in diesem Zusammenhang ebenfalls für sehr bedenklich. Falls es zum Beispiel nicht länger profitabel ist, bestimmte Musik mit neuen technischen Plattformen kompatibel zu machen, könnten die Musikstücke für die Öffentlichkeit verloren sein.

Um den Wettbewerb mit illegalen Angeboten zu begegnen, müssen die Anbieter ihre Angebote attraktiver gestalten. Die Musikindustrie hat es über viele Jahre nicht geschafft, ein attraktives legales Angebot zum Musikdownload im Internet bereitzustellen. Damit hat sie ihre Kunden selbst in die Arme illegaler Tauschbörsen im Internet getrieben. Anschließend ist sie dazu übergegangen, Kunden und solche, die es werden könnten, zu verklagen. Aus Kunden wurden potentielle Feinde. Das vormals gute Image der Musik- und Filmindustrie hat dadurch erheblich gelitten.

Die Ankündigung von EMI, Musiktitel künftig ohne Kopierschutz im Internet zu vertreiben, ist ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Kundenfreundlichkeit. Kopierschutz ist in der Praxis meistens nicht in der Lage, Piraterie zu verhindern, da Profis das Kopierschutzsystem leicht umgehen können. Auf der anderen Seite werden Nutzer oft unangemessen beschränkt. Bei iTunes zum Beispiel können sie Musikstücke, die sie herunterladen nur auf dem Apple iPod abspielen, nicht auf Abspielgeräten der Konkurrenz.

In einer gemeinsamen Erklärung hatten der Verbraucherzentrale Bundesverband, die französische Verbraucherorganisation UFC Que Choisir und die Verbraucherombudsmänner aus Finnland und Norwegen im Januar diese Praxis angegriffen. Unterstützung kam daraufhin von unerwarteter Seite: Apple-Chef Steve Jobs forderte Anfang Februar 2007 den völligen Verzicht auf sogenannte DRM-Systeme und warf der Musikindustrie vor, den Einsatz dieser Systeme entgegen den Kundeninteressen zu forcieren. Bei den nächsten Verhandlungen zwischen Musikindustrie und Apple wird sich nun zeigen, wie ernst es Jobs mit seiner Aussage ist.

Neben der Aufgabe des einschränkenden Kopierschutzes müssen die Preise für den Musikdownload reduziert werden. Durch den Verkauf im Internet sparen die Firmen gegenüber dem CD-Verkauf eine Menge Produktions- und Vertriebskosten – das muss an die Verbraucher weitergegeben werden. Preissteigerungen sind das falsche Signal.

In der freien Nutzung von Dateien im Internet liegt ein Potenzial für eine aktive Kultur, in der der Nutzer nicht nur konsumiert, sondern auch kreiert. Diese Kreativität darf nicht durch Schutzmaßnahmen zerstört bzw. eingengt werden. Dabei geht es uns nicht darum, dass dem Verbraucher alle Inhalte kostenlos zur Verfügung stehen. Auch wir wollen, dass der Urheber eines Werkes angemessen bezahlt wird. Nur die ausreichende wirtschaftliche Absicherung der Urheber ist Voraussetzung für die Schöpfung neuer Werke. Daher ist es auch im Sinne der Verbraucher, den Urhebern ihre berechtigten Vergütungsansprüche zu sichern. Aber auch Urheber sind für ihren Schaffensprozess auf ständige Inspiration durch andere Künstler und einfachen Zugang zu anderen Werken angewiesen.

Dass die Position der Verbraucherzentrale Bundesverbandes sich auch mit den Interessen einiger Plattenlabels decken kann, zeigt folgende Initiative des Indie-Verbandes VUT (Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten e. V.). Dieser hat schon Anfang letzten Jahres eine Kampagne gegen Kopierschutzmaßnahmen gestartet. In einer Pressemitteilung dazu heißt es: „DRM und Kopierschutz sind nicht die Lösung des Problems der Musikindustrie. So, wie die Techniken bislang gestaltet werden, helfen sie eher, auch noch die letzten ‚ehrlichen‘ Musikkäufer zu verprellen und in die Piraterie zu treiben.“

Diesen Worten können wir uns nur anschließen. Nach EMI müssen nun auch die anderen großen Musikkonzerne nachziehen und auf Kopierschutzmaßnahmen verzichten.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2007

Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz

Ein Stein wurde ins Wasser geworfen. Zur Diskussion um die Kulturfltrate

Als vor wenigen Wochen die Fachausschüsse des Deutschen Kulturrates neu besetzt wurden, war eine erstaunliche Tatsache zu beobachten: der Fachausschuss Urheberrecht, bislang ein eingeschworener Kreis an Juristen, der bereits seit mehreren Jahren eingespielt zusammenarbeitete, entwickelte sich zum begehrtesten Ausschuss innerhalb des Deutschen Kulturrates. Für keinen anderen Ausschuss meldeten die Sektionen so viele und so viel neue Experten. Diese Entwicklung zeigt, dass, wie in dieser Zeitung bereits mehrfach angesprochen, das Urheberrecht mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Es ist ein, wenn nicht gar das zentrale Recht in der digitalen Welt. Das Urheberrecht ist der Hebel, ob auch in der Zukunft Urheber, Leistungsschutzberechtigte und andere Rechteinhaber in der digitalen Welt einen ökonomischen Nutzen aus der Verwertung ihrer Werke ziehen können. Das schwedische Urteil zur Internetplattform The Pirate Bay vom 17.04.2009 war ein wichtiger Sieg für die Musik- und Filmindustrie. Sie hatten gegen das schwedische Portal The Pirate Bay geklagt und Recht bekommen. Die Betreiber von The Pirate Bay wurden zu Gefängnisstrafen und Schadenersatz verurteilt. The Pirate Bay stellt Daten bereit, mit deren Hilfe urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal aus dem Netz heruntergeladen werden können. Sie stellen also keine direkten illegalen Downloads bereit, aber weisen den Weg dorthin. Selbst bei Komponisten oder Interpreten, die nicht unbedingt die breite Masse an Jugendlichen ansprechen, weist The Pirate Bay den Weg zu einer reichhaltigen Auswahl an Aufnahmen und Interpretationen, die der User dann illegal aus dem Netz laden kann. Es handelt sich also keineswegs um ein reines Jugendphänomen.

Das Urteil gegen The Pirate Bay ist wichtig, weil damit unterstrichen wird, dass die Zurverfügungstellung von Dateien für illegale Downloads bereits strafbar ist. Zugleich muss festgestellt werden, dass die Betreiber von The Pirate Bay ihr Handeln keineswegs als unrechtmäßig erachten. Sehr selbstbewusst haben sie bereits vor der Urteilsverkündung angekündigt, im Falle einer möglichen Verurteilung Revision einlegen zu wollen. Ebenso wurde deutlich gemacht, dass von anderen Staaten aus mit weniger restriktiven urheberrechtlichen Regelungen ein entsprechendes Angebot möglich ist. Ähnlich der Hydra, der nach dem Abschlagen des einen Kopfes eine Vielzahl anderer wachsen, scheint es sich mit den illegalen Download-Angeboten zu verhalten. Da erscheint die von Bündnis 90/ Die Grünen vorgeschlagene Kulturfltrate als ein verlockendes Instrument, um auf der einen Seite den Urhebern eine Vergütung zukommen zu lassen und auf der anderen illegale Downloads zu legalisieren. Zunächst gilt festzuhalten, dass Bündnis 90/ Die Grünen sicherlich die Partei im Deutschen Bundestag ist, die sich als erste auf die Veränderungen der digitalen Welt eingelassen hat. Lange Zeit standen vor allem die Nutzer im Vordergrund. Sie sollten nicht kriminalisiert werden, ihnen sollte ein möglichst breiter Zugang zu Informationen geboten werden. Dabei wurde die Vergütung der Urheber wenig problematisiert. Noch in ihrer Antwort auf die Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2005 führte Bündnis 90/Die Grünen auf die Frage des Deutschen Kulturrates nach dem Handlungsbedarf im Urheberrecht aus, dass eine weitere Reform im Urheberrecht erforderlich sei, bei der insbesondere Bildung, Forschung und Verbraucher privilegiert werden sollten ebenso sollte eine Bagatellklausel in das Urheberrecht eingeführt werden, die bei unerlaubter Verwertung von geschützten Werken die Kriminalisierung der Verbraucher verhindern sollte. Vom Anspruch der Urheber auf eine Vergütung bei der Nutzung der Werke war nicht die Rede. Mit der Idee der Kulturfltrate haben sich Bündnis 90/ Die Grünen von der ausschließlichen Fixierung auf Verbraucher oder auch Interessen von Bildung und Wissenschaft abgewandt. Wie die Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen in dieser Ausgabe von *politik und kultur* unmissverständlich klar machen, geht es ihnen um den Ausgleich der Interessen der Nutzer und der Urheber. Sie verfolgen ein verbraucher- und ein kulturpolitisches Anliegen. Wir meinen, dass damit eine wesentliche Veränderung der Debatte bei Bündnis 90/Die Grünen eingeläutet wurde. Mit

einer Kulturflattede würde „die nichtkommerzielle Weitergabe und Vervielfältigung von digitalen, urheberrechtlich geschützten Werken, wie z.B. Musik, Filme, Software oder E-Books, über das Internet“ legalisiert werden und „zum Ausgleich eine pauschale Gebühr zur Entschädigung der Rechteinhaber“ erhoben und an diese abgeführt werden. So definieren die Gutachter vom Institut für Europäisches Medienrecht in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung an der Universität Kassel im Kurzgutachten „Die Zulässigkeit einer Kulturflattede nach nationalem und europäischem Recht“ die Kulturflattede.

Das Gutachten war von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz im Europäischen Parlament in Auftrag gegeben worden und wurde am 3. April in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Gutachter beziehen sich in ihrem Gutachten auf bereits bestehende Regelungen zur Pauschalvergütung. Mit dem Gutachten sollte geklärt werden, ob eine Kulturflattede verfassungsrechtlich und europarechtlich zulässig ist. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Einführung einer Kulturflattede nicht gegen nationales Verfassungsrecht verstoßen würde. Ebenso wird davon ausgegangen, dass bei einer entsprechenden Änderung der EU-Inforichtlinie die Einführung einer Kulturflattede europarechtlich möglich wäre. Bei der Vorstellung des Gutachtens haben sowohl die Gutachter als auch die anwesenden Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen (Oliver Passek, Sprecher der BAG Medien Bündnis 90/Die Grünen, Grietje Staffelt, MdB medienpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Helga Trüpel, MdEP, Stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments) unterstrichen, dass es sich bei dem Gutachten um einen ersten Baustein handelt, um ein Fundament für das Modell einer Kulturflattede zu legen. Es wurde deutlich gemacht, dass weitere Untersuchungen zu den marktlichen Auswirkungen sowie zur praktischen Ausgestaltung ebenso erforderlich sind wie Gespräche mit den betroffenen Branchenverbänden.

Neue Aufgaben für Verwertungsgesellschaften

Den Verwertungsgesellschaften würden mit der Einführung einer Kulturflattede voraussichtlich neue Aufgaben zuwachsen. Im Gutachten wird ausgeführt, dass sie infrage kämen, um die Pauschalabgaben einzuziehen und an die Berechtigten auszuschütten. Verwiesen wird dabei auf ihre Erfahrungen bei der Verhandlung und Ausschüttung von Pauschalvergütungen.

Neue Geschäftsmodelle

Immer wieder wurde in dem Pressegespräch am 3. April von den Vertretern von Bündnis 90/Die Grünen unterstrichen, dass es ihnen darum ginge, Jugendliche, die für den privaten Gebrauch illegal downloaden, vor der Strafverfolgung zu schützen. Ebenso wurde die Vermutung geäußert, dass kommerzielle „Premium-Angebote“ von einer Kulturflattede voraussichtlich nicht betroffen wären. Als Argument wurde angeführt, dass das illegale filesharing recht mühselig sei und ab einer bestimmten Altersgruppe eher auf kommerzielle Angebote zurückgegriffen würde, die schnell, in hoher Qualität und sicher die gewünschten digitalen Produkte liefern. Genau damit wird eine der zentralen Fragen berührt. Denn es geht bei der Vergütung zum einen um die Urheber. Es geht zum anderen um die anderen Rechteinhaber, also jene Verwerter wie Verlage, die Musik- oder Filmindustrie, die urheberrechtlich geschützte Werke anbieten.

Sie stehen vor der Herausforderung zurzeit parallel für die analoge und die digitale Welt Geschäftsmodelle und Verbreitungswege vorhalten zu müssen. In den Sand gesetzte Investitionen, unternehmerische Fehlentscheidungen können hier über das Wohl und Wehe einer Vielzahl von Arbeitsplätzen entscheiden. Es zeichnet sich ab, dass sich in der digitalen Welt die Distributionswege nachhaltig und vor allem in einer rasanten Geschwindigkeit ändern. Unternehmen müssen Geschäftsentscheidungen

von erheblicher Tragweite treffen. Daher brauchen sie unbedingt Rechtssicherheit und einigermaßen nachvollziehbare Einschätzungen zum künftigen Nutzerverhalten. Denn wer sagt denn, dass wer einmal damit groß geworden ist, dass urheberrechtlich geschützte Werke im Internet vermeintlich kostenlos zu erhalten sind, irgendwann bereit ist „Premium-Angebote“ zu bezahlen.

Die Debatte geht weiter. Eines steht nach diesem Gutachten fest, wer jemals gemeint hat, dass sich die Diskussion um die Kulturflatrate unter einem Deckel halten lassen würde, der hat sich mächtig getäuscht. Bündnis 90/Die Grünen haben in ihrem europapolitischen Wahlprogramm die klare Aussage für die Einführung einer Kulturflatrate getroffen. In den Antworten auf die Fragen des Deutschen Kulturrates an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zur Wahl des Europäischen Parlaments haben sie dieses Vorhaben bekräftigt. Die Linke hat in ihrer Antwort auf die Wahlprüfsteine zur Europawahl formuliert, dass sie eine Kulturflatrate prüfen will. Die SPD hat in ihrem am 19.04. verabschiedeten Entwurf des Wahlprogramms für die Bundestagswahl 2009 ebenfalls formuliert, dass sie eine Kulturflatrate prüfen will. Wie sich CDU/CSU und FDP positionieren, werden die Antworten auf die Wahlprüfsteine des Deutschen Kulturrates zur Bundestagswahl 2009 zeigen, die in der nächsten Ausgabe von *politik und kultur* veröffentlicht werden. Es wird jetzt wichtig sein, dass die Kulturverbände sich zu dem Thema eine Meinung bilden, um mit Argumenten gerüstet, in die Diskussion eintreten zu können. Ein Stein wurde ins Wasser geworfen, an den sich jetzt ziehenden Kreisen sollten wir uns beteiligen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Grietje Staffelt

Ein neuer Ausgleich zwischen Urhebern und Verbrauchern? Die Kulturfltrate in der Diskussion

Urheberrecht und Internet sind zu zwei sich widerstreitenden Begriffen geworden. In Tauschbörsen werden massenhaft Urheberrechte verletzt. Den meisten Nutzerinnen und Nutzern dieser Tauschbörsen ist die Rechtslage unklar. Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften versuchen, mit Angst machenden Kampagnen illegale Downloads einzudämmen – bislang wenig erfolgreich. Klar ist: Durch Grabenkämpfe und Überwachungsfantasien verdienen Urheberinnen und Urheber keinen Cent. Auf der anderen Seite werden Millionen vor allem junger Tauschbörsennutzerinnen und -nutzer als Schwerkverbrecher denunziert. Ganz zu schweigen von der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte und der Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Verfolgungen.

Die Chancen des Internets nutzen Grüne Medienpolitik setzt sich ein für Zugang und Teilhabe. Wer das Ziel einer Wissensgesellschaft in die Realität überführen will, muss dafür Sorge tragen, dass so viele Menschen wie möglich an modernen Kommunikationsmitteln teilhaben können. Dazu gehört vorneweg das Internet. Deshalb setzen sich Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag für eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandzugängen zum Internet ein. Zugleich kämpfen wir dafür, dass Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung in der digitalen Welt nicht auf der Strecke bleiben. Deshalb halten wir Forderungen nach einer Überwachung von Tauschbörsen und des Internets insgesamt weder für zeitgemäß noch für vereinbar mit unseren Datenschutzvorstellungen.

Urheberrecht und Internet müssen zusammen neu gedacht werden. Das eine darf nicht über dem anderen stehen. Vielmehr brauchen wir einen neuen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheberinnen und Urheber sowie der Rechteverwerter auf der einen Seite und den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf der anderen Seite. So wie das Internet durch Blogs und Foren mehr Meinungsvielfalt schafft, so hat es für urheberrechtlich geschützte Werke für neue, auch ökonomisch relevante Vertriebswege gesorgt. Ist eine pauschale Vergütung im Internet machbar?

Die Idee einer pauschalen Vergütung von Urheberinnen und Urhebern im Internet in Form einer sogenannten Kulturfltrate ist nicht neu. Pauschale Vergütungssysteme existieren schon heute durch die Abgaben, die auf kopierfähige Geräte und Leermedien (Drucker, CDs, DVDs etc.) fällig werden. Denn der Gesetzgeber war sich darüber im Klaren, dass er Privatkopien nicht verhindern kann und hat deshalb – in ganz pragmatischer Weise – diese Schrankenregelung ins Urheberrecht eingeführt. So werden Urheberinnen und Urheber finanziell entschädigt und Verbraucherinnen und Verbraucher können lebensnah mit ihren legal erworbenen Werken umgehen. Für uns Grüne ist es daher naheliegend, die Idee einer pauschalen Vergütung für den nicht-kommerziellen Bereich auch auf das Internet auszuweiten. Eine vielversprechende Alternative zur massenhaften Verfolgung junger Menschen und zu Kappungen von Internetleitungen scheint die Kulturfltrate allemal zu sein. Wer diese Idee aber ernsthaft diskutieren will – und das wollen wir – kommt um die rechtlichen Fragen nicht herum. Aus diesem Grund haben wir ein Gutachten vergeben, das klären sollte, ob eine Kulturfltrate mit deutschem und europäischem Recht überhaupt vereinbar wäre. Das positive Ergebnis freut uns sehr. Dennoch war dies nur der erste Schritt. Viele Fragen liegen jetzt offen und ungeklärt vor uns, die es in nächster Zeit zu beantworten gilt. Auf die Grundfrage der rechtlichen Machbarkeit müssen genaue Ausarbeitungen und Modellüberlegungen folgen, insbesondere eine Überprüfung der ökonomischen Machbarkeit. Das ist unsere Aufgabe für die kommenden Monate.

Raubkopierer in den Knast?

Für uns ist jedenfalls klar, dass die „Raubkopierer sind Verbrecher“-Kampagne der Musik- und Filmindustrie gescheitert ist. Weder konnte damit der massive Einbruch z.B. bei CD-Verkäufen ausgeglichen werden, noch vermittelt diese Kampagne ein faires Bild der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der geltenden Rechtslage. Bestes Beispiel: In einem Kinospot können eine Mutter und ihre Kinder den Geburtstag des Vaters nicht zusammen feiern, weil dieser als Raubkopierer im Gefängnis sitzt. Die Botschaft ist eindeutig: Wer illegal urheberrechtlich geschützte Werke wie Musikstücke oder Kinofilme im Internet tauscht, gehört ins Gefängnis. Die meisten Urheberrechtsverletzungen im Internet finden aber im Bagatellbereich statt, d.h. hier wird allein für den privaten Gebrauch getauscht. Wenn hier eine Rechtsverletzung vorliegt, so kann eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatz so. Strafrechtlich verantworten müssen sich nur diejenigen, die Tauschbörsen über den privaten Gebrauch hinaus nutzen. Hinzu kommt die Ungleichbehandlung zwischen analoger und digitaler Welt. Noch immer fühlen sich Verbraucherinnen und Verbraucher durch Kopierschutz auf CDs und DVDs sowie Digital Rights Management bei digitalen Werken gegängelt.

Während die Privatkopie im analogen Bereich uneingeschränkt möglich ist, wird sie im digitalen Bereich nicht durchgehend gewährleistet. Stattdessen können die Rechteinhaber, z.B. die Plattenfirmen, ihre eigenen Kundinnen und Kunden, die eine CD legal im Laden erworben haben, daran hindern, Privatkopien anzufertigen, indem sie einen Kopierschutz auf der CD anbringen. Eine Umgehung des Kopierschutzes ist seit dem „Ersten Korb“ der Urheberrechtsreform verboten.

Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag haben von Anfang an auf diese Diskrepanz hingewiesen und sich für eine durchsetzungsstarke digitale Privatkopie eingesetzt. Denn wer eine CD oder DVD gekauft hat, soll auch das Recht haben, eine Sicherungskopie davon anzufertigen. Auch die Einschränkungen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Digital Rights Management erleben, sind nicht nachvollziehbar. Hier wird teilweise vorgeschrieben, mit welcher Software die digitale Audio-Datei überhaupt abspielbar ist und wie oft man diese brennen darf. Eine akzeptable Regelung zur Privatkopie sieht anders aus. Weiterentwicklungen dringend notwendig. Wir halten daher Überarbeitungen am bestehenden Urheberrecht für zwingend notwendig. Die Kulturfltrate kann ein Weg sein, Urheberinnen und Urhebern endlich zu einer Vergütung zu verhelfen. Nutzerinnen und Nutzer von Filesharing-Systemen würden zudem aus der Illegalität geholt und zweifelhafte Urheberrechtskampagnen der Musik- und Filmindustrie überflüssig. Dass wir das „Französische Modell“ ablehnen, wonach Provider Urheberrechtsverlezerinnen und -verlezer aufspüren und bei wiederholten Verstößen den Internetzugang kappen sollen, hat die grüne Bundestagsfraktion bereits in einem Antrag deutlich gemacht (Drs. 16/10843). Unabhängig von einem möglichen langfristigen Ziel einer Kulturfltrate braucht es so schnell wie möglich einen „Dritten Korb“, der eine starke digitale Privatkopie zulässt.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Malte Spitz und Oliver Passsek

Auch Kultur macht nicht an der Grenze halt. Plädoyer für eine Kulturfltrate in Europa

Ähnlich wie beim Klimawandel existieren nationale Grenzen auch im Internet nicht. Es setzt sich darüber hinweg und macht keinen Halt, wenn man virtuell auf Ressourcen in anderen Ländern zurückgreift. Auch wenn man heute in der Regel mit regionalen oder nationalen Zugangsanbietern „online“ geht, werden wir uns in naher Zukunft mittels europäischer Netze ins Internet einloggen.

Dies macht es umso wichtiger, auf europäischer Ebene Grundsätze über die Rolle des Internets und den Schutz der Kommunikation zu definieren. Weitere, unmittelbar mit unserem Kommunikationsverhalten verbundene Probleme und Fragestellungen, Haftungsfragen oder Verbraucherrechte, können ebenfalls nur europäisch gelöst werden. Die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum hat in den letzten Jahren europaweit bereits für einigen Wirbel gesorgt. Jetzt geht es darum, nachhaltige europäische Perspektiven für das digitale Zeitalter zu entwickeln und in die Tat umzusetzen. Konkret gestritten wird über das Thema Urheberrecht derzeit im Rahmen der Verhandlungen zum Telekom-Paket. Frankreich möchte sein Modell „Three Strikes and Out“ europäisieren. Von Seiten der Rechtsindustrie wird das Verfahren gerne auch wohlklingender als „graduated response“ oder „abgestufte Antwort“ bezeichnet. Letztendlich geht es um den Versuch, Internetnutzerinnen und -nutzer direkt über mögliche Verstöße ihrerseits zu informieren, ohne den Umweg und die Prüfung von Gerichten durchlaufen zu müssen. Am Ende steht dabei die befristete Abschaltung des Internetzugangs. Eine ähnliche Diskussion wird gerade auf globaler Ebene geführt, wo die Verhandlungen über „ACTA“ (Anti-Piraterie-Abkommen) auf Hochtouren vor allem zwischen den USA, der EU und Japan laufen. Bei ACTA soll es sowohl um die Bekämpfung von Piraterie im „großen“ Stil gehen, als auch um einen harten Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen jeglicher Art. Einige Kritiker sehen durch dieses Abkommen schon ihre I-Pods an Flughäfen nach illegalen MP3s durchsucht – dem bisherigen Kenntnisstand über dieses Geheimprojekt zufolge nicht zu Unrecht.

Diese Beispiele zeigen, dass der Umgang mit Urheberrechtsverletzungen im Internet grundsätzlich neu durchdacht werden muss. Eine Politik, die versucht, im sich rasant weiterentwickelnden Raum des World Wide Web auf Praktiken des vergangenen Jahrhunderts zu setzen, ist zum Scheitern verurteilt. Die Nutzung von Tauschbörsen und Streaming-Diensten ist tagtägliche Gewohnheit – nicht mehr nur bei jungen Menschen, die ihre Filme oder Lieder auf DVDs brennen und auf dem Schulhof verschenken. Immer mehr ältere Menschen finden Geschmack am praktischen Nutzen digitaler Medienvervielfältigung. Das Problem ist nicht die Vervielfältigung und Verbreitung an sich, sondern die Tatsache, dass dies alles ohne eine faire Vergütung der Urheber kreativer Werke stattfindet. Die Inhalte werden oft illegal eingestellt und die Urheberinnen und Urheber erhalten nur sehr selten etwas für die digitale Nutzung ihrer Werke. Zumeist profitieren lediglich die Rechteinhaber mit riesigen Backkatalogen und prominenten Künstlern im Portfolio.

Diesem Ungleichgewicht wollen wir ein Ende setzen. Wir streiten für einen fairen Ausgleich zwischen Nutzerinnen und Urheberinnen. Dies ist mit einer pauschalen Vergütung am gerechtesten umsetzbar. Eine nationale Vorgehensweise reicht jedoch nicht aus. Es bedarf einer Strategie auf europäischer Ebene.

Dieser Gedanke steht im Gegensatz zur bisherigen Politik in Brüssel und Straßburg. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch, dass hier ein radikales Umdenken notwendig ist, wenn man nicht weiterhin die digitale Sackgasse hinein fahren möchte. Eine Einführung europäischer Pau-

schalvergütungssysteme setzt die Überwindung bestehender EU-rechtlicher Hürden voraus. Ein Gutachten, welches von der Grünen Bundestags und Europafraktion beim EMR (Institut für Europäisches Medienrecht) in Auftrag gegeben wurde, macht deutlich, dass dafür die EU Info-Richtlinie geändert werden muss, was der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten bedarf. Zudem ist eine Prüfung durch den Drei-Stufen-Test notwendig. Dieses Verfahren spielt in Deutschland bisher vor allem eine Rolle bei der Zulässigkeit neuer Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten. Diese hohen Hürden sind europäisch zu nehmen. Sie sind nicht unüberwindbar und das Konzept keine Utopie.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Helga Trüpel: Gutachten „Kulturflarar“ zur Debarre stellen

Interview von Gabriele Schulz

politik und kultur: Warum ergreifen Sie jetzt zum Ende der Wahlperiode des Europäischen Parlaments eine solche Initiative wie die rechtliche Prüfung einer Kulturflarar?

Helga Trüpel: Weil die Auseinandersetzung bereits seit geraumer Zeit anhält und die Versuche, unsere Idee einer Kulturflarar unterzubringen, nicht gefruchtet haben. Deswegen haben wir jetzt dieses Gutachten in Auftrag gegeben, um dann zu Beginn der neuen Legislaturperiode hoffentlich mit anderen politischen Mehrheiten eine neue Chance zu haben.

puk: Wie wird denn im Moment die Debarre im Europäischen Parlament geführt?

Trüpel: Im Moment gibt es einerseits nach der ersten Lesung beim Telekom-Paket eine Mehrheit, die das französische Modell, nachdem nach zweimaliger Warnung bei illegalem Downloaden von Privatpersonen der Internetanschluss gekappt werden kann, ablehnt. Während es aber im Rahmen einer anderen Richtlinie eine andere Mehrheit gab, die das französische Modell nicht ablehnte. Diese zwei Positionen machen deutlich, dass es nach wie vor einen großen Diskussionsbedarf zu diesem Thema gibt und noch mal eine neue politische Willensbildung stattfinden muss.

puk: Wie sehen Sie die Debarre in den anderen europäischen Ländern? In Ihrem Gutachten werden ja drei Länder genannt, Polen, Schweden und United Kingdom. Stehen diese auch für besondere Positionen?

Trüpel: Ja. Schweden hatte bisher ei nicht so besonders striktes Copyright, also anders als Deutschland oder anders als Großbritannien. Gleichzeitig läuft gerade in Schweden der Prozess gegen Pirate Bay, die es möglich gemacht haben, zu einer ganzen Reihe von Musik und Filmen Zugang zubekommen. Dieses Urteil wird natürlich mit großer Spannung erwartet, weil es sowohl für Schweden, wie für die gesamte europäische Debarre von erheblicher Bedeutung sein wird. Und in Großbritannien gibt es schon vielmehr kommerzielle Angebote, diem an gegen Bezahlung downloaden kann. Also da sind die Entwicklungen in den verschiedenen europäischen Ländern durchaus unterschiedlich.

puk: Sehen Sie denn Bündnispartner für Ihre Ideen in anderen europäischen Ländern?

Trüpel: Es gibt, glaube ich, in allen europäischen Ländern Bündnispartner, im Moment geht es ja auch noch quer durch die Fraktionen, wobei es allerdings so ist, dass die konservativen Kräfte eher für restriktive Regelungen sind, bis hin zu einem Kappen des Internetanschlusses, während eher Grüne und sozialdemokratisch, sozialistische Parlamentarier nach Lösungen suchen, die datenschutzfreundlich sind und die auch nicht den Zugang zum Internetbeeinträchtigen wollen. Es sei denn, es geht um kriminelle Handlungen. Generell gehen diese Parlamentarier davon aus, dass freier Zugang zum Internet für die Wissensgesellschaft und Information und Austausch wichtig ist. Allerdings muss es zu Konditionen erfolgen, bei denen die Produzenten von geistigem Eigentum besser gestellt werden und besser bezahlt werden als in der Vergangenheit.

puk: Welche konkreten, weiteren Schritte planen Sie, nachdem jetzt eine rechtliche Einschätzung vorliegt, in der neuen Wahlperiode des Europäischen Parlaments, haben Sie schon bestimmte Vorhaben im Hinterkopf?

Trüpel: Wir werden jetzt erst mal unser Gutachten zur Debarre stellen, und zwar national wie europäisch. Wir werden auch noch weitere Gutachten brauchen. Wir werden auf europäischer Ebene darauf drängen, dass es hier noch mal eine Generaldebarre gibt, wie Copyright in der digitalen Welt gesichert werden soll. Es wird immer deutlicher, dass das nicht mehr mit den Vorschlägen des 19. und 20. Jahrhunderts zumachen ist. Die Debarre muss nach meiner Auffassung immer unter der Maßgabe geführt werden, dass Produzenten von geistigem Eigentum besser gestellt werden, weil ohne kreative Inhalte wird es auch keine Wissensgesellschaft und keine Vielfalt der Kultur geben. Diese Vielfalt der Kultur darf aber nicht den Preishaben, dass Künstlern nichts mehr bezahlt wird, weil ihre Inhalte frei im Netz angeboten werden. Wir werden versuchen, Mehrheiten zu finden, wir werden etliche Veranstaltungen

machen und auf der Gesetzgebungsebene darauf drängen, dass es zu einem neuen Ansatz der Debatte kommt. Das ist auch sehr notwendig, weil in den letzten anderthalb Jahren viele Debatten zu diesem komplizierten Thema auf der europäischen Ebene geführt worden sind und die aber noch nie wirklich zum Abschluss gekommen sind. Von daher ist vielen Kollegen klar, dass hier noch mal ein Neuanfang gemacht werden muss, wie Copyright in der digitalen Welt geregelt wird. Und von daher glaube ich, gibt es auch neue Chancen mit der neuen Legislaturperiode.

puk: Sehen sie das Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“, das die Kommission vorgelegt hat, eher als Rückenwind oder als eine Gegenbewegung für Ihre Vorhaben?

Trüpel: Also bisher gibt es auf Seiten der Kommission nicht irgendeine Position für eine Flatrate für Kultur, wobei die Kommission aber auch sieht, dass enorme Probleme und eindringender Handlungsbedarf bestehen. Und deshalb wird es jetzt darum gehen, ob es uns gelingen wird, für diese Position datenschutzrechtlich, verbraucherfreundlich, kulturfreundlich Mehrheiten zu finden. Ich wünsche mir das sehr, aber für genauere Aussagen ist es jetzt noch zu früh. Das wird alles mit am Lauf dieser Debatte liegen. Und die Gegenkräfte, welche ein solches Modell nicht wollen, sind natürlich stark, die Musikindustrie, die Filmindustrie. Und deswegen erwarte ich auch eine breite Debatte zu diesem Thema in den nächsten Monaten.

puk: In dem Gutachten kommt auch zum Ausdruck, dass für die Umsetzung einer Kulturflatrate auf europäischer Ebene eine Richtlinienänderung erforderlich ist. Nehmen wir jetzt an, sie würden Ihre Kolleginnen und Kollegen überzeugen können, dass solch eine Kulturflatrate der richtige Weg wäre, wie lange würde e denn ungefähr dauern bis sie rechtlich um gesetzt werden könnte?

Trüpel: Letztendlich muss die Kommission einen solchen Vorschlag aufgreifen und dann einen Richtlinienvorschlag machen. Also ich sage mal unter zwei Jahren ist mit einem Entschluss nicht zu rechnen

puk: Vielen Dank für das Gespräch.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2009

Oliver Moldenhauer

Der Patentpool als Ausweg. Geistige Eigentumsrechte und der Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten

Über 33 Millionen Menschen weltweit sind derzeit nach Angaben von UNAIDS mit HIV infiziert, die meisten davon in Afrika. HIV/Aids ist derzeit nicht heilbar, aber dank lebensverlängernder Medikamente kann die Krankheit aufgehalten werden. Seit Ende der 90-er Jahre gibt es Therapien, die die Vermehrung des Virus im Körper hemmen und den Infizierten eine relativ gute Lebensqualität beschaffen. Einige Jahre nach der Infektion ist es entscheidend, eine Therapie mit sogenannten antiretroviralen Medikamenten zu beginnen. Diese besteht aus mindestens drei verschiedenen Wirkstoffen, die die Vermehrung des Virus verhindern.

Dieser hochwirksame Medikamentencocktail wurde den Menschen in ärmeren Ländern viele Jahrelang praktisch komplett vorenthalten. In den letzten Jahren gab es allerdings ein wichtiges Umdenken, so dass es heute erklärtes Ziel von Regierungen, Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Nichtregierungsorganisationen ist, allen Infizierten eine rechtzeitige Behandlung zu ermöglichen. Von circa zehn Millionen HIV-Infizierten in Entwicklungsländern, die eine solche antiretrovirale Therapie bräuchten, erhalten sie derzeit ungefähr drei Millionen (mehr als 140.000 von ihnen in den Projekten von „Ärzte ohne Grenzen“). Das ist immerhin ein Drittel und wesentlich mehr als noch vor wenigen Jahren, bedeutet aber immer noch jährlich den unnötigen Tod von Millionen Menschen. Aufgrund der lebenslangen Behandlungsdauer sowie der hohen Wandlungsfähigkeit des HI-Virus entwickelt der Virus bei den meisten Patienten nach einiger Zeit Resistenzen gegen die Medikamente. In anderen Fällen werden die Nebenwirkungen der Medikamente nach einigen Jahren zu gefährlich für die Patienten. Individuell unterschiedlich muss daher nach einigen Jahren die Behandlung mit Medikamenten der sogenannten ersten Behandlungslinie auf andere, neuere Arzneimittel umgestellt werden (zweite Behandlungslinie). Dass überhaupt so viele Menschen derzeit Behandlung erhalten, ist nur durch die gesunkenen Preise der Medikamente der ersten Behandlungsliniemöglich geworden. Durch Wettbewerb hauptsächlich indischer Hersteller ist es gelungen, den Preis für die erste Behandlungslinie im Jahr 2000 von rund 10.000 US-Dollar pro Patient und Jahr auf inzwischen 85 US-Dollar pro Patient und Jahr zu senken. Öffentliche Gesundheitsprogramme in ärmeren Ländern und Hilfsorganisationen sind damit besser in der Lage, diesen Preis zu bezahlen und Menschen zu behandeln.

Generikaproduktion senkt Medikamentenpreise

Die Produktion von Nachahmerpräparaten, sog. Generika, ist in Ländern möglich, in denen kein Patent auf das Originalpräparat existiert oder wenn freiwillige Herstellungslizenzen von den Patentinhabern erteilt werden. Dass in Indien Medikamente der ersten Behandlungslinie kostengünstig hergestellt werden können, liegt daran, dass dort auf diese Medikamente keine Patente vergeben wurden, da sie noch vor der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) erfunden wurden. Dies gilt aber nicht für neuere Medikamente. Die WHO empfiehlt zur Behandlung von HIV/Aids mittlerweile aber eine neuere Therapie mit weniger Nebenwirkungen – eine Kombination, die den Wirkstoff Tenofovir enthält. Für diesen Wirkstoff wurde durch die Firma Gilead in Indien ein Patent beantragt. Leider ist diese verbesserte erste Behandlungslinie drei bis viermal so teuer wie die alte Kombination, sodass die meisten Patienten weiter mit der eigentlich obsoleten Kombination behandelt werden. Auch auf das derzeit wichtigste Medikament der zweiten Behandlungslinie, die hitzestabile Kombination Lopinavir/Ritonavir (LPV/r) von Abbott, läuft ebenfalls ein Patentantrag in Indien. Zwar wird LPV/r derzeit generic hergestellt, aber durch die unklare Patentsituation sozusagen nur mit angezogener Handbremse. Insgesamt kostet die zweite Behandlungslinie ein Vielfaches der ersten. Je nach Land und jeweiliger

Patentsituation kann dies leicht eine Verzehnfachung der Medikamentenpreise bedeuten. Unbezahlbar für arme Menschen, die aufgrund von Resistenzen oder zu starken Nebenwirkungen auf die zweite Behandlungslinie umgestellt werden müssen. Gestellte Patentanträge für diese Wirkstoffe verhindern, dass die Generikahersteller mit voller Kraft in die Massenproduktion einsteigen und investieren.

Zweite Behandlungslinie zu teuer

In einigen Jahren werden immer mehr Menschen, die heute antiretrovirale Medikamente der sog. Ersten Behandlungslinie erhalten, auf andere Medikamente umgestellt werden müssen. Die Preise, die momentan für diese Medikamente der sog. Zweiten Behandlungslinie verlangt werden, können weder der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Malaria und Tuberkulose noch öffentliche Gesundheitsprogramme in ärmeren Ländern oder Hilfsorganisationen bezahlen. Es ist dringend notwendig, dass die generische Produktion dieser Arzneimittel in großem Umfang gestartet wird. Nur dies kann die Preise senken und den Patienten den Zugang zu dieser Therapie ermöglichen. Wenn dieses Problem nicht gelöst wird, dann werden die wichtigen Erfolge, die bisher im Kampf gegen die Ausbreitung von HIV/Aids erzielt wurden, zunichte gemacht.

TRIPS-Flexibilitäten im vollen Umfang ausschöpfen

Wenn ein Medikament patentiert ist und der Patentinhaber sich weigert, die generische Produktion zu erlauben, hat eine Regierung noch die Möglichkeit, Zwangslizenzen zu vergeben. Im Abkommen der WTO zum geistigen Eigentum (dem sog. TRIPS-Abkommen) ist vorgesehen, dass eine Regierung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Zwangslizenzen für Medikamente erlassen kann. Zwangslizenzen sind ein wichtiges Instrument des internationalen Rechts, um lebensnotwendige Medikamente bezahlbar zu machen. Leider gibt es immer noch massiven politischen Widerstand gegen dessen Nutzung.

Die thailändische Regierung erließ Ende 2006 Zwangslizenzen für zwei HIV/Aids-Medikamente und ein Herz-Kreislauf-Medikament. Darunter auch für LPV/r, nachdem die Verhandlungen der thailändischen Regierung mit Abbott über eine Preissenkung des Originalpräparats gescheitert waren. Abbott verlangte für LPV/r 2.200 US-Dollar pro Patient und Jahr von Ländern mit mittlerem Einkommen wie Thailand. Der Streit um das Patent eskalierte. Abbott zog aus Protest gegen die Zwangslizenzen die Zulassungsanträge für sieben Medikamente zurück. Diese Medikamente stehen thailändischen Patienten nun nicht zur Verfügung. Ein groß angelegter Protest durch Nichtregierungsorganisationen gegen diese „Geiselnahme thailändischer Patienten“ seitens Abbott führte dazu, dass Abbott seine Preispolitik für LPV/r änderte. Länder mittleren Einkommens erhielten plötzlich das Angebot, LPV/r für 1.000 US-Dollar pro Patient und Jahr zu kaufen. Damit, so betonte Abbott, läge der Preis unter dem der Generikahersteller. Den Medikamentenboykott gegen Thailand erhält die Firma bis heute aufrecht. Thailand bezieht LPV/r derzeit aus indischer generischer Produktion. Statt den thailändischen HIV-Infizierten in dieser Auseinandersetzung beizustehen, warnte der EU-Handelskommissar Peter Mandelson die Regierung schriftlich vor der Erlassung weiterer Zwangslizenzen. Obwohl Thailand völlig gesetzeskonform im Rahmen des TRIPS-Abkommens gehandelt hatte, fand sich die Regierung plötzlich zusätzlichem politischen Druck ausgesetzt. Leider fordert die EU in derzeit laufenden bilateralen Handelsverhandlungen mit Indien eine weitere Erschwerung der Generika-Produktion, die die Effekte von Zwangslizenzen praktisch zunichte machen können.

Der Patentpool: Ein möglicher Ausweg aus dem Patentdilemma

Im Jahr 2008 hat die internationale Organisation UNITAID beschlossen, einen Patentpool für HIV-Medikamente einzurichten. Die von 26 Ländern getragene Institution will damit sicherstellen, dass auch in Zukunft günstige Generika von HIV Medikamenten für die ärmeren Länder verfügbar sind. Die Idee

eines Patentpools ist es, die Pharmariesen dazu zu bringen, alle Patentrechte für HIV-Medikamente in den ärmeren Ländern an den Pool abzugeben, der dann Generika-Produzenten Lizenzen zur Produktion in und für die ärmeren Länder erteilt. Für die HIV-Infizierten würde dies viele Probleme lösen, wenn sichergestellt ist, dass alle wichtigen Medikamente im Pool sind und nicht nur Afrika, sondern auch Länder wie Indien einbezogen werden. In Indien gibt es zwar eine Mittelschicht, aber Hunderte von Millionen Menschen sind dort zu arm, um sich teurere Medikamente leisten zu können. Jetzt kommt es darauf an, dass sich auch die Pharmaindustrie zu diesem Instrument bekennt und ihrer Pflicht nach verantwortungsvollem Umgang mit Monopolrechten nachkommt. Mit HIV-Medikamenten wird schon in den reicheren Ländern genug Gewinn gemacht, so dass die Pharmafirmen gut auf Monopole in den ärmeren Ländern verzichten können.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2009

Christoph Bruch

Open Access – Die digitale Chance nutzen. Neue Herausforderung für Verlage und Wissenschaftsbetrieb

Open Access steht für das Anliegen, das Wissen der Menschheit im gesamtgesellschaftlichen Interesse der Öffentlichkeit kostenfrei elektronisch zugänglich zu machen. Dazu sollen die dem entgegenstehenden überkommenen Geschäftsmodelle des wissenschaftlichen Publikationswesens umstrukturiert werden. Durch die Erfindung beweglicher Lettern wurde ein Schub für Bildung und Wissenschaft ausgelöst, von dem die Menschheit bis heute profitiert. Mit den Innovationen der Informations- und Kommunikationstechnik bietet sich erneut die Chance, unsere Möglichkeiten zur Generierung von Wissen zu revolutionieren. Das elektronische Publizieren ermöglicht zunächst eine entscheidende Verbilligung und Beschleunigung der Verbreitung nicht nur von Text, sondern auch von Ton und Bild. Darüber hinaus können elektronisch verfügbare Informationen prinzipiell an jedem Ort der Welt zugänglich gemacht werden. Die neue Technik erweitert nicht nur die Möglichkeiten zur Verbreitung von Informationen, sie schafft auch neue Verarbeitungsmöglichkeiten für elektronisch verfügbare Informationen.

Das Verlinken von Texten ist das bekannteste Beispiel. Mit Hilfe semantischer Netze, einer Technik, die den Sinngehalt von Texten maschinenlesbar macht, werden deren Nutzungsmöglichkeiten zukünftig stark erweitert. In der Wissenschaft werden große Hoffnungen auf die Entwicklung neuer Techniken zur Informationsverarbeitung gesetzt. Ziel ist es, die Fähigkeit der Wissenschaftler zu Rezeption und Verarbeitung von Wissen auszuweiten. Die Anwendungen, die dies ermöglichen sollen, existieren bisher nur in rudimentärer Form. Ihre weitere Entwicklung ist eng mit der Zugänglichkeit des zu verarbeitenden Wissens verbunden.

Besonderheiten des wissenschaftlichen Publikationswesens

Die konkreten Forderungen und Strategien der Open Access Bewegung sind nur auf Grundlage des Wissens um die Eigenheiten des wissenschaftlichen Publikationswesens nachvollziehbar. Wissenschaftler erhalten in der Regel für ihre Veröffentlichungen, sei es in Buchform oder als Artikel in Sammelbänden oder Zeitschriften, kein Honorar. Sie fertigen ihre Veröffentlichungen meist im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, für die sie von der öffentlichen Hand entlohnt werden. Im privaten Sektor tätige Wissenschaftler veröffentlichen vergleichsweise wenig, weil ihre Ergebnisse als Betriebsgeheimnisse betrachtet werden.

Wissenschaftler in Forschungsorganisationen und Hochschulen stehen unter hohem Druck, möglichst viel und in den richtigen Medien zu veröffentlichen, da ihre Publikationstätigkeit als Maßstab ihrer wissenschaftlichen Leistung gewertet wird. Weil sie einerseits unter diesem Publikationsdruck stehen und andererseits nicht auf Einkommen aus den Verkäufen ihrer Publikationen angewiesen sind, akzeptieren Wissenschaftler, dass ihnen Verleger im Zuge des Publikationsprozesses oft die Nutzungsrechte an ihren Werken vollständig und exklusiv abbedingen.

Gleichzeitig sind Wissenschaftler für ihre Tätigkeit auf den Zugang zu den einschlägigen Fachveröffentlichungen angewiesen. Dies zwingt die Wissenschaftsorganisationen zum Kauf dieser Fachveröffentlichungen. Ein Wettbewerb zwischen den Wissenschaftsverlagen findet nur eingeschränkt statt, weil die angebotenen Veröffentlichungen Unikate sind und deshalb nur von einem Anbieter bezogen werden können. Markthemmend wirkt außerdem, dass bestimmte Marktsegmente durch wenige Anbieter dominiert werden.

In der Nische, die sich aus der doppelten Abhängigkeit der Wissenschaftler ergibt, haben sich Wissenschaftsverlage und verlegerisch tätige Fachgesellschaften etabliert. Ihr Geschäftsmodell beruht auf dem Verkauf des Wissens, das ihnen kostenfrei überlassen wird. Das wissenschaftliche Publikationswesen wurde lange als gut funktionierend bewertet. Diese Einschätzung wandelte sich in dem Maße, in dem sich Wissenschaftler und Wissenschaftsorganisationen durch das bestehende System behindert sahen, sei es durch rechtliche, technische oder finanzielle Schranken der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Das traditionelle Geschäftsmodell der Wissenschaftsverlage basiert nicht auf einer direkten Vergütung der von ihnen erbrachten Dienstleistungen: vor allem der Qualitätssicherung. Wäre dies der Fall, könnten die Veröffentlichungen gemeinfrei gestellt werden, bzw. die Verlage bräuchten sich von den Autoren keine exklusiven Nutzungsrechte einräumen lassen.

Unglücklicherweise hat sich historisch ein Vergütungssystem entwickelt, das auf der Eigentumsübertragung und dem anschließenden Verkauf der Publikationen basiert. Produkt der Verlage sind nicht ihre Dienstleistungen, sondern ihre Veröffentlichungen. Die Befürworter von Open Access, in Deutschland alle großen Wissenschaftsorganisationen, streben an, die Verlage direkt für Ihre Dienstleistungen zu bezahlen, statt ihnen ihre Veröffentlichungen abzukaufen. Mit anderen Worten, das Geld, das derzeit am Ende des Publikationsprozesses ausgegeben wird, soll in Form von Publikationsgebühren bereits zu dessen Beginn ins System kommen. Ob diese im Fachjargon als „goldener Weg“ bezeichnete Umschichtung mit Einsparungen verbunden sein kann, ist nicht sicher.

Technische Aufwendungen zur Gewährleistung von Zugriffsbeschränkungen könnten entfallen. Die Nutzungsmöglichkeiten der Veröffentlichungen bräuchten Dank des neuen Finanzierungsmodells nicht länger durch Zugriffsbeschränkungen behindert werden. Bisher ausgeschlossene Interessenten hätten kostenfreien Zugang und könnten neue Dienstleistungen zur Aufbereitung des Wissens entwickeln. Das Voranschreiten auf dem goldenen Weg setzt nicht nur Angebote von Seiten der Verlage voraus. Die Wissenschaftsorganisationen müssen ihre Finanzierungswerkzeuge anpassen. Dies wird Reibungsverluste einschließen und Zeit benötigen.

Der grüne Weg

Die Verlage tun sich schwer mit der geforderten Umstellung. Auf diese Situation haben Wissenschaftler mit Selbsthilfe reagiert. Viele Wissenschaftsorganisationen betreiben heute Repositorien, das sind im Internet frei zugängliche Datenbanken, über die Wissenschaftler die Manuskripte ihrer Verlagsveröffentlichungen kostenfrei zugänglich machen. Diese self-archiving oder „grüner Weg“ genannte Praxis ist aufgrund der verbreiteten exklusiven Nutzungsrechtsübertragung an die Verlage von deren Zustimmung abhängig. Viele Verlage erlauben self-archiving – mutmaßlich jedoch nur zähneknirschend. Entgegen oft geäußelter Befürchtungen hat es bisher noch nicht zu Abbestellungen von Zeitschriften geführt. Aufgrund der Abhängigkeit vom guten Willen der Verlage kommen aus dem Lager der Wissenschaft Forderungen nach einer Änderung des Urheberrechtes, die wissenschaftlichen Autoren, deren Arbeit aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, ein Recht zum self-archiving sichert. Self-archiving ist mit dem offensichtlichen Nachteil verbunden, dass eine aufwendige Versionskennzeichnung organisiert werden muss, um Inhalte sauber identifizieren zu können. Auch drängt es Wissenschaftsorganisationen in die Rolle von Verlegern. Das ist weder im Interesse der Verleger noch der Wissenschaftsorganisationen.

Geordnete Umstrukturierung

Wie lange dieses Übergangsstadium andauern wird, ist augenblicklich nicht absehbar, obwohl der Lösungsansatz der Problematik sichtbar ist. Es gilt, die Produktivität, die sich durch die Nutzung kostenfrei zugänglichen Wissens entfalten könnte, möglichst wenig zu hemmen. Wo im Wissenschaftsbetrieb

die Dienstleitungen der Verlagswirtschaft weiterhin gebraucht oder gewünscht werden, muss deren Bezahlung so geregelt werden, dass am Ende keine Zugriffsschranken stehen.

Die Open Access Bewegung steht der Verlagswirtschaft aufgeschlossen gegenüber. In einer Phase, in der die überkommenen Geschäftsmodelle der Wissenschaftsverlage in ein Spannungsverhältnis zur Bedürfnislage wachsender Teile der Wissenschaft geraten, bietet Open Access den Ansatz zur geordneten Umstrukturierung. Hier liegt beispielsweise ein fundamentaler Unterschied zu Google Inc. das mit seinem Digitalisierungsprogramm seine Marktmacht kühl ausnutzt.

Eine Modernisierung des wissenschaftlichen Publikationswesens wäre unvollständig, würde nicht auch das Versagen des Markets in bestimmten Segmenten adressiert. Hier werden verschiedene Lösungsansätze, wie Zwangslizenzen oder die oben angesprochne Änderung des Urheberrechtes, diskutiert. Wissenschaftliche Autoren mit einem unveräußerlichen und durch eine Embargofrist abgemilderten Recht zum self-archiving auszustatten, könnte ein gangbarer Weg sein. Das Urheberrecht würde seinem Namen gerechter, weil so die Urheber und nicht die Verwerter gestärkt würden.

Die Kräfteverschiebung im Verhältnis zwischen Wissenschaftsverlagen und -organisationen würde nur indirekt zu Gunsten der letzteren erfolgen. Widerstand gegen Verlagspolitik könnte so nicht zentral, sondern nur mit breiter Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgebaut werden.

Die Bundesregierung steht im Wort, mit dem dritten Korb der Urheberrechtsnovellierung dringend notwendige Anpassungen an die Bedürfnisse der Wissenschaft vorzunehmen. Wo dies durch europäische und darüber hinaus reichende Rechtsrahmen verhindert wird, sollte die Bundesregierung Initiativen starten, die das Urheberrecht stärker am gesamtgesellschaftlichen Nutzen orientieren als es derzeit der Fall ist.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juni – August 2009

Sabine Cofalla

E-Publishing und Wissenschaftsverlage. Neue Formen und Funktionalitäten

Das Programm eines geisteswissenschaftlichen Verlags umfasst traditionsreiche Zeitschriften, gediegene historisch-kritische Editionen, spezialisierte Monographien für unterschiedlichste Disziplinen und solide Einführungen für Studierende. An diesen Inhalten hat die „Medienrevolution“, die sich seit gut zehn Jahren vollzieht, (noch) nichts geändert, wohl aber an den Formen ihrer Aufbereitung und ihrer Verbreitung: Mit Internet, Online-Zeitschrift und E-Book wandelt sich der verlegerische Alltag grundlegend.

Die basalen Kenntnisse und Fähigkeiten des Verlegens sind dabei weiterhin unabdingbar, darüber hinaus impliziert die Welt digitalen Publizierens jedoch für jede Berufsgruppe im Verlag zusätzliche Anforderungen. So steht die Abteilung Herstellung angesichts diverser Datenformate für unterschiedlichste Ausgabeformen vor neuen Herausforderungen. Die Lektorate müssen beurteilen können, welche Titel sich für eine aufwändige digitale Aufbereitung eignen (und welche nicht) oder welche innovativen crossmedialen Produkte de facto einen Mehrwert für den Nutzer bedeuten (und welche nicht).

Eine radikale Erweiterung des Aktionsradius durch die digitale Medienwelt erfahren insbesondere Marketing und Vertrieb. Der traditionelle Buchhandel erfährt scharfe Konkurrenz durch Global Player wie Amazon, Zeitschriften werden digital über internationale Aggregatoren verbreitet und manche Neuerscheinung wird via Google Adwords beworben. Verlage müssen sich zu Initiativen wie dem Google Settlement verhalten, den Nutzen von Digital Right Management-Systemeneinschätzen und Open Access Policies definieren.

Viele dieser Entwicklungen sind interessant und aufregend, manche auch aufreibend, auf jeden Fall sind sie eine große Herausforderung für alle Akteure des wissenschaftlichen Publizierens für Urheber, Verleger, Bibliotheken, für den Buchhandel sowie für die Institutionen der Wissenschaftsförderung. Das Buch mit seinem dreidimensionalen Charme, seinen haptischen, visuellen Freuden und seinen Vorteilen gegenüber digitalen Angeboten (Lesefreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Unabhängigkeit von Strom und Infrastruktur) wird kaum verschwinden, doch die Formen des wissenschaftlichen Publizierens und Kommunizierens haben sich extrem flexibilisiert. Angesichts dieser sich massiv umstrukturierenden Publikationslandschaft besteht die Aufgabe der Verlage weiterhin darin, zeitgemäße Verlagsprogramme und Dienstleistungen anzubieten, die den Bedürfnissen ihrer Partner aus der wissenschaftlichen Community entsprechen – so schlicht, so komplex.

Die wesentlichen Anliegen von Herausgebern, Autoren und Nutzern lassen sich mit Stichworten belegen, die auch schon vor 400 Jahren ausschlaggebend gewesen sein dürften: inhaltliche und formale Qualitätssicherung, bestmögliche Verbreitung und barrierefreie Zugänglichkeit zu Information und Wissen, weitreichende Sichtbarkeit von Forschungsleistungen, nachhaltige Verfügbarkeit publizierter Werke (Langzeitarchivierung). Sind diese grundsätzlichen Erwartungen kaum verändert, gibt das E-Publishing neue Formen und Funktionalitäten an die Hand, um diese Ziele zu verfolgen. Über Informationen jedweder Art weltweit umgehend verfügen zu können, über vernetzte Dokumente vielfältige Zugänge zu Wissen bereit zu stellen, aufwändige Recherchen abkürzen und wissenschaftliche Diskurse unmittelbar nachzeichnen zu können, dies sind Pluspunkte des Internets, auf die niemand mehr verzichten möchte. Die Interessen der Verlage unterscheiden sich in dieser Hinsicht in keiner Weise von denen der Urheber. Vielmehr verstehen sie es als ihre essenzielle Aufgabe, die Möglichkeiten digitalen Publizierens optimal und marktgerecht in ihre Programme zu integrieren.

Die harschen Zwischentöne, die in der öffentlichen Diskussion zwischen Bibliotheken, Verlagen und Wissenschaft bedauerlicherweise immer wieder auszumachen sind, beruhen schlussendlich nicht auf einem differierenden Verständnis vom wissenschaftlichen Publizieren im 21. Jahrhundert, sondern gehen in erster Linie auf Finanzierungsfragen zurück. Besonders deutlich wird dies im Kontext der Open-Access-Debatte, die zeitweilig einem unversöhnlichen Stellungskrieg nahe zu kommen schien.

Der konstruktive Austausch wird vor allem dann erschwert, wenn das politische Ziel des möglichst barrierefreien Zugangs zu Wissen sich mit dem finanziellen Anliegen mischt, im Zuge einer neu strukturierten Publikationslandschaft zugleich deutlich weniger für die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Literatur aufzuwenden. Beide Wünsche sind selbstverständlich legitim, ihre Realisierung sollte jedoch deutlich voneinander geschieden diskutiert werden. Leider trägt das geltende Urheberrecht dazu bei, dass der Wunsch nach Open Access zum einen und der nach Entlastung öffentlicher Etats zum andern auf wenig hilfreiche Weise miteinander verschränkt werden: So hält § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) fest, dass „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen [...] ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ öffentlich zugänglich gemacht werden darf und schränkt somit die exklusive Verwertung der Nutzungsrechte ein, die einem Verlag von einem Wissenschaftler übertragen wurden. Das Problem dieser Schrankenregelung besteht darin, dass der Personenkreis, den sie begünstigt, just derjenige ist, für den ein wissenschaftlicher Verlag sein Programm primär aufbaut. Wenn nun die „Einführung in die Mediävistik“ und die Studie zur „Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln“ in den benötigten Häppchen kostenlos auf Universitätsservern zu finden sind – warum sollten Studierende, Wissenschaftler oder die Bibliothek diese dann noch erwerben wollen? Aus den resultierenden Einnahmehausfällen erwachsen den Verlagen Probleme, mittelfristig aber auch den Nutzern. Denn wenn die Leistungen von Verlagen nicht mehr angemessen vergütet werden, ist absehbar, dass sie die seitens der Wissenschaft weiterhin nachgefragten Inhalte nicht mehr aufarbeiten und bereitstellen können.

Verlage sind offen für flexible Publikationsformen und unterschiedlichste Finanzierungswege, solange sicher gestellt ist, dass sie eine Chance haben, ihre Investitionen zu amortisieren. Ob der Urheber selbst, eine Institution oder wissenschaftliche Einrichtung oder aber der Nutzer zahlt, ist unerheblich. Nur kostenlos können verlegerische Leistungen nicht erwartet werden – und erfreulicherweise zeichnet es den Fortschritt der Diskussion über Open Access aus –, dass dies auch immer mehr Beteiligte nachvollziehen. Aus dem Dialog der langjährigen Partner Wissenschaft und Verlage entwickeln sich kontinuierlich taugliche Geschäftsmodelle sowohl für hybride Publikationen als auch für reine Open-Access-Angebote. Dabei ist die „Golden Road“ der favorisierte Weg, derweil die „Green Road“, die Zweitpublikation auf Repositories, aus Sicht der Verlage potenziell den Absatz der Erstpublikation schmälert. Ob diese Gefahr sich als real erweist oder ob Repositories vielmehr als umsatzsteigernde Werbeplattform zu sehen sind, ist umstritten und harrt noch der wissenschaftlichen Objektivierung.

Festzuhalten bleibt, dass Wissenschaft und Verlage weiterhin aus freien Stücken und erfolgreich zusammenarbeiten und ihre wechselseitigen Leistungen zu schätzen wissen. Möglicherweise haben Herausgeber und Autoren darüber hinaus vor Augen, dass ein staatlich organisiertes Publikationssystem wirtschaftlich wohl kaum kostengünstiger oder effizienter wäre als ein privatwirtschaftliches System konkurrierender Verlagsunternehmen, dafür aber mit einer Zentralisierung einherginge, die nicht im Sinne einer vielfältigen, freiheitlichen Publikationslandschaft sein kann.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2009

Volker Grassmuck

Die Kulturflatrata als Antwort auf das Internet. Von der Vision eines Sozialvertrages in einer Kulturgesellschaft

Seit zehn Jahren gibt es Tauschbörsen. Wie aktuelle Untersuchungen gezeigt haben, nutzt etwa die Hälfte der Internet-Bevölkerung sie. Ebenso lange gibt es eine internationale Debatte über die Kulturflatrata. Vor dem Hintergrund verblüfft die Konfusion, die in der deutschen Diskussion vorherrscht. So wurde Bundesjustizministerin Zypries Ende Mai in der Presse mit der Äußerung zitiert, eine Kulturflatrata hieße, dass alles, was auf dem Markt ist, umsonst aus dem Internet heruntergeladen werden könne, ohne dass die Rechteinhaber die Nutzung beeinflussen oder verhindern könnten. Das beschreibt aber nicht etwa die Folge der Kulturflatrata, sondern den status quo, auf den sie mit einem Vergütungsmodell antwortet.

Der FDP-Kulturexperte Hans-Joachim Otto singt unbeirrt das alte Lied vom Kultursozialismus. Damit ist er nicht einmal auf der Höhe der Industrie, für die er zu sprechen glaubt. Die ist längst zu ihrer eigenen Art von Pauschalmodellen übergegangen. ISPs in verschiedenen europäischen Ländern bieten ihren Kunden Zugriff auf mehrere Millionen Musiktitel zu einem Preis von 5 bis 10 Euro im Monat. Die Dateien sind Windows DRM gekapselt, das eine Verbreitung verhindern soll und zuklappt, sobald ein Kunde das Abo beendet. Das bekannteste Angebot dieser Art ist Nokias „Comes with Music“. Käufer bestimmter Handy-Modelle können ein Jahr lang sämtliche Titel der vier Majors herunterladen. Die Kosten sind für den Kunden unsichtbar im Preis des Telefons enthalten. Es geht längst nicht mehr um das Ob der Flatrata, sondern um das Wie und Zu-wessen-Gunsten.

Ein neuer Sozialvertrag zwischen Kreativen und Gesellschaft

Die digitale Revolution bewirkt tiefgreifende Umwälzungen, doch was bleibt, ist das grundsätzliche Verhältnis von Kreativen und Publikum: Urheber möchten Werke schaffen. Wir alle möchten Werke genießen können und Urheber befähigen, immer wieder neue zu schaffen. Allem Gerede von der „Umsonstmentalität“ zum Trotz, sind Internet-Nutzer sehr wohl bereit, Kreative zu bezahlen, ob über faire, transparente Geschäftsmodelle wie die von Magnatune oder über die Kulturflatrata. In einer Umfrage der schwedischen Musikverwertungsgesellschaft STIM haben 86,2% der Befragten sich bereit erklärt, für legale Tauschbörsennutzung einen monatlichen Betrag zu bezahlen. Die Mehrheit hielt 5-10 Euro für angemessen. 5 Euro im Monat bei 30 Millionen Breitbandanschlüssen in Deutschland ergeben 1,8 Milliarden Euro im Jahr – deutlich mehr als die Tonträgerindustrie nach eigenen Angaben 2008 in Deutschland insgesamt umgesetzt hat. Aufgabe des Sozialvertrages ist es somit, die beiden „kreativen Beiträge“ zusammenzubringen, wie Philippe Aigrain es in seinem Buch „Internet & Création“ (2008) nennt: den der Kreativen und die nachgewiesene und erklärte Bereitschaft der Gesellschaft, sie dafür zu vergüten. Der bestehende kulturelle Sozialvertrag hat viele Bestandteile. Dazu gehören Marktmodelle, freiwillige Bezahlmodelle und Umverteilungssysteme wie öffentliche Kulturförderung, Rundfunkgebühren und die Pauschalvergütung für privates Kopieren. Diese Elemente müssen für das Internet-Zeitalter weiterentwickelt werden.

Tim Renner und mit ihm Kanzlerkandidat Frank-Walter Steinmeier schlagen etwas Ähnliches vor, wenn sie von einem Kreativpakt von Wirtschaft, Politik und Künstlern sprechen. Doch leider fehlen in diesem Modell diejenigen, die die Werke hören, lesen, sehen und in Zeiten von „Nutzer-generierten Inhalten“ auch selbst hervorbringen. Sie sprechen die Kreativen mit ihren Werken an. Sie zahlen die Rechnung, so oder so, ob an der Abendkasse, versteckt im Preis des Nokia-Handys, mit dem Waschmittel, dessen Werbeetat den Kinofilm im „Free TV“ bezahlt, oder in Form von steuerfinanzierter öffentlicher Kul-

turförderung, über Rundfunkgebühren und die Urheberrechtspauschale auf Leermedien. Kulturnutzer können bei der Aushandlung des neuen Sozialvertrags nicht nur als Objekte von Werbung, Marktforschung, Umerziehungskampagnen und Repression fungieren. Sie müssen Partner in einer gesellschaftlichen Vereinbarung sein, in der wir alle den Kreativen, deren Werke wir wertschätzen, anständige Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen, um sie zu schaffen.

Die Kultur-Flatrate

Das Vorbild für die Kultur-Flatrate ist die seit über 40 Jahren bewährte Privatkopieregelung. Ihre Kernelemente sind eine gesetzliche Lizenz, die es Privatpersonen erlaubt, veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke für nichtkommerzielle Zwecke über das Internet auszutauschen, eine Vergütung, die von den ISPs so pauschal wie möglich eingesammelt wird, und eine demokratisch verfasste und öffentlich beaufsichtigte Gemeinschaft der Urheber, die sie so präzise wie möglich entsprechend der tatsächlichen Nutzung ihrer Werke an die Berechtigten auszahlt. Das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) hat in seinem Gutachten im März im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen die rechtliche Machbarkeit dieses Modells aufgezeigt. Sein Fazit: „Die gesetzliche Einführung der Kulturflatrate ... ist ... nicht weniger als die logische Konsequenz der technologischen Revolution, die durch das Internet erfolgt ist.“

Ein Schlüsselement für die Verteilungsgerechtigkeit ist die Erhebung der Downloads. Dabei müssen natürlich Grundrechte, wie das auf informationelle Selbstbestimmung, auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und das Fernmeldegeheimnis gesichert sein. Zur Erhebung gibt es eine Reihe von Verfahren. P2P-Marktforscher wie Big-Champagne haben ein ausgereiftes Instrumentarium entwickelt. Aigrain favorisiert ein repräsentatives freiwilliges Samples der Internet-Bevölkerung nach Art der Nielsen-Studien zur Fernseh- und Radionutzung.

Einmal legalisiert, haben P2P-Nutzer nicht nur nichts zu verbergen, sondern ein aktives Interesse, dass ihre Stars eine faire Vergütung erhalten. Dazu könnten sie in ihren P2P-Clients und Webbrowsern Plugins installieren, die anonymisiert Download-Daten an eine Sammelstelle senden. William Fisher von der Harvard Law School und einer der Pioniere der Debatte hat ein solches System namens Noank entwickelt, das in einem Pilotprojekt bereits erfolgreich getestet wurde. Man wird sicher mehrere Verfahren parallel einsetzen, um die Qualität der jeweiligen Daten abzugleichen und Missbrauch entgegenzuwirken.

Nach dem heutigen Verwertungsgesellschaftssystem bekommen die Urheber mindestens 50% der Einnahmen. Durch die empirische Erhebung der Nutzung vermeidet die heutige systematische Verzerrung bei der Verteilung der Privatkopievergütung. Viel mehr Urheber würden profitieren. Die kulturelle Vielfalt wird gestärkt, wie Aigrain nachwies. Tauschbörsen werden zu einem Markt, auf dem das, was populär ist, auch besser vergütet wird. Wo mit Werken Dritter Geld verdient wird, müssen sie wie bisher lizenziert werden. Ein Vorbild dafür sind die Vereinbarungen, die Google/YouTube 2007 mit den Musik-Labels und den Verwertungsgesellschaften getroffen haben, um Musik in Nutzervideos zu vergüten. Und natürlich wird auch iTunes weiter bestehen. Dieses Vorzeigebispiel hat sich zu einem Zeitpunkt etabliert, als Tauschbörsen bereits ein Massenphänomen waren. Während diese ungehindert wachsen, nahmen kommerzielle Downloads 2008 um 25% auf weltweit 3,7 Milliarden US-Dollar zu, wie die IFPI in ihrem Jahresbericht vermeldete.

Wir haben also die Wahl zwischen einer gesetzlichen und Business to Business-Flatrates. Bei letzteren sind die Geldflüsse für Urheber und Musiker genauso undurchsichtig wie für die Verbraucher. Unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse sichern die Verwerter sich ihre Gatekeeper-Rolle und den größten Teil der Wertschöpfung. Mit einer Entkriminalisierung von Tauschbörsen hat das nichts zu tun. Im

Gegenteil: Mit dem Hinweis auf legale Alternativen nimmt die Repression weiter zu.

Wir haben die Wahl, in eine Infrastruktur zur Unterdrückung von Tauschbörsen zu investieren oder in eine Infrastruktur zur Vergütung von Urhebern. Wie Lawrence Lessig betont, geht es dabei auch um die Kriminalisierung der Generation unserer Kinder und die Erosion ihres Vertrauens in das Rechtssystem. Die Entscheidung fällt heute. Wir sollten sie nicht der Industrie überlassen, sondern sie gemeinsam treffen, auf möglichst empirischer Basis und mit einer Vision eines Sozialvertrags über eine Kulturgesellschaft, in der wir leben wollen.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2009

Hans-Joachim Otto

Die Kulturfltrate ist Kultursozialismus. Warum die Kulturfltrate kreative Leistungen zum Dumpingpreis verhökert und die kulturelle Vielfalt der Welt bedroht

Die Idee einer Kulturfltrate klingt zunächst verführerisch: Millionen von Liedern, Filmen und Büchern als digitale Dateien jeder Zeit zur Verfügung zu haben, das hat Charme. Und das Ganze für angeblich nur fünf Euro im Monat. Der neue „Harry Potter“ – ob als Buch, Film oder Hörbuch – wäre nur einen Klick weit entfernt. Das neue Album von Madonna als Zugabe ohne Mehrkosten noch dazu. Oder die komplette Richard-Wagner-Edition? Kein Problem, solange Ihr Internetzugang genug Kapazitäten hat, können Sie den Rechner einfach über Nacht das Gesamtwerk herunterladen lassen. Brahms mögen Sie auch? Ein Doppelklick und er ist nach dem Frühstück bereits auf Ihrem mp3-Player. Jeder Haushalt, jeder Student, Schüler und Musikliebhaber kann sich dadurch eine Menge Geld und Zeit sparen. Und für die Umwelt wäre gleichzeitig auch etwas getan, denn das Drucken von Büchern und das Pressen von DVDs und CDs hätte sich dank Bits und Bytes schneller erledigt als es sich die „Kindle“-Erfinder erhofft habe. Und vergessen Sie nicht die soziale Dimension der Kulturfltrate: Das weltweite kulturelle Angebot im Internet als „allyou-can-eat-Buffer!“ – Weswegen der deutschlandweite staatliche subventionierte „Gratis-Internetzugang“ nur die konsequente Anschlussforderung an die Kulturfltrate wäre. – Nur schade, dass bald die Top-Download-Listen von den immer gleichen Werken dominiert werden und das über Jahre hinweg.

Denn in der Welt der Kulturfltrate wird es sich nicht mehr lohnen, neue Musikstücke zu komponieren, neue Filme zu drehen oder neue Bücher zu schreiben. Denn es genügt, wenn Sie als Autor nur ein Exemplar Ihres Werkes veröffentlichen. Der Käufer dieses Einzelwerks, davon können Sie ausgehen, wird es sofort ins Internet stellen – dank Kulturfltrate ganz legal.

Anschließend darf es dann ganz Deutschland – oder besser: die ganze Welt – runterladen. Die Urheber, Regisseure, Filmhersteller, Verlage und Musikunternehmen bekommen zwar eine Vergütung, aber für die paar Cents wird sich die Arbeit, die sie in das Werk gesteckt haben, kaum rentieren. Fünf Euro für das kulturelle Erbe der Welt – wenn sich das lohnen würde, hätte ein pfiffiger Geschäftsmann dieses Angebot schon längst auf den Markt gebracht. Sie wollen deswegen gar keine Kulturfltrate nutzen? Pech gehabt: Wenn Sie einen Internetzugang haben, müssen Sie zahlen. Die Gebühren werden von einer monströsen Fltrate-Behörde eingezogen und mit großem bürokratischen Aufwand an die Rechteinhaber ausgezahlt. Sie denken dabei an die GEZ? Sie denken richtig. Und den Weg in den gut sortierten Buchhandel oder CD-Laden können Sie sich auch sparen, denn den gibt es dann nicht mehr. Öffentliche Bibliotheken: überflüssig geworden. Suchen Sie lieber auf dem Flohmarkt nach ein paar alten Kassetten und einen funktionstüchtigen Walkman.

Die Welt der Kulturfltrate ist eben nicht mit dem auf dem Schulhof gehandelten Hitparaden-Kassettenmitschnitt zu vergleichen. Der Gesetzgeber hat die Privatkopie für zulässig erklärt. Dies war auf ganz praktischen Erwägungen gegründet: Die Befugnis zur Herstellung von Privatkopien dient nicht einem höherrangigen rechtlichen Interesse der Nutzer. Für die Freiheit der Privatkopie kann kein besonderes Verfassungsgut herangezogen werden. Die Schaffung der Privatkopie hat ihren Grund stattdessen allein darin, dass es dem Gesetzgeber nicht sinnvoll erschien, ein seinerzeit ohnehin nicht zu kontrollierendes privates Verhalten zu verbieten. Statt ein nicht durchsetzbares Verbot in das Gesetz aufzunehmen, wurde die Privatkopie gestattet und dem Urheber als Ausgleich ein Vergütungsanspruch zubilligt. Es ist deshalb z.B. zulässig, CDs (nur!) für den eigenen Gebrauch zu kopieren.

Heute – in der digitalen Welt des Internet – werden die CDs aber einfach im mp3-Format in eine der vie-

len Tauschbörsen online gestellt. Im Nu haben sich dann dutzende, vielleicht auch hunderte oder gar zehntausende Nutzer aus der ganzen Welt eine Kopie dieser Dateien gezogen. „Privatkopie“ kann man das nicht mehr nennen. Im Gegenteil: das ist schlicht illegal und das Urheberrecht lässt daran auch keinen Zweifel, denn das Recht zur Zugänglichmachung geschützter Werke im Internet steht allein den Rechteinhabern (Urheber, Musikunternehmen, Verlage usw.) zu. Die Nutzung dieser digitalen Tauschbörsen ist ebenso wie die Kulturflrate verführerisch. Viele meinen immer noch, man bewege sich hier in einem rechtsfreien Raum. Frei nach dem Motto: „Es hat ja keiner gesehen.“ – eine Begründung, mit der Jugendliche einen Lippenstift in der Drogerie „mitgehen“ lassen. Und was macht ein einzelner Lippenstift schon aus? Trotzdem war und ist auch ein solches Verhalten aus guten Gründen illegal. Zur Verteidigung der Internetpiraten wird immer wieder angeführt, dass es Ende der 1990er Jahre kaum kommerzielle Anbieter gab, bei denen Musikstücke in digitaler Form legal erworben werden konnten. Die Musikindustrie hat den Anschluss an die digitale Welt in der Tat erst sehr spät gefunden. Aber sie hat ihn gefunden.

Heute kostet der Download eines Musikstücks etwa einen Euro – inklusive des Rechts auf Privatkopie. Ein komplettes Album kostet zwischen sieben und zehn Euro. Dies sind vernünftige und realistische Preise. Viele Musiker werden vermutlich dennoch sagen, dass man davon kaum leben kann, weil beim Urheber „unten“ zu wenig ankommt. Im Übrigen: Selbst wenn die digitale Nachfrage nicht immer befriedigt wird, es gibt auch hier kein Selbsthilferecht. Was in der analogen Welt selbstverständlich ist, dass nämlich ein Diebstahl ein Diebstahl ist, auch wenn es nur um einen Lippenstift geht, das gilt uneingeschränkt auch für den Umgang mit fremdem geistigen Eigentum im Internet.

Den Urhebern und den Medienunternehmen wäre mit der Kulturflrate nur scheinbar geholfen. Bislang erhält er für die illegalen Kopien in den Online-Tauschbörsen keine Vergütung. Werden mit der Einführung einer Kulturflrate diese rechtswidrigen Internetangebote faktisch legalisiert, erhält er zwar ein paar Cents Vergütung, doch das eigentliche Geschäft, der Verkauf von Büchern, CDs und DVDs im normalen Handel und der Online-Vertrieb legaler Angebote werden rapide einbrechen. Die Hoffnung, iTunes und Co. würden dennoch als Premium-Anbieter bestehen, ist illusorisch. Wer etwas anderes behauptet, lügt sich selbst in die Tasche. Darüber hinaus verliert der Urheber mit der Kulturflrate die Kontrolle über die Verbreitung seines kreativen Werkes. Bislang entscheidet der Rechtsinhaber aufgrund seiner ausschließlichen Verwertungsrechte, ob und zu welchen Bedingungen ein urheberrechtlich geschütztes Werk genutzt werden darf, also auch über die öffentliche Zugänglichmachung in Netzwerken. Mit der Kulturflrate wäre dieser Grundsatz Makulatur. Mit Einführung der Kulturflrate würde dem Urheber diese Möglichkeit komplett genommen. Das digitale Kopieren im Internet ist dann nicht mehr kontrollierbar. Dies käme einer Enteignung gleich. Deswegen ist die Kulturflrate Kultursozialismus.

Die Einführung einer Kulturflrate in Deutschland dürfte womöglich am europäischen Recht scheitern. Wir müssen aber auch nach Brüssel blicken und aufpassen, dass sich dieses populistische Konzept nicht auf europäischer Ebene durchsetzt. Der Begriff der Kulturflrate ist ein gefährlicher Euphemismus. Denn wie kaum ein anderes Instrument bedroht die Kulturflrate die kulturelle Vielfalt. Wer sie fordert, missachtet nicht nur die Grundsätze des Urheberrechts, sondern schadet der Kultur und der Kreativität in nicht abzuschätzendem Maße. Kultur und Kreativität sind die wichtigsten Ressourcen im 21. Jahrhundert. Wir müssen sie schützen und fördern und dürfen sie für kurze Freu(n)de nicht austrocknen lassen. Wer sich für die Stärkung der Kreativ- und Medienwirtschaft in Deutschland einsetzt, zugleich die Forderung nach Einführung einer Kulturflrate unterstützt, ist politisch unglaubwürdig.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2009

Internet-Enquete des Deutschen Bundestags: Was wird sie für den Kulturbereich bringen?

Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz

Internet-Enquete: Hohe Erwartungen oder Skepsis

Am 4. März dieses Jahres hat der Deutsche Bundestag die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ (Bundestagsdrucksache 17/950) eingesetzt. Die Internet-Enquete soll laut Einsetzungsbeschluss bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 ihre Ergebnisse im Deutschen Bundestag zur Diskussion stellen. Bereits bis Ostern 2011 sollen erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zu einzelnen Teilbereichen der behandelten Themen vorgelegt werden. Ein ehrgeiziger Zeitplan also, der allerdings vom Enquete-Kommissionsvorsitzenden Axel E. Fischer, MdB im Interview in dieser Ausgabe von *politik und kultur* bereits relativiert wurde. Er verweist darauf, dass Enquete-Kommissionen zumeist länger dauern und obendrein sich aus einer Enquete-Kommission oftmals gleich der Handlungsbedarf für eine neue, daran anschließende ergibt. Ein erfrischender Realismus angesichts der Komplexität des Themas.

Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags dienen dazu, sich abseits des parlamentarischen Arbeitsalltags mit grundlegenden Fragestellungen zu befassen. Eine Enquete-Kommission hat die Aufgabe auf der Grundlage des im Einsetzungsbeschluss formulierten Auftrags Handlungsempfehlungen zu formulieren. Diese Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber.

Mitglieder einer Enquete-Kommission sind Abgeordnete des Deutschen Bundestags sowie in gleicher Anzahl sachverständige Mitglieder. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags haben jeweils Stellvertreter. Der Internet-Enquete gehören insgesamt 34 Mitglieder an. Sie verteilen sich auf die Fraktionen wie folgt:

- CDU/CSU-Fraktion: sechs Abgeordnete und sechs Sachverständige
- SPD-Fraktion: vier Abgeordnete und vier Sachverständige
- FDP-Fraktion: drei Abgeordnete und drei Sachverständige
- Fraktion Die Linke: zwei Abgeordnete und zwei Sachverständige
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: zwei Abgeordnete und zwei Sachverständige

Dünnes Eis

Wer die Fragen, die im Einsetzungsbeschluss der Internet-Enquete unter II. Auftrag formuliert sind, genauer betrachtet, sieht, auf welch dünnem Eis sich diese Enquete-Kommission bewegt bzw. welche Sprengkraft in dem Einsetzungsbeschluss liegt.

Da wird beispielsweise unter dem Stichwort Bildung und Forschung u.a. formuliert, dass es um „Open Access-Initiativen zum freien Zugang zu den Ergebnissen staatlich finanzierter Forschung“ geht. Eine Aussage, die im Wissenschaftsbereich und bei den Vertretern der Bibliotheken auf große Zustimmung stoßen wird. Gibt es hier doch bereits seit Langem Bestrebungen, die ohnehin bestehenden Regelungen Ergebnisse aus Forschungsprojekten online zugänglich zu machen, noch weiter auszudehnen. In Teilen der Verlagswirtschaft werden die Formulierungen Sorgen auslösen, denn der Markt der wissenschaftlichen Publikationen wird empfindlich gestört werden, wenn die bestehenden Regelungen zur online-Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen noch weiter ausgedehnt werden.

Unter der Überschrift Verbraucherschutz wird die Forderung nach der „Sicherstellung des Verbraucherschutzes bei missbräuchlichen massenhaften Abmahnungen“ eingefordert. Ein Thema, das vermutlich insbesondere beim Sachverständigen Dieter Gorny, Bundesverband Musikindustrie, ganz andere As-

soziationen wecken wird, ist es doch die Musikindustrie, die immer wieder angeführt wird, wenn es um Abmahnungen geht. Und es nicht diese Branche, die aus dem Kulturbereich massiver als jede andere die Einschränkung der Privatkopie fordert. Cornelia Tausch, Verbraucherzentrale Bundesverband, ebenfalls Sachverständiges Mitglied wird sicherlich ganz andere Positionen vertreten.

Das sind nur zwei Beispiele, die die im Einsetzungsbeschluss bereits vorformulierten Konflikte charakterisieren. Und wenn Petra Sitte, MdB (Die Linke) in ihrer Antwort in dieser Zeitung schreibt, dass sie sicherstellen will, dass die Urheber abgesichert werden und in gleichem Atemzug für die Entkriminalisierung von Tauschbörsen eintritt, bleiben zumindest Fragen offen.

Kulturwirtschaft

Bedauerlich ist, dass unter der Überschrift Wirtschaft, Umwelt die Kulturwirtschaft keinerlei Erwähnung findet. Kontrastiert doch zu den Bemühungen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen gerade diese Branche zu stärken. Viele Hoffnungen wurden von Seiten der Politik in der letzten Legislaturperiode gerade hierauf gesetzt und nahezu beschworen, dass die Umsätze der Kultur- und Kreativwirtschaft zwischen denen der Chemie- und der Automobilindustrie liegen.

Hieraus erwuchs die Erwartung, dass das Thema jenseits von Großveranstaltungen und Hochglanzbroschüren in der Politik angekommen ist und vor allem gesehen wird, dass sich durch die Digitalisierung die Märkte grundlegend verändern und es darum geht, neue Marktbedingungen zu schaffen. Insbesondere die Massenmärkte künstlerischer Inhalte im Musik-, im Film- und im Verlagsbereich stehen vor der Herausforderung, wie sie gegen die illegalen Umsonstangebote konkurrieren können sollen.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Veränderung wäre es wünschenswert gewesen, wenn außer dem Hinweis auf die „Veränderungen der Produktion, Distribution und Nutzung von künstlerischen Werken und kreativen Inhalten“ unter der Überschrift Kultur und Medien klarer formuliert würde, dass es auch im Kulturbereich um wirtschaftliche Interessen geht. Der kulturelle Wandel durch die Digitalisierung ist nicht nur eine soziologische Fragestellung, sondern eine existentielle Frage für Künstler und Unternehmen der Kulturwirtschaft. Für die Abgeordneten, die der Enquete-Kommission angehören, scheint das Thema aber kein Herzensanliegen zu sein. – Es bleibt abzuwarten, welche Sachverständigen Mitglieder sich dieses Themas annehmen werden.

Angesichts der Zusammensetzung der Enquete-Kommission werden sich die Vertreter des öffentlichen Rundfunks wahrscheinlich schon einmal warm anziehen, denn viele Freunde werden sie unter den Mitgliedern nicht vermuten dürfen. Da können Formulierungen wie „Folgen der Digitalisierung für den Rundfunk und die Printmedien und die Herausforderung für die Medien- und Kommunikationsordnung“ unter der Überschrift Kultur und Medien schon fast als Drohung klingen.

Rechtspolitik und Medienkompetenz als Kernthemen

Den Antworten ist zu entnehmen, dass zwei Themen im Vordergrund stehen, die Rechtspolitik und die Medienkompetenz. In der Rechtspolitik reicht die Spannweite vom Eintreten für möglichst Freiheit im Netz bis hin zur Durchsetzung von Rechtsgütern. Hier wird wahrscheinlich am meisten Sprengstoff bei den Enquete-Debatten entstehen. Insbesondere mit Blick auf die Sachverständigen Mitglieder. Hier haben alle Fraktionen Experten aus der sogenannten Netzcommunity berufen, sodass lebhaftere Diskussionen zu erwarten sind. Im Gegensatz dazu ist die Stärkung von Medienkompetenz ein ähnlich positiv besetztes Thema wie die kulturelle Bildung. Hier wird wahrscheinlich sehr rasch Übereinstimmung zu erzielen sein.

Hohe Erwartungen oder Skepsis

Wer hohe Erwartungen hat, kann umso stärker enttäuscht werden. Insofern ist eine gesunde Skepsis zu Beginn dieser Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ wahrscheinlich angebracht. Kulturthemen werden qua Einsetzungsbeschluss eine Rolle spielen. Insofern wird sich die Enquete-Kommission hierzu positionieren und Handlungsempfehlungen formulieren müssen. Es bleibt abzuwarten, ob Gutachten in diesem Bereich vergeben und welche Anhörungen durchgeführt werden. Es bleibt zu hoffen, dass dabei die Bandbreite der Positionen aus dem Kulturbereich Berücksichtigung finden wird.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2010

Axel E. Fischer: Internet und digitale Gesellschaft

Interview von Stefanie Ernst

Im April nimmt die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Internet und digitale Gesellschaft“ ihre Arbeit auf. politik und kultur fragte den Vorsitzenden der Enquete-Kommission nach den Schwerpunkten der Arbeit.

politik und kultur: Herr Fischer, Sie sind der neue Vorsitzende der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, die Anfang März vom Deutschen Bundestag eingesetzt wurde. Wie wurden Sie über Ihre neue Aufgabe in Kenntnis gesetzt?

Axel E. Fischer: Als innerhalb der CDU-Fraktion die Diskussion über den Antrag zur Einsetzung der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ begann, wurde nach geeigneten Persönlichkeiten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gesucht. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass ich den Vorsitz übernehmen werde.

puk: Ein Klassiker in Bewerbungsgesprächen ist die Frage nach den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten, die der Stellenanwärter mitbringt. Was ist das Pfund, mit dem Sie wuchern können?

Fischer: Ausschlaggebend für meine Wahl sind zum einen die Erfahrungen, die ich als ehemaliges Mitglied einer Enquete-Kommission sammeln konnte. Mit der Arbeitsweise und dem Ablauf einer Enquete-Kommission bin ich bestens vertraut. Zum anderen beschäftige ich mich seit Jahren im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und im Europarat mit Themen wie ELearning, Ubiquitäres Computing und Netzbasierende Kommunikation.

puk: Worin besteht die Hauptaufgabe der Internet-Enquete?

Fischer: Die Enquete-Kommission ist ein Gremium, in dessen Mittelpunkt längerfristige Entwicklungen stehen. Dreh- und Angelpunkt der Arbeit ist die Frage danach, wie unsere Gesellschaft vor dem Hintergrund der Digitalisierung in 20 oder 30 Jahren aussehen könnte. Die digitale Revolution, die unsere Gesellschaft momentan durchläuft, ist von ihren Auswirkungen mit der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts vergleichbar. Unser Zusammenleben wird sich in vielen Bereichen grundlegend verändern. Die 34 Mitglieder der Kommission entwickeln während der nächsten Jahre Ziele und Wege für die digitale Zukunft unserer Gesellschaft. Die Enquete-Kommission ist auf Konsens und auf das Bohren dicker Bretter angelegt. Belange der Tagespolitik sind dabei weniger relevant. Konkrete gesetzgeberische Auseinandersetzungen über unsere Themen werden von daher weniger in der Kommission als vielmehr in zukünftigen Parlamentsausschüssen stattfinden.

puk: Das digitale Zeitalter, in dem wir uns befinden, zeichnet sich im Besonderen durch seine Rasanz aus. Wie aktuell und richtungsweisend können die von der Enquete zu erarbeitenden Handlungsempfehlungen sein, wenn das Medium, auf das sie sich beziehen, so schnellen Veränderungen unterliegt?

Fischer: Die Enquete-Kommission befasst sich weniger mit technischen Details. Im Vordergrund stehen die Auswirkungen der Digitalisierung auf unser gesellschaftliches Zusammenleben, auf unser Arbeiten, auf unser Wirtschaften, auf die Gestaltung unseres Alltags. Wir werden von daher Handlungsempfehlungen erarbeiten, die weit über Verfallsdaten einzelner Techniken hin Bestand haben werden. Wir werden auf die Frage antworten müssen, welche Rahmenbedingungen wir benötigen, damit sich das Internet positiv für unser Zusammenleben, unsere Wirtschaft, den Arbeitsmarkt sowie auf das soziale und private Umfeld auswirkt. Die Geschwindigkeit, mit der sich das Internet in alle Bereiche der Gesellschaft verbreitet, wird von vielen bislang unterschätzt. Sehr viele Menschen nutzen das Internet vor allem zuhause. Dabei fühlen sie sich in ihren eigenen vier Wänden geborgen und sicher. Doch genau diese Sicherheit kann trügerisch sein. Denn beim Surfen befindet man sich nicht in einer abgeschlossenen Privatsphäre, sondern betritt durch den Browser das World Wide Web und damit einen öffentlichen Raum. Diese Tatsache wird allzu häufig ausgeblendet und die Nutzer verhalten sich innerhalb des Netzes auf eine Art und Weise, die sie außerhalb des Webs niemals an den Tag legen würden.

Aus diesem Grund ist für uns das Thema Medienkompetenz von großer Wichtigkeit.

puk: Der Themenbereich „Kultur und Medien“ bildet den ersten Untersuchungsschwerpunkt im Antrag. Da liegt die Schlussfolgerung nahe, dass der Kultur ein besonderer Stellenwert beigemessen wird.

Fischer: Die Kultur wurde im Antrag explizit genannt. Unsere Kultur prägt nachhaltig unsere Gesellschaft. Die digitale Revolution wird dabei von den Kulturschaffenden immer mehr zum Thema gemacht. Nicht nur unsere Arbeitswelt und die Kunst, sämtliche gesellschaftliche Bereiche werden von den neuen Medien durchdrungen, was unmittelbare Rückwirkungen auf unsere Kultur zeitigt. Das bedeutet, auch kulturelle Fragen werden ihren Raum in der Arbeit der Enquete-Kommission finden. Diese Themen werden ausgiebig diskutiert werden, zumal mehrere Fachleute aus dem Bereich Kultur und Medien in der Enquete-Kommission sind. Das Internet steht für neue Wege zur individuellen Teilhabe, für die Vermittlung demokratischer Werte und für eine unabhängige Berichterstattung. Das Internet ist Plattform für viele kreative Ideen und Angebote. Wie deren Schutz auszugestalten ist, die Interessen der Nutzer gleichzeitig zu berücksichtigen sind, wird Gegenstand einer ausführlichen Abwägung sein. Die Freiheit des Einzelnen endet nämlich auch im Internet dort, wo die Freiheit des Anderen eingeschränkt wird. Das gilt auch für das Urheberrecht.

puk: Im Netz wirken andere Mechanismen als außerhalb. Müssen die Themenfelder Arbeit und Arbeitsbedingungen im Internet nicht stärker berücksichtigt werden?

Fischer: Neue Arbeitsplätze, flexible Arbeitsorte, Arbeitsschutz, Entwicklung der Arbeit, Medienbildung usw. sind Stichworte für den umfassenden Themenkreis, der mit Sicherheit eine wichtige Rolle spielen wird. Allerdings gilt auch in diesem Fall, sich aus der Tagespolitik herauszuhalten. Viele der akuten Probleme werden bereits geregelt sein, wenn die Enquete-Kommission ihren Abschlussbericht vorlegen wird. Unser Blick muss über den Tellerrand hinausgehen und in die Zukunft gerichtet sein. Wir werden im Abschlussbericht keine festen Regeln zum Umgang mit dem Internet festlegen. Vielmehr ist er als Handreichung zu verstehen, durch die Handlungsbedarf aufgezeigt und Lösungsstrategien vorgestellt werden.

puk: Welche Themen liegen Ihnen besonders am Herzen?

Fischer: Wir haben im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission sechs Themenfelder benannt, von denen aus wir uns unserer Aufgabe nähern wollen. Die Enquete-Kommission ist auf Konsens ausgelegt, geht es doch um die Erörterung grundlegender Fragen und die Erarbeitung von stabilen Leitplanken für längerfristige Entwicklungen in unserer Gesellschaft und unserer Gesellschaft an sich. Deshalb ist mir die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an unserer Arbeit sehr wichtig. Wir werden ein Angebot im Internet bereitstellen, das den Menschen Raum gibt, ihre Meinung zu äußern, Ideen einzubringen und sich an unserer Arbeit zu beteiligen.

puk: Die Miteinbeziehung des „Bürgers als zusätzlichem Kommissions-Mitglied“ folgt der Logik des Internets. Allerdings sind Einträge in Foren schnell getippt und somit oftmals etwas unbedacht formuliert und unausgegoren. Was ist von solchen Einträgen tatsächlich zu erwarten?

Fischer: Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Diskussion wird von uns sehr begrüßt. Die Bürger sollen durch Meinungsäußerungen am Entwicklungsprozess des Abschlussberichts beteiligt werden. Natürlich wird der Bericht letztlich von den Enquete-Mitgliedern zu verfassen sein. Anregungen und Vorschläge im Vorfeld sind aber absolut erwünscht. Die Enquete-Kommission wird eine eigene Seite ins Netz stellen, durch deren Nutzung jeder Bürger die Möglichkeit erhält, seine Meinung kund zu tun und Ideen einzubringen. Die einzelnen Beiträge und Meinungsäußerungen werden dann wie Puzzle-teile zusammengesetzt. Und im Zweifel müssen die Mitglieder der Enquete-Kommission dann auch bewerten, ob ein geposteter Beitrag ernst genommen werden kann oder nicht.

puk: Ein Vertreter der FDP verkündete bereits während der Beschlussfassung der Einsetzung der Enquete Anfang März, dass die Liberalen mit der Seite „open enquete.de“ ein eigenes Forum ins Netz gestellt haben. Ist ein solches Vorgehen nicht eher kontraproduktiv?

Fischer: Zu diesem Vorgehen hat sich die FDP entschieden, ob die anderen Fraktionen nachziehen, wird sich zeigen. Die Enquete-Kommission als Ganzes hat überdies nicht die Aufgabe, die Arbeit einzelner Parteien oder Abgeordneter zu kontrollieren. Wir beraten über die Auswirkungen der Digitalisie-

rung auf die Gesellschaft. Dabei geht es einerseits um grundlegende Fragen wie: Wie kann die Freiheit des Internets als Kommunikationsmedium und der Menschen möglichst weitgehend erhalten werden, welche Ordnung wollen wir uns angesichts vorhandener Sicherheitsbedürfnisse geben? Andererseits kann ich mir auch ganz praktische Fragen vorstellen wie: Welche Chancen haben die neuen Kommunikationsmittel etwa für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen? Diese und andere Fragen gilt es zu diskutieren und zu einem Ergebnis zu gelangen. Alles andere ist zweitrangig.

puk: Ein ambitioniertes Programm und wenig Zeit. Sind all die komplexen Themen überhaupt bis Sommer 2012 hinreichend zu bearbeiten?

Fischer: Ob wir unseren straffen Zeitplan einhalten werden, wird sich zeigen. Die Erfahrung lehrt, dass viele Enquete-Kommissionen etwas mehr Zeit benötigten als veranschlagt war. Spätestens im Frühjahr 2013 wird die Internet-Enquete ihre Arbeit beendet haben müssen. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass in der nächsten Legislaturperiode das ein oder andere Thema von einer Folge-Enquete aufgegriffen wird. In der Vergangenheit war häufiger zu beobachten, dass der Abschlussbericht einer Enquete den Anstoß für eine nachfolgende lieferte. Die Veränderung der Gesellschaft durch die fortschreitende Digitalisierung ist ein Prozess, der mit unserem Abschlussbericht nicht endet, sondern weiter fortschreitet. Bereits heute klagen unter anderem Sportvereine über stark rückläufige Mitgliederzahlen. Die Menschen verbringen mehr Zeit vor dem Computer, und das nicht zuletzt auf Kosten der Vereine. Diese und ähnliche Auswirkungen gilt es natürlich auch nach 2012 in den Blick zu nehmen.

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2010

Nachgefragt I: Was wollen die Mitglieder der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ bewegen

Was wollen die Mitglieder der Internet-Enquete bewegen? Welche Themen sind ihnen besonders wichtig und wofür wollen sie sich insbesondere einsetzen? Diese Fragen wurden den Mitgliedern der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ mit der Bitte um kurze Beantwortung gestellt.

Reinhard Brandl, MdB (CDU/CSU-Fraktion)

Die Debatten der letzten Monate um Vorratsdatenspeicherung, Zugangserschwerungsgesetz oder auch Google Street View haben gezeigt, dass der Staat seine Rolle in der Informationsgesellschaft noch nicht ganz gefunden hat. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ gibt uns die Möglichkeit, einmal losgelöst vom politischen Tagesgeschäft die Rolle und die Aufgaben des Staates in der digitalen Welt genauer zu definieren. Während es in der Offline-Welt zum Beispiel niemand in Frage stellt, dass die Polizei im Falle einer Straftat mit Ermittlungen beginnt, werden analoge Maßnahmen im Internet vielfach als Bedrohung der individuellen Freiheit wahrgenommen. Freiheit braucht aber auch ein Mindestmaß an Sicherheit. An dieser Stelle eine gesellschaftlich akzeptierte Balance zu finden, ist mein zentrales Anliegen für die Arbeit der Enquete-Kommission.

Ansgar Heveling, MdB (CDU/CSU-Fraktion)

Das Internet ist aus unserem gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Menschen haben eine virtuelle Identität in sozialen Netzwerken. Gesellschaftliche Veränderungen finden heute maßgeblich im und mit dem Internet statt. So hat sich unsere gesamte menschliche Wissens- und Informationsverarbeitung in den letzten Jahren radikal verändert. Das birgt große Chancen, aber auch Gefahren. Es ist unter anderem Aufgabe des Staates, Rahmenbedingungen zu setzen, das Internet als freizeithiliches Medium zu schützen und weiterzuentwickeln. Für Bürger, Wirtschaft und Forschung ist ein freier, ungehinderter Zugang zum Internet von größter Bedeutung. Genauso ist es aber Aufgabe des Staates, Missbrauch und kriminelles Verhalten im Netz zu ahnden und zu verfolgen. Das staatliche Gewaltmonopol gilt in der realen wie in der virtuellen Welt. Ebenso müssen wir auch den Teil der Gesellschaft im Blick haben, der von der digitalen Entwicklung abgehängt oder ausgeschlossen ist. Wie im realen Leben ist dieses Ausräumen der unterschiedlichen Rechtsgüter eine wichtige und schwierige Aufgabe. Aufgrund meiner Verankerung in der Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion werden die rechtlichen Anknüpfungspunkte für mich von besonderem Interesse für die Arbeit in der Enquete-Kommission sein.

Jens Koeppen, MdB (CDU/CSU-Fraktion)

Die Digitalisierung und das Internet sind die Triebfedern für entscheidende Veränderungen in unserem Leben und in unserer Arbeitswelt. Innerhalb weniger Jahre hat sich das Internet von einem Medium für einige technisch Versierte zu einem gesellschaftlichen Massenphänomen entwickelt. „Gesellschaftliche Veränderungen“, so beschreibt es der Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission, „finden maßgeblich im und mit dem Internet statt“. Die digitale Welt ist bunt, vielfältig, voller Wissen und voller Unterhaltung. Sie ist deshalb ebenso eine Chance wie eine Herausforderung – auch für die Kultur und die Kulturschaffenden. Ich bin im Osten unserer Republik aufgewachsen und 1989 für politische Freiheitsrechte und gesellschaftliche Offenheit auf die Straße gegangen. Nicht zuletzt deshalb sehe ich die Aufgabe der Enquete-Kommission darin, das Freiheitsversprechen des Internets zu schützen und dafür zu sorgen, dass es weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören die Sicherung der Meinungsfreiheit und -vielfalt ebenso wie die Stärkung des Bewusstseins für den Wert kultureller Leistungen.

Freiheit und Sicherheit sind zwei Seiten einer Medaille. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ bietet die Chance, diese Fragen grundsätzlich anzugehen. Dabei wollen wir ganz bewusst die Bürger über Blogs, Foren und soziale Netzwerke einbeziehen. Ich wünsche mir, dass wir nicht über, sondern mit den Nutzern sprechen.

Thomas Jarzombek, MdB (CDU/CSU-Fraktion)

Was waren eigentlich die Fragen der Netzpolitik vor zweieinhalb Jahren? Google Streetview, Facebook, Twitter – niemand hätte damals hier einen bedeutenden politischen Ansatz gesehen. Dies ist heute ganz anders und zeigt die große Entwicklungsdynamik im Internet. Damit ist offensichtlich, was die größte Herausforderung der Enquete-Kommission ist: Trends voraussehen. Wenn die Kommission in zweieinhalb Jahren ihren Bericht vorlegt, wird man Antworten auf Fragen erwarten, die wir heute noch gar nicht kennen. Andererseits wird man vielleicht keine Antworten mehr auf Fragen brauchen, die uns heute noch wichtig erscheinen. Und nicht zuletzt werden wir bis dahin Entscheidungen treffen müssen, ohne auf die Enquetekommission warten zu können, siehe Zugangerschwerungsgesetz. Wichtig ist mir, dass wir vor allem die Chancen des Netzes sehen und fördern. Welche Rahmenbedingungen braucht es, um auch in Deutschland Web-Gründungen mit internationaler Bedeutung zu bekommen? Wie können wir unsere Kultur auch ins Netz bringen? Wie kann man wertvolle Inhalte fördern, im Netz wie auch bei Computerspielen? Das sind Fragen, die sicher auch 2012 noch aktuell sein werden.

Peter Tauber, MdB (CDU/CSU-Fraktion)

Das Internet ist für mich das freiheitlichste Medium der Neuzeit. Es bietet viele Chancen nicht nur mit Blick auf wirtschaftliches Handeln. Die Politik kann und darf sich nicht den durch das Internet bedingten kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen verschließen, sondern muss offensiv mit der neuen Technologie und ihren Folgen für alle Lebensbereiche des Menschen umgehen, um den „Draht“ zu den Bürgern zu halten. Die Enquete-Kommission sollte sich nach meiner Auffassung vor allem auf die „Chancen“ konzentrieren, die das Internet bietet und den Bürgern neue Wege der politischen Teilhabe eröffnen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass in der Enquete-Kommission nicht nur Politiker und Experten zu Wort kommen, sondern vielmehr eine Diskussionsplattform entsteht, die für alle Interessierte offen ist. Ich werde mich in der Enquete-Kommission für größtmögliche Transparenz einsetzen und via twitter, soziale Netzwerke, meine Internetseite und die Presse über meine Arbeit und die Enquete berichten. Daher begrüße ich schon jetzt, das große Interesse an der Arbeit der Enquete und freue mich auf den regen Austausch.

Martin Dörmann, MdB (SPD-Fraktion)

Das Internet prägt die soziale, kulturelle und berufliche Lebenswirklichkeit von immer mehr Menschen. Mit dem digitalen Wandel sind viele Chancen und Fragen verbunden. Wie können wir allen Menschen die Vorteile des Internets nutzbar machen? Wie sichern wir gesellschaftliche Teilhabe, Angebotsvielfalt, Freiheit und Recht? Wie schützen wir gleichzeitig die Offenheit des Internets, ohne dass wir die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche aufgeben? In der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ müssen wir Antworten auf diese Fragen finden, die von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung getragen werden. Die SPD versteht Netzpolitik als Gesellschaftspolitik. Die Kommission bietet eine enorme Chance, eine breite gesellschaftliche Debatte zu führen, wie wir die Möglichkeiten des Internets richtig nutzen sollten. Die Existenzmöglichkeiten für Kreative müssen gesichert, die Medienkompetenz in allen Altersgruppen verbessert und die neuen Möglichkeiten demokratischer Beteiligung genutzt werden. Eine Enquete-Kommission bietet die Gelegenheit, durch eine breite öffentliche Debatte und das Hinzuziehen von hochkarätigen Sachverständigen Konzepte und Initiativen zu entwickeln,

die über parteipolitische Ansätze hinausreichen und der politischen Dimension des Internets gerecht werden. Diese Chance wollen wir konsequent nutzen.

Johannes Kahrs, MdB (SPD-Fraktion)

Je intensiver man das Internet nutzt, desto schneller stößt man auf die netzpolitischen Herausforderungen, für die die Enquete-Kommission Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Da geht es nicht nur um technische Fragen wie Datensicherheit, Netzneutralität und illegale Downloads. Es finden sich auch viele Probleme aus dem „echten Leben“ im Netz wieder: Mobbing unter Jugendlichen, Verstöße gegen das Urheberrecht etc. Mir ist vor allem auch die bessere soziale Absicherung von Arbeitnehmern und Selbstständigen im Bereich der Neuen Medien wichtig. Auch sollte man langsam aufhören, das Netz als „Parallelwelt“ zu betrachten. Dies verharmlost oft die wahren Probleme und wenn man bedenkt, dass die Mehrheit der Deutschen sich täglich im Netz bewegt und informiert, ist Netzpolitik schon lange kein Randthema mehr. Der Gesetzgeber hat zu lange versucht, den Problemen mit zusätzlichen Regularien und Verboten beizukommen. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, so dass illegale Inhalte direkt gelöscht werden können. Da müssen wir auch einmal selbstkritisch sein und das Zugangserschwerungsgesetz gründlich überdenken.

Lars Klingbeil, MdB (SPD-Fraktion)

Nach den Verbots- und Sperrdebatten der Vergangenheit ist es mir besonders wichtig, in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ die Chancen des Internets für unsere Gesellschaft in den Mittelpunkt zu stellen. Für meine Generation ist das Internet mittlerweile integraler Bestandteil des Lebens und des Alltags, des Arbeitens und des Wirtschaftens sowie des gesellschaftlichen und des kulturellen Engagements. Die Auswirkungen auf die Arbeitswelt, die wirtschaftliche Produktivität, die sich verändernde Öffentlichkeit sowie Kreativität, Kunst und Kultur zeigen, dass Netzpolitik sich nicht nur mit technischen Details befassen sollte, sondern in einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang gehört. Mein wichtigstes Anliegen ist es in der Enquete-Kommission, die Politik in Deutschland durch digitale Partizipationselemente zu erneuern. Die Chancen für eine Revitalisierung der Demokratie durch eine direkte Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit an der politischen Entscheidungsfindung ist bisher ein unerfülltes Versprechen des Internets. Diese Enquete-Kommission muss durch weitestgehende Transparenz, größtmögliche Offenheit und direkte Beteiligungsmöglichkeiten zum Vorbild für den digitalen Bundestag werden.

Aydan Özoguz, MdB (SPD-Fraktion)

Neben all den wichtigen Eckpunkten, die im Einsetzungsantrag der Enquete-Kommission formuliert sind, wie zum Beispiel Datenschutz, Netzneutralität oder Verbraucherschutz, ist mir persönlich die Vermittlung von Medienkompetenz sehr wichtig. Seit Beginn dieser Legislaturperiode bin ich im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Berichterstatterin meiner Fraktion für die Themen Jugendschutz und Neue Medien. Hierin sehe ich auch meinen inhaltlichen Schwerpunkt. Die digitale Welt bietet so viele positive Möglichkeiten, befördert aber unter anderem auch eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit persönlichen Daten und Informationen. Das Schlüsselwort lautet daher Medienkompetenz! Und zwar für Kinder und Jugendliche, wie auch für Eltern und Lehrer. Die Vermittlung von Medienkompetenz gehört in den Schulunterricht, hier gibt es in Deutschland ohne Zweifel noch großen Nachholbedarf – und zwar sowohl bei der technischen Ausstattung der Schulen als auch in der Schulung der Lehrer.

Sebastian Blumenthal, MdB (FDP-Fraktion)

„In welcher Art von Informations- und Kommunikationsgesellschaft möchten wir in Zukunft leben?“ Die Beantwortung dieser Kernfrage steht für mich im Mittelpunkt der Arbeit in der Enquete-Kommission. Das Internet und die „Neuen Medien“ haben unser aller Leben nicht nur bereichert, sondern sind für viele von uns auch ein fester Bestandteil unseres privaten wie beruflichen Lebens geworden; sei es als Kommunikationsinstrument oder sei es als Medium zur Umsetzung kreativer Schaffenskraft. Für die Bürgerinnen und Bürger, für Wirtschaft und Wissenschaft ist ein freier, ungehinderter Zugang zum Internet von großer Bedeutung und entscheidet mit über den Wohlstand unserer Gesellschaft – für das Erreichen dieses Ziels möchte ich mich in der Enquete einsetzen. Um dabei vor allem aufzuzeigen, welche vielfältigen Möglichkeiten das Internet jedem einzelnen Mitglied unserer Gesellschaft bieten kann, müssen wir uns in der Enquete-Kommission mit dem Internet in seiner ganzen Bandbreite beschäftigen, sowie das Thema Medienkompetenz als einen wesentlichen Schwerpunkt beraten. Das ist für mich unerlässlich, damit wir uns unserer Rechte, unserer Verantwortung – zum Beispiel im Umgang mit eigenen persönlichen und auch fremden Daten – und unserer Freiheit in der „digitalen Gesellschaft“ bewusst werden.

Manuel Höferlin, MdB (FDP-Fraktion)

Zum einen möchte ich mit der Enquete-Kommission der Öffentlichkeit das Thema Netzpolitik als Querschnittsthema, das alle Bürgerinnen und Bürger direkt betrifft, näher bringen. Die Möglichkeiten des Internets und der Digitalisierung verändern unsere Gesellschaft und unseren Alltag erheblich. In vielen Bereichen, wie beispielsweise im Bereich der Persönlichkeitsrechte, beim Verbraucherschutz, beim Schutz des geistigen Eigentums und auch in der Sicherheitspolitik stehen wir vor großen Herausforderungen. Unsere Gesetzgebung aus dem analogen Zeitalter wird dem vielfach nicht gerecht. Hier müssen wir in der Enquete neue Wege aufzeigen. Zum anderen möchte ich mit der Enquete völlig neue Wege im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern gehen. Die Enquete soll so transparent wie möglich arbeiten. Dazu wird der Deutsche Bundestag auf ausdrücklichen Wunsch der Fraktionen eine eigene Internetpräsenz der Enquete anbieten. Über diese Seite können alle Interessierten Anregungen in die Enquete geben und Beratungen kommentieren. Die Liberalen im Deutschen Bundestag ergänzen dieses Angebot bereits mit einer eigenen Website zur Enquete: Unter www.openenquete.de kann schon heute mit den Vertretern der FDP in der Enquete diskutiert werden.

Jimmy Schulz, MdB (FDP-Fraktion)

Ich sehe zwei Themen, die besonders hervorstecken. Das ist zum einen die Medienkonvergenz: Wir stehen mit immer schnellerer und immer breiter verfügbarer Internetanbindung nun endgültig vor der Auflösung klassischer Medientrennung. Die Grenze zwischen Fernseher und PC z.B. wird in Zukunft immer ungenauer definiert werden. Das bedeutet, dass die Medienpolitik sich grundlegend neu orientieren muss. Das andere große Thema, das ich auf die Tagesordnung setzen möchte, ist die Zukunft der Architektur des Internets, also IPv6. Durch IPv6 wird sich von der Adressvergabe bis zum Pakettransport vieles im Internet ändern. Allein die Zahl der verfügbaren WWW-Adressen wird sich von heute 4,3 Milliarden auf 340 Sextillionen (!) erhöhen. Wir haben seitens der Politik nun erstmals die Chance, die Einführung einer neuen Technologie zu begleiten, anstatt wie bisher nur auf Neuentwicklungen zu reagieren. Darauf freue ich mich besonders.

Petra Sitte, MdB (Fraktion Die Linke)

Die Enquete-Kommission behandelt zentrale Aspekte der „digitalen Gesellschaft“. Dazu gehören nicht nur Belange des Datenschutzes oder neue Formen politischer Beteiligung im Netz sowie Fragen der

Zugänglichkeit von Wissen und digitalen Ressourcen. Dazu gehören insbesondere auch die Arbeitsbedingungen. Mit der Digitalisierung verändern sich ganze Branchen. Uns ist es dabei besonders wichtig, die Beschäftigungsverhältnisse nicht aus den Augen zu verlieren. Sittenwidrige Total-Buy-Out-Verträge für Künstler und Journalisten, die Entstehung neuer künstlerischer Genres und Arbeitsformen, soziale Standards in der Informationsgesellschaft und eine bessere kollektive Absicherung der Beschäftigten müssen auf den Tisch. Wir müssen sicherstellen, dass die Urheber abgesichert werden. Und wir wollen, dass die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlich garantierte Freiheiten haben. Mashups, Remixes und die Nutzung von Tauschbörsen dürfen nicht kriminalisiert werden.

Halina Wawzyniak, MdB (Fraktion Die Linke)

Eines der wichtigsten Themen in der Enquete-Kommission ist für mich der Datenschutz. Um das Internet als freiheitliches Medium zu schützen und zu stärken, muss es für Wirtschaft und Staat klare Schutzregeln für den Umgang mit persönlichen Daten geben. Nutzer können nur dann aktiv an den Möglichkeiten des Netzes teilhaben, wenn sie sich über den verantwortungsvollen Umgang mit ihren Daten sicher sein können. Dem wilden Speichern, Zusammenführen und Weitergeben von Daten muss ein Riegel vorgeschoben werden. Ebenso wichtig ist mir die gesetzliche Verankerung der Netzneutralität. Teilhabe und Nutzung des Internets sind nur möglich, wenn alle Daten in den Netzen gleich behandelt werden. Dazu gehört auch ein ungehinderter Netzzugang für alle Bürger. Eingriffsmöglichkeiten der Wirtschaft wie etwa durch ein „Three-Strikes-Modell“ lehne ich entschieden ab. Regulierungswut und Sicherheitswahn widerspricht meinem Verständnis des Internets. Ich begreife das Internet vielmehr als einen Faktor zur freiheitlichen Entwicklung und Demokratisierung unserer Gesellschaft.

Konstantin von Notz, MdB (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Angesichts der epochalen Umbrüche im Zuge der Digitalisierung, den im Netz liegenden Potentialen für unsere Gesellschaft, aber auch den netzpolitischen Versäumnissen und Verfehlungen der Vergangenheit, bietet uns die Kommission die große Chance, ein Stück weit umzudenken, politisch gemeinsame Linien zu entwickeln und den für unsere Gesellschaft so essentiellen Fragen der Netzpolitik endlich mehr Platz einzuräumen. Diese Chance dürfen wir nicht ungenutzt lassen und täten gut daran, alle im Netz Beteiligten dabei mit einzubeziehen. Ziel der Kommission muss es sein, das digitale Zeitalter mit einer freiheitlichen Netzpolitik aktiv zu gestalten und die vielfältigen Potentiale des Internets und der Digitalisierung zukünftig voll auszuschöpfen. Um dies zu erreichen, müssen wir die Freiheit des Netzes verteidigen, anstatt sie durch Reglementierung und Überwachung immer weiter zu beschneiden, müssen einen effektiven Schutz unserer Daten in der virtuellen Welt durchsetzen und Netzneutralität gewährleisten sowie einen fairen Interessenausgleich für alle im Netz beteiligten Akteure schaffen. Die vor uns liegenden Aufgaben sind zweifellos gewaltig. Packen wir sie an!

Tabea Rössner, MdB (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Aus medienpolitischer Sicht stellen sich für diese Enquete zwei Fragen: Wie verändert das Netz die Medien und wie reagieren wir als Nutzerinnen und Nutzer darauf? Das Internet hat die Medien nachhaltig beeinflusst: Der Journalismus ist in Zeiten der Digitalisierung ein anderer geworden. Die Berichterstattung ist schneller und multimedial, aber darunter leidet oft die Qualität. Für unsere Demokratie ist eine vielfältige Medienlandschaft die Grundlage, und das gilt online wie offline. Daher müssen wir die Medienvielfalt auch im Netz erhalten und ermöglichen. Auf der anderen Seite braucht es die interessierten Leserinnen und Leser. Daher dürfen die Entwicklungen im Netz niemanden ausschließen oder abhängen. Eine Förderung der Medienkompetenz bei allen Altersklassen sorgt nicht nur für informierte Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für eine wachsende Akzeptanz und Nutzung der Medien im Netz. Ich möchte mich in dieser Enquete vor allem dafür einsetzen, dass das Internet als

wichtiger Bestandteil unserer Wissens- und Informationsgesellschaft auch von der Politik anerkannt wird. Die Enquete bietet uns die Gelegenheit, über einen längeren Zeitraum und ohne den Erfolgsdruck einer schnellen Schlagzeile mit allen Beteiligten zu diskutieren. Diese Gelegenheit müssen wir nutzen!

Zuerst erschienen in politik und kultur Mai – Juni 2010

Nachgefragt II: Nach den Abgeordneten haben die Sachverständigen Mitglieder der Enquete-Kommission dargelegt, welche Themen ihnen wichtig sind

Dieter Gorny (Vorstandsvorsitzender des Bundesverband Musikindustrie, Sachverständiges Mitglied der CDU CSU-Fraktion) sowie Harald Lemke

Neben Kommunikation und Services gehören Content-Angebote zu den beliebtesten und meistgenutzten Services im Netz. Angesichts der gigantischen Menge an frei verfügbaren und scheinbar kostenlosen Angeboten von hochwertigen Inhalten haben wir vergessen, dass die Mehrzahl dieser Angebote nur deshalb existiert, weil sie ihre ökonomische und kreative Basis in der analogen Welt haben. Das Internet selbst schafft keine Inhalte, es transportiert sie nur. Inhalte werden immer noch von Menschen und Unternehmen erschaffen und produziert. Das Urheberrecht hat deshalb auch im Internet eine zentrale Funktion, weil es dafür sorgt, dass Kreative und Unternehmen für ihre Arbeit fair entlohnt werden.

Gleichzeitig muss das Urheberrecht den Realitäten der digitalen Welt angepasst werden, dazu gehören beispielsweise Ansätze wie Creative Commons oder Open Source. Aber Urheber und Produzenten müssen auch in der digitalen Welt selbst darüber entscheiden können, wie, wann und wo ihre Inhalte genutzt werden. Durch das Internet ist das Urheberrecht in Konflikt mit anderen Rechten wie dem Datenschutz oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung geraten. Ich wünsche mir deshalb von der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ eine entideologisierte Debatte über diese Themen, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt und dabei ökonomische und kulturelle Realitäten nicht außer Acht lässt.

Harald Lemke (Berater bei McKinsey, Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion)

Zwei Erwartungen habe ich an die Ergebnisse der Enquetekommission: Eine Fokussierung auf die Chancen des Internet für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat und klare Handlungsempfehlungen, wie Politik dieses Potenzial erschließen kann. Sachliche Analyse der Zielkonflikte zwischen den politischen Dimensionen Freiheit, Wohlstand, Schutz und Sicherheit. Drei Handlungsfelder haben mein besonderes Interesse: Der Staat muss im Rahmen seiner Daseinsvorsorgeverpflichtung für diskriminierungsfreien Zugang zum Internet sorgen. Hier müssen Möglichkeiten gefunden werden, die Netzanbieter zu motivieren oder zu verpflichten. Durch die digitale Transformation des öffentlichen Sektors mittels E-Government und E-Justice erhalten auch Wirtschaft und Gesellschaft wichtige Impulse für die Internetnutzung. Als drittes Handlungsfeld möchte ich das Thema Bezahlsysteme für das Internet auf die Tagesordnung bringen. Wir brauchen diskriminierungsfreie Bezahlsysteme mit niedrigen Transaktionskosten für Klein- und Kleinstbeträge als Alternative zum Bezahlen mit persönlichen Daten. Mein Eingangsstatement in voller Länge unter www.blogfraktion.de.

Wolf-Dieter Ring (Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion)

Internet und Digitalisierung sind eine große Chance für unsere Gesellschaft – wenn wir sie verantwortungsvoll nutzen. Mit vielen Themen, die die Enquete-Kommission in den nächsten zwei Jahren beschäftigen wird – angefangen bei der Sicherung von Meinungsfreiheit und Medienvielfalt über die Folgen der Digitalisierung für Medien und Gesellschaft bis zu den daraus entstehenden Herausforderungen für die Kommunikationsordnung – befassen sich die Landesmedienanstalten seit Jahren intensiv. Ich freue mich deshalb, aus dem Bereich Rundfunk zum Sachverständigen berufen worden zu sein. Von zentraler Bedeutung sind für mich Fragen der Netzneutralität, des freien und ungehinderten

Zugangs im Internet und damit verbundene Strategien zur Vermeidung der digitalen Spaltung. Mir persönlich sind auch Jugendmedienschutz und Medienerziehung ein großes Anliegen. Freiheiten kann nur verantwortlich wahrnehmen, wer auf der anderen Seite der Waagschale Rechtsgüter und Werte schützt. Und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe mit Verfassungsrang. Kinder und ihre Familien brauchen medienpädagogische Unterstützung, um die Risiken, die das Internet birgt, erkennen, einschätzen und abwehren zu können. Dafür werde ich mich in der Enquete-Kommission stark machen und freue mich auf den Austausch mit Experten und die öffentliche Debatte.

Bernhard Rohleder (Hauptgeschäftsführer von Bitkom, Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion)

Die lange gehegte Meinung, der digitale Graben zwischen Online- und Offline-Welt werde sich demnächst biologisch schließen, ist inzwischen obsolet. Mit der zunehmenden Verbreitung von Internetzugängen und Smartphones in allen Gruppen und Altersklassen der Gesellschaft öffnen sich neue digitale Gräben. Die Internetwelten von Erwachsenen und Jugendlichen könnten unterschiedlicher kaum sein. Hier geht es um die Fortsetzung der traditionellen Kommunikation mit neuen Mitteln, dort verlagern sich große Teile der Soziosphäre ins Digitale. Hieraus entsteht eine Wertespaltung der Gesellschaft, wie es sie vielleicht noch nie, vielleicht zuletzt in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab. Datenschutz, Privatheit, Jugendschutz, Wert geistigen Eigentums, politische Partizipation, Sicherheit, Überwachung, Meinungsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung – in diesen für unser Zusammenleben grundsätzlichen Kategorien könnte die Kluft zwischen Net Community und gewöhnlichen Internetnutzern, zwischen digital Natives und digitalen Analphabeten größer kaum sein. Das Verständnis zwischen beiden Welten zu fördern und gemeinsame Ansätze für die künftige Verfassung der digitalen Welt zu finden, ist mir ein zentrales Anliegen.

Nicole Simon (Beraterin für Unternehmen im Bereich Social Media, Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion)

Dass das Internet einen tiefgreifenden Einfluss auf unser aller Leben und Wirtschaften hat, begreifen inzwischen die meisten. Nicht so sichtbar: die Veränderungen in der Gesellschaft sind mindestens mit denen der industriellen Revolution vergleichbar und erfordern, dass bestimmte Themen komplett neu definiert werden müssen. Für mich ist wichtig, dass die Politiker spätestens durch den Abschlussbericht andere Sichtweisen kennenlernen und Themen besser verstehen können; z.B. „Wie kann man das Internet für jedermann nutzbar und benutzbar machen? Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit es ein wertvolles Werkzeug bleibt und nicht negative Aspekte von Wirtschaft und Politik ausgenutzt werden?“ Gleichzeitig will ich herausfinden, wie man die parteiübergreifende Wirkung der Enquete-Kommission nutzen kann, um die Themen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Bürger zum Mitmachen anzuregen.

Christof Weinhardt (Universität Karlsruhe (TH) – Professur für Informationsbetriebswirtschaftslehre, Sachverständiges Mitglied der CSU/CSU-Fraktion)

In der Enquetekommission möchte ich insbesondere zu einer Versachlichung der Debatte zur Netzneutralität beitragen. Dabei geht es nicht nur um die Thematik der Netzsperrern, die m. E. in der Realität sogar wenig effektiv sind. Es wäre viel wichtiger, die Notwendigkeit für transnationale Rechtsabkommen zu wecken und die Voraussetzungen und Programme dafür zu schaffen, dass unsere Kinder und Jugendlichen den mündigen Umgang mit dem Internet lernen – hier gibt es noch sehr viel zu tun. Der eigentliche Kern der Netzneutralitätsdebatte besteht vielmehr aus der Frage, ob in Zukunft bestimmte Dienst- und Inhaltenanbieter gegen Bezahlung einen bevorzugten Zugang zum Internet erhalten dürfen. Ein solch differenzierter Zugang ist aus Theoriesicht in der Regel zwar effizienzsteigernd.

Allerdings muss dabei die Chancengleichheit im Internet gewährleistet werden. Wir müssen daher darüber nachdenken, wie innovative, aber oft finanzschwache Start-Up-Unternehmen ebenfalls von einem differenzierten Zugang profitieren können, damit in Zukunft auch durchschlagende Erfolge aus Deutschland möglich werden. In diesem Sinne liegt mir für die gesamte Debatte der Enquetekommission am Herzen, darauf zu achten, dass neben allen gut gemeinten Regulierungsansätzen nicht die riesigen Chancen dieses Mediums Internet verhindert werden.

Alvar C. Freude (freiberuflicher Software-Entwickler, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion)

Für viele Menschen ist das Internet in den letzten Jahren selbstverständlich geworden: Zugverbindungen recherchieren, mit Freunden kommunizieren oder den Inhalt des Dachbodens verkaufen, sind so einfach wie nie. Das Internet ist aber auch ein wunderbarer kultureller und sozialer Raum, der unendlich viele Facetten auch abseits der herkömmlichen Kulturindustrie zu bieten hat. Wer allerdings das Netz hauptsächlich aus Ausdrucken kennt und nicht selbst aktiv ist, kann die Vielfalt der Netzkultur noch nicht einmal erahnen – Risiken und Gefahren lassen sich hingegen immer schnell ausmalen, vermeintliche Lösungen sind dann schnell gefunden. Die Diskussion um das Zugangserschwerungsgesetz stand dabei nur stellvertretend für viele andere Bereiche. Denn auch im Internet muss die Freiheit permanent vor Betrügnern und Abzockern ebenso wie vor Datenkraken oder einem die Grundrechte einschränkenden Staat verteidigt werden. Die Enquete-Kommission bietet hier die Chance, neue Impulse zu setzen und die Diskussionen auf eine sachliche Ebene zu heben.

Wolfgang Schulz (Direktor des Hans-Bredow-Instituts, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion)

In der Wissensgesellschaft wird es immer wichtiger werden, Wege zu finden, politische Entscheidungsprozesse systematisch mit fachlicher Expertise zu verknüpfen. Der Ansatz, die alte Form der Enquete-Kommission zu einem modernen, hoch relevanten Thema wie dem Internet und den neuen Medien einzusetzen, erscheint daher spannend und auch wichtig. Es steht allerdings zu vermuten, dass es auch neue Wege braucht. Ich sehe mich als neutralen Sachverständigen und verbinde keine politische Agenda mit der Kommissionsarbeit. Für mich geht es zunächst darum, die Veränderungen einzuordnen und auf Begriffe zu bringen, bevor es um Entscheidungen geht. Fachlich halte ich vor allem alle Fragen, die mit öffentlicher Kommunikation und Wissenszugang zu tun haben, für besonders bedeutsam. Mit meiner Arbeit in der Kommission möchte ich dazu beitragen, dass die Politik es möglich macht, die Potenziale des Netzes, wie zum Beispiel den vereinfachten Wissenszugang, zu haben und zugleich den Herausforderungen, etwa dem drohenden Zerfall demokratischen Öffentlichkeit, zu begegnen. Ziel der Arbeit der Kommission sollte die Entwicklung einer fairen, lernfähigen und netzgerechten Informationsordnung sein.

Lothar Schröder (Mitglied des ver.di- Bundesvorstandes, Fachbereichsleiter Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion)

Dabei sein ist nicht alles, aber eine Grundvoraussetzung dafür, um Chancen auch nutzen zu können. Um eine digitale Spaltung zu überwinden, muss es deswegen gelingen, glasfaserbasierte Telekommunikationsnetze flächendeckend, für alle zugänglich, auszubauen. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung hat bisher nicht ausgereicht, nachdrückliche Impulse für den Breitbandausbau zu setzen. Wer im Netz arbeitet, braucht zeitgemäße Rechte. Da herkömmliche schwarze Bretter für Netzarbeiten an Bedeutung verlieren und Werkstore immer weniger die Grenze zwischen Beruf und Freizeit markieren können, brauchen Beschäftigte Log-off-Rechte, Gewerkschaften Zugangsrechte zu elektronischen Netzwerken und Arbeitnehmer freien Zugang zum Netz und einen zeitgemäßen Schutz Ihrer Daten. Das Internet und die digitale Gesellschaft bringen Veränderungen hervor, die neue Formen der Zusammenarbeit im Netz entstehen lassen – auch über die Grenzen nationaler Arbeitsrechtssysteme

hinweg. Es muss in der Enquete-Kommission deswegen auch darum gehen, sich der Potenziale der Entgrenzung und Entsicherung herkömmlicher sozialer Systeme anzunehmen, erst dann werden sich die kreativen und produktiven Potenziale einer Internetökonomie entfalten können.

Cornelia Tausch (Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft und Internationales beim Verbraucherzentrale Bundesverband, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion)

Die Interessen der Verbraucher in die Diskussion um die Gestaltung, den Rechtsrahmen und die Weiterentwicklung von Internet und Rechtsrahmen sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft einzubringen, das ist mein zentrales Anliegen. Effektiver Datenschutz und Recht auf Privatsphäre sind in der digitalen Gesellschaft, in der sich alles um die Nutzung von Daten dreht, wesentlich mehr denn je. Das Urheberrecht hat den Übergang zur digitalen Welt bislang nicht so geschafft, dass auch Kulturschaffende und Verbraucher ihre berechtigten Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt sehen. Grundlegende Regulierungsvoraussetzungen sind Prinzipien wie offener und neutraler Zugang, Weiterleitung und Kommunikation für Nutzer wie Anbieter (Netzneutralität). Nur mit dieser Offenheit kann sich die digitale Welt zum Nutzen aller weiterentwickeln. Zugang zum Netz, zu Dienstleistungen, Wissen, das ist der entscheidende Faktor. Eine Spaltung in digitale und nicht digitale Gesellschaft muss daher vermieden werden.

Hubertus Gersdorf (Gerd Bucerius-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion)

Als Bill Gates vor 15 Jahren prognostizierte, dass das Internet die Welt revolutionieren würde, haben ihn viele milde belächelt. Heute lacht niemand mehr über ihn. Er hatte Recht! Und Recht hat er auch, wenn er immer wieder betont, dass die Revolution erst begonnen hat. Die Enquete sollte in erster Linie die Chancen des Internets herausstellen: den Gewinn an Transparenz in Staat und Gesellschaft, die gesteigerten demokratischen Partizipationsmöglichkeiten und die beruflichen Entwicklungschancen des Einzelnen sowie die Wachstumspotenziale der Wirtschaft. Vier Themenfelder erscheinen mir besonders wichtig: Erstens sollte die Enquete die stationäre und mobile Breitbandversorgung in den Fokus rücken. Insbesondere im mobilen Bereich wird es in den nächsten Monaten und Jahren einen stetig steigenden Breitbandbedarf geben. Eng damit verbunden ist ein zweiter Themenkomplex: die sogenannte Netzneutralität. Drittens sollte sich die Enquete mit der Sicherung der Medienvielfalt sowie der Vielfalt publizistischer und künstlerischer Betätigungsformen beschäftigen. Das Internet ermöglicht die Entfaltung kreativer Energien, die es zu aktivieren gilt. Und schließlich gilt es viertens, die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit (wieder-)herzustellen, für einen modernen Datenschutz Sorge zu tragen sowie das Urheber- und Leistungsschutzrecht auf den Prüfstand zu stellen, ob es den Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft noch genügt oder einer Fortentwicklung bedarf.

Wolf Osthaus (Leiter Politik & Regulierung, 1&1 Internet AG, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion)

Digitalisierung und weltweite Vernetzung verändern alle Lebensbereiche. Grenzen schwinden, neue Formen der Kreativität, neue Möglichkeiten gesellschaftlichen Miteinanders entstehen. Sie stellen Überkommendes in Frage und bedürfen einer aufmerksamen, aber nicht angstvollen Begleitung, um Chancen wie Risiken rechtzeitig zu erkennen und zum Nutzen aller zu gestalten. Es sind dabei insbesondere zwei Perspektiven, die ich in die Enquete einbringen möchte: Das ist zum einen die wirtschaftlichen Dimension: Was kennzeichnet die digitale Ökonomie und Arbeitswelt? Wie erlangen wir leistungsfähige, flächendeckende Breitbandnetze? Wie entstehen innovative Webdienste? Welche Rollen können deutsche und europäische Angebote haben, die die spezifischen Erwartungen der hiesigen

Nutzer bedienen? Welche Erwartungen sind dies eigentlich? Und wie ändert sich die Rolle des Verbrauchers als aktiver Gestalter der digitalen Welt? Zum anderen ist es die Frage, wie in einem genuin globalen Medium überhaupt aus einer lokalen Sicht gestaltend Einfluss genommen werden kann. Klassische Regulierungsformen müssen von partizipativen Ansätzen ergänzt werden, die die vielen Akteure in den verschiedenen Ebenen einbinden. Die heterogene Zusammensetzung der Enquete-Kommission ist eine gute Voraussetzung für einen solchen vom Dialog bestimmten Prozess, der gelingen kann, wenn jeder Akteur Verantwortung für sein eigenes Handeln und dessen Wirkung auf andere übernimmt.

Padelun (Künstler und Netzaktivist, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion)

„Wir wollen alles richtig machen“. Oder imperativ gesprochen: „Wir müssen alles richtig machen“. Ich möchte noch ein „endlich“ hinzufügen.

Markus Beckedahl (Blogger von netzpolitik.org, Sachverständiges Mitglied der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)

Netzneutralität war bisher immer da: Netzbetreiber hatten keinen Einfluss auf Anwendungen und Inhalte, konnten nicht in Pakete rein schauen und wussten lange nicht, welche Pakete bei ihnen übertragen werden. Nutzer konnten frei entscheiden, wie sie das Netz nutzen wollen. Daraus entstanden alleine in den vergangenen 15 Jahren zahllose Innovationen, die unser Leben bereichert haben. Heute ist das anders: Netzbetreiber haben jetzt Technologien, um in den Datenverkehr rein zu schauen. Das gibt ihnen neue Möglichkeiten, Anwendungen und Inhalte zu kontrollieren. Das Kernanliegen der Netzneutralitätsdebatte sei: Sollte man Netzbetreibern die Möglichkeit geben, diese Technologien zu nutzen? Oder sollen Nutzer nutzen? Brauchen wir Regeln, die Netzbetreibern verbieten, Anwendungen und Services zu blockieren oder auszuschließen? Meiner Meinung nach brauchen wir diese Regeln, um die Offenheit des Netzes zu erhalten und Innovation möglich zu machen.

Jeanette Hoffmann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre for Analysis of Risk and Regulation an der London School of Economics and Political Science Sachverständiges Mitglied der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen)

Die Digitalisierung und die Vernetzung unterlaufen viele traditionelle Regeln, die den gesellschaftlichen Umgang mit Wissen geprägt haben. Gleichzeitig können digitale Informationsflüsse nur in beschränktem Umfang auf nationaler Ebene reguliert werden, weil das Internet geopolitische Grenzen und Zeitstrukturen einebnet. Meine Schwerpunkte in der Enquete-Kommission liegen in der internationalen Regulierungsdimension und im Bereich Urheberrecht. Das Urheberrecht gehört zu den Institutionen, deren Wirkung sich durch die Digitalisierung grundlegend geändert hat. Weil in der digitalen Welt jeder Kommunikationsakt einen Kopiervorgang auslöst, hat sich sein Geltungsbereich weit über das ursprüngliche Maß ausgedehnt. Eine Neuregelung des Urheberrechts kommt nicht umhin, die neue technische Umgebung, aber auch die alltäglichen Nutzungsweisen digitaler Kulturgüter ernst zu nehmen. Sinnvoll lässt sich ein solches Reformprojekt nur noch unter Einschluss der Nutzer und auf der supranationalen Ebene bewältigen. Im internationalen Bereich entwickelt sich die Regulierung des Internet zum Pionier neuer Kooperationsformen zwischen Regierungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Das Ziel besteht darin, einen breiten Konsens über die politischen Gestaltungsprinzipien zu entwickeln. Die Enquete-Kommission, die selbst höchst unterschiedliche Kompetenzen und Auffassungen versammelt, sollte ebenfalls einen kollektiven Lernprozess anstreben und hierbei die interessierte Öffentlichkeit teilhaben lassen.

Annette Mühlberg (eGovernment-Expertin bei ver.di und Internetnutzervertreterin bei ICANN, Sachverständiges Mitglied der Fraktion Die Linke)

„Code is law“, so fasst der Harvard Professor Lawrence Lessig die technische und gesellschaftliche Normen setzende Funktion digitaler Strukturen zusammen. Und wie die Architektur des Netzes ausfällt, ob sie Orte der Freiheit oder repressiver Kontrolle schafft, ob sie demokratische Strukturen und Rechte unterstützt oder torpediert (von Gewaltenteilung, kommunaler Selbstverwaltung, kultureller Teilhabe bis hin zur Meinungs-, Presse- und Koalitionsfreiheit und dem Schutz der Privatsphäre) – das hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. Entscheidungen, die so komplex sind, dass sie am besten interdisziplinär an einem Runden Tisch (Multistakeholderansatz) vorbereitet werden. Das ist die Chance der Enquete: Eine international kompatible „demokratische Raumordnung“ für die Informationsgesellschaft zu entwerfen.

Besonders engagieren in der Arbeit der Enquete möchte ich mich in den Bereichen: Stärkung des öffentlichen Raumes im Netz, Stärkung der Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft, informationelle Selbstbestimmung, Arbeitswelt, Mitbestimmung, Beteiligung, Netzneutralität, Innovationsfähigkeit, offene Standards, Open Data sowie privacy enhancing Technologien und Organisationsformen – seien sie öffentlich oder privat.

Zuerst erschienen in politik und kultur Juli – August 2010

Verwertungsgesellschaften – Wo geht die Reise hin?

Ferdinand Melichar

Verwertungsgesellschaften im digitalen Zeitalter. Digital Rights Management-Systeme machen Verwertungsgesellschaften nicht überflüssig

Manche Kritiker wollen in Verwertungsgesellschaften eine aussterbende Spezies aus dem 20. Jahrhundert sehen, die in der Zukunft Dank Digital Rights Management und Technical Protection Measures kaum noch Existenzberechtigung hätten. Schon ein Blick ins Gesetz aber belegt das Gegenteil. Das 1966 in Kraft getretene neue Urheberrechtsgesetz bestimmte erstmals und nur an einer Stelle, dass ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch nicht vom Urheber selbst oder einem Dritten (z.B. Verleger oder Produzent) geltend gemacht werden kann, sondern nur durch eine Verwertungsgesellschaft (es handelte sich um die als Ausgleich für die danach erlaubte Privatkopie eingeführte Gerätevergütung). Heute findet sich solche Verwertungsgesellschaftspflicht im Gesetz bereits an acht Stellen und mit der soeben beschlossenen Novelle des sogenannten 2. Korbes kommen drei weitere hinzu (bezogen auf die Vergütungsansprüche für den Kopienversand auf Bestellung, die Nutzung an elektronischen Leseplätzen und schließlich die Sondervergütung bei einer Verwertung in bisher unbekannter Nutzungsart). Die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit wird vom Gesetzgeber aber nicht nur für solche gesetzlichen Vergütungsansprüche vorgeschrieben, sondern neuerdings auch für die Geltendmachung von Ausschließlichkeitsrechten wie der Kabelweitersendung. Diese – durch EU-Recht gebotene – Einschaltung von Verwertungsgesellschaften wurde eingeführt, „damit das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern [...] in Frage gestellt werden kann“; sie liegt also vor allem im Interesse der Kabelbetreiber. Für alle vorgenannten Fälle gilt, dass erst durch die Einschaltung von Verwertungsgesellschaften die betreffenden Ansprüche auf wirtschaftlich sinnvolle Weise geltend gemacht werden können. Einzelabrechnungen an jeden Rechteinhaber würden die Nutzer überfordern und sie in Konsequenz von der – ja durchaus gewünschten – Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke abschrecken. In Anerkennung dieser Realität setzen deshalb der europäische ebenso wie der nationale Gesetzgeber vermehrt die Konstruktion der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit urheberrechtlicher Ansprüche ein. Dies gilt auch und gerade für digitale Nutzungen, wie z.B. die schon angeführte On-the-Spot-Consultation urheberrechtlich geschützter Werke an Leseplätzen in Bibliotheken.

Das deutsche Urheberrecht erlaubt, wie alle kontinentaleuropäischen Gesetze, die Vervielfältigung zu (in weiterem Sinne) privaten Zwecken. Der verschiedentlich erhobenen Forderung nach einem Verbot der digitalen Privatkopie wird auch im sogenannten 2. Korb eine klare Absage erteilt: Eine Regelung, die etwa nur die analoge Privatkopie zuließe, wäre laut Gesetzesbegründung „praktisch kaum durchsetzbar und den Verbrauchern nicht zu vermitteln. Ein solches Verbot würde die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben.“ Es ist dies sicher die einzig richtige Entscheidung (wofür glaubt man denn, werden z.B. in England – wo Privatkopien verboten sind – DVD-Brenner gekauft?). Gestattet man aber die Privatkopie, so folgt hieraus zwangsläufig, dass den Urhebern im Gegenzug eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist, die in Deutschland in Form der Geräte- und Leerträgervergütung durch Verwertungsgesellschaften erhoben wird. Eine vergütungsfreie zulässige Privatkopie wäre als Eingriff in das Eigentumsrecht des Urhebers verfassungswidrig (so wieder die Begründung zum 2. Korb) und würde zudem auch gegen den berühmten Drei-Stufen-Test des EU-Rechts verstoßen. Wenn man also weiterhin wie gehabt das private Kopieren auch mit digitalen Mitteln zulassen will, sind Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft unverzichtbar – nur sie können die hierfür zu zahlenden Vergütungen verwalten.

Vielfach wird behauptet, technische Kopiersperren und vor allem Digital Rights Managementsysteme würden Verwertungsgesellschaften überflüssig machen. Auch dies geht an der Realität vorbei. Dabei

muss man gar nicht auf die technischen Unzulänglichkeiten all dieser Systeme verweisen (ist das System einmal von einem findigen Hacker geknackt, so steht es danach in der Regel jedermann offen im Web zur Verfügung). Entscheidend ist, dass alle technischen Schutzmaßnahmen nur bei digitalen Vorlagen eingesetzt werden können. Sie können also nur dort greifen, wo sich digitale Träger (wie CDs oder DVDs) durchgesetzt haben. Es wird aber auch in Zukunft wichtige und auch wirtschaftlich bedeutende Bereiche geben, wo technische Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht erwünscht sind. Dies gilt insbesondere für den Textbereich: Auch wenn für wissenschaftliche Literatur die digitale On- und Offline-Verbreitung voranschreitet, so dominieren hier doch immer noch die Printausgaben und dies wird für Zeitungen und Zeitschriften ebenso wie für Bücher noch lange gelten. Auf der anderen Seite werden z.B. Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten – gehalten durch ihren gesetzlichen Auftrag – auch weiterhin unverschlüsselte Sendungen veranstalten. Will man also das private Vervielfältigen nicht verbieten, so sind wieder die Verwertungsgesellschaften gefordert, die hierfür anfallende Vergütung zu verwalten.

Neben den – insbesondere im Interesse der Nutzer und des Wissenschaftsstandorts Deutschland – eingeführten gesetzlichen Lizenzen (für private Kopien, Kopienversand von Artikeln, On-the-Spot-Consultations etc.) gibt es freilich Bereiche, in denen individuell registrierte und abgerechnete digitale Nutzungen möglich und auch wünschenswert sind. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer die einzelnen Nutzungsvorgänge registrieren und abrechnen wird. Für audio- und audiovisuelle Werke wollen dies Aufgabe die in diesem Bereich global agierenden Großkonzerne übernehmen (obwohl sich z.B. EMI laut FOCUS „vom lästigen Kopierschutz und kryptischen DRM“ schon wieder verabschiedet). Für den Textbereich haben vor allem internationale agierende Großverlage das Know-how und das Kapital, um wirtschaftlich erfolgsversprechende Angebote ins Netz stellen zu können. Der einzelne Urheber aber wird hierzu nur selten in der Lage sein. Die Rechteverwaltung im Internet durch den einzelnen Urheber oder Rechteinhaber entspricht insbesondere im Wissenschaftsbereich auch nicht den Bedürfnissen der Nutzer. Diese wollen – schon um die Transaktionskosten zu mindern – möglichst viele Rechte aus einer Hand erwerben können. Es ist daher schon jetzt absehbar, dass sich professionelle (nicht notwendig: kommerzielle) Anbieter wie z.B. Bibliotheken, Forschungszentren u. ä. als Internetportale einschalten werden. Hier bieten sich wieder Verwertungsgesellschaften als zentrale Verwaltungsorganisationen an. Sie verfügen schon jetzt weitgehend über die hierfür notwendigen Dokumentationen, besitzen das Know-how und die nötigen technischen Einrichtungen.

Vor allem aber: Sie sind von den Urhebern und Rechteinhabern selbst getragene, nicht gewinnorientierte Organisationen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich ist allerdings, dass sie an die Stelle der für privates Kopieren notwendigerweise pauschalen Verwaltung und Abrechnung ein individuelles Verwaltungssystem stellt, in dem jeder einzelne Nutzungsvorgang individuell erfasst und abgerechnet wird. Hier sollte man dann nicht mehr von „kollektiver“ sondern besser von „zentraler Verwaltung“ sprechen. Unter diesen Voraussetzungen können Verwertungsgesellschaften in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Verwaltung von DRM-Systemen spielen. DRM-Systeme werden jedenfalls Verwertungsgesellschaften nicht überflüssig machen – beide werden sich auch in Zukunft ergänzen.

Zuerst erschienen in politik und kultur November – Dezember 2007

Harald Heker: Rechte der Autoren gegen Global Player durchsetzen

Interview von Achim von Michel

politik und kultur: Herr Dr. Heker, in den vergangenen Monaten war viel von der „Neuausrichtung der GEMA“ zu hören. Was ist darunter zu verstehen?

Harald Heker: Ich spreche lieber von „mittelfristiger Unternehmensplanung“. Wir haben im vergangenen Jahr begonnen, Pläne für notwendige Weichenstellungen bis ins Jahr 2009 zu definieren, um auf künftige Marktentwicklungen reagieren zu können. Dies hat natürlich auch damit zu tun, dass die Europäische Kommission bereits im Jahr 2005 angefangen hat, den Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften zu forcieren, wenn nicht sogar zu erzwingen. Sie kennen sicher die Empfehlung der Generaldirektion Binnenmarkt vom 18. Oktober 2005, in der die Verwertungsgesellschaften in sehr nachdrücklicher Art und Weise aufgefordert im Online-Bereich den Wettbewerb um Rechteinhaber zu führen. Anfang 2006 wurde – diesmal von der Generaldirektion Wettbewerb – ein kartellrechtliches Verfahren gegen die europäischen Verwertungsgesellschaften eingeleitet, die sich mit der Verwertung von Musikrechten beschäftigen. Dies hat zum Ziel, Wettbewerb zu erzwingen, aber weniger um die Rechteinhaber als vielmehr um die Nutzer. Das ist natürlich für die Verwertungsgesellschaften fatal, weil Wettbewerb um Kunden im Endeffekt bedeutet, dass diejenige Verwertungsgesellschaft in Europa das Geschäft macht, welche die Rechte am billigsten anbietet. Um diesen sogenannten Down-Stream der Erlöse zu verhindern, führen wir dieses Kartellverfahren mit all uns zur Verfügung stehenden Mitteln. Wir sind uns hier auch mit fast allen Schwestergesellschaften in Europa einig. Das Verfahren wird hoffentlich Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

puk: Dennoch werden die politischen Vorgaben der EU in Richtung mehr Wettbewerb nicht völlig zurückgenommen werden. Wie reagieren Sie darauf?

Heker: Wenn es zukünftig Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften geben wird – und zwar hauptsächlich um die Rechteinhaber – dann muss sich eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA darauf einstellen. Einige der großen Major Publisher – z.B. EMI – haben schon vor gut einem Jahr ihre Online-Rechte bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in Europa gekündigt, um sich zukünftig eine Verwertungsgesellschaft auszusuchen, die deren Online-Rechte europaweit exklusiv vermarktet. In Fall EMI hat die GEMA – gemeinsam mit ihrer englischen Schwestergesellschaft MCPS/PRS – die Ausschreibung des Rechtepakets gewonnen. Wir haben dafür eine eigene Firma namens CELAS gegründet und nehmen so zum ersten Mal in der Geschichte der Verwertungsgesellschaften eine europaweite Lizenzierung von Online-Rechten vor.

puk: Untergraben solche Ausschreibungen, die ja nur einer gewinnen kann, nicht das europäische Solidarsystem der Verwertungsgesellschaften?

Heker: Diese Gefahr besteht, das muss man an der Stelle klar sagen. Wir können ihr jedoch begegnen, wenn wir große und kleine neue Formen der Kooperationen vereinbaren, die darauf gerichtet sind, im administrativen Bereich, dem sogenannten Back-Office, Synergien zu schaffen, damit sich beide noch stärker ihren kulturellen Aufgaben widmen können. Dies setzt jedoch einen Bewusstseins- und Sinneswandel in der großen Familie der europäischen Verwertungsgesellschaften voraus.

puk: Hier findet also eine Verschiebung vom Kulturgut zum Wirtschaftsgut statt!

Heker: Dieser Gefahr müssen wir begegnen. Die Verwertungsgesellschaften, die sich ja nicht als reine Wirtschaftsunternehmen begreifen, sind aufgefordert, attraktive Mechanismen zu entwickeln, um die kleineren Verwertungsgesellschaften ins Boot zu holen. Wir spüren die Verantwortung als große Verwertungsgesellschaft, insbesondere unter kulturpolitischem Gesichtspunkt, und stehen mit einigen kleineren Gesellschaften bereits im Dialog. Wir wollen Kooperationen schließen zwischen kleinen und großen Verwertungsgesellschaften. Beispielsweise sind wir mit den Österreichern in einem sehr engen Dialog und beraten, was wir gemeinsam tun können, um das gesamte deutschsprachige und somit auch das alpenländische Repertoire zu stärken.

puk: Das klingt alles nach marktwirtschaftlicher Bereinigung und uneingeschränktem Wettbewerb. Aber Musik ist doch auch ein Kulturgut?

Heker: Sie können das Argument des uneingeschränkten Wettbewerbs nur mit der kulturpolitischen Aufgabe der Verwertungsgesellschaften relativieren. Diese kulturpolitische Aufgabe, die ja fast jede Verwertungsgesellschaft in Europa wahrnimmt, sehr viel deutlicher ins Bewusstsein zu rücken, ist eine der Kernaufgaben, die jede Verwertungsgesellschaft im Moment leisten muss. Die GEMA unterhält seit vielen Jahrzehnten ein Sozialwerk, in dem bedürftige Komponisten, Textdichter und Verlagsmitarbeiter unterstützt werden. Hier übernehmen wir sozusagen eine staatsentlastende Funktion. Es gibt außerdem seit vielen Jahren die GEMA-Stiftung und die Franz-Grothe-Stiftung, um kulturpolitische Initiativen anzustoßen und zu begleiten. Und wir haben natürlich gerade durch den Verteilungsplan der GEMA eine Solidargemeinschaft par excellence. Schon allein deshalb gelingt es uns in Deutschland, die wohl reichhaltigste Musiklandschaft in Europa, wenn nicht sogar weltweit, aufrecht zuhalten. Diese Funktion der GEMA in Zukunft noch viel stärker deutlich zu machen, ist das Gebot der Stunde. Wir haben in der Diskussion um den 2. Korb der Urheberrechtsnovelle gemerkt, wie schwierig es war, unsere Position gegenüber Industrieinteressen deutlich zu machen. So etwas darf keinesfalls noch einmal passieren, insbesondere nicht auf europäischer Ebene.

puk: Haben Sie nicht Sorge, dass die zunehmende Bedeutung der individuellen Rechteverwaltung im Internet die Position der GEMA schwächen könnte?

Heker: Dies sehe ich gar nicht. Im Gegenteil. Die bisherige Entwicklung der Musik im Internet hat doch gezeigt, dass entgegen aller Erwartungen die individuelle Rechteverwaltung nicht leichter, sondern schwerer geworden ist. Der freie Zugriff ist nicht Ausnahme, sondern Regel. Die jüngsten Entwicklungen im sog. 2.0-Bereich sind dafür doch wieder einmal der beste Beweis. Wer, wenn nicht starke Verwertungsgesellschaften wie die GEMA, wäre besser in der Lage, die Rechte der Autoren gegen diese neuen Global-Player im Musikgeschäft zu verteidigen und durchzusetzen. Die GEMA hat dies bereits mit ihren erfolgreichen gerichtlichen Schritten gegenüber solchen unter Beweis gestellt, die die Rechte der Autoren für vogelfrei halten. Der einzelne Autor steht wie am Anfang der Geschichte der Verwertungsgesellschaften hier auf verlorenem Posten. Damit wird überdeutlich, dass die Bedeutung der GEMA sowohl bei der Lizenzerteilung, bei der Ermittlung der Nutzungen sowie bei der Verteilung von Vergütungen nicht absondern zunehmen wird.

puk: Neben den politischen Schauplätzen müssen Sie auch die ausgewogene Behandlung ihrer Mitglieder im Auge behalten. Wie erklärt sich die unterschiedliche Behandlung von E-Musik und U-Musik im GEMA-Verteilungsplan, die immer wieder für Unmut sorgt?

Heker: Hier wird ein Problem heraufbeschworen, das es so in der GEMA-Praxis nicht gibt. Denn es werden für die Verteilung von E- und U-Musik getrennte Töpfe gebildet, die sich aus unterschiedlichen Einnahmen speisen, nämlich aus E- und U-Veranstaltungen. Dies ist sachlich begründet, weil sich E- und U-Veranstaltungen vom Typus der unterscheiden, und vor allem, weil auch die genutzten Repertoires unterschiedlich sind. Von Ungleichbehandlung kann hier also gar nicht die Rede sein. Die GEMA ist seit ihrem Bestehen geprägt vom harmonischen Nebeneinander von E- und U-Komponisten. Ich werde alles daran setzen, damit dies auch so bleibt. Im Dienste, wie ich es Eingangs bereits gesagt habe, eines vielfältigen Musiklebens in Deutschland.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Tilo Gerlach und Peter Zombik: „Wir blicken besorgt nach Brüssel“

Interview von Achim von Michel

politik und kultur: Was unterscheidet die GVL von anderen Verwertungsgesellschaften wie der GEMA?

Tilo Gerlach: Der zentrale Unterschied ist die konkrete Leistung, die geschützt beziehungsweise verwertet wird. Die ausübenden Künstler haben neben den Urhebern Leistungsschutzrechte an ihrer konkreten künstlerischen Interpretation als Sänger, Schauspieler, Instrumentalist oder Tänzer. Sie interpretieren in der Regel ein urheberrechtlich geschütztes Werk, wobei der Werkschöpfer zum Beispiel durch die GEMA oder die VG WORT vertreten wird. Das Musik- oder Sprachwerk kann – anders als ein Werk der Bildenden Kunst – nicht direkt erlebt werden, es bedarf vielmehr der Vermittlung durch den Künstler. Insofern befinden sich die ausübenden Künstler, die wir in der GVL vertreten, in einer Art Zwischenposition: Sie sind einerseits Kreative und verdienen für ihre künstlerische Leistung einen Schutz. Andererseits sind sie auch Werkmittler und daher mit einem Leistungsschutzrecht bedacht. Insgesamt hat die GVL rund 115.000 Künstler unter ihren Mitgliedern. Auch die Musikindustrie, genau gesagt die Tonträgerhersteller, sind Vermittler von Werken und besitzen dieses Recht, da sie die technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen, um Aufnahmen in den Markt zu bringen. Der GVL gehören knapp 6.500 Tonträgerhersteller an.

puk: Sind auch Ihre Mitglieder von der Urheberrechtsnovelle betroffen?

Peter Zombik: Wir sind natürlich im gleichen Maße wie die Urheber von den Regelungen zur Privatkopie betroffen, denn auch unsere Wahrnehmungsberechtigten partizipieren an der Vergütung für private Vervielfältigungen. Ich denke, wir müssen uns im Wesentlichen den Kommentaren unserer Kollegen anschließen: „Das Schlimmste wurde verhindert!“ Wir sind aber keineswegs zufrieden mit der gesetzlichen Behandlung der privaten Vervielfältigung, und die Tragfähigkeit der neuen Regelungen wird sich erst noch erweisen müssen. Wir haben erhebliche Sorgen, dass die neue Vergütungsregelung den Wert nicht abbilden kann, der durch die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten entsteht. Unabhängig davon haben wir aus der Sicht einer Verwertungsgesellschaft im Hinblick auf einen möglichen 3. Korb der Urheberrechtsnovelle eine ganze Reihe von Wünschen: zum Beispiel das Thema Hinterlegungspflicht.

puk: Worum geht es dabei?

Zombik: Die Hinterlegungspflicht ist für uns ein wirtschaftlich außerordentlich wichtiges Thema. Verwertungsgesellschaften stellen Tarife auf, die, wenn sie sich durchgesetzt haben, bindend sind. Wenn es aber Streit über diese Tarife gibt, so gelten für Urheber und Leistungsschutzberechtigte unterschiedliche Regelungen. So kann die GEMA die Zahlung des Tarifes aufgrund gesetzlicher Ansprüche durchsetzen, denn die Nutzungsrechte sind laut Gesetz erst dann ordnungsgemäß erworben, wenn der Tarif auch wirklich gezahlt wurde. Die Gegenseite kann zwar erwirken, dass nur der von ihr als angemessen empfundene Teil tatsächlich an die Berechtigten ausgezahlt wird, während die Differenz zum Tarif bei Gericht oder einer gemeinsam eingerichteten Institution hinterlegt wird. Über die endgültige Vergütungshöhe entscheidet dann die Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA), gegebenenfalls die zuständigen Gerichte. Bei den Leistungsschutzrechten gibt es für die dort bestehenden Vergütungsansprüche, die die GVL wahrnimmt, eine derartige Hinterlegungspflicht hingegen nicht. Kommt es zu einem Tarifstreit, drohen den Inhabern von Leistungsschutzrechten erhebliche Zahlungsausfälle. Besonders problematisch sind dabei Insolvenzen während eines Tarifkonfliktes, weil dann Zahlungsausfälle wegen der fehlenden Hinterlegungspflicht uneinbringbar werden können. Außerdem sind wir als GVL in einer schlechteren Verhandlungsposition: Nutzer können uns prinzipiell bei Verhandlungen unter Druck setzen, indem sie uns einfach Kompromisse abringen, damit wir unseren Wahrnehmungsberechtigten zumindest einen Teil der Vergütung zukommen lassen können. Mit einer Hinterlegungspflicht könnten wir solche Auseinandersetzungen wirtschaftlich besser durchstehen und müssten keine „faulen“ Kompromisse eingehen.

puk: Fordern Sie eine grundsätzliche Stärkung der Leistungsschutzrechte?

Gerlach: In der Tat lautet eine weitere Kernforderung, die wir in den vergangenen Monaten auch mit unseren Wahrnehmungsberechtigten diskutiert haben, die Verlängerung der Schutzfrist. Wir haben heute eine Schutzfrist von 50 Jahren nach Veröffentlichung der Aufnahme, während Komponisten und Textdichter eine Schutzfrist von 70 Jahren post mortem haben. Diese zeitliche Diskrepanz zwischen den Schutzfristen halten wir für überholt, denn im Musikbereich ist es in der Regel der ausübende Künstler, der mit einem bestimmten Lied in Verbindung gebracht wird. Das soll die Leistung des Urhebers in keiner Weise schmälern – dennoch wird deutlich, dass die Leistung des Künstlers, der mit einem bestimmten Werk in Verbindung steht, kaum weniger bedeutsam ist. Die Länge der Schutzfristen ist allerdings durch eine EU-Direktive geregelt und kann auch nur durch eine Novellierung dieser EU-Direktive verändert werden, so dass sich unsere Forderung nicht direkt an den Gesetzgeber des 3. Korbes richten kann.

puk: Welche Herausforderungen birgt die digitale Welt für die GVL?

Zombik: Ich denke, es gibt zwei wichtige Entwicklungen, denen wir Rechnung tragen müssen. Zum einen werden Nutzungsvorgänge zunehmend grenzüberschreitend stattfinden. Verwertungsgesellschaften, die traditionell auf ihr Ursprungsland konzentriert waren, werden zunehmend mit Nutzern konfrontiert, die multiterritorial agieren und darum auch multiterritoriale Nutzungslizenzen aus einer Hand bekommen wollen. Massiv passiert dies bereits jetzt im Bereich des Web-Casting. Hier haben wir bereits entsprechende Instrumentarien mit unseren internationalen Schwestergesellschaften geschaffen, die uns in die Lage versetzen, multiterritoriale Lizenzen zu vergeben. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist dabei jedoch, dass keine Abwärts-Spirale der Vergütungshöhen entsteht. Es gibt konstituierte Märkte in Europa, in denen es schon über viele Jahre hinweg funktionierende Vertrags- und Tarifsysteme gibt, die nicht in eine solche Abwärtsspirale gedrängt werden dürfen.

Gerlach: Der zweite Bereich betrifft die Individualisierung der Rechtswahrnehmung. Traditionell funktionieren Verwertungsgesellschaften so, dass sie ein umfassendes Rechtepakett erwerben und dieses dann wieder komplett ausgeben – die Rechte, die Wahrnehmungsberechtigte an eine Verwertungsgesellschaft übergeben, sind dabei alle identisch. Dadurch kann die GVL die Weltrechte vertreten. Dies wird in Zukunft so nicht weiter funktionieren, wir werden flexibler auf die Wünsche einzelner Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten eingehen müssen.

puk: Können Sie ein Beispiel nennen?

Gerlach: Nehmen Sie nur den Bereich des Web-Casting: Die großen Hersteller, die über eine eigene Lizenzabteilung verfügen, die sind durchaus in der Lage, mit kleineren Nutzern individuelle Verträge zu schließen. Sie möchten sich die Möglichkeit, ihr Repertoire selbst kontrollieren zu können, nicht aus der Hand nehmen lassen. Je kleiner aber ein Hersteller ist, desto weniger verfügt er über solche Strukturen. Hier sind Verwertungsgesellschaften gefordert, auf unterschiedliche Befindlichkeiten zu reagieren und entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Dies führt aber auch zu einem grundsätzlichen Konflikt, der innerhalb jeder Verwertungsgesellschaft gelöst werden muss: Die Frage ist, wie viel individuelle Verwertung eine Verwertungsgesellschaft anbieten kann, ohne Gefahr zu laufen, dass auch in Kernbereichen das System der weltweiten Lizenzvergabe aus einer Hand aufgebrochen wird. Hier wünschen wir uns auch gesetzliche Rahmenbedingungen.

puk: Entstehen hier nicht auch zusätzliche Verwaltungskosten, die ohnehin schon als zu hoch kritisiert werden?

Zombik: Tatsächlich müssen wir auf unsere Kostensituation besonders achten. Zurzeit sind wir die preiswerteste europäische Leistungsschutzgesellschaft mit einem Gesamtkostensatz von 8,11 Prozent im vergangenen Jahr. Unser Ehrgeiz muss es auch weiterhin sein, einen möglichst hohen Anteil der Vergütungen an die Wahrnehmungsberechtigten auszuschütten. Jede Individualisierung sorgt natürlich dafür, dass zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem dürfte es in einem Umfeld individualisierter Rechtswahrnehmung schwieriger werden, angemessene wirtschaftliche Bedingungen zu finden und durchzusetzen. Dabei geht es letztlich auch um die Gewährleistung der kulturellen Vielfalt, die eine zentrale Aufgabe von Verwertungsgesellschaften ist. Solange wir über alle Rechte verfügen, können

wir Rationalisierungs- und Mengeneffekte nutzen, um vor allem das Nischenrepertoire zu vertretbaren Bedingungen an den Nutzer zu liefern. Wir blicken zurzeit vor allem besorgt nach Brüssel, fordern aber auch den Gesetzgeber in Deutschland mit Nachdruck auf, die kulturelle und soziale Bedeutung der Verwertungsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Ferdinand Melichar: „Eine Polarisierung ist Unsinn“

Interview von Achim von Michel

politik und kultur: Wie sieht die Zukunft der Rechteverwertung in Deutschland aus?

Ferdinand Melichar: Wenn ich mir die großen Linien ansehe, so bin ich überzeugt davon, dass die Verwertungsgesellschaften teilweise wegkommen werden von dem, was man gemeinhin als „kollektive Verwaltung“ bezeichnet, die notgedrungen ein bisschen nach dem Gießkannen-Prinzip arbeitet. Es ist ganz klar, die Kopiergerätevergütung zum Beispiel muss kollektiv verwaltet werden, denn kein Mensch kann kontrollieren, was wann wo tatsächlich privat kopiert wird. Das geht weder im Bereich der Audio- und audiovisuellen Medien, noch geht das im Bereich der Printmedien. Das Internet bietet hier natürlich eine gewisse Chance. Eine Polarisierung aber – entweder Digital Rights Management (DRM)-Systeme oder kollektive Verwaltung – ist Unsinn. Es wird beides nebeneinander geben, wobei DRM-Systeme zunehmend stärker werden, aber keineswegs die notwendigen kollektiven Verwaltungsmaßnahmen ablösen können. Ein Phasing-Out der kollektiven Verwaltung, das manchmal an die Wand gemalt wird, halte ich für völlig absurd.

puk: Das Thema DRM ist ja speziell für die VG WORT ein schwieriges Feld, denn Textmaterial ist im Zeitalter von Druckern und Scannern mit solchen Systemen kaum zu schützen.

Melichar: DRM-Systeme darf man ja nicht nur als TPM-Systeme (Technical Protection Measures) sehen. Wenn beispielsweise von Subito eine Kopie elektronisch versandt wird, könnten wir genauso eine elektronische Mitteilung bekommen: „Folgender Aufsatz ist elektronisch versandt worden [...]“. Das heißt, wir werden DRM für uns nutzbar machen müssen, es geht um die Registrierung der effektiven Nutzung. In diesem Zusammenhang muss man auch in den Vordergrund stellen, warum Verwertungsgesellschaften besonders dafür geeignet sind. Zum Beispiel weil wir den Datenschutz garantieren können. Wir wären sozusagen das Bollwerk gegen den „gläsernen Kunden“. Die Datenschützer und die Bürger haben ja zu Recht Angst, dass Mithilfe von DRM-Systemen die Nutzungsgewohnheiten von Konsumenten erforscht werden können. Wenn aber die Verwertungsgesellschaften dazwischengeschaltet sind, ist der Schutz der persönlichen Daten sichergestellt.

puk: Wenn man 10 Jahre in die Zukunft blickt, wie wird sich Ihrer Meinung nach das geschätzte Verhältnis von DRM-Systemen und kollektiver Rechte-Wahrnehmung darstellen?

Melichar: Ich würde denken, möglicherweise 50 zu 50. Derzeit ist das Verhältnis 95 zu 5.

puk: In der politischen Diskussion um die Urheberrechtsnovelle (2. Korb) sind – so extrem wie noch nie zuvor – wirtschaftliche Interessen im Vordergrund gestanden. Glauben Sie, dass die Verwertungsgesellschaften langfristig nur noch ein Akteur in einem Wirtschaftsgefüge sind, oder werden sie weiterhin eine kulturpolitische Aufgabe wahrnehmen?

Melichar: Ich persönlich bin der Auffassung, dass die Verwertungsgesellschaften eben doch etwas anderes sind als reine Wirtschaftsbetriebe. Natürlich muss der Schwerpunkt auf dem Wirtschaftsgebiet liegen, das heißt: Inkasso und Ausschüttung von Geld. Aber wir haben darüber hinaus einen sehr wichtigen kulturpolitischen und einen noch wichtigeren sozialpolitischen Auftrag. Ich glaube, man muss den Menschen wieder ins Gedächtnis rufen, dass wir zum Teil staatsentlastende Tätigkeiten ausführen. Wenn wir das nicht machen würden, müsste es der Staat machen. Da ist beispielsweise der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT, der Druckkostenzuschüsse für streng wissenschaftliche Arbeiten vergibt, die ohne diesen Zuschuss nicht erscheinen könnten. Er ist nach der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die vom Steuerzahler finanziert wird, der zweitgrößte Zuschussgeber in Deutschland für solche Publikationen. Oder der Sozialfonds, der sich bedürftiger Autoren und derer Hinterbliebenen annimmt. Diese wären ohne unsere Hilfe zum größten Teil Hartz-IV-Empfänger. Wir sind jedoch, um das auch klarzustellen, nicht dazu da, den Staat in diesem Punkt aus seiner Verpflichtung zu entlassen. Wir bemühen uns nur, bedürftigen Autoren und deren Hinterbliebenen einen gewissen Lebensstandard zu gewähren, indem wir „Arbeitslosengeld Plus“ bezahlen.

puk: Kann sich die VG WORT diese Aufgabe vor dem Hintergrund der jetzt absehbaren Entwicklung in 10 bis 20 Jahren noch leisten? War die Krise des Autorenversorgungswerks erst der Anfang?

Melichar: Tatsächlich haben wir das Autorenversorgungswerk wegen finanzieller Engpässe leider schließen müssen – um seinen Konkurs zu vermeiden. Aber wir haben bereits erste Gedankenspiele angestellt, wie wir es wieder öffnen können. Ich bin da sehr optimistisch. Und noch einmal: All dies gehört – jedenfalls nach kontinentaleuropäischem Verständnis des Urheberrechts – zum Kernaufgabenfeld der Verwertungsgesellschaften. Die Anglo-Amerikaner mit ihrem Copyright-System sehen dies naturgemäß etwas anders. Deswegen ist es zugleich verständlich und bedauerlich, dass die Vertreter der so dominierenden anglo-amerikanischen Popmusik solche Maßnahmen mit Argwohn verfolgen. Im Bereich Wort ist dies allerdings nicht so gefährlich wie im Musikbereich.

puk: Auch die EU-Kommission fördert mit ihrer Idee, Konkurrenz unter den europäischen Verwertungsgesellschaften zu forcieren, derartige Standpunkte.

Melichar: Die von der EU gewollte Konkurrenz ist zum Schaden aller Beteiligten – sie bewirkt genau das Gegenteil. Dies zeichnet sich jetzt schon ab und die kleinen Verwertungsgesellschaften der kleinen Länder beklagen dies bereits lautstark. Die großen musikalischen Verwertungsgesellschaften in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien werden das Geschäft machen, während die kleinen verlieren. Überspitzt formuliert wird beispielsweise in Zukunft der österreichischen Verwertungsgesellschaft „Autoren –Komponisten – Musikverleger“ (AKM) kaum viel mehr übrig bleiben, als das sogenannte Kneipen-Recht zu verwalten, das heißt von zigtausend österreichischen Kneipen und Hotels je ein paar Euro jährlich zu kassieren. Das lukrative Geschäft – mechanisches Recht, die Sende- und Internetrechte für das nicht-österreichische Repertoire –, wird hingegen woanders gemacht. Das heißt, die Kosten für die AKM werden in Relation zum Aufkommen enorm steigen. Für die Schriftsteller und ihre Verleger bin ich froh, dass es wenigstens etwas Positives aus Brüssel zu berichten gibt – über die Bibliothekstantieme. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes besagt, dass die Richtlinie zum Urheberrecht im Informationszeitalter zwingend vorgibt, eine Bibliothekstantieme einzuführen. Man kann nicht, wie es manche Länder versucht haben, sämtliche öffentliche Bibliotheken von der Vergütungspflicht ausnehmen. Hier hat der Europäische Gerichtshof bereits gegen Belgien, Italien und Spanien entschieden, gegen Portugal läuft das entsprechende Verfahren noch. Wir haben in Deutschland einen Vertrag mit Bund und Ländern geschlossen, der uns eine jährliche Pauschale für alle Ausleihvorgänge durch öffentliche, wissenschaftliche, kirchliche und alle sonstigen Bibliotheken garantiert. Diese Pauschale wird alle zwei Jahre ausgehandelt auf Grundlage der Ausleihzahlen, ist aber im europäischen Vergleich leider sehr niedrig. Im Moment streiten wir vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt um die Höhe dieser Aufstockung. Angeboten sind 4,9 Prozent, wir wollen 16 Prozent.

puk: Gibt es denn wieder eine Tendenz zur Bibliothekennutzung?

Melichar: Ja, und das ist ganz erstaunlich. Ein typisches Beispiel scheint mir Hamburg zu sein. Die Schließung von Stadtteilbibliotheken hat dort dazu geführt, dass die Zentralbibliothek, die sehr gut ausgestattet ist, jetzt vermehrten Zulauf hat. Insgesamt haben wir im Jahr weit über 300 Millionen Ausleihvorgänge in Deutschland allein in öffentlichen Bibliotheken.

puk: Wie würde die Welt aussehen, wenn eine zukünftige Regierung beschließen würde, dass Verwertungsgesellschaften überflüssig sind?

Melichar: Es gibt den berühmten Spruch: Wenn es Verwertungsgesellschaften nicht schon gäbe, für die digitale Welt müsste man sie neu erfinden. Das gilt heute mehr denn je, denn insbesondere in der digitalen Welt gibt es eine Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten, die früher nicht denkbar waren. Vergleichen sie allein das Kopieren eines Aufsatzes am Kopiergerät mit den Möglichkeiten, die das Internet bietet.

puk: Verwertungsgesellschaften sind also unverzichtbar?

Melichar: Unverzichtbar nicht nur im Interesse der von uns vertretenen Autoren, Verleger oder sonstigen Erstverwerter, sondern auch im Interesse der Nutzer. Wie soll es sonst funktionieren? Man müsste zuerst die Berner Konvention aufheben, um sich ein Leben ohne Verwertungsgesellschaften vorzustellen. Dieses völkerrechtliche Übereinkommen von 1886 ist ja immer noch das Kernstück des

internationalen Urheberrechts. Es besagt zum Beispiel, dass es ein ausschließliches Recht der öffentlichen Wiedergabe gibt. Wie soll dieses ohne Verwertungsgesellschaften realisiert werden? Da gäbe es nur zwei Möglichkeiten: entweder wir schaffen die Berner Konvention ab, was bestimmt ausgeschlossen ist, da dies nur einstimmig von den etwa 160 Mitgliedsstaaten beschlossen werden könnte. Oder in sämtlichen Kneipen geht zwar nicht das Licht aber die Musik aus.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Gerhard Pfennig: Offen an die künftigen Herausforderungen herangehen

Interview von Achim von Michel

politik und kultur: Geraten die Verwertungsgesellschaften mit der Verabschiedung des 2. Korbs der Urheberrechtsnovelle nun wieder in ruhigeres Fahrwasser?

Gerhard Pfennig: Da bin ich mir noch nicht so sicher. Zunächst einmal müssen wir zufrieden sein mit dem Kompromiss, der in letzter Minute doch noch gefunden wurde. Das Gesetz bleibt zwar weit hinter den früheren Versprechungen der Politik für eine Stärkung der Urheber in Deutschland zurück, andererseits wurden aber auch massive Zugeständnisse an die Industrie wieder zurückgenommen. Ich persönlich habe meine Zweifel, dass die von der Bundesregierung verordnete, konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie im Bereich der Vergütung für privates Kopieren in der Praxis tatsächlich funktioniert. Unsere Verhandlungspartner sind ausschließlich kapitalgetrieben und haben sehr wenig Verständnis für den kulturellen und sozialen Anspruch des deutschen und europäischen Vergütungssystems. In der vom Gesetzgeber geplanten Übergangsfrist von zwei Jahren, während der das alte Urheberrecht noch seine Gültigkeit behält, rechnen wir jedenfalls kaum mit einem Abebben der Prozessfreudigkeit von Seiten der Industrie –im Gegenteil, wir stellen fest, dass die Hersteller erneut Entscheidungen der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) in Frage stellen und stattdessen den Bundesgerichtshof anrufen. Nach dem neuen Gesetz soll aber genau diese Schiedsstelle eine zentrale Funktion bei den Verhandlungen einnehmen. Das alles erscheint mir etwas blauäugig, es wäre sicher besser gewesen, der Gesetzgeber hätte die Regulierung selbst in der Hand behalten, anstatt sie einem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, in dem die Industrievetreter naturgemäß einen sehr viel längeren Atem haben.

puk: Sie kritisieren ja auch massiv die Neuregelung im Umgang mit bisher unbekanntem Nutzungsformen!

Pfennig: Ja, aber in diesem Punkt sind wir selbst nicht ganz unschuldig. Tatsächlich gab es bisher zwischen den audio-visuellen Urhebern – das sind Regisseure, Kameraleute, Cutter und Ausstatter – und den Produzenten in der Regel nur Verträge über schon bekannte Nutzungsarten. Beim Aufkommen einer neuen Nutzungsart gerieten diese beiden Gruppen regelmäßig in erbitterten Streit, der nur durch Gerichtsentscheidungen zu klären war. So hat beispielsweise mit dem Bundesgerichtshof schließlich die höchste deutsche Rechtsinstanz entschieden, dass es sich bei der DVD um keine neue Nutzungsart handelt, also die bereits abgeschlossenen Verträge im Videobereich Anwendung finden. Die Neuregelung des Urheberrechts erkennt nun zwar einen grundsätzlichen Vergütungsanspruch für bisher unbekanntem Nutzungsarten an, räumt den Urhebern nur noch ein sehr begrenztes Mitspracherecht bei der Entscheidung ein, in welchen Nutzungsarten ihre Werke vermarktet werden. Auch wenn es von der Bundesregierung bestritten wird, kommt dieses Gesetz doch quasi einer Cessio-Legis-Regelung, also einem kompletten Buy-Out aller Rechte gleich. Das kann keinesfalls im Sinne der Urheber sein, schwächt die gesamte audio-visuelle Rechteverwertung empfindlich und stellt die Rechteinhaber hier wesentlich schlechter, als dies in anderen Schaffensbereichen der Fall ist. Aus diesem Debakel müssen wir für die Zukunft lernen.

puk: Sehen Sie denn eine Alternative zum scheinbar unauflösbaren Interessenkonflikt zwischen Urhebern und Produzenten?

Pfennig: Ja, die sehe ich tatsächlich. Die Realität im audio-visuellen Markt sieht doch so aus: 80 Prozent der Produzenten arbeiten für die großen Rundfunkanstalten. Hier wird in der Regel nur über Komplettpakete verhandelt, denn die großen Player möchten sich natürlich alle Wege bei der Vermarktung einer Produktion offen halten. Dieser Druck, dem eine kleine Produktionsfirma kaum etwas entgegen zu setzen hat, wird natürlich an den Urheber weitergegeben. Ich plädiere dafür, dass sich die Produzenten aus dieser undankbaren Mittler-Rolle lösen und stattdessen gemeinsam mit den Urhebern ihre Kräfte bündeln. Nur so erlangen sie eine Verhandlungsposition, die es ermöglicht, den großen Auftraggebern

substantiell etwas entgegen zu setzen und angemessene Vergütungen auszuhandeln. Wie derartige Modelle aussehen könnten, diskutieren wir zurzeit mit unseren Mitgliedern. Ich könnte mir vorstellen, dass in Zukunft Urheber und Produzenten gemeinsam beschließen, was ein Werk tatsächlich wert ist, und mit einer entsprechenden Forderung auf den Nutzer zugehen. Die neuen Technologien können dabei sehr hilfreich sein, denn man kann beispielsweise im Internet schon sehr genau feststellen, wie häufig ein Film tatsächlich genutzt wurde. Hier ergeben sich auch neue Felder für Verwertungsgesellschaften, die solche Daten erheben und zur Verfügung stellen könnten. Anders als ein kommerzieller Anbieter wären sie nicht dem Angriff von Datenschützern ausgesetzt, einen „gläsernen Konsumenten“ zu erschaffen. Wir setzen uns darüber hinaus für die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank zur Registrierung, aber auch zur laufenden Dokumentation der Werknutzung ein.

puk: Es geht also verstärkt darum, mit einer Stimme zu sprechen?

Pfennig: Ja genau das ist unser mittelfristiges Ziel. Bei den audio-visuellen Medien hat sich historisch ein ganz anderes Vergütungssystem entwickelt, als beispielsweise im Musikbereich mit der quasi umfassenden Betreuung durch die GEMA. Die Zersplitterung der Rechtswahrnehmung im audio-visuellen Bereich ist in ihrer Struktur von den Interessengegensätzen zwischen Produzenten und Urhebern geprägt. So kooperieren die unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften audiovisueller Urheber, Produzenten und ausübender Künstler untereinander bisher nur ansatzweise bei der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche. Es gibt auch keine gemeinsame Position zwischen Urhebern und Produzenten im Hinblick auf die Versuche der EU-Kommission, in ihrem Herrschaftsbereich Lizenzstrukturen zu schaffen bzw. zu vereinheitlichen, wie dies bereits im Bereich der Online-Musiknutzung versucht wurde. Auch in den Bereichen der Rechtskontrolle und Piraterieverfolgung fehlt bisher ein einheitliches Konzept. Dieses System ist in seiner gegenwärtigen Form nicht zukunftsfest, wie die Schwierigkeiten bei den Lizenzstrukturen selbst im traditionellen Bereich – etwa bei den höchst unterschiedlichen Positionen zur Einbeziehung neuer Formen der Kabelweiterleitung – eindrucksvoll belegen.

puk: In welchen Themenbereichen sehen Sie die VG BILD-KUNST außerdem verstärkt gefordert?

Pfennig: Bisher unberührt von einer gesetzlichen Neuregelung ist der gesamte Bereich des Weiterenderechts, also die urheberrechtspflichtige Vergütung bei der Weiterverbreitung von audio-visuellen Inhalten über alternative Wege. Das war kein Problem, so lange lediglich das Kabelnetz als zusätzlicher Verbreitungsweg zur Verfügung stand. Satellitentechnologien, Handy, TV-Plattformen und die digitale, terrestrische Ausstrahlung ermöglichen inzwischen eine Vielzahl neuer Erlösmodelle, von denen die Betreiber solcher Netze erheblich profitieren. Von einer Vergütungspflicht sind sie jedoch ausgenommen, weil das alte Weiterenderecht mit der Einführung des Kabels stehen geblieben ist und neuere Entwicklungen schlicht nicht berücksichtigt. Der Bundesrat hat sich deshalb bereits im Mai für eine „technologieneutrale“ Formulierung dieser Gesetzespassage ausgesprochen, aber im 2. Korb der Urheberrechtsnovelle war dafür kein Platz mehr. Wir sind sehr zuversichtlich, dass im nächsten Schritt – dem 3. Korb – auch dieses heiße Eisen von der Regierung angegangen wird. Gleichwohl dürfen wir darauf nicht warten, denn den Urhebern entgehen schon jetzt immense Einnahmen und wir sind darum bereits dabei, entsprechende Erlösmodelle mit den Marktplayern zu verhandeln.

puk: Ein Großteil der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke geschieht im Bildungswesen, an Schulen und Universitäten. Sehen Sie die Rechte Ihrer Mitglieder hier entsprechend gewahrt?

Pfennig: Grundsätzlich begrüßen wir natürlich die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Werken für Forschung, Wissenschaft und Ausbildung. An dieser Stelle wird übrigens besonders gut deutlich, dass die Verwertungsgesellschaften eben keine reine „Handelsware“ anbieten, die unter ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestmöglich vermarktet werden muss. Das Repertoire aller Verwertungsgesellschaften spiegelt vielmehr den kulturellen und geistigen Reichtum unserer Gesellschaft wieder. Trotzdem wünschen wir uns natürlich, dass auch im Bildungsbereich angemessene Vergütungen an die Urheber der Werke gezahlt werden, denn ohne sie wäre das Werk ja nie entstanden. Hier sind wir leider einer Vielzahl bürokratischer Hindernisse ausgeliefert und laufen Gefahr, uns im Gestrüpp des Föderalismus zu verlieren. Einziger Lichtblick ist zurzeit der soeben abgeschlossene, bundesweit gültige Rahmenvertrag über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in In-

tranets von Schulen. Aber auch das war ein sehr zäher Kampf.

puk: Wird sich das Tätigkeitsfeld der VG BILD-KUNST in Zukunft deutlich verändern?

Pfennig: Es geht weniger darum, neue Betätigungsfelder für Verwertungsgesellschaften zu schaffen; es ist vielmehr unsere gemeinsame Aufgabe, eingefahrene Positionen zu überdenken und die notwendigen Schritte zu tun, um unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen offen an die Herausforderungen der Gegenwart und der absehbaren Zukunft sowie der Entwicklung neuer Strukturen heranzugehen.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Ferdinand Melichar

Absage an das wettbewerbsorientierte EU-Modell. Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften aus Sicht der Enquete-Kommission

Über 500 Seiten hat der nun im Parlament vorgestellte und diskutierte Bericht der vom Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland. Zwei Kapitel befassen sich mit den Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie mit der Wahrnehmung von Urheber und verwandten Schutzrechten. Wie alle Kapitel enden auch diese mit Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission. Zu bewundern ist zunächst die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der die Enquete-Kommission, zusammengesetzt aus Bundestagsabgeordneten und Sachverständigen, diese Thematik behandelt. So wird ausführlich dargestellt, wie sich die Verhandlungen zwischen Autoren und Verwertern (Produzenten und Verlagen) nach dem 2002 eingeführten Urhebervertragsrecht gestaltet und bedauernd festgestellt, dass „noch keine allgemein verbindliche Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zwischen Branchenverbänden getroffen“ sei. So kommt die Enquete-Kommission zu dem Ergebnis, dass „die bisherigen Regelungen im Urhebervertragsgesetz unzureichend sind“. Sie räumt damit ein, dass das Urhebervertragsrecht eher gut gemeint als gut gemacht war und empfiehlt eine Prüfung, wie das Ziel einer angemessenen Vergütung für alle Urheber und ausübenden Künstler besser erreicht werden kann. Mit der Empfehlung, eine Vergütungspflicht für die Abbildung von Kunstwerken im öffentlichen Raum, insbesondere also urheberrechtlich (noch) geschützter Denkmäler, einzuführen, wenn diese z.B. auf Postkarten oder in Reiseführern verbreitet werden, folgt die Enquete-Kommission einer Forderung auch des Deutschen Kulturrates. Besonders aktuell und wichtig aber ist die erste Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission zum Urheberrecht: „Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Interessen der Rechteinhaber in den Mittelpunkt von Gesetzesänderungen im Urheberrecht zu stellen. Das Urheberrecht soll ihnen die verfassungsmäßig garantierte angemessene Vergütung ermöglichen. Dieses Recht darf durch die Interessen von anderen Wirtschaftszweigen, wie der Geräteindustrie, nicht außer Kraft gesetzt werden.“

Leider hat dies der Bundesgerichtshof in seiner negativen Entscheidung vom 6. Dezember 2007 nicht berücksichtigt, als er – entgegen den Vorinstanzen des Landes- und Oberlandesgerichts Stuttgart – eine urheberrechtliche Vergütungspflicht für Drucker verneint hat. Umso wichtiger ist, dass mit dem ab 1. Januar 2008 geltenden neuen § 54a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz klar gestellt ist, dass bei Gerätekombinationen alle funktional zusammenwirkenden Geräte- und Speichermedien vergütungspflichtig sind. Bemängelt wird in Sondervoten, dass die Enquete-Kommission zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler und zum Künstlergemeinschaftsrecht (dem sog. Goethe-Groschen) keine Empfehlung, weder pro noch contra, ausgesprochen hat. Im ausführlichen Kapitel über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird zunächst auf 20 Seiten gut verständlich die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften aus praktischer und rechtlicher Sicht dargestellt, wobei sowohl das deutsche wie auch das europäische Recht berücksichtigt werden. Diese Einführung kann man nur jedem empfehlen, der sich über Aufgaben und Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften rasch und präzise informieren will. Das Fazit der Enquete-Kommission ist eine deutliche Absage an das „rein wettbewerbsorientierte Modell der EU-Kommission“. Vielmehr handele es sich „bei Verwertungsgesellschaften um staatsnahe Einrichtungen, deren Aufgaben sich auch unter kulturellen und sozialen Aspekten definieren“. Dieses vom kontinentaleuropäischen Verständnis der Verwertungsgesellschaften geprägte Leitbild kann nur unterstrichen werden. In diesem Zusammenhang ist es dann konsequent, wenn die Enquete-Kommission auch das System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen nationalen Verwertungsgesellschaften verteidigt, also die faktische Monopolstellung der nationalen Verwertungsgesellschaften. Zu Recht lehnt sie den Vorschlag der europäischen Kommission ab, dass Online-Rechte für Musik bei jeder beliebigen europäischen Verwertungsgesellschaft für ganz Europa eingekauft

werden könnten. Mit den Worten der Enquete-Kommission: „Der Gesetzgeber hat die Aufgabe [...] die Verwertungsgesellschaften vor Wettbewerb zu schützen“. Allerdings mahnt die Enquete-Kommission auch mehr Transparenz bei Gegenseitigkeitsverträgen an und empfiehlt, dass Gegenseitigkeitsverträge öffentlich zugänglich gemacht werden müssten. Ausführlich befasst sich die Enquete-Kommission mit der durch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vorgesehenen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt über die deutschen Verwertungsgesellschaften. Sie stellt zu Recht fest, dass die Aufsichtsbehörde personell unterbesetzt ist und empfiehlt die Aufsicht künftig „bei einer Regulierungsbehörde des Bundes anzusiedeln und diese mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten“. Sogenannte Regulierungsbehörden finden sich schon heute in monopolgeneigten Märkten wie Post und Telekommunikation.

Für Verwertungsgesellschaften würde ein solches Modell konsequenterweise zum Beispiel bedeuten, dass eine Regulierungsbehörde dann auch ex ante Tarife von Verwertungsgesellschaften genehmigen müsste (wie dies etwa in der Schweiz durch die eidgenössische Tarif-Schiedskommission der Fall ist). Für Deutschland wäre dies ein echter Paradigmenwechsel. Erstaunlich ist, dass die Enquete-Kommission in diesem Zusammenhang (am Beispiel der von der GEMA gemeinsam mit der britischen MCPS gegründeten CELAS) meint, Verwertungsgesellschaften könnten sich durch „partielle Ausgründung“ von Lizenzierungs- und Inkasso-Unternehmen der Aufsicht des Patentamtes und den Pflichten des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entziehen. Entscheidend ist wohl nur, ob solche Tochterorganisationen die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft ausüben, wie sie in § 1 des Wahrnehmungsgesetzes definiert ist – ist dies zu bejahen, so greift auch für solche Organisationen das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und die Aufsicht des Patentamtes. Erstaunlich ist auch, dass die Enquete-Kommission meint, die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften sei nach derzeitiger Rechtslage auf eine „Evidenzkontrolle“ beschränkt und deshalb empfiehlt, zukünftig sollte die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch Verwertungsgesellschaften „auch im Einzelfall“ kontrolliert werden. Tatsächlich prüft das DPMA schon jetzt auf Beschwerden hin Einzelfälle, wenn sie auch nach geltender Rechtslage zu Recht davon ausgeht, dass ein subjektiv-öffentliches Recht eines Einzelnen auf Einschreiten nicht besteht.

Abschließend ist festzustellen, dass die beiden hier besprochenen Kapitel des Berichts der Enquete-Kommission viel Lesenswertes enthalten. Viele der „Handlungsempfehlungen“ sind zu unterstützen. Auch wenn diese sich eigentlich an den Gesetzgeber richten – Verwertungsgesellschaften werden zu prüfen haben, ob einzelne davon nicht schon jetzt freiwillig umgesetzt werden können (z.B. eine stärkere Repräsentanz der Wahrnehmungsberechtigten in den Entscheidungsgremien).

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Ferdinand Melichar: Das angloamerikanische Copyright-System als Herausforderung

Interview von Theo Geißler

politik und kultur: Sie haben etwas bildlich gesprochen, eine „Gabel“-Ausbildung gemacht. Sie waren Student der Musikwissenschaft, haben sich dann entschlossen, eine juristische Laufbahn einzuschlagen. Was hat Sie dazu getrieben?

Ferdinand Melichar: Ich war einfach nicht gut genug. Ich hatte zwar eine gewisse Professionalität erreicht, so dass ich für die damaligen Verhältnisse überall mitspielen konnte, und als Posaunist auch gar nicht schlecht verdiente. Aber ich war einfach nicht gut genug. Wir bekamen damals, 1958 als beste Jazz Combo – der „New Swing Combo“ – den Jugendpreis des Bayerischen Rundfunks. Wenn ich mir heute anhöre, wie wir gespielt haben, dann ist mir klar, dass es besser war, einen anderen Beruf zu ergreifen. Zumal ich meinen Vater als Vorbild vor Augen hatte, der ein sehr musikalischer Mensch war. Komplizierteste Orchesterwerke konnte er sofort am Klavier nachspielen. Ich habe dergleichen nie erreicht, und überlegte deswegen, anderweitig intellektuell und anspruchsvoll aktiv zu werden. Da bin ich auf die Juristerei gekommen, zum Entsetzen meines Vaters.

puk: Sie haben aber das musikalische Feld nicht ganz verlassen.

Melichar: Als ich mich bereits als Anwalt etabliert hatte, bekam ich die Chance, für den Münchner Merkur als Musikkritiker zu arbeiten, was ich dann über 15 Jahre gemacht habe und zwar quer Beet. Angefangen habe ich als Jazzmusiker mit Jazzkritik, später habe ich aber auch über die Salzburger Festspiele und die Münchner Opernfestspiele geschrieben. Eines meiner schönsten Erlebnisse in Salzburg war es, an drei Abenden hintereinander das Chicago Symphony Orchestra, dann die Wiener Philharmoniker und die Berliner Philharmoniker zu hören: ein unglaublicher Glücksfall.

puk: Der Chef Ihrer damaligen Kanzlei, Reinhold Kreile, hatte für solche Ausflüge Verständnis?

Melichar: Selbstverständlich. Er ging selbst in jedes Konzert und jede Oper, und begleitete mich manchmal zu Jazzabenden, als zum Beispiel Friedrich Gulda im „Domicile“ gespielt hat.

puk: Durch Ihre Arbeit in der Kanzlei sind Sie dann in die komplexe Urheberrechtsproblematik hineingewachsen.

Melichar: Ich war zuerst vor allem Scheidungsanwalt. Doch im Laufe der Zeit kam immer mehr die urheberrechtliche Seite der Kanzlei zum Tragen. Wir haben viele Verlage, Filmproduzenten und Autoren vertreten.

puk: Dann haben Sie bei der Verwertungsgesellschaft Wort als juristischer Berater angefangen...

Melichar: Damals war Georg Kahn-Ackermann, der SPD Abgeordnete und spätere Generalsekretär des Europarates und 1958 Mitgründer der VG Wort, Verwaltungsratsvorsitzender. Aus dem Bundestag kannte er den CSU-Abgeordneten Kreile. Durch diesen Kontakt kam ab 1972 die unabhängige juristische Beratung dieser damals noch ganz kleinen VG Wort zustande.

puk: Was hat Sie bewogen, dort in den Vollzeit-Job zu gehen?

Melichar: Die Führung einer Verwertungsgesellschaft ist ungemein reizvoll, da sie in der Mitte zwischen reiner Unternehmerschaft und kultur- und sozialpolitischem Engagement liegt, was für das kontinentaleuropäische Verständnis von Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften eine sehr wichtige Ausrichtung darstellt. Ich habe mich sehr gefreut, dass mir angetragen wurde, den Vorstandsvorsitz zu übernehmen, und ich habe dies nie bereut.

puk: Vor was für Aufgaben standen Sie?

Melichar: Zuerst wollte ich natürlich, dass die VG Wort gut aufgestellt und verwaltet arbeitet. Dann musste sehr viel Lobbyarbeit geleistet werden. Das Urheberrecht war damals noch nicht ausgefeilt. Seit 1965 es gab es viele private Überspielungsvergütung für die private Überspielung von Ton und Bildton, aber es gab nichts für Reprografie. Das war einer der Hauptpunkte, an denen man ansetzen musste. Wenn es durch die Gesetzgeber erlaubt wird, ohne Genehmigung zu kopieren, dann muss dafür eine

Vergütung gezahlt werden. 1985 gab es dann eine Urheberrechtsreform, das war der größte Schritt nach vorne und seitdem ist das die wichtigste Einnahmequelle.

puk: Wer waren damals die wichtigsten politischen Partner, wer die Gegner für Sie?

Melichar: Damals, Mitte der Achtziger, war das Klima, was Kulturpolitik – und Urheberrecht gehört im weitesten Sinn dazu – betrifft, sehr gut. Es gab eine parteiübergreifende Koalition von kulturpolitisch interessierten Bundestagsabgeordneten. Die FDP war genauso engagiert (etwa Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gerhart Baum) wie die CDU, die CSU und die SPD. Ludwig Stiegler hat im Hinblick auf die Förderung der Kulturpolitik besonders viel geleistet.

puk: War damals das Ansehen der Kulturpolitik im gesamtparlamentarischen Konzert höher?

Melichar: Es war wesentlich höher als heute. Heute dominieren die unternehmenspolitischen Gedanken und Fundamente, während die Kulturpolitik eine marginale Rolle spielt. Immerhin haben wir im Gegensatz zu früher, einen Kulturausschuss und eine Kulturenquete, die sehr gute Ergebnisse gezeitigt hat. Ich kann nur hoffen, dass sie nicht im Sande verläuft, sondern dass sich das Parlament dieser Enquete bedient und die dort geforderten Verbesserungen ernst nimmt.

puk: Gehen wir nochmals in die 1980er Jahre zurück. Wann gab es Einbrüche, Rückschläge? Und wüber haben Sie sich am meisten gefreut?

Melichar: Am meisten gefreut habe ich mich natürlich über die Urheberrechtsreform 1985, als die Reprografie endlich auf die gleiche Ebene gehoben wurde wie die audio- und audiovisuellen Vervielfältigungen. Am meisten empört war ich über das Gesetzgebungsverfahren zum zweiten Korb, die Restumsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im Informationsbereich, die zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Es gab dazu zwei Referentenentwürfe, die bereits schlimm genug waren, und dann gab der „Basta-Gerhard Schröder“ in der berühmten CeBIT-Eröffnungsrede 2003 Versprechungen gegenüber der Industrie ab, die Eingang in den Regierungsentwurf für den zweiten Korb fanden.

puk: Hätte man europapolitisch nicht viel früher ansetzen müssen, um diese unternehmensfreundliche – aber autorenfeindliche Ausrichtung zu bekämpfen?

Melichar: Bis zur letzten großen Richtlinie im Urheberrecht im Jahr 2001, der InfoSoc-Direktive, war die Haltung der Generaldirektion Binnenmarkt, insbesondere der Urheberrechtsabteilung, die damals noch Copyright Department hieß, durchaus urheberfreundlich. Später hat sich das geändert. Seitdem geschieht nichts, oder, wenn etwas in Brüssel geschieht, dann ist es urheber-unfreundlich.

puk: Das war also ein Misserfolg des Lobbyings der Verwertungsgesellschaften.

Melichar: Man muss sich überlegen, welchen Etat die Industrie in Brüssel hat, und dagegen unsere kleine internationale Dachgesellschaft, die IFRRo. Wir sind mit drei Leuten in Brüssel vertreten, die für die ganze Welt zuständig sind. Man darf auch nicht vergessen, dass die Industrie mit Arbeitsplätzen hantiert. Man vergisst aber immer wieder, dass es in der Urheberrechtsindustrie auch sehr viele Arbeitsplätze gibt, zum Beispiel in Verlagen.

puk: Auch Ihr Bereich, der Vervielfältigungsbereich im Print, ist inzwischen von den neuen Medien erheblich betroffen. Gibt es Geld für Autoren, die im Internet publizieren und welches sind die Voraussetzungen dafür?

Melichar: Man kann aus dem Internet mit jedem DVD-Brenner urheberrechtliche Texte abrufen. Die VG Wort wird dafür mit einem gewissen Prozentsatz an den Gesamtvergütungen beteiligt, an der Hardwareabgabe und an den CD-Rohlingen. Da müssen nicht unbeträchtliche Beträge ausgeschüttet werden. In all diesen Bereichen der Privatüberspielung stellen wir immer auf die objektiven Nutzungsmöglichkeiten ab, denn man kann nicht nachprüfen, wer etwas irgendwo aufnimmt. Die objektive Möglichkeit muss genügen, um an der Ausschüttung beteiligt zu werden. Nun gibt es sehr viele Homepages, die durchaus urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie die vom Urheberrechtsgesetz verlangte persönliche geistige Schöpfungshöhe haben. Aber wir wollen natürlich nicht jede Homepage bedienen und vor allem verhindern, dass nur aus dem Grund Homepages eingerichtet werden, damit die VG Wort bezahlt. Deswegen haben wir nun als erste Verwertungsgesellschaft der Welt ein System etabliert, das erfolgversprechend ist. Jeder im Internet publizierte Beitrag muss bepixelt werden. Dann wird gemessen, wie oft ein Zugriff von einer bestimmten Länge erfolgt. Ausgenommen davon sind

automatische Zugriffe, oder solche aus dem Ausland. Wenn genügend Zugriffe erfolgen, schließen wir daraus, dass ein Artikel auch heruntergeladen und vervielfältigt wurde und er wird dann bei der Ausschüttung berücksichtigt.

puk: Sie waren auch, über Ihre Profession bei der VG Wort hinaus, in verschiedenen Ehrenämtern kulturpolitisch tätig, zum Beispiel im Deutschen Kulturrat, dessen Sprecherrat Sie heute noch angehören. Was für eine Wertigkeit hat für Sie eine solche zivilgesellschaftliche Organisation?

Melichar: Ich halte den Deutschen Kulturrat und seine Tätigkeit für eine äußerst wichtige kulturpolitische Instanz in Deutschland. Er arbeitet sehr effizient und es ist bewundernswert, was dort alles gemacht wird. Was ich als besonders wichtig erachte, ist der Urheberrechtsausschuss, dessen Vorsitzender ich von Beginn an bin. Der Deutsche Kulturrat, das kann man nachlesen in den Gesetzesbegründungen zu den vier Urheberrechtsnovellen der letzten Jahre, hat eine besondere Bedeutung, denn in ihm, ebenso wie im Urheberrechtsausschuss sind die verschiedenen Interessenlagen vertreten. Es sind die Urheber, die ausübenden Künstler, die Produzenten und die Verleger versammelt, so dass in den Bereichen, in denen der Deutsche Kulturrat Stellung nimmt, die Politik zu Recht davon ausgeht, eine abgewogene Meinung aller Beteiligten zu haben. Es gab Beispiele, wo der Deutsche Kulturrat geschwiegen hat und auch der Urheberrechtsausschuss schweigen musste. Zum Urhebervertragsrecht konnten wir keine Stellungnahme abgeben, denn man hätte es Niemandem Recht machen können. Bei einer Entscheidung in die eine Richtung hätten sich die Autoren beschwert, wären wir in die andere Richtung gegangen, die Verleger und Produzenten. Es ist auch nicht zuletzt auf den Deutschen Kulturrat zurückzuführen, dass das üble Gerhard-Schröder-Gesetz vom Parlament abgeschwächt wurde. Es ist immer noch schlimm, aber das Schlimmste wurde verhindert. Das Schröder-Gesetz wurde so zum Parlamentsgesetz.

puk: Hier hatte die Expertise des Kulturrats einen maßgeblichen Einfluss?

Melichar: Man sieht es an den Gesetzesbegründungen, in denen die schriftlichen Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates oft zitiert werden.

puk: Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags, in die der Kulturrat kraft seines Geschäftsführers auch Kompetenz einspeiste, hat viel Lob an die Verwertungsgesellschaften verteilt. Sie hat jedoch auch eine Menge kritischer Anmerkungen gemacht.

Melichar: Wenn man den Abschlussbericht der Enquete-Kommission liest, zeigt sich, dass das meiste doch sehr positiv ist. Am wichtigsten ist natürlich, dass der Intention der Brüsseler Kommission, in Verwertungsgesellschaften reine Wirtschaftsunternehmen zu sehen, eine deutliche Absage erteilt wird. Es wird ganz klar konstatiert, dass Verwertungsgesellschaften anderer Natur sind. Sie haben kultur- und sozialpolitische Aufgaben. Bei einigen Punkten, die aufgegriffen wurden, empfinde ich die Kritik als falsch. Es wurde zum Beispiel mangelnde Demokratie kritisiert. Die VG Wort hat im vereinsrechtlichen Sinne nur ungefähr 400 Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung die wichtigsten Entscheidungen treffen. Nach der Satzung könnten aber ungefähr 8.000 Berechtigte der VG Wort Mitglieder werden. Als ich in der VG Wort anfang, war die Relation kleiner. Ich habe dann Mitgliederwerbung gemacht und nicht eine einzige Antwort bekommen. Die Mitgliedschaft ist an eine Zahl von Ausschüttungen, die man in den letzten Jahren erhalten hat, gebunden. Auf der anderen Seite haben wir Versammlungen der Wahrnehmungsberechtigten, zu denen alle 120.000 Wahrnehmungsberechtigte eingeladen werden und es kommen regelmäßig lediglich etwa hundert.

puk: Sie legen jetzt, in einer Zeit des Umbruchs, existentieller wirtschaftlicher Krisen und der Umwertung von Werten Ihr Amt nieder. Sind Sie froh darüber?

Melichar: Ich empfinde das auf sehr zwiespältige Art und Weise. Im Großen und Ganzen bin ich aber doch froh, immerhin wurde ich kürzlich 70. Zudem hinterlasse ich im Hauptbereich der VG Wort ein gut bestelltes Haus. Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen, dass in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Verwaltungskosten das Aufkommen dramatisch zurück geht.

puk: Die Verwaltungskosten der VG Wort sind ja für eine Verwertungsgesellschaft außerordentlich gering, sie liegen unter zehn Prozent. Das schaffen nicht alle Ihre „Brüder und Schwestern“ in diesem Bereich: Die GEMA liegt drastisch höher.

Melichar: Wir haben dafür keinen Außendienst, außer für Copy Shops. Der ist aber, im Vergleich zum Außendienst der GEMA, winzig.

puk: Schauen wir nach vorne...

Melichar: Die Nachfolgeregelung in der VG Wort ist sehr gut gelungen. An meiner Stelle, die nun geteilt wird, werden ein Kaufmann und ein Jurist sitzen, das ist ein sehr gutes Tandem.

puk: Wo sehen Sie die Hauptherausforderungen für Ihre neuen Köpfe?

Melichar: Das angloamerikanische Copyright System ist heute eine Herausforderung. Die Engländer mussten sich dem kontinentaleuropäischen System stärker anpassen. Sie mussten zum Beispiel die Filmregisseure jetzt als Haupturheber von Filmwerken anerkennen. In Amerika müsste man froh sein, wenn das alte Copyright System wieder gälte, denn inzwischen gilt ja das Google System, das „Opt-Out“, das durch Google salonfähig geworden ist. Vor circa einem Monat endete der nun schon seit dreieinhalb Jahren schwelende Streit, der die Authors Guild und die Verleger Google gegenüberstellte, in einem settlement, der im Prinzip das Opt-Out System bestätigt. Es ging um die Google book research, wo geschützte Werke hemmungslos digitalisiert, eingescannt und ins Netz gestellt werden. Man erwartet, dass der zuständige New Yorker District Court dieses settlement als class-action akzeptieren wird, und dann ist es quasi geltendes Recht.

puk: Helfen da nicht auch deutsche Bibliotheken, die relativ großzügig Google ihre Bestände öffnen?

Melichar: Ich gehe davon aus, dass die europäischen Bibliotheken sich an das geltende Urheberrecht halten. Die Kooperation bayerischer Staatsbibliotheken mit Google betrifft, davon bin ich überzeugt, nur urheberrechtsfreie Werke. Wir sind als VG Wort dabei, uns mit den europäischen und den deutschen Projekten zu befassen. Wir werden sowohl bei der Europeana beteiligt sein, als auch vor allem an dem Projekt der Deutschen Nationalbibliothek, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert wird, und bei dem es um die Schaffung einer digitalen deutschsprachigen Bibliothek des 20. Jahrhunderts geht. Die VG Wort wird dabei die Aufgabe übernehmen, die Rechte für vergriffene und sogenannte „verwaiste“ Werke abzudecken.

puk: Wie beurteilen Sie die Chancen für die Common Licenses, die im Musikbereich zurzeit sehr stark diskutiert werden?

Melichar: Für uns ist das vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Texte relevant. Man muss einen gesunden Mittelweg finden. Bei uns gibt es die Open-Access-Bewegung, die sicher keine endgültige Lösung sein kann. Auf der anderen Seite DRM oder TPM als Allheilmittel zu sehen, dieser Traum ist inzwischen ausgeträumt. Ich bin mir nicht sicher, ob es nicht doch irgendwann zu der horribile dictu Flatrate kommt.

puk: Dann beginnt der große Streit um die Verteilungspromille oder Prozente...

Melichar: In der privaten Überspielungsvergütung ist das bereits jetzt der Fall.

puk: Wie wichtig ist es aus Ihrer Sicht, dass das geistige Eigentum mit dem Autor verbunden bleibt?

Melichar: Ich halte das für eines der Grundprinzipien unseres deutschen Urheberrechts, in dem wegen des droit moral, des Urheberpersönlichkeitsrechts, das Urheberrecht als solches nicht veräußerbar ist. Auf der anderen Seite wird gerade jetzt in der neueren urheberrechtlichen Literatur betont, und vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung Elektronische Pressespiegel ist dies bestätigt worden, dass das exklusive Recht, so wie im Fall der elektronischen Pressespiegel, dem Verlag zusteht. Inwieweit dieser am Aufkommen aus Pressespiegeln seine Journalisten beteiligt oder nicht, bleibt offen. Wenn es aber eine gesetzliche Lizenz ist, und es unter den Pressespiegelparagraphen fällt, kommt die Vergütung zu einem großen Teil den Journalisten zugute.

puk: Im Bereich des Schulbuchparagraphen wird auch eine gewisse Enteignung und Entwertung der Arbeit des Autors und des Verlags sanktioniert.

Melichar: Anhand des Schulbuchparagraphen wie er 1965 gesetzlich fixiert wurde, und wo erlaubt war, ohne anschließende Vergütung, Texte in Schulbücher zu übernehmen, legte das Bundesverfassungsgericht 1971 zum ersten Mal fest, dass geistiges Eigentum unter Artikel 14 genau so grundrechtlich geschützt ist wie materielles Eigentum, dass es auf die gleiche Weise sozial gebunden ist, dass es aber ebenso angemessen vergütet werden muss wenn es enteignet wird.

puk: Glauben Sie, dass die Autoren auf mittel- oder längerfristige Sicht im Besitz ihrer kreativen Emanation bleiben werden? Oder wird das Geschriebene, das Gesprochene, das Komponierte irgendwann eine Ware, die nach Marktwert gehandelt wird?

Melichar: Wenn man ehrlich ist, muss man zugeben, dass sie heute schon nach Marktwert gehandelt wird, denn sonst würden Popstars nicht so viel verdienen. Auch im Textbereich, wo für amerikanische Bestseller Millionenvorschüsse bezahlt werden, gibt es den Marktwert bereits. Ich denke aber nicht, dass es zur Entindividualisierung des schöpferischen Werkes durch Sampling in der Musik oder durch Snippets im Bereich des Textes kommt. Ich glaube, Qualität wird sich da immer noch durchsetzen.

puk: Sehen Sie für die VG Wort eine Verpflichtung, sich zum Beispiel auch um den schriftstellerischen Nachwuchs zu kümmern? Sehen Sie darin eine Aufgabe zur Förderung der deutschen Sprache?

Melichar: Wir sind in diesem Bereich in vielfacher Hinsicht sozial engagiert, so wie es das Gesetz vorschreibt. Wir besitzen einen Sozialfonds, der sich bedürftiger Autoren annimmt. Wir haben den Wissenschaftsfonds, der wissenschaftliche Bücher fördert, die sonst nicht erscheinen könnten und damit Autoren dient. Wir sind Mitglied im Literaturfonds, der Stipendien vergibt. Wir haben Mühe, die von Brüssel gerade noch akzeptierte Zehn-Prozent-Marge für Ausgaben in diesem Bereich einzuhalten. Es gab Jahre, in denen wir sie nicht eingehalten haben und in denen mehr als zehn Prozent in soziale und kulturelle Einrichtungen geflossen sind. Heute sind wir immer knapp darunter.

puk: Wo fließt Ihre Kraft in den nächsten Jahren hin?

Melichar: Ich war während meiner ganzen Zeit als Vorstand auch als Anwalt in einer großen Kanzlei tätig und werde diese Tätigkeit reaktivieren.

puk: Und Ihre starke Stimme im Deutschen Kulturrat wird auch weiterhin zu hören sein?

Melichar: Ich bleibe als Vorsitzender auf Wunsch der Beteiligten dort auch weiterhin tätig, auch wenn ich nicht mehr in der VG Wort tätig bin.

Zuerst erschienen in politik und kultur September – Oktober 2007

Anhang

Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zur Digitalisierung, zur internationalen Handelspolitik sowie zu Urheberrechtsreformen auf nationaler und europäischer Ebene

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 15.10.2002

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) vom 11.12.2003

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 09.11.2004

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Zweiten Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 07.06.2006

Kritik der Experten ernst nehmen! - Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 07.12.2006

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts vom 17.06.2009

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 13.03.2007

Kultur-Enquete: Starkes Urheberrecht ist für den Kulturbereich unerlässlich!
Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zu den urheberrechtlichen Vorschlägen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ vom 09.04.2008

Kultur- und Kreativwirtschaft: Zukunftsweisendes Handlungsfeld im Schnittpunkt verschiedener Politikfelder vom 10.12.2008

Resolution des Deutschen Kulturrates zur Fortsetzung der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung“ vom 09.12.2009

Digitalisierung der Medien als Herausforderung für Gesellschaft und Politik. Stellungnahme des Deutschen Kulturrates vom 10.12.2008

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zu den GATS 2000-Verhandlungen der WTO über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen und über Kulturdienstleistungen vom 19.06.2001

Resolution des Deutschen Kulturrates zu den GATS-2000 Verhandlungen der WTO über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen und über Kulturdienstleistungen vom 31.01.2003

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Mitteilung der EU-Kommission „Eine europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung“ vom 19.09.2007

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt“ vom 07.06.2004

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Vorschlag der EU-Kommission zur Schutzfristverlängerung für Tonträger vom 22.09.2008

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum EU-Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM (2008) 466/3) vom 25.11.2008

Zu den Autoren

Die Angaben zum Beruf bzw. der Funktion bei den Autorinnen und Autoren orientieren sich am Ersterscheinungsdatum der Beiträge.

Markus Beckedahl, Blogger von netzpolitik.org, Sachverständiges Mitglied der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Hans-Jürgen Blinn, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz und Bundesratsbeauftragter im Besonderen Ausschuss nach Artikel 133 EG-Vertrag zu den GATS-Verhandlungen

Sebastian Blumenthal, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die FDP-Fraktion

Rolf Bolwin, Direktor des Deutschen Bühnenvereins, Sprecher des Rates für darstellende Kunst und Tanz

Reinhard Brandl, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags für die CDU/CSU-Fraktion

Thorsten Braun, ehemals Syndikus der Deutschen Landesgruppe der IFPI e.V. (International Federation of the Phonographic Industry), Berlin

Patrick von Braunmühl, ehemals Leiter des Fachbereichs Wirtschaftsfragen und Stellvertretender Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverband

Christoph Bruch, Leiter der Open Access Stelle der Max-Planck Gesellschaft. Der Artikel gibt die Auffassung des Verfassers nicht die der Max-Planck-Gesellschaft wieder

Sabine Cofalla, Leiterin des Akademie Verlags

Adolf Dietz, Forschungsgruppenleiter i.R. am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München

Martin Dörmann, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags für die SPD-Fraktion

Iris Dressler, Mitarbeiterin des hARTware Medienkunstvereins

Karl Ermert, Sprecher des Rates für Soziokultur und kulturelle Bildung

Stefanie Ernst, ehemals freie Kulturjournalistin, jetzt Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Kulturrates

Axel E. Fischer, Vorsitzender der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Internet und digitale Gesellschaft“

Alvar C. Freude, freiberuflicher Software-Entwickler, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Thomas Frickel, Sprecher der Sektion Film und audiovisuelle Medien

Max Fuchs, Sprecher des Rates für Soziokultur und kulturelle Bildung, Präsident des Deutschen Kulturrates

Gerd Gebhardt, ehemals Vorsitzender des Bundesverbandes der Phonografischen Wirtschaft

Tilo Gerlach, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Hubertus Gersdorf, Gerd Bucerus-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Barbara Gessler, ehemals Referentin beim Deutschen Kulturrat, ehemals Leiterin der EU-Vertretung in Bonn

Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie, Sachverständiges Mitglied der CDU /CSU-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Volker Grassmuck, Mediensoziologe, Engagements im Rahmen von Privatkopie.net beim Ersten und Zweiten Korb der Urheberrechtsnovellierung für die Einführung einer Kulturfltrate

Barbara Haack, Mitglied der Redaktion von *politik und kultur*. Verlagsleiterin des ConBrio Verlags

Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA

Annemarie Helmer-Heichele, Sprecherin des Deutschen Kunstrates

Ansgar Heveling, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags für die CDU/CSU-Fraktion

Ruth Hieronymi, ehemals Mitglied des Europäischen Parlaments sowie Berichterstatterin für die Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste und medienpolitische Sprecherin der EVP-ED-Fraktion

Manuel Höferlin, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die FDP-Fraktion

Christian Höppner, Sprecher des Deutschen Musikrates

Jeanette Hofmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre for Analysis of Risk and Regulation an der London School of Economics and Political Science Sachverständiges Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Thomas Jarzombek, MdB Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die CDU/CSU-Fraktion

Johannes Kahrs, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die SPD-Fraktion

Hartmut Karmeier, Sprecher des Deutschen Musikrates

Lars Klingbeil, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die SPD-Fraktion

Eckhard Kloos, Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz

Jens Koeppen, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags für die CDU/CSU-Fraktion

Henning Krause, Sprecher der Sektion Design

Harald Lemke, Berater bei McKinsey, Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags

Ferdinand Melichar, ehemals Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz, ehemals Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Wort, ehemals Vorsitzender des Fachausschusses Urheberrecht des Deutschen Kulturrates

Christine M. Merkel, Leiterin des Fachbereichs Kultur, Memory of the World der Deutschen UNESCO-Kommission und der Kontaktstelle für das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen

Vereina Metz-Mangold, Vizepräsidentin der Deutschen UNESCO-Kommission

Oliver Moldenhauer, Koordinator der Medikamentenkampagne von Ärzte ohne Grenzen in Deutschland

Annette Mühlberg, eGovernment-Expertin bei ver.di und Internetnutzervertreterin bei ICANN, Sachverständiges Mitglied der Fraktion Die Linke der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags

Konstantin von Notz, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wolf Osthaus, Leiter Politik & Regulierung, 1&1 Internet AG, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Hans-Joachim Otto, ehemals Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags; Vorsitzender der FDP-Kommission für Internet und Medien

Aydan Özoguz, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die SPD-Fraktion

Doris Pack, Vorsitzende des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments

Padeluum, Künstler und Netzaktivist, Sachverständiges Mitglied der FDP-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Oliver Passek, Sprecher der Grünen Bundesarbeitsgemeinschaft Medien und Dozent in Berlin sowie Mitarbeiter beim Medienboard Berlin-Brandenburg

Gerhard Pfennig, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG BILD-KUNST

Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Pascal Rogard, Geschäftsführer der ARP (Vereinigung der Autoren, Regisseure und Produzenten) und Generalsekretär des Produzentenverbandes Frankreich

Tabea Rössner, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bernhard Rohleder, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Georg Ruppelt, Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz

Peter Schabe, ehemals Sprecher des Rates für Baukultur

Gabriele Schulz, Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates und Stellvertretende Chefredakteurin von *politik und kultur*

Jimmy Schulz, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die FDP-Fraktion

Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Instituts, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Lothar Schröder, Mitglied des ver.di- Bundesvorstandes, Fachbereichsleiter Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Nicole Simon, Beraterin für Unternehmen im Bereich Social Media, Sachverständiges Mitglied der CDU/CSU-Fraktion der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Petra Sitte, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die Fraktion Die Linke

Alexander Skipis Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Malte Spitz, Mitglied im Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen und dort unter anderem für Kultur- und Medienpolitik zuständig

Christian Sprang, Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Wort

Grietje Staffelt, ehemals medienpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Peter Tauber, MdB, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags für die CDU/CSU-Fraktion

Cornelia Tausch, Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft und Internationales beim Verbraucherzentrale Bundesverband, Sachverständiges Mitglied der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Imre Török, Vorsitzender des Verbandes deutscher Schriftsteller in ver.di

Georgia Tornow, ehemals Generalsekretärin von film20

Halina Wawzyniak, MdB Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags für die Fraktion Die Linke

Christof Weinhardt, Universität Karlsruhe (TH) – Professur für Informationsbetriebswirtschaftslehre, Sachverständiges Mitglied der CSU/ CSU-Fraktion in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags

Walter Werner, Mitarbeiter des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Bei dem Beitrag handelt es sich um die persönlichen Auffassungen des Verfassers und keine offizielle Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Olaf Zimmermann, Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates und Herausgeber von *politik und kultur*, Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland (2003-2007)

Peter Zombik, ehemals Geschäftsführer der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)

Brigitte Zypries, ehemals Bundesministerin der Justiz; Mitglied des Deutschen Bundestags

Bisher sind in der Reihe aus *politik und kultur* folgende Publikationen erschienen:**Streitfall Computerspiele: Computerspiele zwischen kultureller Bildung, Kunstfreiheit und Jugendschutz (2. erweiterte Auflage) – Aus politik + kultur 1**

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Günther Beckstein, Wilfried Kaminski, Armin Laschet, Christian Pfeiffer, Klaus Spieler

140 Seiten, (2008)

ISBN 978-3-934868-15-1

Preis: 9,00 € (+ Porto und Verpackung)

Die Kirchen, die unbekannte kulturpolitische Macht – Aus politik + kultur 2

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Petra Bahr, Katrin Göring-Eckardt, Wolfgang Huber, Karl Lehmann, Thomas Sternberg

108 Seiten, (2007)

ISBN 978-3-934868-14-4

Preis: 9,00 € (+ Porto und Verpackung)

Kulturpolitik der Parteien: Visionen, Programmatik, Geschichte, Differenzen – Aus politik + kultur 3

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Bernd Neumann, Frank-Walter Steinmeier, Guido Westerwelle, Christian Wulff

166 Seiten, (2008)

ISBN 978-3-934868-21-2

Preis: 12,90 € (+ Porto und Verpackung)

Max Fuchs: Kulturpolitik und Zivilgesellschaft. Analysen und Positionen – Aus politik + kultur 4

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

184 Seiten, (2009)

ISBN 978-3-934868-21-2

Preis: 12,90 € (+ Porto und Verpackung)

Kulturlandschaft Deutschland: Die Provinz lebt – Aus politik + kultur 5

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Ilse Aigner, Gitta Connemann, Jörn Klimant, Joachim Mühle, Wolfgang Suttner

113 Seiten, (2010)

ISBN: 978-3-934868-23-6

Preis: 9,90 € (+ Porto und Verpackung)

Künstlerleben: Zwischen Hype und Havarie – Aus politik + kultur 6

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Daniel Barenboim, Norbert Bisky, Ingo Metzmacher, Imre Török

203 Seiten, (2010)

ISBN: 978-3-934868-24-3

Preis: 12,90 € (+ Porto und Verpackung)

Digitalisierung: Kunst und Kultur 2.0 – Aus politik + kultur 7

Hg. v. Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Autoren u.a.: Ruth Hieronymi, Ferdinand Melichar, Robert Staats, Brigitte Zypries

240 Seiten, (2010)

ISBN: 978-3-934868-25-0

Preis: 14,90 € (+ Porto und Verpackung)

Alle Publikationen sind über die Geschäftsstelle des Deutschen Kulturrates e.V. beziehbar.

Tel: 030/24 72 80 14, Fax: 030/24 72 12 45, E-Mail: [post@kulturrat](mailto:post@kulturrat.de)